Bismarck

Die Reden

des Abgeordneten

von Bismarck-Schönhausen

in den Parlamenten

1847 bis 1851.

Herausgegeben, mit Einleitungen und Anmerkungen versehen

von

Th. Riedel,
Redacteur des Reichs- und Staats-Anzeigers.

Berlin.
Carl Heymann's Verlag.
1881.

Vorwort.

Von den parlamentarischen Reden des Fürsten von Bismarck sind bisher nur diejenigen in besonderen Ausgaben herausgegeben worden, welche bis zum Jahre 1862 zurückreichen, in welchem dem Fürsten der Vorsitz im Staatsministerium übertragen wurde; dagegen sind die zahlreichen Reden und Aeußerungen, durch welche der Fürst von Bismarck bereits in den Parlamenten der Jahre 1847 bis 1851 als Abgeordneter von Bismarck-Schönhausen die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen hatte, dem Publikum noch nicht durch eine besondere Ausgabe zugänglich gemacht worden. In den verschiedenen Werken, welche das Leben und Wirken des Fürsten von Bismarck zum Gegenstande haben, sind nur wenige jener Reden, und auch diese nur im Auszuge, mitgetheilt worden. Im Uebrigen aber sind sie, bis auf eine schwache, unsichere Erinnerung an einzelne Aussprüche, in dem Grade in Vergessenheit gerathen, daß sich nicht einmal in Georg Büchmann's „Geflügelten Worten" eine Spur davon findet, und die Ueberraschung, daß diese Reden einen stattlichen Band füllen sowie ein reichhaltiges Inhaltsverzeichniß ergeben, gewiß eine allgemeine ist. Daß Reden, die unter den Zeitgenossen ein berechtigtes Aufsehen erregt haben, schon der nächsten Generation so fremd werden konnten, erklärt sich aus mehreren Gründen: Die Bedeutung des Redners, soviel auch schon Ende der vierziger Jahre über ihn geschrieben und gesprochen wurde, konnte bis zu seinen Thaten als Minister nur ein kleiner Kreis würdigen, zwei Dezennien später aber hielt der Graf und der Fürst von Bismarck das allgemeine Interesse so andauernd und in dem Grade in

Spannung, daß die Erinnerung an den Abgeordneten von Bismarck-Schönhausen sich nicht wieder beleben konnte. Der Stoff, welchen der Minister der Presse und der öffentlichen Meinung bot, war überreich, wozu ihn noch vermehren durch Reden aus längst geschwundener Zeit und, wie man glaubte, kaum noch verständlichen Verhältnissen? Als Hauptgrund kam hinzu, daß jene Reden, in zahlreichen Bänden stenographischer Berichte zerstreut, nur Wenigen zugänglich waren, und daß sich in dieser Quelle auch ein Ueberblick über dieselben und ein Urtheil über das Ganze nicht gewinnen ließ.

Die Spötter, welche vor drei Dezennien in der Kammer wiederholt ihr Bedauern ausgesprochen haben, daß es dem Abgeordneten von Bismarck-Schönhausen nicht vergönnt sei, seine staatsmännischen Theorien, namentlich in Betreff der Einigung Deutschlands, als Minister verwirklichen zu können, wandeln meist nicht mehr unter den Lebenden. Die jetzige Generation, welche Zeugin des Könnens des Fürsten von Bismarck gewesen ist, wird die Reden des Abgeordneten von Bismarck-Schönhausen besser zu würdigen verstehen, als die dahingeschwundene, denn wie der Glanz der Gegenwart auf jene Reden zurückstrahlt, so leuchtet auch ihr Licht bis in unsere Tage hinein: sie bilden einen Kommentar zu den Thaten des Fürsten von Bismarck; wer dessen Charakter und Politik verstehen will, muß sich mit den Reden des Abgeordneten von Bismarck-Schönhausen vertraut machen. Aber auch ganz abgesehen von ihrer geschichtlichen Bedeutung verdienen diese von christlichem Glauben, sittlichem Ernst und begeisterter Vaterlandsliebe durchdrungenen, dabei aber immer von einem klaren, berechnenden kühlen Verstande beherrschten, die verschiedensten politischen, materiellen und immateriellen Interessen stets mit weitem Blick, mit Sachkenntniß und in anziehender, oft meisterhafter Form behandelnden schneidigen Reden der Vergessenheit entzogen und weitesten Kreisen zugänglich gemacht zu werden.

Wenn der Leser auf den folgenden Blättern auch manche unbedeutende Bemerkung des Abgeordneten von Bismarck-Schönhausen abgedruckt findet, so muß er dies der Objektivität des Herausgebers zu Gute halten, der sich nicht berechtigt glaubte, in irgend einer Weise eine Kritik der Reden zu üben, nicht einmal durch Weglassung

des entschieden Unwichtigen. Nur die vollständige und wortgetreue Wiedergabe aller Reden und Aeußerungen nach den stenographischen Berichten konnte dem Leser auch die Sicherheit gewähren, daß auf sein Urtheil nicht etwa durch Unterdrückung einzelner Stellen eingewirkt werden sollte. Selbstverständlich sind jedoch Meldungen zum Worte und dergleichen kurze rein geschäftliche Bemerkungen fortgelassen worden.

Das Verständniß der Reden ist durch Einleitungen und Anmerkungen möglichst erleichtert worden; besonders nothwendig war es, die Persönlichkeiten, auf welche sich die einzelnen Aeußerungen beziehen, namhaft zu machen, da sich oft nur aus diesen Persönlichkeiten die Anwendung der dem Abgeordneten von Bismarck-Schönhausen sehr geläufigen ironischen Redeform erkennen läßt.

Die Reden sind im Allgemeinen chronologisch geordnet, nur ausnahmsweise ist sachlich Zusammenhangendes ohne Rücksicht auf die Zeitfolge aneinander gefügt worden.

Der nahe liegenden Versuchung, die besonders beachtenswerthen Worte im Druck hervortreten zu lassen, mußte der Herausgeber aus Gründen der Objektivität widerstehen, umsomehr als das Urtheil des Lesers durch vereinzelte Stellen der Reden leicht irregeführt werden könnte; denn die in denselben enthaltenen Gedanken reflektiren häufig, dem Moment entsprechend, nur nach einer Seite hin und werden erst durch das Zusammenhalten verschiedener Aeußerungen voll verständlich. Ueberdies sind der Kraftstellen auch so viele in diesen Reden, daß das Buch durch das Hervorheben derselben im Druck den doppelten Umfang erreicht haben würde. Indessen ist dem Leser das Auffinden bemerkenswerther Aussprüche durch das Namen- und Sachregister möglichst erleichtert worden.

Berlin, im September 1880.

Der Erste Vereinigte Landtag in Berlin,
11. April bis 25. Juni 1847.

Auf Grund des Patents, die ständischen Einrichtungen betreffend, vom 3. Februar 1847, und der dazu gehörigen Verordnungen von demselben Tage, wurde durch Patent vom 8. Februar 1847 der Vereinigte Landtag auf den 11. April 1847 nach Berlin einberufen. Derselbe setzte sich bekanntlich aus den Provinzialständen zusammen und bestand aus der Kurie der Fürsten, Grafen und Herren (Herren-Kurie) und der Kurie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden (Kurie der drei Stände). Jede dieser beiden Kurien berieth für sich; nur über Propositionen wegen Aufnahme neuer Staatsanleihen, Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden Steuersätze trat der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschlußfassung zusammen. Die Herren-Kurie zählte 70, der Stand der Ritterschaft 237, der Städte 182 und der Landgemeinden 124 Mitglieder. Herr von Bismarck-Schönhausen, Deichhauptmann zu Briest in der Altmark, welcher Mitglied des Standes der Ritterschaft (Provinz Brandenburg) war, trat zum ersten Male in der Sitzung der Vereinigten Kurien am 15. Mai 1847 mit einer kurzen Bemerkung hervor, die insofern von Interesse ist, als sich an sie auch gleich die erste Auseinandersetzung knüpfte, welche in diesem und in folgenden Parlamenten so häufig zwischen Herrn von Bismarck-Schönhausen und dem Landrath v. Vincke (Hagen) stattgefunden haben. Die Allerhöchste Botschaft wegen Uebernahme der Garantie des Staates für die zur Ablösung der Reallasten von bäuerlichen Grundstücken zu entrichtenden Rentenbanken hatte den Vereinigten Landtag auf Grund eines von der vierten Abtheilung erstatteten Gutachtens in eingehender Diskussion zwei Sitzungen hindurch beschäftigt; schließlich erlangte bei den am 15. Mai 1847 erfolgenden Abstimmungen keiner der gestellten Anträge die Majorität. Um indessen in einer so wichtigen Angelegenheit ein Resultat zu erzielen,

machte der Graf von Arnim den Vorschlag, die Ansicht der Majorität in einer Resolution dahin auszusprechen, daß die Errichtung von Rentenbanken jeder Provinz überlassen bleibe, und der Vereinigte Landtag sich geneigt erkläre, bei seinem nächsten Zusammentritt eine Garantie eintreten zu lassen. Der Abgeordnete (der pommerschen Ritterschaft) Graf von Schwerin suchte den Arnimschen Antrag der Meinung der Versammlung noch entsprechender zu formuliren, worauf der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen das Wort ergriff:

Ich habe mir das Wort erbeten, um gegen die Folgerung zu protestiren, welche ein geehrtes Mitglied der pommerschen Ritterschaft aus der ersten Abstimmung, die heut erfolgt ist, gezogen hat. Er schien mir nämlich anzunehmen, daß ein Jeder aus denselben Gründen gegen den Vorschlag gestimmt hätte, die ihn geleitet haben, nämlich, daß die Versammlung nicht in der Lage sei, diese Garantie zu übernehmen. Ich habe in meinem Namen und im Namen vieler Anderer zu erklären, daß dies nicht der Grund ist, weshalb wir gegen die Vorlage gestimmt haben, sondern daß wir uns wohl befugt halten, jede Garantie zu übernehmen, daß wir aber in dem nach der Vorlage als wahrscheinlich anzunehmenden Inhalt des Gesetzes eine Verletzung der Berechtigten gesehen haben, die uns veranlaßt hat, gegen das Gesetz zu stimmen.

Der Abgeordnete Freiherr von Vincke, Mitglied der westfälischen Ritterschaft, erwiderte hiergegen, der Vorredner habe den Grafen von Schwerin nicht verstanden, worauf der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen entgegnete:

Ich habe aus der Rede des Herrn Abgeordneten aus Westfalen, indem er sagt, ich habe den Grafen Schwerin nicht verstanden, schließen müssen, daß er mich nicht verstanden hat. Ich halte aber nicht nöthig, meine Worte zu wiederholen und die Geduld der Versammlung zu ermüden, da ich glaube, daß ich mich hinreichend deutlich ausgesprochen habe. (Bravo!)

In der nächstfolgenden Sitzung der Kurie der drei Stände, am 17. Mai 1847, kam der Abgeordnete (der preußischen Ritterschaft) von Saucken (Tarputschen) noch einmal auf jene Abstimmung zurück. Er sprach sein Bedauern darüber aus, daß ein aus wohlmeinender, edler Absicht hervorgegangenes, allgemein als nützlich anerkanntes Gesetz mit großer Majorität zurückgewiesen sei, weil die Patente vom 3. Februar nicht mit den früheren Gesetzen übereinstimmten. Diese Abstimmung habe bewiesen, daß dasjenige Vertrauen zwischen der Verwaltung, der Gesetzgebung und dem Volke, welches ein Volk einig und stark mache, bei uns noch nicht bestehe. Der Redner bat um Herstellung dieses Vertrauens und berief sich auf die preußische Geschichte, indem er behauptete, die Erhebung des preußischen Volks im Jahre 1813 sei nicht eine Folge des Hasses gewesen, den Jeder gegen den Eroberer, gegen die Uebermacht empfunden habe („ein edles, gebildetes Volk, wie das preußische, kennt keinen Nationalhaß"), sondern eine Wirkung der Gesetzgebung

von 1807, welche die bis dahin isolirte Regierung innig mit dem Volke verbunden habe. Nach Herrn von Saucken nahm der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen das Wort:

Es wird mir schwer, nach einer Rede, die von so edler Begeisterung diktirt war, das Wort zu ergreifen, um eine einfache Berichtigung anzubringen. Ich muß mich nochmals dagegen verwahren, daß der geehrte Redner, der soeben die Tribüne verlassen hat, aus der vorgestrigen Abstimmung den Schluß zog, als habe sich die Majorität dadurch gegen die Gesetzgebung vom 3. Februar erklären wollen. Ich für mich, und ich glaube es auch für viele Andere von uns thun zu können, muß wiederholt bekennen, daß wir lediglich gegen die Tendenz des Gesetzes gestimmt haben, weil wir glaubten, daß, wenn die Regierungsvorlage angenommen wurde, den Berathungen der Provinzial-Landtage eine Grundlage gegeben war, welche die Interessen der Betheiligten verletzt; es hat aber nicht in unserer Absicht gelegen, ein Gesetz, das wir sonst etwa für nützlich gehalten hätten, zu einer Handhabe zu machen, um an den Schranken zu rütteln, die durch die Gesetzgebung vom 3. Februar gezogen worden sind. Das ist uns nicht im Entferntesten eingefallen. Auf die übrigen Theile der gedachten Rede einzugehen, halte ich erst an der Zeit, wenn von politischen Fragen die Rede sein wird. Für jetzt fühle ich mich nur noch gedrungen, dem zu widersprechen, was auf der Tribüne sowohl, als außerhalb dieses Saales so oft laut geworden ist, als von Ansprüchen auf Verfassung die Rede war: als ob die Bewegung des Volkes von 1813 anderen Gründen zugeschrieben werden müßte, und es eines andern Motivs bedurft hätte, als der Schmach, daß Fremde in unserm Lande geboten.

(Lautes Murren.)

Es heißt, meines Erachtens, der Nationalehre einen schlechten Dienst erweisen,

(Wiederholtes Murren.)

wenn man annimmt, daß die Mißhandlung und Erniedrigung, die die Preußen durch einen fremden Gewalthaber erlitten, nicht hinreichend gewesen seien, ihr Blut in Wallung zu bringen und durch den Haß gegen die Fremdlinge alle anderen Gefühle übertäubt werden zu lassen.

(Großer Lärm. Mehrere Abgeordnete bitten ums Wort.)

Die Abgeordneten Krause (Gerichtsschulz zu Wachsdorf in Schlesien) und Gier (Bürgermeister zu Mühlhausen) traten in der sich an diese Rede knüpfenden Diskussion auf die Seite des Herrn von Saucken; ersterer behauptete, die durch das Gesetz von 1807 dem Volke eingepflanzte Freiheitsidee sei im Jahre 1813 zur That geworden, beide meinten, Herr von Bismarck-Schönhausen könne über jene Verhältnisse nicht urtheilen, weil er sie nicht erlebt habe. Hierauf entgegnete derselbe:

Ich kann allerdings nicht in Abrede stellen, daß ich zu jener Zeit nicht gelebt habe, und es that mir stets aufrichtig leid, daß mir es nicht vergönnt gewesen, an dieser Bewegung Theil zu nehmen; ein Bedauern, das vermindert wird durch die Aufklärung, die ich soeben über die damalige Bewegung empfangen habe. Ich habe immer geglaubt, daß die Knechtschaft, gegen die damals gekämpft wurde, im Auslande gelegen habe; soeben bin ich aber belehrt worden, daß sie im Inlande gelegen hat, und ich bin nicht sehr dankbar für diese Aufklärung.

(Einige Stimmen: Bravo!)

In der Sitzung der Kurie der drei Stände am 31. Mai 1847 rief ein Antrag auf **Periodizität des Landtags** eine lebhafte Diskussion hervor, die noch in den folgenden Sitzungen fortgesetzt wurde. Am 1. Juni nahm hierüber der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen das Wort:

Ich will mich nicht bemühen, die verschiedenen Rechtsboden, auf denen sich Jeder vor uns zu befinden glaubt, in Bezug auf ihre Solidität zu untersuchen; ich glaube aber aus der Debatte und aus Allem, was ich von der Verhandlung über die uns vorliegende Frage gehört habe, hat sich herausgestellt, daß eine verschiedene Auffassung und Deutung der älteren ständischen Gesetzgebung möglich und faktisch vorhanden war, nicht blos unter Laien, sondern auch unter gewiegten Juristen, und daß sehr fraglich ist, was ein Gerichtshof, wenn einem solchen diese Frage vorläge, entscheiden würde; unter solchen Umständen geben allgemeine Rechtsregeln das Auskunftsmittel der Deklaration. Diese Deklaration ist uns implicite geworden durch das Patent vom 3. Februar d. J.; dadurch hat der König dahin deklarirt, daß die allgemeinen Versprechen der früheren Gesetze keine anderen gewesen seien, als diejenigen, welche das jetzige Gesetz erfüllt. Es zeigt sich, daß diese Deklaration von einem Theile der Versammlung für unrichtig gehalten wird; das ist aber ein Schicksal, welches sie mit jeder Deklaration theilt. Jede Deklaration wird von demjenigen Theile, dessen Meinung sie nicht bestätigt, für unrichtig gehalten werden, oder es müßte die frühere Ueberzeugung nicht eine aufrichtige gewesen sein. Es fragt sich nur, wer das Recht hat, eine authentische, rechtsverbindliche Deklaration zu geben. Meines Erachtens nur der König, und diese Ueberzeugung liegt auch, wie ich glaube, im Rechtsbewußtsein unseres Volkes. Denn wenn gestern ein Herr Abgeordneter aus Königsberg[1]) die Ansicht ausgesprochen hat, es habe sich ein dumpfes Mißvergnügen in der Volksstimmung gezeigt bei der Bekanntmachung des Patents vom 3. Februar, so muß ich dagegen erwidern, daß ich die Majorität des preußischen Volkes nicht repräsentirt finde in den Versammlungen auf dem Böttchershöfchen —

(Murren.)

ich kann in unartikulirten Lauten keine Widerlegung dessen finden, was ich angeführt — ebensowenig in den Federkielen der Zeitungskorrespondenten, auch nicht einmal in einer Fraktion der Bevölkerung größerer Provinzialstädte. Es ist schwer, die Volksmeinung zu erkennen; ich glaube, sie an einigen Orten der mittleren Provinzen erkannt zu haben, und diese ist noch die alte preußische Volksmeinung, der ein Königswort mehr gilt, als alles Deuten und Drehen an dem Buchstaben der Gesetze.

(Einige Stimmen: Bravo!)

Es ist gestern eine Parallele gezogen worden zwischen der Art, wie das englische Volk im Jahre 1688, nach der Vertreibung Jakob's II., seine Rechte zu wahren gewußt, und der Art, wie das preußische Volk jetzt seine Rechte zur Anerkennung bringen könne. Parallelen mit dem Auslande haben immer etwas Mißliches; es ist uns hier schon Rußland als Muster der religiösen Duldung aufgestellt, es sind uns die französischen und dänischen Finanzen als Vorbilder einer geordneten Verwaltung empfohlen worden. Um zurückzukommen auf das Jahr 1688 in England, so muß ich die hohe Versammlung, und namentlich einen geehrten Abgeordneten der schlesischen Landgemeinden[2]) um Nachsicht bitten,

---

[1]) Der Abgeordnete Bürgermeister Sperling hatte in der Sitzung vom 31. Mai 1847 geäußert: „Die Gerechtigkeit ist der Grundpfeiler des Staatsverbandes. Dies sagt uns unser Bewußtsein, dies ist die Ueberzeugung des Volks. Darum das dumpfe allgemeine Schweigen bei dem Erscheinen der Verordnungen vom 3. Februar, weil das Volk dieselben mit der Gerechtigkeit, der höchsten Zierde unserer Krone, nicht durchweg vereinbar fand. Darum das allgemeine Mißbehagen" u. s. w.

[2]) Der Abgeordnete Krause. (Siehe S. 3.)

wenn ich hier wieder über ein Faktum spreche, was ich nicht selbst erlebt habe. Damals befand sich das englische Volk in einer anderen Lage, als heutzutage das preußische; es war durch ein Jahrhundert von Revolution und Bürgerkrieg in die Lage gekommen, eine Krone vergeben zu können und Bedingungen daran zu knüpfen, die Wilhelm von Oranien annahm. Dagegen waren die preußischen Monarchen nicht von des Volkes, sondern von Gottes Gnaden im Besitze einer faktisch unbeschränkten Krone, von deren Rechten sie freiwillig einen Theil dem Volke verliehen haben: ein Beispiel, welches in der Geschichte selten ist. Ich will den Rechtspunkt verlassen und die Frage berühren, ob es nützlich oder wünschenswerth sei, eine Veränderung in der Gesetzgebung, wie sie heute besteht, zu begehren oder zu beantragen Ich schließe mich selbst der Ueberzeugung, die ich bei der Majorität der Versammlung voraussetze, an, daß die Periodizität zu einer wahren Lebensfähigkeit dieser Versammlung nothwendig ist; eine andere Frage ist aber, ob wir dies jetzt auch im Wege der Petition begehren wollen. Nachdem die Patente vom 3. Februar einmal emanirt worden sind, glaube ich nicht, daß es dem Könige willkommen sein kann, und daß es in unserer Stellung als Stände liegen kann, schon jetzt mit einer Petition auf Abänderung derselben hervorzutreten. „Lassen wir wenigstens das Gras dieses Sommers darüber wachsen.“ [1]) Der König hat wiederholt gesagt, er wünsche nicht gedrängt und getrieben zu werden; ich frage aber die Versammlung, was thun wir anders, als daß wir ihn drängen und treiben, wenn wir jetzt schon dem Throne mit Bitten um Abänderung der Gesetzgebung nahen? Dem Gewicht dieser Betrachtung bitte ich die hohe Versammlung noch einen anderen Grund hinzuzufügen. Es ist gewiß bekannt, wie viele trübe Vorhersagungen Seitens der Gegner unserer Verfassung daran geknüpft worden sind, daß das Gouvernement sich durch unsere Stände in eine Position gedrängt sehen werde, die es freiwillig einzunehmen nicht für gut befunden haben würde. Wenn ich aber auch nicht annehme, daß das Gouvernement sich drängen lassen werde, so glaube ich doch, daß es im Interesse desselben liegt, auch den allergeringsten Schein der Unfreiwilligkeit einer Konzession zu vermeiden, und daß es in unser aller Interesse liege, den Feinden Preußens nicht die Freude zu gönnen, daß wir durch eine Petition, ein Votum, das wir als Vertreter von 16 Millionen Unterthanen hinreichen, einen Schein von Unfreiwilligkeit auf eine solche Konzession werfen. Es ist gesagt worden, Se. Majestät der König und der Herr Landtags-Kommissarius selbst haben auf den Weg der Petition hingewiesen; ich habe dies nicht anders verstanden, als daß, wie der König, so auch der Landtags-Kommissarius nur diesen Weg als den gesetzlichen bezeichnet hat, den wir einschlagen könnten, sobald wir uns verletzt fühlten; daß es aber Sr. Majestät dem Könige und dem Gouvernement willkommen wäre, wenn wir von diesem Rechte Gebrauch machen, habe ich nicht entnehmen können. Wenn wir dies nun doch thun, so sollte man glauben, daß dringende Gründe vorhanden wären, daß eine Gefahr im Verzuge vorläge; davon kann ich mich aber nicht überzeugen. Die nächste Wiederkehr der Versammlung ist gesichert, und die Krone hat dadurch die schöne Stellung, daß sie 4 Jahre oder auch während eines kürzeren Zeitraumes in der Lage ist, vollkommen freiwillig und ungebeten die Initiative in dem ergreifen zu können, was jetzt gewünscht wird. Nun frage ich, ob dem Auslande gegenüber der Bau unserer Verfassung nicht fester dasteht, ob das Gefühl der Befriedigung auf allen Seiten im Inlande nicht ein höheres sein wird, wenn uns ein solcher Fortbau der Verfassung durch die Initiative der Krone gegeben, als wenn er von uns begehrt wird. Findet es die Krone nicht für gut, die Initiative zu ergreifen, so ist keine Zeit verloren; der dritte Landtag wird nicht so schnell auf den zweiten

---

[1]) Eine Aeußerung, die der Abgeordnete Frhr. von Vincke in der Sitzung vom 17. Mai 1847 in Bezug auf die Petition der 138 zur Wahrung der ständischen Rechte gethan hatte.

folgen sollen, daß der König nicht Zeit hätte, auf eine desfallsige Petition zu antworten, die auf dem zweiten überreicht werden würde. Gestern hat ein Abgeordneter aus Preußen,[1]) wenn ich nicht irre, aus dem Neustädter Kreise, eine Aeußerung gethan, die ich nur so auslegen konnte, als liege es in unserem Interesse, die Blume des Vertrauens, als ein Unkraut, welches uns hindert, den kahlen Rechtsboden in seiner ganzen Nacktheit zu sehen, auszureißen und bei Seite zu werfen. Ich sage mit Stolz, daß ich mich einer solchen Ansicht nicht anschließen kann. Wenn ich 10 Jahre rückwärts blicke, und das, was im Jahre 1837 gesprochen und geschrieben wurde, mit dem vergleiche, was jetzt hier von den Stufen des Thrones dem ganzen Volke zugerufen wird, so glaube ich, haben wir vielen Grund zum Vertrauen in die Absichten Sr. Majestät. In diesem Vertrauen erlaube ich mir, der hohen Versammlung das Amendement des Herrn Abgeordneten aus Westphalen, nicht das des Herrn Abgeordneten aus der Grafschaft Mark, sondern das des Herrn von Lilien zur Annahme zu empfehlen.

(Einige Stimmen: Bravo!)

Der Abgeordnete Sperling erklärte, daß er bei seiner Rede an die Versammlung in Böttchershöfchen nicht gedacht, daß der Vorredner es sich aber hätte zur Ehre anrechnen können, wenn er zu ihr gehört hätte. Der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen erwiderte:

Das ist eine Ehre, auf die ich sehr gern verzichte.

Dem Abgeordneten Freiherrn von Vincke, welcher den Mitgliedern des Vereinigten Landtags das Recht absprach, Worte von ihm anzuführen, ohne seine Autorschaft zu nennen, entgegnete Herr von Bismarck-Schönhausen, während stürmisch zur Abstimmung gerufen wurde:

Ich glaube, daß ich auf den persönlichen Angriff, den ich durch den Herrn Abgeordneten aus Westfalen so eben erfahren habe, einige Worte zu meiner Vertheidigung anführen darf. Ich habe allerdings die Worte desselben, soviel ich mich erinnere, buchstäblich angeführt, aber keineswegs, um ihm damit einen Vorwurf zu machen, am allerwenigsten den der Inkonsequenz, den er schon gestern mit Glück zurückgewiesen hat,[2]) sondern weil ich zur Unterstützung meiner Ansicht keine beredteren Worte finden konnte, als er sie gebrauchte. Wenn Alles, was der geehrte Redner von dieser Tribüne aus spricht, sakrosankt und unantastbar sein soll, und Niemand wieder darauf zurückkommen darf, so muß ich sagen, daß bei großer Fruchtbarkeit an umfangreichen Reden des geehrten Abgeordneten von Westfalen der Kreis, in welchem sich Andere zu bewegen hätten, sehr beschränkt werden wird.

Bei der Abstimmung über den Antrag auf Wegfall der Ausschüsse, in der Sitzung am 4. Juni 1847, kam, nachdem der An-

[1]) Der Abgeordnete Landrath von Platen aus Tillau, Kreis Neustadt, der sich übrigens später gegen diese Auffassung seiner Aeußerung verwahrt hat.

[2]) Der Abgeordnete (der westfälischen Ritterschaft) Freiherr von Lilien-Echthausen hatte den Freiherrn von Vincke auf die Inkonsequenz aufmerksam gemacht, die darin liege, daß er am 17. Mai erklärt habe, es sei mit der Achtung gegen die Krone nicht vereinbar, schon jetzt Anträge auf Aenderung der Gesetzgebung zu stellen und daß er nun selbst solche Anträge befürworte. Der Freiherr von Vincke hatte darauf erwidert, daß er in politischen Entschlüssen auf Konsequenz überhaupt nur bedingten Werth lege.

trag, die Ausschüsse gänzlich ausfallen zu lassen, angenommen war, die Frage zur Erörterung, ob und inwieweit zur gültigen Beschlußfassung auch über die Gründe dieses Petitums Zweidrittelmajorität nothwendig sei? Der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen bemerkte hierüber:

Einer der Herren Abgeordneten aus der Rheinprovinz [1]), wenn ich nicht irre, aus Aachen, hat darüber, ob sich die Abstimmungen über Gründe von denen über Petitionen trennen lassen, geäußert, daß die Gründe erst die Petitionen zu dem machen, was sie sind, und ich schließe mich der Meinung dahin an, daß bei der Abstimmung der Gründe eben sowohl zwei Drittel der Stimmen vorhanden sein müssen, als bei der über das Petitum. Eine Bitte um Anerkennung von Rechtsgründen ist eine ganz andere Petition, als eine Bitte aus Gründen der Nützlichkeit, und diese Trennung der Gründe vom Petitum scheint mir eine willkürliche zu sein.

Am 7., 8. und 9. Juni 1847 beriethen die Vereinigten Kurien über die Allerhöchste Botschaft, eine Anleihe zur Ausführung der Ostbahn betreffend. Der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen sprach sich am 7. Juni für die Bewilligung aus:

Die Gegner derjenigen Wünsche des Gouvernements, welche uns jetzt beschäftigen, theilen sich bei dieser Frage, wie bei der ähnlichen der Rentenbank, in solche, die an die Nützlichkeit des Unternehmens nicht glauben, und in solche, die sich nicht für befähigt halten, ihre Zustimmung zu einer Anleihe zu geben. Auf die Nützlichkeit will ich nicht weitläufiger eingehen; es ist das etwas, worüber uns nur die Erfahrung belehren kann, es ist gewissermaßen eine Glaubenssache. Ich meinestheils glaube an die Nützlichkeit, wenn auch nicht von dem materiellen und provinziellen Standpunkte aus, so doch aus dem der Konsolidirung unserer politischen und militärischen Verhältnisse. Eine andere Frage ist es, wenn selbst unter denen, die von der Nützlichkeit des Unternehmens überzeugt sind, sich solche finden, die nicht in der Lage zu sein glauben — um einen hier parlamentarisch gewordenen Ausdruck zu wählen — eine Anleihe zu bewilligen. Wir Alle sind einig, daß der hier versammelte Landtag wirklich die Körperschaft ist, welche Anleihen zu bewilligen oder abzulehnen hat; ein Theil von uns will aber von diesem Rechte auch für nützliche Zwecke nicht eher Gebrauch machen, als bis die Regierung in Beziehung auf andere hiermit nicht zusammenhängende Punkte, namentlich die, worüber in der vorigen Woche die Kurie der drei Stände verhandelt hat, gewisse Konzessionen ertheilt haben würde; er will gleichsam ein Retentionsrecht an dem Rechte der Anleihebewilligung ausüben, bis die Regierung jene Konzessionen ertheilt hat; durch die Konzessionen soll sich die Regierung gewissermaßen die Bewilligung der Anleihe erkaufen. Ich frage, welchen Sturm würde es erregen, wenn das Gouvernement seinerseits sagen wollte, daß es gewisse administrative Wohlthaten, die es einer Provinz zuwenden oder entziehen kann, davon abhängig mache, wie die Vertreter dieser Provinz bei politischen Fragen votiren würden.

(Aufregung. Der Marschall: Der Redner darf nicht unterbrochen werden.)

---

[1]) Der Abgeordnete Kaufmann Hansemann aus Aachen.

Es scheint mir dies vollkommen analog zu sein, und die Mißbilligung, die von jener Seite sich kund giebt, beweist mir, daß ich die Wahrheit gesagt habe . . . .

(O! Bravo!)

wenn ich behaupte, daß von einer Partei eine analoge Taktik geübt wird, die man der Regierung gewiß nicht verzeihen, und nicht anstehen würde, es mit dem Namen der Erpressung zu brandmarken, wenn sie sich dieselbe gestattete.

Am 8. Juni nahm der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen noch einmal zu einer persönlichen Bemerkung in Betreff des Anleihebewilligungsrechts das Wort:

Der letzte Redner aus der Rheinprovinz[1]) hat heute den persönlichen Vorwurf wiederholt, welcher mir von einem Abgeordneten aus Preußen[2]) gestern gemacht worden ist. Ich habe gestern wegen der hohen Achtung, welche ich meinem gestrigen Gegner zolle, nichts erwidert; wenn dieser Vorwurf aber heute wiederholt wird, so muß ich Nachstehendes darauf antworten: Ich habe gestern keine Verdächtigung ausgesprochen, ich habe von Niemandem behauptet, daß er nicht nach seinem Gewissen handle, sondern ich habe nur eine historische Thatsache, die unbestreitbar ist, angeführt, nämlich die, daß ein Theil der Versammlung aus dem Anleihe-Bewilligungsrecht eine Waffe schmiede, um der Regierung Konzessionen abzudringen. Das ist eine Thatsache, die ich noch heute behaupte, und wer sie sehen will, der wird sie sehen; wer sich aber durch Thatsachen verdächtigt fühlt, dem kann ich nicht helfen. Uebrigens muß ich dem geehrten Redner aus der Rheinprovinz die Befugniß bestreiten, zu beurtheilen, ob meine Worte eine verdiente oder unverdiente Zurückweisung gefunden haben.

Die Sitzungen der Kurie der drei Stände am 14. Juni 1847 und den folgenden Tagen waren der Berathung über den Entwurf einer Verordnung, die Verhältnisse der Juden betreffend, gewidmet. Die erste Abtheilung, welche über den vorgelegten Gesetzentwurf berichtete, hatte sich nicht nur im Allgemeinen für Erweiterung der den Juden nach der Regierungsvorlage einzuräumenden Rechte, sondern speziell auch für die Ausdehnung dieser Bestimmungen auf die Juden im Großherzogthum Posen ausgesprochen. Der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen nahm, nachdem der Abgeordnete Camphausen (Präsident der Handelskammer in Cöln) am 14. Juni auszuführen versucht hatte, daß der christliche Staat keine praktische Bedeutung habe, vielmehr nur eine Entdeckung der neuen Staatsphilosophie sei, in der Diskussion am 15. Juni das Wort:

Wenn ich heute diese Stelle betrete, so geschieht es mit größerer Befangenheit als sonst, da ich fühle, daß ich durch das, was ich sagen werde, einigen nicht ganz schmeichelhaften Aeußerungen gestriger Redner gewissermaßen in den Wurf laufe. Ich muß öffentlich bekennen, daß ich einer Richtung angehöre, die der geehrte Abgeordnete von Krefeld[3]) gestern als finster und mittelalterlich bezeichnete, der-

---

[1]) Der Handelsgerichtspräsident von der Heydt aus Elberfeld.

[2]) Der Generallandschaftsrath von Auerswald aus Plauthen, Kreis Rosenberg.

[3]) Der Abgeordnete von Beckerath.

jenigen Richtung, welche es nochmals wagt, der freieren Entwickelung des Christenthums, wie sie der Abgeordnete von Krefeld für die einzig wahre hält, entgegenzutreten. Ich kann ferner nicht leugnen, daß ich jenem großen Haufen angehöre, welcher, wie der geehrte Abgeordnete aus Posen[1]) bemerkte, dem intelligenteren Theile der Nation gegenübersteht und diesem intelligenteren Theile in, wenn mein Gedächtniß mich nicht täuscht, ziemlich geringschätzender Art entgegengesetzt wurde, dem großen Haufen, welcher noch an Vorurtheilen klebt, die er mit der Muttermilch eingesogen hat, dem Haufen, welchem ein Christenthum, das über dem Staate steht, zu hoch ist. Wenn ich mich in der Schußlinie so scharfer Vorwürfe ohne Murren befinde, so glaube auch ich die Nachsicht der hohen Versammlung in Anspruch nehmen zu dürfen, wenn ich mit derselben Offenheit, welche die Aeußerungen meiner Gegner charakterisirt, bekenne, daß es mir gestern in manchen Augenblicken von Zerstreutheit nicht ganz gegenwärtig blieb, ob ich mich in einer Versammlung befände, für deren Mitglieder das Gesetz hinsichtlich der Wählbarkeit die Bedingung der Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen aufstellt. Ich gehe zur Sache selbst über. Die meisten Redner haben über das vorliegende Gesetz sich weniger ausgesprochen, als über die Emancipation im Allgemeinen. Ich folge diesem Wege. Ich bin kein Feind der Juden, und wenn sie meine Feinde sein sollten, so vergebe ich ihnen. Ich liebe sie sogar unter Umständen. Ich gönne ihnen auch alle Rechte, nur nicht das, in einem christlichen Staate ein obrigkeitliches Amt zu bekleiden. Ueber den Begriff eines christlichen Staates haben wir von dem Herrn Minister des Schatzes[2]) und von einem anderen Herrn auf der Ministerbank[3]) Worte gehört, die ich fast ganz unterschreibe; dagegen haben wir auch gestern gehört, daß der christliche Staat eine müßige Fiktion, eine Erfindung neuerer Staatsphilosophen sei. Ich bin der Meinung, daß der Begriff des christlichen Staates so alt sei, wie das ci-devant heilige römische Reich, so alt, wie sämmtliche europäische Staaten, daß er gerade der Boden sei, in welchem diese Staaten Wurzel geschlagen haben, und daß jeder Staat, wenn er seine Dauer gesichert sehen, wenn er die Berechtigung zur Existenz nur nachweisen will, sobald sie bestritten wird, auf religiöser Grundlage sich befinden muß. Für mich sind die Worte: „Von Gottes Gnaden", welche christliche Herrscher ihrem Namen beifügen, kein leerer Schall, sondern ich sehe darin das Bekenntniß, daß die Fürsten das Scepter, was ihnen Gott verliehen hat, nach Gottes Willen auf Erden führen wollen. Als Gottes Wille kann ich aber nur erkennen, was in den christlichen Evangelien offenbart worden ist, und ich glaube in meinem Rechte zu sein, wenn ich einen solchen Staat einen christlichen nenne, welcher sich die Aufgabe gestellt hat, die Lehre des Christenthums zu realisiren, zu verwirklichen. Daß dies unserem Staate nicht in allen Beziehungen gelingt, das hat gestern der geehrte Abgeordnete aus der Grafschaft Mark[4]) in einer mehr scharfsinnigen, als meinem religiösen Gefühle wohlthuenden Parallele zwischen den Wahrheiten des Evangeliums und den Paragraphen des Landrechts dargethan. Wenn indeß auch die Lösung nicht immer gelingt, so glaube ich doch, die Realisirung der christlichen Lehre sei der Zweck des Staates; daß wir aber mit Hülfe der Juden diesem Zwecke näher kommen sollten als bisher, kann ich nicht glauben. Erkennt man die religiöse Grundlage des Staates überhaupt an, so, glaube ich, kann diese Grundlage bei uns nur das Christenthum sein. Entziehen wir diese religiöse Grundlage dem Staate, so behalten wir als Staat nichts als ein zufälliges

---

1) Der Abgeordnete Naumann, Geheime Regierungsrath und Oberbürgermeister von Posen.

2) Der Staatsminister von Thile.

3) Der Regierungskommissar Geheime Regierungsrath Brüggemann.

4) Der Abgeordnete Freiherr von Vincke.

Aggregat von Rechten, eine Art Bollwerk gegen den Krieg Aller gegen Alle, welchen die ältere Philosophie aufgestellt hat. Seine Gesetzgebung wird sich dann nicht mehr aus dem Urquell der ewigen Wahrheit regeneriren, sondern aus den vagen und wandelbaren Begriffen von Humanität, wie sie sich gerade in den Köpfen Derjenigen, welche an der Spitze stehen, gestalten. Wie man in solchen Staaten den Ideen, z. B. der Kommunisten über die Immoralität des Eigenthums, über den hohen sittlichen Werth des Diebstahls, als eines Versuchs, die angeborenen Rechte der Menschen herzustellen, das Recht, sich geltend zu machen, bestreiten will, wenn sie die Kraft dazu in sich fühlen, ist mir nicht klar; denn auch diese Ideen werden von ihren Trägern für human gehalten und zwar als die rechte Blüthe der Humanität angesehen. Deshalb, meine Herren, schmälern wir dem Volke nicht sein Christenthum, indem wir ihm zeigen, daß es für seine Gesetzgeber nicht erforderlich sei; nehmen wir ihm nicht den Glauben, daß unsere Gesetzgebung aus der Quelle des Christenthums schöpfe, und daß der Staat die Realisirung des Christenthums bezwecke, wenn er auch diesen Zweck nicht immer erreicht. Ich gehe von der Theorie der Frage auf einige praktische Momente über. In den Landestheilen, wo das Edikt von 1812 gilt, fehlen den Juden, so viel ich mich erinnere, keine anderen Rechte, als dasjenige, obrigkeitliche Aemter zu bekleiden. Dieses nehmen sie nun in Anspruch. sie verlangen, Landräthe, Generale, Minister, ja unter Umständen auch Kultusminister zu werden. Ich gestehe ein, daß ich voller Vorurtheile stecke, ich habe sie, wie gesagt, mit der Muttermilch eingesogen, und es will mir nicht gelingen, sie weg zu disputiren; denn wenn ich mir als Repräsentanten der geheiligten Majestät des Königs gegenüber einen Juden denke, dem ich gehorchen soll, so muß ich bekennen, daß ich mich tief niedergedrückt und gebeugt fühlen würde, daß mich die Freudigkeit und das aufrechte Ehrgefühl verlassen würden, mit welchen ich jetzt meine Pflichten gegen den Staat zu erfüllen bemüht bin. Ich theile diese Empfindung mit der Masse der niederen Schichten des Volkes und schäme mich dieser Gesellschaft nicht. Warum es den Juden nicht gelungen ist, in vielen Jahrhunderten sich die Sympathie der Bevölkerung in höherem Grade zu verschaffen, das will ich nicht genau untersuchen; ein geehrter Redner aus der Grafschaft Mark[1]) hat die Gründe schärfer herausgestellt, als ich sie hier wiederholen möchte. Nur eins ist mir nicht klar geworden, nämlich wie der geehrte Redner diejenigen Leute, die er, wenn ich richtig verstand, als zu schlecht für seinen Umgang bezeichnete, zu seinen vorgesetzten Beamten, selbst zu Ministern haben möchte, wenn er es nicht braucht. Der geehrte Redner sprach die Ueberzeugung aus, daß die Juden, seien sie auch jetzt, was sie wollten, sich ändern könnten und würden, und führte zum Beweise dessen an, was sie früher gewesen seien. Darauf muß ich erwidern, daß wir es nicht mit den Makkabäern der Vorzeit, noch mit den Juden der Zukunft zu thun haben, sondern mit den Juden der Gegenwart, wie sie jetzt sind. Darüber, wie sie sind, will ich mir in Pausch und Bogen kein Urtheil erlauben. Ich gestehe zu, daß in Berlin und überhaupt in größeren Städten die Judenschaft fast durchaus aus achtungswerthen Leuten besteht; ich gebe zu, daß solche auch auf dem Lande nicht blos zu den Ausnahmen gehören, obgleich ich sagen muß, daß der entgegengesetzte Fall vorkomme. Wir haben gestern von der Mildthätigkeit der Juden zur Unterstützung ihrer Sache gehört. Nun, Beispiel gegen Beispiel. Ich will ein anderes geben, ein Beispiel, in welchem eine ganze Geschichte der Verhältnisse zwischen Juden und Christen liegt. Ich kenne eine Gegend, wo die jüdische Bevölkerung auf dem Lande zahlreich ist, wo es Bauern giebt, die nichts ihr Eigenthum nennen auf ihrem ganzen Grundstück; von dem Bette bis zur Ofengabel gehört

---

[1]) Der Abgeordnete Freiherr von Vincke.

alles Mobiliar dem Juden, das Vieh im Stalle gehört dem Juden, und der Bauer zahlt für jedes Einzelne seine tägliche Miethe; das Korn auf dem Felde und in der Scheune gehört dem Juden, und der Jude verkauft dem Bauer das Brot-, Saat- und Futterkorn metzenweis. Von einem ähnlichen christlichen Wucher habe ich, wenigstens in meiner Praxis, noch nie gehört. Man führt zur Entschuldigung dieser Fehler an, daß sie aus den gedrückten Verhältnissen der Juden nothwendig hervorgehen müßten. Wenn ich mir die Reden von gestern vergegenwärtige, so möchte ich glauben, daß wir in den Zeiten der Judenhetzen lebten, daß sich jeder Jude täglich alles das müsse gefallen lassen, was der ehrliche Shylock erdulden wollte, wenn er nur reich würde, aber davon sehe ich nirgends etwas, sondern ich sehe nur, wie gesagt, daß der Jude nicht Beamter werden kann, und nun ist mir doch das eine starke Schlußfolge, daß, weil Jemand nicht Beamter werden kann, er ein Wucherer werden müsse. Einer der Abgeordneten der pommerschen Ritterschaft[1]) ist so weit gegangen, zu behaupten, daß die Juden von jeder edleren Beschäftigung, mit Ausnahme des Handels, ausgeschlossen seien. Das einzige aber, wovon sie ausgeschlossen sind, ist der Hafen der Büreaukratie, und ich appellire an den geehrten Redner selbst, ob er in seiner Behauptung nicht zu weit geht, indem darin liegt, daß nur das Beamtenthum und der Handel edle Beschäftigungen sein sollen. Einem anderen Redner der schlesischen Ritterschaft[2]) möchte ich mich für die Folge seiner Rede eher anschließen, wenn er nur den Schluß seiner Rede als integrirenden Theil derselben stets beibehalten will. Er will die Juden emancipiren, wenn sie selbst die Schranken niederreißen, die sie von uns trennen. Die hohe Versammlung hat sich gestern einige Anekdoten vorlesen lassen; sie wird also auch mir gestatten, eine zu erzählen, durch welche ich darzuthun suche, wie wenig die Juden geneigt sind, von der Starrheit ihrer Gebräuche zu lassen.

Ein jüdischer Gelehrter von hohem Ansehen, den ich nicht nennen will, den ich aber privatim Jedem der Anwesenden nennen werde, der es zu wissen verlangt, den Viele von uns kennen, und der in einer der größern Städte des Staates wohl angesehen ist, hält so fest an den alten Satzungen, daß er es nicht wagte, am Sabbath etwas zu tragen, nicht einmal ein Schnupftuch in der Tasche. Dieser Mangel war für ihn mit Unbequemlichkeiten verknüpft, gegen die er in den rabbinischen Büchern nun folgenden Ausweg fand. Ich erzähle, wie es mir ein Jude selbst mitgetheilt hat. Es soll erlaubt sein, etwas zu tragen am Sabbath an einem Orte, der dem Träger persönlich gehört. Ferner stellt eine andere rabbinische Lehre, wie ich gehört habe, den Grundsatz auf, daß ein Beamter des Königs denselben so weit vertrete, daß Veräußerungen von königlichem Eigenthum, welche ein solcher Beamter vornehme, Gültigkeit hätten. Der gedachte Gelehrte ließ sich also einen Unterbeamten der Polizei kommen, kaufte von diesem für einen Thaler im Scheinkauf die Wohnung des Beamten mit allen Umgebungen derselben, auf welche sich das Dispositionsrecht des Beamten etwa erstrecken könne, also die ganze Stadt des Königs, und seitdem trägt er sein Schnupftuch mit gutem Gewissen in der Tasche. Wenn nun dieses am grünen Holze geschieht, von einem ausgezeichneten Gelehrten, von einem verständigen, in der Welt lebenden Manne, so frage ich, was haben wir von der großen Masse, der polnischen Juden gar nicht zu gedenken, in dieser Beziehung zu erwarten? Ich für meine Person werde mein Votum ebenfalls gegen den uns vorliegenden Gesetzentwurf geben, weil ich von der Korporirung von Leuten, die keine Korporation bilden wollen, keinen Vortheil erwarten kann, weil eine Korporation, wenn die ganze Korporirung von den Betheiligten mit Vor-

---

[1]) Der Abgeordnete Rittergutsbesitzer von Gottberg aus Mahnwitz, Kreis Stolp.

[2]) Der Abgeordnete Wirkliche Geheimrath Graf Renard aus Groß-Strehlitz.

urtheil und Abneigung aufgenommen wird, ein todtgeborenes Kind bleibt. Ich für meine Person würde für die Ausdehnung des Gesetzes von 1812 auf sämmtliche Provinzen stimmen, vielleicht mit einem Vorbehalt, in Beziehung auf Posen diejenigen exceptionellen Bestimmungen zu treffen, die der Grad der Sittlichkeit vieler dortigen Juden in Bezug auf Eigenthum nothwendig machen könnte. Außerdem, wenn der Zustand der polnischen Juden wesentlich verändert würde, so könnte dies eine bedeutende Attraktionskraft auf Millionen russischer Juden ausüben, die in Rußland, meines Erachtens, sich nicht mehr heimisch fühlen können. Ob aber eine Uebersiedelung derselben wünschenswerth ist, überlasse ich denen zu beurtheilen, welche das Glück gehabt haben, russische Juden en masse kennen zu lernen. Ich glaube auch, daß die in Posen ansässigen Juden, auch wenn es ihnen erlaubt wird, nicht in bedeutenden Massen nach den deutschen Provinzen auswandern werden, weil die vergleichsweise — ich möchte nicht gern einen Ausdruck wählen, der verletzen könnte — Sorglosigkeit des polnischen Charakters in Beziehung auf zeitliche Güter den Juden aus Polen stets ein Eldorado gemacht hat. Ich glaube, daß das Gesetz von 1812 auch den Juden willkommen sein wird, ich muß sogar annehmen, nach dem, was ich hier von der Tribüne öfter gehört habe, daß gerade dieses Gesetz zu denen gehört, welche die damaligen Juden zur Theilnahme an dem vaterländischen Kampfe begeistert haben; auch von dem jungen Manne von 19 Jahren, von dem gestern erzählt wurde,[1]) glaube ich dies annehmen zu können. Ich erwähne diesen hauptsächlich deshalb, weil mir eine Aeußerung, welche der verehrte Redner, der diese Erzählung vortrug, gestern machte, schmerzlich war und mit den vaterländischen Gefühlen, welche ihn gewöhnlich beleben, nicht in Einklang zu stehen scheint. Er sagte, es wäre schon genug, wenn nur ein einziges Menschenleben vergebens geblutet hätte. Nun kann ich nicht glauben, daß ein Blut vergebens geflossen ist, welches für die deutsche Freiheit floß, und bisher steht die Freiheit Deutschlands nicht so niedrig im Preise, daß es nicht der Mühe lohnte, dafür zu sterben, auch wenn man keine Emancipation der Juden damit erreicht. Ferner haben mehrere Redner wieder, wie in fast allen Fragen, auf das nachahmungswerthe Beispiel von England und Frankreich verwiesen. Diese Frage hat dort weniger Wichtigkeit, weil die Juden nicht so zahlreich sind, wie hier. Ich möchte aber den Herren, die so gern ihre Ideale jenseits der Vogesen suchen, eins zur Richtschnur empfehlen, was den Engländer und Franzosen auszeichnet. Das ist das stolze Gefühl der Nationalehre, welches sich nicht so leicht und so häufig dazu hergiebt, nachahmungswerthe und bewunderte Vorbilder im Auslande zu suchen, wie es hier bei uns geschieht. (Bravoruf!)

Der Abgeordnete von Beckerath entgegnete, es sei ihm sehr interessant, den mittelalterlichen Geist, dessen er gestern gedacht habe, heut leibhaftig in der Versammlung erscheinen zu sehen; er habe nur gesagt, daß es tragisch sei, wenn ein Menschenleben geopfert werde, ohne daß der Zweck, um dessenwillen der Einzelne es geopfert habe, erreicht würde. Wenn aber der Vorredner glaube, daß man den Anspruch machen könne, ein Anderer solle sein Leben opfern, ohne daß seine wohlbegründeten Hoffnungen erfüllt würden, so ge-

[1]) Der Abgeordnete von Beckerath hatte in der Sitzung vom 14. Juni erzählt, daß der einzige, neunzehnjährige Sohn einer jüdischen Mutter, welcher in begeisterter Liebe zum Vaterlande die Waffen ergriffen habe, bei Großgörschen gefallen sei; der Schmerz der Seinigen sei nicht gemildert worden durch die Theilnahme an der Herrlichkeit des Vaterlandes; das Vaterland verleugne sie, ihre Hoffnungen würden nicht erfüllt u. s. w.

höre dies wohl zu den Vorurtheilen, die der Vorredner mit der Muttermilch eingesogen habe. Herr von Bismarck-Schönhausen erwiderte hierauf:

Es ist mir nicht erinnerlich, davon gesprochen zu haben, daß es erlaubt sei, das Opfer eines fremden Menschenlebens für andere Zwecke als die des Vaterlandes in Anspruch zu nehmen. Ich habe nur dem Vaterlande und nicht der Emancipation dieses Opfer als eines vindizirt, welches ich für so nothwendig halte, daß ich es nicht einmal sehr hoch anschlage. Im Gegentheil, die Abwesenheit der Fähigkeit, dieses Opfer dem Vaterlande ohne Nebenzwecke zu bringen, ist mir ein wesentlicher Fehler an jedem Manne und namentlich an jedem Deutschen. Wenn das eine mittelalterliche Ansicht ist, so bekenne ich mich dazu.

In der Sitzung am 17. Juni sprach der Abgeordnete Krause (Wachsdorf in Schlesien) im Eingang seiner Rede wiederum von den „sehr mittelalterlichen Tendenzen", mit denen ein „geehrtes Mitglied aus Sachsen" die Versammlung unterhalten habe. Der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen bemerkte hiergegen:

Ich habe aus dem Umstande, daß der verehrte Redner, der eben die Tribüne verließ, einige von mir gebrauchte Worte anführte und namentlich wieder auf das Mittelalter anspielte, geschlossen, daß er etwas Persönliches gegen mich vorgebracht hatte.

(Halblautes O!)

Ich würde sehr gern darauf erwidern, ich hatte auch die Absicht dazu, bedaure aber, außer Stande zu sein, es zu thun, weil mir das, was der geehrte Redner gegen mich gesagt haben mag, nicht vollkommen klar geworden ist aus den Worten, die er gebraucht hat.

Am Schlusse der Sitzung wurde bei der Abstimmung die Frage, ob den Juden alle ständischen Rechte gleich den Christen beizulegen seien, mit 220 gegen 219 Stimmen verneint. In der folgenden Sitzung, am 18. Juni 1847, stellte nun der Abgeordnete Kaufmann Hansemann (Aachen) nachträglich ein Amendement, nach welchem den Juden alle ständischen Rechte, mit Ausnahme der Wählbarkeit zu den Stellen als Provinziallandtags-Abgeordnete, gleich den Christen bewilligt werden sollten. Der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen nahm hierüber das Wort:

Ich glaube, daß wir unserer gestrigen Abstimmung Gewalt anthun, wenn wir sie nach dem Wortlaut der Buchstaben und nicht nach ihrer Bedeutung, dem Sinne nach, beurtheilen. Wir müssen auf die Diskussion und auf das, was die Versammlung dabei im Sinne gehabt und gesprochen hat, zurückgehen. Wenn unsere Abstimmung so aufgefaßt wird, wie es von dem Abgeordneten von Aachen geschehen ist, so würde es auch noch zulässig sein, ein Amendement dahin zu stellen, daß die Juden auch Zutritt in diese Versammlung haben sollen; ja, es würde zulässig sein, anzutragen auf Verleihung aller ständischen Rechte, sobald man nur irgend eine kleinste Ausnahme übrig ließe, z. B. daß sie nicht Ordner werden dürften, oder daß Se. Majestät gebeten würde, aus ihnen nicht den Marschall zu wählen. Sobald man nur ein Minimum dabei ausnähme, würden alle anderen Anträge noch freistehen, was ich nach der Bedeutung unserer gestrigen Abstimmung nicht glauben kann.

An eine weit ausgesponnene persönliche Bemerkung des Abgeordneten Hansemann knüpfte Herr von Bismarck-Schönhausen in derselben Sitzung die Frage:

Ich wollte mir die Frage an den Herrn Redner erlauben, ob seine Bemerkung in ihrem ganzen Umfange als eine persönliche zu betrachten sei; lediglich zu meiner Information frage ich danach, damit ich in vorkommenden Fällen mir ähnliche persönliche Bemerkungen gestatten könne.

Nach dem Vortrage des auf Grund der Beschlüsse des Vereinigten Landtags ausgearbeiteten Entwurfs der allerunterthänigsten Erklärung auf die Allerhöchste Proposition, die Regulirung der Verhältnisse der Juden betreffend, in der (letzten) Sitzung, am 25. Juni 1847, bemerkte, wie gleich hier erwähnt werden soll, der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen:

Das sehr sorgfältig gearbeitete Referat, welches wir so eben gehört haben, schien mir in einigen Punkten, und namentlich in der allgemeinen Einleitung, nicht ganz den Eindruck wiederzugeben, den ich von der Diskussion und Abstimmung über das Gesetz behalten habe. Das Referat stellt in dieser Einleitung die vollständige Emancipation der Juden in einem Grade als wünschenswerth und als Forschritt dar, wie es sich mir als Resultat der Debatte nicht herausgestellt hat. Es scheint mir überhaupt mißlich, zu einem Gesetze, welches auf so viele Spezialitäten eingeht, und über welches in den einzelnen Spezialitäten mit geringen Majoritäten abgestimmt worden ist, in einer Weise, sage ich, daß sich ein allgemeines Resultat kaum zusammenfassen läßt, da scheint es mir mißlich, eine Einleitung vorauszuschicken, in der sich der Ausdruck der Majorität nicht wiedergeben kann, und in der ich nur die Ansicht der Schattirung, welcher der Referent angehört, wiederfinde. Ich erlaube mir daher den Antrag, die allgemeine Einleitung wegfallen zu lassen.

In der Diskussion fügte er noch hinzu:

Ich erlaube mir, nochmals den Passus namhaft zu machen, gegen den ich meine Einwendung machte; es war derjenige, welchen der Herr Referent am Anfange des vorletzt verlesenen Theiles vorlas, wo die Emancipation der Juden als ein Fortschritt dargestellt wurde.

(Unterbrechung durch den Ruf, daß darüber schon abgestimmt sei. Der Marschall: Ueber den vorletzten Passus ist bereits abgestimmt.)

Es war lediglich meine Absicht, zu bestreiten, daß die Emancipation der Juden ein Fortschritt sei, denn sonst würde der Landtag sie gut geheißen haben.

Aus der letzten Sitzung ist noch folgende persönliche Bemerkung des Herrn von Bismarck-Schönhausen in Betreff eines parlamentarischen Ausdrucks zu registriren. Dieselbe war gegen den Freiherrn von Vincke gerichtet, der den Ausfall der Wahlen für das Staatsschuldenwesen und für den Vereinigten Ausschuß als „buntscheckig" bezeichnet und sich nachher dem Landtagsmarschall gegenüber entschuldigt hatte, daß er bei diesem Ausdruck nicht die Wahlen

einer Provinz, sondern die der verschiedenen Provinzen, vergleichsweise mit einander, im Sinne gehabt habe:

Der Abgeordnete von der Grafschaft Mark hat uns schon öfter belehrt, was er für parlamentarisch halte oder nicht. Es ist mir aber aus seinen Bemerkungen nicht klar geworden, ob er hierbei die Gewohnheiten des englischen Parlaments oder die französischen Kammerreglements zum Grunde legt, oder seine eigene Ansicht. Ich glaube das Letztere und halte mich ebenso für berechtigt, meine Ansicht auszusprechen, daß ich selten einen weniger parlamentarischen Ausdruck gehört habe, als den von „buntscheckig" in seiner Anwendung auf den allgemeinen Landtag und dessen Verfahren.

(Der Marschall: Ich muß den Herrn Redner mit der Bemerkung unterbrechen, daß der Abg. v. Vincke über den gebrauchten Ausdruck eine genügende Erklärung gegeben hat.)

Ich füge mich willig dem Ausspruche des Herrn Marschalls, obgleich ich darin, daß ein Ausdruck, welcher von einer einzelnen Provinz zurückgewiesen worden, auf den ganzen Landtag geworfen ist, eine Rechtfertigung desselben nicht sehen konnte. Ich wollte außerdem auch im Interesse der Sache, die ich vertrete, auf Veröffentlichung der heutigen Wahlverhandlungen antragen.

Der zweite Vereinigte Landtag in Berlin vom 2. bis 10. April 1848.

Der zweite Vereinigte Landtag war zum 2. April 1848 nach Berlin berufen worden, um über den Entwurf eines Wahlgesetzes für die zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung, sowie über den Entwurf einer Verordnung über einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung zu berathen. Gleich nach Eröffnung der ersten Sitzung beantragte der Fürst Lichnowsky die Beantwortung der Königlichen Proposition durch eine Adresse, und nachdem dieser Antrag angenommen war, sofort eine Kommission zu ernennen, welche sich mit Abfassung der Adresse zu beschäftigen und dieselbe in wenigen Minuten vorzulegen habe. Gegen solche Ueberstürzung legte der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen sofort Verwahrung ein:

Ich glaube, daß wir es der Würde schuldig sind, welche in dieser Versammlung stets gehandhabt ist, alle ihre Schritte mit Besonnenheit zu leiten, daß wir es den einfachen Regeln der Schicklichkeit schuldig sind, zumal da wir zum letzten Male hier versammelt sind, in keiner Weise von unseren bisherigen Gebräuchen abzuweichen. Wir haben früher jedes noch so einfache Gesetz einer Kommission überwiesen, die es mit Ruhe berathen und am andern Tage der Versammlung vorgelegt hat. Ich glaube, daß in einem so ernsten Augenblick, wie dieser, der Ausdruck der Gefühle dieser Versammlung, welche bisher noch die Ehre hatte, das preußische Volk zu vertreten, ein hinreichend wichtiger Akt ist, um es nicht zuzulassen, bei der Berathung der Adresse mit einer Eile verfahren zu dürfen, die nach meinem individuellen Gefühl von den Regeln der Schicklichkeit entfernt ist.

Der Vereinigte Landtag beschloß jedoch das sofortige Zusammentreten der Adreßkommission, welche demnächst nach kurzer Zeit den Entwurf einer Adresse vorlegte, in der unter freudigem Hinblick in die Zukunft dem Könige für die Zusicherung, der Repräsentation des Volks Gesetzentwürfe über Freiheit der Presse, Sicherstellung der persönlichen Freiheit, allgemeine Bürgerwehrverfassung mit freier Wahl der Führer, Verantwortlichkeit der Minister, Vereidigung des Heeres auf die Verfassung u. s. w vorlegen zu wollen, der Dank

und dem Ministerium das Vertrauen des Vereinigten Landtags ausgesprochen wurde. Obwohl die Versammlung nach Anhörung des Entwurfs zur Abstimmung drängte, gelang es dem Abgeordneten von Bismarck-Schönhausen noch, das Wort zu einer kurzen Erklärung zu erhalten:

Ich bin Einer der Wenigen, welche gegen die Adresse stimmen würden, und ich habe um das Wort nur deshalb gebeten, um diese Abstimmung zu motiviren und Ihnen zu erklären, daß ich die Adresse, insoweit sie ein Programm der Zukunft ist, ohne Weiteres acceptire, aus dem alleinigen Grunde, weil ich mir nicht anders helfen kann . .

(Gelächter.)

Nicht freiwillig, sondern durch den Drang der Umstände getrieben, thue ich es, denn ich habe meine Ansicht seit den sechs Monaten nicht gewechselt; ich glaube, daß dieses Ministerium das einzige ist, welches uns aus der gegenwärtigen Lage einem geordneten und gesetzmäßigen Zustande zuführen kann, und aus diesem Grunde werde ich demselben meine geringe Unterstützung überall widmen, wo es mir möglich ist. Was mich aber veranlaßt, gegen die Adresse zu stimmen, sind die Aeußerungen von Freude und Dank für das, was in den letzten Tagen geschehen ist; die Vergangenheit ist begraben und ich bedaure es schmerzlicher, als viele von Ihnen, daß keine menschliche Macht im Stande ist, sie wieder zu erwecken, nachdem die Krone selbst die Erde auf ihren Sarg geworfen hat. Aber, wenn ich dies, durch die Gewalt der Umstände gezwungen, acceptire, so kann ich doch nicht aus meiner Wirksamkeit auf dem Vereinigten Landtage mit der Lüge scheiden, daß ich für das danken und mich freuen soll über das, was ich mindestens für einen irrthümlichen Weg halten muß. Wenn es wirklich gelingt, auf dem neuen Wege, der jetzt eingeschlagen ist, ein einiges deutsches Vaterland, einen glücklichen oder auch nur gesetzmäßigen Zustand zu erlangen, dann wird der Augenblick gekommen sein, wo ich dem Urheber der neuen Ordnung der Dinge meinen Dank aussprechen kann, jetzt aber ist es mir nicht möglich.

In der zweiten Sitzung, am 4. April 1848, bat der Abgeordnete von Schenckendorf den Minister des Innern um Aufschluß in der nächsten Sitzung, welche Maßregeln getroffen worden seien, um Ruhe und Sicherheit im Lande wieder herzustellen? Nachdem der Staatsminister von Auerswald die gewünschte Auskunft zu ertheilen zugesagt hatte, brachte der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen die auswärtigen Angelegenheiten, insonderheit die dänische Frage zur Sprache:

Nachdem uns vom Ministerium des Innern auf morgen eine Erklärung darüber in Aussicht gestellt ist, welche Maßregeln das Gouvernement zur Herstellung der Ordnung im Lande zu ergreifen gedenkt, glaube ich, daß es im Interesse des Landes liegt, sobald als möglich eine ähnliche Erklärung über die auswärtigen Angelegenheiten hervorzurufen. Ohne besonders hohen Werth auf zirkulirende Gerüchte zu legen, glaube ich behaupten zu können, daß die Verwicklungen unserer auswärtigen Verhältnisse, namentlich der dänischen Frage, eine Ungewißheit erzeugen, die auf dem Handel unserer Ostseeküsten schwerer lastet, als manches materielle Uebel thun würde. Ich werde in meinem Antrag auf eine offene und schleunige Erklärung bestärkt durch einen der letzten Vergangenheit angehörigen und für das künftige Schicksal von ganz Deutschland

wichtigen Vorgang, bei welchem leider die Besorgniß, mit der wir dem phaëtonischen Fluge der preußischen Politik nachsahen, auf eine bedauerliche Weise bestätigt wurde.

Der Staatsminister von Auerswald ertheilte in der dritten Sitzung, am 5. April 1848, die zugesagte Auskunft über den Zustand des Landes, worauf der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen die polnische Frage in die Diskussion zog:

Der Vortrag des Herrn Ministers des Innern wird nicht verfehlen, eine beruhigende Wirkung auf die Gemüther auszuüben; doch vermisse ich in der Darstellung der gegenwärtigen Lage unseres Innern die dreiste Berührung einer der tiefsten Wunden, die der Ruhe Preußens geschlagen sind. Ich meine die polnisch-nationale Entwickelung des Großherzogthums Posen, welche die Regierung sich zur Aufgabe gestellt zu haben scheint. Ehe ich hierauf weiter eingehe, richte ich an das Gouvernement die Frage, ob es ihm willkommen ist, schon heute auf die Erörterung dieser Frage einzugehen, indem ich noch bemerke, wie ich es für nothwendig halte, daß das Gouvernement, ehe wir auseinandergehen, diese Frage erledige und offen seine Absichten in Bezug auf das Großherzogthum Posen ausspreche und die Ansicht der Vertretung des Landes darüber höre.

(Der Staatsminister von Auerswald erklärte sich zur Antwort bereit.)

Nach dieser Erklärung wollte ich mit wenigen Worten meine persönliche Ansicht darüber aussprechen, wohin die von der Regierung eingeschlagene Richtung der Politik führt. Ich bin fest überzeugt, daß die Reorganisation der polnischen Nationalität uns nur zwei Alternativen in Aussicht stellt, die beide für Preußen gleich traurig sind. Die erste ist die Wiederherstellung eines polnischen Reichs in den Grenzen vom Jahre 1772. Jedem, dem die Landkarte aus der damaligen Zeit bekannt ist . . .

(Der Minister unterbrach den Redner mit der Bemerkung, daß er sich nicht verpflichtet noch berechtigt erachte, die Ansichten des Gouvernements über ein Königreich Polen vom Jahre 1772 zu äußern; es sei hier nur der Ort, über die Verhältnisse unseres Landes zu sprechen.)

Dann habe ich die frühere Erklärung des Herrn Ministers nicht verstanden, indem ich geglaubt habe, daß die Besprechung der Sache selbst auch die Beleuchtung ihrer Konsequenzen nöthig mache. Es ist nicht meine Absicht, der Regierung jetzt Verlegenheiten zu bereiten, und ich werde schweigen, nachdem das Ministerium erklärt hat, daß es nicht wünsche, auf die Sache einzugehen.

Der Minister machte demnächst dem Vereinigten Landtage einige weitere Mittheilungen über die Absichten der Regierungen, nachdem er bemerkt hatte, daß das Berühren einer Wunde mindestens eben solche Verlegenheiten herbeiführen könne, wie das Aufdecken. Dies veranlaßte den Abgeordneten von Bismarck-Schönhausen zu einer Erwiderung:

Ich habe eine persönliche Bemerkung zu machen, daß ich mich nämlich durch die Erklärung des Herrn Ministers vollkommen befriedigt fühle und nur mein Bedauern darüber auszudrücken habe, daß derselbe Zweifel in meine Absicht setzt, dem Ministerium keine Verlegenheiten bereiten zu wollen, nachdem ich mich darüber deutlich ausgesprochen habe; ich wüßte nicht, was mich zu dieser Aeußerung hätte veranlassen sollen, wenn sie nicht aufrichtig gewesen wäre.

In seiner vierten und letzten Sitzung, am 10. April 1848, beschäftigte sich der Landtag mit der Finanzvorlage, rücksichtlich welcher die Abtheilung beantragt hatte, „die Regierung zu ermächtigen, 1. auf außerordentlichem Wege zum äußeren und inneren Schutz der Monarchie eine Summe von 15 Millionen Thalern zu beschaffen, 2. zur Herstellung des Kredits im Innern und zur Erhaltung von Handel, Gewerbe und Landwirthschaft Garantien bis zum Gesammtbetrage von 25 Millionen Thalern unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß möglichst gestrebt werde, Verluste für den Staat, welche diese Garantien zur Folge haben könnten, zu verhüten".

Nachdem der Abgeordnete Freiherr von Gaffron diesen Antrag befürwortet hatte, nahm der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen gegen denselben das Wort:

Dem Vereinigten Landtage wohnt ohne Zweifel nach Lage der formellen Gesetzgebung noch heute dieselbe Kompetenz bei, welche er früher hatte; indessen hätte ich doch gewünscht, daß, nachdem die wesentlichen Grundlagen zu einer neuen Ordnung der Dinge, welche den Landtag beseitigt, bereits die Gesetzeskraft beschritten haben, das Gouvernement in der Versammlung, welche nach uns zusammentreten wird, eine wirksamere Stütze für die Durchführung seiner Maßregel gesucht hätte, als der jetzige Landtag wenige Tage vor seiner Auflösung und gänzlichen Abschaffung gewähren kann. Der Zusammentritt dieser Versammlung ist, dem Vernehmen nach, in wenigen Wochen zu erwarten. Für die Kürze dieser Zeit erscheint die geforderte Bewilligung, wenn wir die 8½ Millionen, oder vielmehr die 11½ Millionen, welche sich noch im Staatsschatz befinden — denn von den 3 Millionen zur Realisation der Kassenanweisungen sind noch 2 Millionen disponibel, und von den 4 Millionen, welche im Jahre 1847 zu den Roggenankäufen verwendet sind, ist fast 1 Million zurückgeflossen — wenn wir also diese 11½ Millionen mit der geforderten Bewilligung zusammenbringen, so sind dies Mittel, deren Verwendung weit über die Periode hinausgeht, welche zwischen hier und dem Zusammentritt der nächsten Versammlung verfließen wird. Ich bedauere deshalb, daß dem Vereinigten Landtage zugemuthet worden ist, in demselben Augenblicke, wo er in das Meer der Vergessenheit gestürzt werden soll, sich noch mit dem Mühlstein einer Bewilligung von 40 Millionen zu belasten. Wenn indessen die Mehrheit der Versammlung entschlossen ist, auf die Berathung der Vorlage einzugehen, so scheint es mir, daß wir uns vor allen Dingen die Bedürfnißfrage hätten klarer machen müssen. Das geehrte Mitglied des vorigen Landtags, welches damals die Stadt Anclam vertrat,*) sagte, er halte es für die erste Pflicht einer ständischen Versammlung, da, wo es sich um Geldsachen handelt, es sehr genau zu nehmen. Ich glaube, daß wir uns von dieser Pflicht nicht um ein Haar weiter entfernen dürfen, als die dringendste Nothwendigkeit erfordert. Ich erinnere Sie daran, daß uns damals auf dieser Tribüne ein dünnes Heft als das erste preußische Budget vorgelegt, und dies mit anderen umfangreichen Budgets in eine nachtheilige Vergleichung gestellt wurde.

Jetzt wird von uns über das Budget hinaus die Bewilligung einer dem Budget fast gleichkommenden Summe verlangt auf Grund Eines Bogens Papier,

*) Der damalige Landrath in Anklam (zur Zeit des Zweiten Vereinigten Landtags Staats-Minister) Graf von Schwerin.

der nur allgemeine Andeutungen und runde Millionen enthält. Ich gebe zu, daß die Zeit zu kurz gewesen ist, um erschöpfende Vorlagen zu machen, aber nicht, daß sie zu kurz war, um wenigstens mehr zu geben, als man gegeben hat, um sich namentlich darüber bestimmt und rechtsverbindlich zu erklären, nach welcher Steuermodalität man in dem Falle, daß eine freiwillige Anleihe nicht rathsam erscheint, die Aufbringung der Bedürfnisse ins Werk setzen will. Im Gegentheil verlangt man von uns die Uebertragung einer in Steuersachen diktatorischen Gewalt auf das Ministerium.

Ich gebe zu, daß der Vereinigte Landtag noch befugt ist, ein Steuergesetz zu berathen und zu bewilligen, in welchem das Bedürfniß klar nachgewiesen, der Modus des Aufbringens ins Klare gestellt und die beabsichtigte Verwendung genau angegeben ist, nimmermehr aber kann ich dem Vereinigten Landtag das Recht einräumen, diese seine Befugniß in unbestimmter und allgemeiner Form auf das Gouvernement zu übertragen und das Land in Bezug auf Steuervorlagen rechtlos hinzustellen.

Ich protestire umsomehr dagegen, als aus den neuesten Akten der Finanzverwaltung ich die Befürchtung schöpfe, daß das leitende System der Finanzen*) die Zustände unseres Vaterlandes mehr durch die Brille des Industrialismus auffaßt, als mit dem klaren Auge des Staatsmannes, der alle Interessen des Landes mit gleicher Unparteilichkeit überblickt; ich fürchte deshalb, daß bei der neuen Belastung die Last vorzugsweise auf das platte Land und auf die kleinen Städte gewälzt werden wird, und daß die Verwendung der aufgebrachten Mittel überwiegend dem Geldverkehr und der Industrie der größeren Städte zu Gute kommen wird. Meine Herren, den meisten von uns ist gewiß das, wie ich glaube, neueste finanzielle Gesetz im hohen Grade unerwartet gekommen, durch welches in einer Zeit, wo die außerordentlichsten Ansprüche auf Bewilligung neuer Hülfsmittel an das Land gemacht werden, damit angefangen wird, ein Drittel der Mahlsteuer zu erlassen, und zwar ohne irgend welche vorgängige Berathung, durch ein Gesetz, welches unmittelbar aus den Ministerialbureaux in Gesetzeskraft getreten ist. Man mag über die Mahlsteuer denken, wie man will, so kann ich doch nie glauben, daß der gegenwärtige Augenblick geeignet war, den Ertrag einer Steuer zu vermindern, die seit dreißig Jahren gezahlt wird, und unter deren Wirksamkeit die Bevölkerung der Städte, wo sie erhoben wurde, durch massenhafte Einwanderung der arbeitenden Klassen gewachsen ist; eine Steuer, die gerade jetzt wegen des niedrigen Preises der Brodfrüchte weniger drückend ist, als in den letzten zwölf Jahren.

Wäre diese Steuer so unerträglich, daß sie trotz aller Bedenken jetzt in diesem Augenblick erlassen werden mußte, so müßte sie auch gänzlich abgeschafft werden, nicht aber konnte man den Städten überlassen, sie mit ihren Nachtheilen beizubehalten, und ihnen in diesem Fall ein Drittel des Rohertrags als Zuschuß für ihre Armenpflege, Prämie zahlen.

Meine Herren! Wer soll die Kosten dieses Geschenks aus der Staatskasse an die Städte tragen? Niemand als das platte Land und die kleinen Städte. Denn die in Aussicht gestellte höhere Besteuerung der Reichen kann wegen der geringeren Anzahl derselben auch bei der höchsten möglichen Besteuerung keinen bedeutenden Ausfall decken, wie uns das der Herr Finanzminister selbst im vorigen Jahre an der preußischen Klassen- und der englischen Einkommensteuer überzeugend dargethan hat. Ich kann daher jenem Akt unserer Gesetzgebung kaum einen anderen Grund unterlegen, als den einer captatio benevolentiae für den die größeren Städte beherrschenden Zeitgeist, indem man die Bevölkerung dieser Städte durch eine neue Konzession für Ruhe und Ordnung hat gewinnen

---

*) Herr Hansemann war damals Finanzminister.

wollen. Meine Herren, auch wir in der Provinz sind entschlossen, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, und dieselbe, wo sie auch gestört werden mag, wenn es Noth thut, mit den Waffen in der Hand herzustellen; aber wir sind nicht entschlossen, sie zu erkaufen durch eine ungleiche Besteuerung zu Gunsten der großen Städte. Auf Grund dessen, was ich gesagt habe, und auf Grund manches Anderen, was ich nicht gesagt habe, weil es in Persönlichkeiten übergegangen wäre, kann ich nicht dafür stimmen, daß, so lange das jetzige System an der Spitze des Finanzministeriums steht, das Gouvernement autorisirt werde, außerordentliche Geldbedürfnisse auf eine andere Weise aufzubringen, als durch freiwillige Anleihen, oder, wenn das nicht thunlich ist, durch solche Steuern oder gezwungene Anleihen, über deren Veranlagung und Maßstab man sich genau und in rechtsverbindlicher Art mit den Ständen geeinigt hat. Nur unter dieser Bedingung kann ich mich damit einverstanden erklären, die 15 Millionen für die Mobilmachung der Armee zu bewilligen; natürlich unter der Voraussetzung, daß diese Summe und jeder Theil derselben zu keinem anderen Zweck, als dem genannten, verwendet werden darf, und, insoweit er hierzu nicht gebraucht wird, disponibel bleiben muß. In Betreff der ferneren Garantie für 25 Millionen stimme ich für entschiedene Ablehnung derselben, weil ich nicht glaube, daß durch eine derartige Unterstützung der Industrie, die schon an Ueberproduktion wegen Mangels an Konsumo leidet, die Ruhe im Lande auf die Dauer gesichert werden kann, und daß damit weiter nichts geschehen würde, als diese oder eine geringere Summe dem Vermögen der Steuerpflichtigen zu entziehen, um sie in den bodenlosen Brunnen einer wankenden Industrie zu schütten.

Die Zweite Kammer in Berlin vom 26. Februar bis 27. April 1849.

Herr von Bismarck-Schönhausen, welcher in die Nationalversammlung zur Vereinbarung der preußischen Verfassung (22. Mai bis 5. Dezember 1848) nicht eingetreten war, wurde im Februar 1849 im Kreise West-Havelland-Zauche zum Mitgliede der aus indirekten Wahlen, ohne Klassen, hervorgegangenen Zweiten Kammer der durch Allerhöchstes Patent vom 5. Dezember 1848 einberufenen Kammern gewählt, deren Hauptaufgabe die Revision der Verfassungs-Urkunde von demselben Tage bildete.

In der ersten Sitzung, am 27. Februar 1849, erregte die Geschäftsordnung eine lebhafte Diskussion. Um schnell über diese Frage hinwegzukommen, hatten die Abgeordneten von Viebahn und Genossen eine vollständige Geschäftsordnung entworfen und deren sofortige Berathung beantragt, während der Abgeordnete von Unruh vorläufig nur das Verfahren rücksichtlich der Wahlprüfungen geregelt zu sehen wünschte. Der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen äußerte sich über diese beiden einander entgegenstehenden Anträge nach dem Abgeordneten Naumann (Posen) wie folgt:

Der geehrte Redner vor mir hat schon erschöpft, was ich die Absicht hatte, zu sagen; ich erlaube mir nur noch hinzuzufügen, daß mir der Antrag des Herrn von Unruh keinesweges so vollkommen und unverfänglich erscheint, daß wir in der Lage wären, uns über dessen Annahme sofort zu entscheiden. Wenn ich ihn bei dem flüchtigen Vorlesen richtig verstanden habe, so enthält er die Bestimmung, daß die jetzigen Schriftführer für die ganze Dauer der Prüfung der Wahlen mit den Geschäften beauftragt werden. Meine Herren, der Zufall hat gewollt, daß sämmtliche Schriftführer aus einer Seite des Hauses hervorgegangen sind, und ich halte dafür, daß darin noch eher eine Kaptivirung liege, als in der Geschäftsordnung, die von dieser Seite eingereicht ist. Ich erkläre mich für die Vertagung und Debattirung beider Anträge, und ich glaube, daß die Herren Antragsteller, welche das Reglement eingereicht haben, vollkommen damit einverstanden sind, indem sie keinesweges die Ueberzeugung eines der Vorredner[1])

---

[1]) Des Abgeordneten Dr. Grün aus Trier.

theilen, daß ein Jeder dasjenige, was er selbst angefertigt hat, für das Vortrefflichste und Ausgezeichnetste von der Welt halten müsse.

Bei den Wahlprüfungen, in der 5. Sitzung, am 5. März 1849, kam zur Sprache, daß bei der Wahl im 6. Düsseldorfer Wahlbezirke von den Stimmzählern alle „Landgerichtsrath Reichensperger" bezeichneten Stimmzettel für ungültig erklärt seien, weil es zwei Landgerichtsräthe dieses Namens gebe, und ohne Angabe des Wohnorts nicht zu ersehen, welcher von Beiden gemeint sei. Inzwischen hatte der Justizminister amtlich bescheinigt, daß der eine Reichensperger schon im Juni 1848 zum ständigen Kammerpräsidenten in Cöln ernannt worden sei, daß daher zur Zeit der Wahl nur ein Landgerichtsrath Reichensperger existirt habe. Der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen äußerte sich, nachdem der Abgeordnete Freiherr von Vincke die Beanstandung der Wahl motivirt hatte, zur Sache wie folgt:

Ich glaube, über den Umstand, ob es 1 oder 2 Landgerichtsräthe Reichensperger giebt, ist die Erklärung des Justizministers als authentisch zu betrachten. Wenn die Majorität der Stimmzähler die so bezeichneten Stimmzettel für zweifelhaft gehalten hat, so ist dies ein faktischer Irrthum, der nicht dazu benutzt werden kann, den Wahlmännern, die den Landgerichtsrath Reichensperger wählen wollten, das Wahlrecht zu verkümmern.

Ich habe übrigens in Bezug auf das Materielle der Sache nichts hinzuzufügen, da der Herr von Vincke die Sache vollständig erschöpft hat.

In der 7. Sitzung, am 8. März 1849, entstand eine sehr erregte Debatte über die Frage, wie nach eventueller Annahme eines Antrags des Abgeordneten Freiherrn von Vincke, an den König eine Adresse zu richten, nach der Geschäftsordnung weiter zu verfahren sein würde. Der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen bemerkte in dieser Diskussion:

Es ist von einer Seite behauptet, von der andern bestritten worden, daß eine verschiedene Auffassung des Geschäftsreglements stattfindet. Was auf dieser Stelle bisher gesprochen ist, beweist vollkommen, daß eine verschiedene Auslegung stattfindet. In solchen Fällen findet die Aushülfe der Interpretationen statt. Eine authentische Interpretation hat der Gesetzgeber zu geben. Der Gesetzgeber des Reglements ist diese Versammlung, also ist sie auch berufen, im Wege der Abstimmung die Interpretation zu geben, es sei denn, daß sie bei der Auffassung stehen bleibt, welche bei einer früheren Gelegenheit ausgesprochen wurde, daß nämlich die eine Seite des Hauses das Geschäftsreglement der Versammlung octroyirt habe, dann würde diese Seite des Hauses allerdings allein befugt sein, eine Interpretation zu geben.

Der zum Abgeordneten in Paderborn erwählte Justizkommissarius Groneweg war nicht in die Kammer eingetreten, weil er sich in Münster, angeblich wegen Betheiligung an einer Zustimmungs-

adresse zu den letzten Beschlüssen der Nationalversammlung, in Haft befand. Der Abgeordnete Schneider II. (Cöln) beantragte in der vorerwähnten Sitzung, die sofortige Einberufung des zc. Groneweg event. die sofortige Einsendung der Untersuchungsakten zu veranlassen. In der Diskussion erklärte sich der Abgeordnete Graf von Schwerin gegen den prinzipalen und für den eventuellen Antrag, weil er das Feld der Präsumtionen nicht betreten und sich ein Urtheil erst nach Einsicht der Akten bilden wolle. Hieran knüpfte der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen an:

Ich trete der Meinung des vorigen Redners bei, indem ich für den eventuellen und gegen den prinzipalen Antrag bin. Wenn wir aber einmal dieses Feld der Präsumtionen betreten, so ziehe ich auf demselben den entgegengesetzten Schluß von dem, was vorher gesagt wurde. Bei der notorischen Schlaffheit unserer Gerichte in dem letzten Jahre . . . .

(Widerspruch.)

bei der, ich kann es nicht anders nennen, als bei der Feigheit der meisten unserer exekutiven und administrativen Behörden in den Provinzen ziehe ich daraus, daß dieser Herr wirklich verhaftet worden ist, den Schluß, daß besonders gravirende Thatsachen gegen ihn vorliegen müssen.

In der 9. Sitzung, am 12. März 1849, motivirte der Abgeordnete Waldeck den von ihm gestellten Antrag auf sofortige Aufhebung des Belagerungszustandes in Berlin. Nachdem der Minister des Innern, Frhr. von Manteuffel, erklärt hatte, daß die Regierung sich der Erwägung des Antrags nicht widersetzen werde, leitete der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen die Diskussion wie folgt ein:

Ich habe mich überzeugt, daß es in dem gegenwärtigen Stadium nicht an der Zeit ist, auf die materielle Diskussion des Antrages einzugehen, und ich ergreife daher das Wort nur, um auszusprechen, daß ich ebenfalls für die weitere Erwägung stimmen werde, indem ich glaube, daß eine gründliche Prüfung der Frage oder etwa noch eintretende Ereignisse auf Verstärkung der Gründe gegen diesen Antrag nicht ohne Einfluß sein werden.

In der Adreßdebatte, welche am 19. März 1849 begann und bis zum 27. März andauerte, hatte in der 12. Sitzung, am 20. März, der Ministerpräsident Graf von Brandenburg den Präsidenten Grabow nach der Rede des Abgeordneten von Kirchmann (Ratibor) gebeten, Letzteren wegen der gegen die Minister ausgesprochenen Beleidigungen zur Ordnung zu rufen. Der Präsident that dies in der Form, daß er das Verlangen aussprach, dergleichen persönliche Anspielungen möchten künftig nicht gemacht werden. Man bestritt lebhaft Seitens der Linken dem Präsidenten das Recht des Ordnungsrufs oder wenigstens der Motivirung des-

selben. In die sehr erregte Debatte griff auch der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen ein, der sich durch den am Schluß seiner Aeußerung gebrauchten Ausdruck „Grobheiten" demnächst selbst den Ordnungsruf zuzog:

Ich bemerke in Bezug auf die Geschäftsordnung, daß der Herr Präsident ganz im Recht gewesen ist, wenn er den Ordnungsruf ergehen ließ, denn es ist weder mit der Geschäftsordnung, noch mit der Würde der hohen Versammlung zu vereinbaren, daß die Freiheit der Tribüne dazu gemißbraucht werde, den Herren gegenüber, welche nicht das Recht haben, die Achtung gegen die Versammlung zu verletzen, jedesmal, wenn sie von dieser Seite aus den Augen gesetzt wird, — jenen Herren ungestraft Injurien ins Gesicht zu werfen. Gegen politische Ansichten können die Minister etwas erwidern, gegen Grobheiten ist der Antrag auf Ordnungsruf ihre einzige Waffe.

Bald darauf veranlaßte ihn eine „faktische Bemerkung" des Abgeordneten Gierse (Arnsberg) zu folgendem Protest:

Ich habe das Wort ergriffen, um gegen den maßlosen Mißbrauch zu protestiren, der mit den faktischen Berichtigungen getrieben wird. Unter dieser Rubrik werden lange Reden über beliebige Gegenstände außer der Reihe gehalten, und Niemand genirt sich mehr, mit Bewußtsein unter unwahren Vorwänden die Tribüne zu betreten; wir haben gestern sogar erlebt, daß die Märzrevolution unter die Rubrik der Geschäftsordnung gerechnet wurde.[1] Im Namen der Geschäftsordnung protestire ich gegen dergleichen Unregelmäßigkeiten.

In Betreff des Belagerungszustandes in Berlin hatte die Kommission vorgeschlagen, in der Adresse die Prüfung der Vorlage mit gewissenhaftem Ernst zu versprechen. In der hierüber in der 13. Sitzung, am 21. März, stattfindenden Debatte hatte der Abgeordnete von Kleist-Retzow geäußert, er würde dem Ministerium dankbar gewesen sein, wenn es in der Verfassung einzelne Artikel, die von mancher Seite als die Freiheit bedingend betrachtet würden, die er aber für die Todeszeichen der wahren Freiheit halte, geändert hätte. Hiergegen bemerkte, nachdem der Abgeordnete Predigtamts-Kandidat Pape aus Münsterberg sich gegen den Belagerungszustand ausgesprochen hatte, der Abgeordnete Schöpplenberg (aus Greiffenberg in Schlesien), daß er für seine Person und im Namen seiner Freunde dem Wunsche des Herrn von Kleist-Retzow nicht beitreten könne. Darauf erhielt der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen ebenfalls zu einer thatsächlichen Berichtigung das Wort.

Meine Herren! In Bezug auf die Worte des vorigen geehrten Redners erlaube ich mir nur zu bemerken, daß der Herr von Kleist-Retzow nur seine eigene Meinung, nicht aber die Anderer ausgesprochen hat. Die Amendements, welche vorliegen und welche beantragen, den Belagerungszustand zu mißbilligen, stützen sich mit ihren Argumenten im Wesentlichen auf den Willen und den Wunsch des Volkes. Sie sind von dem geehrten Vorredner unterstützt worden, theils durch Deduktionen, welche mir mehr durch ihre Länge als durch ihre

[1] Von dem Abgeordneten Justizkommissarius Dierschke aus Jauer.

Schärfe imponirt haben, theils durch den gebräuchlichen rhetorischen Schmuck von Kanonen und Bajonetten, General Brennus und Junker-Parlament. Die ganze Sache scheint mir nicht von der Wichtigkeit zu sein, die man ihr beilegt. In dem Augenblick, wo die Abgeordneten des ganzen Landes versammelt sind, um über die Grundlagen unsererer politischen und sozialen Zustände zu berathen, scheint es mir gar nicht von Erheblichkeit, ob die Berliner die Zeitungshalle und die ewige Lampe lesen oder ihre Klubs halten. Diese lokalen Bedürfnisse einiger Berliner treten ganz in den Hintergrund gegen das allgemeine Bedürfniß des Landes, daß diese Versammlung gegen jede Störung gesichert sei und jedes Mitglied seine und seiner Wähler Meinung unumwunden aussprechen könne, ohne Insulten von Seiten Andersdenkender auf der Straße ausgesetzt zu sein. Eine Beeinträchtigung der Freiheit unserer Berathungen kann ich nun in dem Belagerungszustande nicht finden, es sei denn, daß man die Freiheit einzelner Fraktionen darunter verstehe, ihre Ansichten durch tumultuarische Demonstrationen auf der Straße zu unterstützen. Von Seiten der Diener des Belagerungszustandes oder der Obrigkeit überhaupt fürchte ich dergleichen nicht. Sollten aber die Konstabler sich so weit vergessen, uns hier einzunageln, oder sollten die Königlichen Truppen sich nicht entblöden, Andersdenkende auf der Straße zu insultiren, so werde ich den Beleidigten nicht zurufen: „Richten Sie doch Ihre Abstimmungen so ein, daß sie den Soldaten gefallen", sondern ich werde zu den Ersten gehören, die ihre Stimme für die Freiheit unserer Berathungen erheben. Die ungezügelte Preßfreiheit und das Versammlungsrecht ohne Kontrole sind antizipirte Bruchstücke eines zukünftigen Rechtszustandes, Bruchstücke, welche, wo ihnen die Ergänzung durch Repressivgesetze fehlt, jede Regierung zu einem fortwährenden Kriegsfuß gegen den Aufruhr nöthigen. Wir haben im vorigen Sommer gesehen, wenn das Feuer der Berliner Straßenpolitik durch den Wind der Plakatenpresse und der Klubs angefacht wurde, so gab es Auftritte, die zu den schmachvollsten in der preußischen Geschichte gehören und gegen welche die Gesetze sich machtlos erwiesen. Ich berufe mich auf das Zeugniß der Herren von Kirchmann und Temme, welche damals als Königliche Prokuratoren, wenn ich mich nicht irre, selbst zugaben, daß die bestehenden Gesetze nicht ausreichen, den Unordnungen, über welche bei ihnen geklagt wurde, zu steuern. Ich werde den Nachweis hierfür beizubringen suchen, wenn die Thatsache bestritten werden sollte. Es wird von jener Seite des Hauses (Linke) jetzt behauptet, daß der Geist des Aufruhrs gänzlich geschwunden sei. Jedoch die Vorgänge am 18. März d. J. sind keineswegs geeignet, diese Behauptung zu bestätigen.

Noch weniger sind die Lieder, die zur Feier des 18. März in Gesellschaften gesungen wurden, beruhigender Natur. Mir sind zufällig einige der Art in die Hände gerathen.

In einem dieser Lieder werden die Anhänger der Freiheit zu einem tödtlichen Kampfe aufgerufen; sie werden aufgerufen, sich unter dem blutrothen Banner, dessen Bedeutung wir kennen, zu versammeln. Dieses Banner soll nun gefärbt werden mit Blut, nachdem das Gold der Freiheit daraus gestohlen, das Schwarz hinausgeworfen sei. Es heißt darin:

„Wir färben echt,
Wir färben gut,
Wir färben mit Tyrannenblut."

Ich möchte an die Versammlung die Frage richten, ob vielleicht in unserer Mitte sich Herren befinden, welche Gesellschaften, wo Lieder dieser Art gesungen, für welche sie ausdrücklich gedichtet wurden, beigewohnt haben, und ob sie uns vielleicht Auskunft darüber geben könnten, welches die Tyrannen sind, mit deren Blut gefärbt werden soll. Eine Gesellschaft der Art war z. B. im Café de l'Europe.

(Zischen links, Bravo rechts. Eine Stimme: Singen.)

Ich weiß, meine Herren, auf dieser Seite, daß Sie anderer Ansicht sind, wie ich. Es war auch keineswegs meine Absicht, Ihre Meinung auszusprechen, sondern die meinige. Ich bin nicht hierher geschickt, Ihre Meinung auszusprechen. Ihre Zeichen, Ihre Unterbrechungen werden nur die Diskussion aufhalten. Wer seine Ansicht mit anderen Waffen, als denen des Geistes, vertheidigt, von dem muß ich voraussetzen, daß ihm die Waffen des Geistes ausgegangen sind. Wer noch Gründe des Verstandes vorräthig hat, von dem erwarte ich, daß er sie nach mir anwenden wird. Zischen und Geschrei von Singen gehört nicht hierher. Wer das Lied nachher singen will, für den werde ich es hier deponiren.

Also ich habe auf meine Frage keine Antwort erhalten und gehe daher über sie hinweg.

Ich kann in Betrachtung dieser Zustände dem Ministerium nur meinen Dank aussprechen, daß es durch exzeptionelle Maßregeln unsere Freiheit geschützt hat, und diesen Dank theilen unter Anderen mehrere Tausend Berliner, die Unterzeichner dieser Petition um Nichtaufhebung des Belagerungszustandes, welche ich mir erlaube, auf den Tisch des Hauses niederzulegen. Sie werden daraus ersehen, daß es eine unrichtige Angabe ist:

„Das Volk von Berlin will die Aufhebung des Belagerungszustandes."

Meine Herren! Der besitzende Theil des Berliner Volkes, der am meisten und am schnellsten unter Störungen von Verkehr und Kredit leidet, ist in dieser Kammer, wie ich behaupte, gar nicht repräsentirt. Das haben die Berliner Wahlen zur Ersten Kammer unwiderleglich bewiesen. Es ist überhaupt, meine Herren, sehr mißlich, sich so schlechthin auf den Willen, oder sogar, wie Herr D'Ester, auf die Ahnungen und Gefühle des Volks zu berufen. Wer von Ihnen, meine Herren, kennt die Ahnungen und Gefühle des Volks so genau; wer kann denn irgend einen glaublichen Nachweis dafür beibringen, daß das, was er dafür ausgiebt, wirklich der Gesammtwille des preußischen Volkes sei? Der einzige Beweis ist die Behauptung, es sei so, der ich die meinige, es sei nicht so, mit demselben Rechte entgegensetze. Geben wir uns doch nicht Illusionen hin, als ob unsere Majoritäten oder Minoritäten in entsprechenden Bruchtheilen den Willen des Volkes repräsentirten. Wir sind gewählt von der Majorität der Wahlmänner und diese wiederum von der Mehrheit der Urwähler. Wir Alle repräsentiren also nur die Mehrheit einer Mehrheit, vielleicht etwas über ein Viertel der auf der Wahl wirklich erschienenen Urwähler, und da kommen einzelne Fraktionen der Versammlung und wollen uns ihre Ansichten und ihren Willen als die Ansicht und den Willen des großen preußischen Volks unterschieben.

Es ist kein Ausdruck im letzten Jahre mehr gemißbraucht worden, als das Wort Volk. Jeder hat das darunter verstanden, was gerade in seinen Kram paßte; gewöhnlich einen beliebigen Haufen von Individuen, die es ihm gelungen war, für seine Ansicht zu gewinnen. Das wahre preußische Volk hat in der letzten Zeit viel Geduld gezeigt und große Leichtgläubigkeit gegen diejenigen, die sich seine Freunde nennen. Aber in der Abstimmung über die Adresse, die uns vorliegt, wird das Volk Material genug erhalten, sich darüber aufzuklären, wer zwischen ihm und seinem Frieden, wer zwischen ihm und seinem Rechte steht.

(Gemischtes Bravo.)

Diese Rede rief eine große Aufregung hervor. Der Abgeordnete von Kirchmann bestritt die ihm in den Mund gelegten Aeußerungen. Die Abgeordneten Oberbürgermeister Phillips aus Elbing und Justizkommissarius Haack aus Glogau verlangten den Ord-

nungsruf wegen der Redewendung „ich habe auf meine Frage keine Antwort erhalten“. Nach dem letztgenannten Redner ergriff der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen noch einmal das Wort zu einer faktischen Berichtigung:

Ich habe zuerst zu bemerken, daß ich den geehrten Redner, der die Tribüne soeben verlassen hat, keineswegs für den kompetenten Richter darüber halte, was passend oder nicht passend ist. Zu der Berichtigung des Abgeordneten von Kirchmann bemerke ich, daß ich von Hause aus gesagt habe, es wäre möglich, daß ich mich irrte, und ich erwarte daher die Berichtigung. Habe ich mich nun wirklich geirrt, so ist es desto schlimmer für den damaligen Staatsprokurator, wenn er, obgleich die Gesetze ausreichten, solchem Unwesen nicht steuerte.

(Vizepräsident von Auerswald: Ich muß den Herrn Redner bitten, sich in dem Bereich faktischer Berichtigungen zu halten, denn das hier jetzt Gesagte war keine faktische Berichtigung.)

Eine entschieden faktische Berichtigung ist die, daß ich vorher glaubte, ich hätte auf meine Frage nach dem Liede keine Antwort erhalten. Ich habe aber von dem Abgeordneten Elsner ein deutliches „Ja“ als Antwort auf meine Frage gehört. Uebrigens ist die fragende Redeform in jedem Vortrage eine ganz gebräuchliche.

In dem siebenten Absatz des Adreßentwurfs wurde eine Amnestie für alle seit dem 18. März 1848 begangenen politischen Verbrechen und Vergehen beantragt, was in der 14. Sitzung, am 22. März 1849, eine sehr leidenschaftlich erregte Diskussion hervorrief. Der Abgeordnete Mätze (Rektor in Bernstadt in Schlesien) leitete dieselbe mit einer längeren Rede ein, in welcher er u. A. sagte: „Wenn Sie strafen wollen, so dürfen Sie nicht die Woge strafen, die sich in Bewegung gesetzt hat, sondern den Sturm, der sie gepeitscht, und den Felsen, der sich ihr entgegengestemmt. Es war ein solcher Kampf der Gewalten, es gab eine Gewalt von früher her, sie ist unbestraft geblieben.“ Der Abgeordnete Schramm (Konrektor aus Langensalza) schloß sich den Ausführungen des Herrn Mätze an und ging, um dem Abgeordneten von Bismarck-Schönhausen auf seine Tags zuvor an die Linke gerichtete Frage, wo das Tyrannenblut zu suchen sei, zu antworten, und um ihm zu zeigen, wo künftig, wenn solche Vorfälle sich wiederholen sollten, das Tyrannenblut zu suchen sein würde, auf einen in Langensalza am 18. März 1849 stattgehabten, mit den Waffen unterdrückten Krawall, bei welchem mehrere Personen verwundet worden waren, näher ein. Nachdem der Staatsminister Frhr. von Manteuffel den Bericht des Landraths von Breitenbach über diesen Vorfall verlesen hatte, bemerkte Herr Schramm thatsächlich, daß auf diesen Bericht nichts zu geben sei, weil sich der Landrath zu dem „allergemeinsten Spiondienst“ hergegeben habe. Dieser Ausdruck hatte, unter großer Erregung der Kammer, eine Reihe von persönlichen Bemerkungen zur Folge.

Auch der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen nahm das Wort zu einer faktischen Berichtigung:

Meine Herren! Ich habe zwar nicht die Absicht, über das Spionirsystem der Beamten zu sprechen, und hätte daher vielleicht nach der Meinung einiger der Herren Abgeordneten hier gar nichts zu thun; ich will Sie aber doch mit einigen Worten behelligen und zwar gegen die Amnestiefrage. Nicht aus Unversöhnlichkeit gegen politische Gegner stimme ich wider den Antrag, sondern aus Gründen, welche ich näher entwickeln werde. Wir leben in Zeiten, wo ein Jeder sehr bald in den Fall kommen kann, eine versöhnliche Beurtheilung in Anspruch zu nehmen.

Die Gründe, welche mich bei dieser Frage leiten, sind folgende. Die Begnadigung oder die Amnestie, oder welchen anderen Euphemismus Sie anwenden wollen, ist ein Recht der Krone, dessen Wesen gerade in freier und freiwilliger Ausübung besteht, wenn es überhaupt ein Recht bleiben soll. Forderte die Majorität dieser Versammlung in diesem Augenblick die Amnestie von der Krone, so würde es wenig mehr als die Erfüllung einer vorläufigen Bedingung sein, wenn die Krone darauf einginge. Das Stellen dieser Bedingung wurde sogar von dem Redner, der zuletzt vor mir zur Sache, nicht zur Geschäftsordnung sprach,[1]) mit einer Drohung unterstützt, welche seltsam mit der übrigen, im Ganzen auf Rührung berechneten Rede kontrastirte; es wurde Bezug genommen auf die Aufregung, welche in den Provinzen herrschen soll, nachdem gestern, als man von dem Belagerungszustande sprach, von derselben Seite Aufregung abgeleugnet, und gesagt wurde, daß eine solche Aufregung weder hier noch sonst wo vorhanden wäre.

Der zweite Grund, welcher mich bestimmt, mich gegen die Amnestie auszusprechen, ist der, daß durch die wiederholten Amnestieen das Rechtsbewußtsein im Volke auf das Tiefste erschüttert wird. In welchem Grade dies selbst bei den gebildetsten Ständen bereits der Fall sei, haben die Reden zweier Abgeordneten vor mir hinreichend bewiesen, indem der eine die Vorgänge nach dem 18. März v. J. so ins Auge faßte, als sei die Obrigkeit von dem, was er Volk nennt, amnestirt worden, während es mir scheint, daß der König die Rebellen amnestirt habe.

(Aufregung auf der Linken.)
(Rebellen?)

Ja, meine Herren, Rebellen. Es wird dadurch im Volke die Meinung verbreitet, als ob das ganze Staatsrecht auf der Barrikade beruhe, als ob ein Jeder, dem ein Gesetz mißfällt, oder der es für ungerecht hält, das Recht habe, dies Gesetz als nicht vorhanden zu betrachten; als ob ein Jeder, dem es gelingt, eine hinreichende Anzahl von Individuen, bewaffnet oder unbewaffnet, zu sammeln, hinreichend eine schwache Regierung einzuschüchtern und ihr zu imponiren, oder, wenn sie sich nicht einschüchtern läßt, sie durch Barrikaden über den Haufen zu werfen, vollkommen im Rechte wäre.

Mein dritter Grund, weswegen ich gegen die Amnestie bin, ist ein bei den Berathungen in den Abtheilungen bereits genannter, nämlich die Menschlichkeit. Der Prinzipienstreit, welcher in diesem Jahre Europa in seinen Grundvesten erschüttert hat, ist ein solcher, der sich nicht vermitteln läßt. Die Prinzipien beruhen auf entgegengesetzten Grundlagen, die sich von Hause aus einander ausschließen. Das eine zieht seine Rechtsquelle angeblich aus dem Volkswillen, in Wahrheit aber aus dem Faustrecht der Barrikaden. Das andere gründet sich auf eine von Gott eingesetzte Obrigkeit, auf eine Obrigkeit von Gottes Gnaden und sucht seine Entwickelung in der organischen Anknüpfung an

[1]) Der Abgeordnete Schramm.

den verfassungsmäßig bestehenden Rechtszustand. Dem einen dieser Prinzipe sind Aufrührer jeder Art heldenmüthige Vorkämpfer für Wahrheit, Freiheit und Recht, dem anderen sind sie Rebellen, die unter Umständen allerdings durch die Amnestie gegen den Arm der weltlichen Gerechtigkeit geschützt werden können. Ueber diese Prinzipien wird nicht durch die parlamentarische Debatte, nicht durch Majoritäten von eilf Stimmen eine Entscheidung erfolgen können; über kurz oder lang muß der Gott, der die Schlachten lenkt, die eisernen Würfel der Entscheidung darüber werfen.

(Beifall auf der Linken.)

Es freut mich, meine Herren, daß Sie die Wahrheit meiner Worte anerkennen, und uns wenigstens wird dabei die Ueberzeugung bleiben, daß wir in einem Kampfe gestritten haben, dessen Preis von dem irdischen Erfolge unabhängig ist.

(Beifall.)

Der Soldat faßt es nicht, daß er einen und denselben Aufrührer mehrmals gefangen nehmen soll und voraussehen muß, daß derselbe sich ihm immer von neuem gegenüberstellen wird; ich fürchte also, er wird weniger Gefangene machen, und die weinerliche Sentimentalität unseres Jahrhunderts, welche in jedem fanatischen Rebellen, in jedem gedungenen Barrikadenkämpfer einen Märtyrer findet, wird mehr Blutvergießen herbeiführen, als eine strenge und entschlossene Gerechtigkeit, wenn sie von Anfang an geübt worden wäre, hätte thun können.

Dem Abgeordneten Immermann (Land- und Stadtgerichtsrath aus Großsalza), welcher hiergegen bemerkte, es gebe nicht zwei, sondern nur ein Prinzip, das konstitutionelle, in welchem zwei Gewalten, die Volksgewalt und die Krone, gleichberechtigt neben einander wirkten, entgegnete der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen:

Der geehrte Redner, der soeben gesprochen, hat mich mißverstanden. Ich habe einen Gegensatz angedeutet, in dem das konstitutionelle System entschieden auf meiner Seite liegt, den Gegensatz zwischen Recht und Revolution. Die konstitutionelle Monarchie liegt für unsere Verhältnisse gerade in dem Begriffe des Rechtes mitten inne. Es ist ein weitverbreitetes Vorurtheil, daß ein konstitutioneller König kein König von Gottes Gnaden sein könne. Ich bin der Meinung, er ist es gerade recht.

Am 3. April 1849 hatte der König die ihm von der in Frankfurt a. M. tagenden Deutschen Nationalversammlung angebotene Deutsche Kaiserkrone abgelehnt; in einer Note von demselben Tage wurden die Bundesregierungen aufgefordert, schleunigst Bevollmächtigte in Frankfurt zu bestellen, welche über den Beitritt zu einem aus den sich freiwillig entschließenden Staaten zu bildenden Bundesstaat, über die diesfälligen Bedingungen, die Stellung zur Nationalversammlung u. s. w. verhandeln sollten.

Die Abgeordneten General-Landschaftsrath von Rodbertus (Berlin) und Genossen stellten in der Zweiten Kammer am 13. April 1849 den dringlichen Antrag, zu erklären, daß der von der Regierung in der Cirkularnote vom 3. April betretene Weg der Vereinbarung als ungeeignet zur baldigen Herbeiführung

eines entsprechenden öffentlichen Rechtszustandes in Deutschland entschieden zu mißbilligen, daß er auf eine Täuschung der Erwartung Deutschlands hinauslaufe, daß vielmehr die von der Deutschen Nationalversammlung vollendete Verfassung als rechtsgültig anzuerkennen sei. Dieser Antrag wurde einer Kommission überwiesen, in deren Namen der Abgeordnete Freiherr von Vincke in der 32. Sitzung, am 21. April 1849, den Bericht erstattete und beantragte, prinzipaliter das Ergebniß der Cirkularnote vom 3. April abzuwarten, eventuell den in derselben betretenen Weg ebenfalls für ungeeignet und es für wünschenswerth zu erklären, auf den von der Nationalversammlung gewählten Weg, Annahme der dargebotenen Würde eines Oberhaupts des Deutschen Reichs Seitens Sr. Majestät auf Grund der Reichsverfassung und unter Voraussetzung der Zustimmung der deutschen Regierungen, wieder einzulenken. Nachdem der prinzipale Antrag der Kommission von der Kammer verworfen worden war, wurde zur Diskussion des eventuellen geschritten, welche der Ministerpräsident Graf Brandenburg mit der bestimmten Erklärung einleitete, daß die Frankfurter Verfassung der Regierung unannehmbar sei, jene bekannte Erklärung, welche den Druck der öffentlichen Meinung mit dem Ausruf „niemals, niemals, niemals!" zurückwies. Nach dem Ministerpräsidenten ergriff der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen, welcher den Antrag auf einfache Tagesordnung gestellt hatte, das Wort:

Die Erklärung, welche wir soeben von dem Herrn Ministerpräsidenten erhalten haben, bestärkt mich umsomehr in der Absicht, für den Antrag auf Tagesordnung zu stimmen. Es ist das vierte Mal seit unserer zweimonatlichen Sitzungszeit, daß uns zugemuthet wird, unsere Ansichten und Gefühle über eine Frage auszudrücken, welche verfassungsmäßig unserer unmittelbaren Entscheidung und Beschlußnahme für jetzt nicht unterliegt. Wir haben das erste Mal in der Antwort auf die Thronrede über die deutsche Frage Gelegenheit gehabt, unsere Meinung zu sagen. Nachher haben uns zwei Anträge des Abgeordneten von Vincke Veranlassung gegeben, nicht nur die Ansicht der Versammlung im Ganzen, sondern auch die einer jeden einzelnen Fraktion in Anwesenheit des Ministeriums Sr. Majestät des Königs auszusprechen. Seitdem ist meines Erachtens nichts vorgefallen, was den Stand der Dinge für uns änderte. Denn die rechtlosen Beschlüsse, mit welchen die Nationalversammlung in Frankfurt ihren Oktroyirungsgelüsten Nachdruck zu geben versuchte . . .

(Unterbrechung. Glocke.)

kann ich für uns als vorhanden nicht anerkennen. Ebensowenig kann ich zugeben, daß die Erklärungen von 28 Regierungen, welche zusammen 6½ Millionen oder, wie ich nachher nachweisen will, 4 bis 5 Millionen Unterthanen haben . . .

(Stimmen von der Linken: „Unterthanen?")

ja, Unterthanen . . .

(Heiterkeit.)

dieser Regierungen, deren Minister eilig bemüht sind, ihre märzerrungenen

Stellungen mittelst der konstituirten Anarchie, welche von Frankfurt aus dargeboten wird, unter Dach und Fach zu bringen. . .

(Bravo rechts. Heiterkeit.)

daß, wie gesagt, diese Erklärungen nicht hinreichend schwer ins Gewicht fallen, unsere Ansichten da zu ändern, wo es sich um die Zukunft Preußens handelt.

Die Regierung ist dem Beschlusse der Majorität in demjenigen Antrage des Abgeordneten von Vincke, welcher ein Resultat zur Folge hatte, daß man dem Könige rathen möge, sich den Anträgen, die von Frankfurt ausgingen, nicht zu entziehen, nachgekommen, und mit ungewöhnlicher Eile in den Formen. Indeß, wie es scheint, mißfällt die Art und Weise, wie dies geschehen, einem Theile der Versammlung, und deshalb sucht derselbe die Angriffe, welche damals erfolglos blieben, gegen die Regierung zu erneuern.

Die Titel 3 und 5 der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember stellen die Rechte fest, welche der Krone und andererseits der Kammer zustehen. Ich kann aus dem Titel 5, der von den Rechten der Kammer handelt, nicht die Ueberzeugung entnehmen, daß es unser Beruf sei, das Land durch Adressen, Erklärung von Ansichten und Gefühlen zu regieren, daß es unser Beruf sei, in Fällen, wo die Regierung Sr. Majestät des Königs von den der Krone, namentlich im §. 46 reservirten Rechten einen Gebrauch macht, der einem Theile dieser Versammlung mißfällt, daß es da unser Beruf sei, auf die Regierung ein anhaltendes Feuer von Adressen, Mißtrauensvoten zu eröffnen, bis das Ministerium die Flagge streicht. Wenn das Ministerium sich einem solchen Verfahren fügen wollte, dann würde es dadurch anerkennen, daß die Exekutivgewalt direkt auf die Zweite Kammer übergegangen sei. Es würde anerkennen, daß die Minister nicht Beamte des Königs, sondern Beamte der Zweiten Kammer seien, und daß dem König einstweilen die äußeren Zeichen der Macht lediglich verblieben. Es mag dies von Vielen für konstitutionell gehalten werden; ich halte das nur für konstitutionell, was verfassungsmäßig ist. In Preußen ist nur das konstitutionell, was aus der preußischen Verfassung hervorgeht. Mag in Belgien oder Frankreich, in Anhalt-Dessau oder da, wo der morgenröthliche Glanz der mecklenburgischen Freiheit strahlt, konstitutionell sein, was da will; hier ist nur das konstitutionell, was auf der preußischen Verfassung beruht. Ich habe zwar das Vertrauen zu den jetzigen Räthen der Krone, daß sie die Prärogative der Krone zu wahren wissen werden, und habe mit Freuden aus der Mittheilung des Herrn Ministerpräsidenten mich überzeugt, daß sie entschlossen sind, dies zu thun. Ich habe die Ueberzeugung, daß sie den Manifestationen von Gefühlen und Ansichten dieser Kammer keinen anderen Werth beilegen werden, als sie verfassungsmäßig haben, daß sie vielmehr der Kammer überlassen werden, falls dieselbe entschlossen ist, mit dem Ministerium nicht mehr gemeinsam zu wirken, da, wo ihre Mitwirkung zur Gesetzgebung in Anspruch genommen wird, dieselbe zu verweigern und dadurch das Ministerium zu nöthigen, entweder zurückzutreten oder die Kammer aufzulösen. Gerade aber aus diesem Grunde scheint es mir der Würde der Kammer nicht angemessen, daß sie wiederholt Beschlüsse in einer Sache faßt, wo es ihr an jedem rechtlichen Mittel fehlt, diesen Beschlüssen Nachdruck zu geben, und wo ich nicht weiß, was sie erwidern würde, wenn das Ministerium diesen Beschluß, ohne ihm eine Folge zu geben, ad acta nähme oder erklärte, daß die Minister ihrerseits manche unserer Beschlüsse auch „entschieden mißbilligten", wie z. B. die über die von uns berathenen und verdünnten Plakaten- und Klubgesetze. Wenn die Kammer die Sache in die Hand nehmen will, so würde, meines Erachtens, der einzige geeignete Weg der sein, daß sie einen Gesetzvorschlag entwerfen ließe, vermöge dessen die Frankfurter Verfassung in Preußen als rechtsgültig anerkannt würde, und für diesen Gesetzvorschlag die Zustimmung der Ersten Kammer und der Krone zu gewinnen suchte. Ehe wir jedoch dazu schreiten könnten, wäre es nöthig, daß uns vorher das Frankfurter Verfassungsprojekt in

authentischer Ausfertigung vorgelegt würde, um es unserer Prüfung und Beschlußnahme unterwerfen zu können. Ich würde mich des äußersten Leichtsinnes zeihen müssen, wenn ich in einer so wichtigen Sache auf den Grund eines dringlichen Antrags, nach flüchtiger Diskussion, eine ganze Verfassung in Pausch und Bogen annehmen wollte, die in allen Punkten der wichtigsten Aufgabe, welche wir haben, nämlich der Revision der preußischen Verfassung, präjudizirlich ist; denn ich kann mir nicht denken, daß in Preußen und Deutschland zwei Verfassungen auf die Dauer neben einander bestehen können; namentlich da bisher das deutsche Volk des engeren Bundes sehr wenig andere Leute außer den preußischen Unterthanen in sich begreifen wird, so scheint mir, daß zwei in vielen Punkten sich entgegenstehende Verfassungen nicht parallel neben einander bestehen können, so daß die eine für 16 Millionen Preußen, die andere für dieselben 16 Millionen Preußen und außerdem für 4 bis 5 Millionen Deutsche aus dem „Reich" Geltung hätte. Die preußische Verfassung vom 5. Dezember rechne ich nicht unter die vorzüglichsten, von denen die Geschichte Nachricht giebt; ihr Hauptvorzug ist, daß sie da ist.

Sie läßt der Regierung kaum den nothdürftigen Bestand derjenigen Rechte, ohne welche sich überhaupt nicht regieren läßt. Auch sie erkennt das Prinzip an, daß der Einfluß einer jeden Volksklasse in demselben Maße steigen müsse, in welchem ihre politische Bildung und Urtheilsfähigkeit abnimmt, und giebt damit ein sicheres Bollwerk gegen die Aristokratie der Intelligenz. Indeß, die Frankfurter Verfassung hat noch tiefer aus dem Brunnen der Weisheit jener Theoretiker geschöpft, welche seit dem contrat social nichts gelernt und viel vergessen haben, — jener Theoretiker, deren Phantome uns in sechs Monaten des vorigen Sommers mehr an Blut, Geld und Thränen gekostet haben, als ein dreiunddreißigjähriger Absolutismus.

Die Frankfurter Verfassung bringt uns unter ihren Geschenken zuerst das Prinzip der Volkssouveränetät, sie trägt den Stempel derselben offen auf der Stirn, sie erkennt es an in der ganzen Art, wie die Frankfurter Versammlung uns diese Verfassung — ich würde mich, wenn ich zur Linken gehörte, des Ausdrucks „oktroyirt" bedienen — sie sanktionirt das Prinzip der Volkssouveränetät am schlagendsten in dem Suspensivveto des Königs, was der geehrte Vorredner Camphausen ausführlicher entwickelt hat, als ich es im Stande und geneigt bin, zu thun. Die Frankfurter Verfassung veranlaßt den König, seine bisher freie Krone als Lehn von der Frankfurter Versammlung anzunehmen, und wenn diese Volksvertreter es dreimal beschließen, so hat der König und jeder andere Fürst, der Unterthan des engeren Bundesvolkes geworden ist, aufgehört, zu regieren.

Sie bringt uns zweitens die direkten Wahlen mit allgemeinem Stimmrecht. Wenn die Wahlbezirke bleiben sollen, wie sie sind, so werden ungefähr auf einen Wahlbezirk, der zwei Abgeordnete wählen soll, 26 000 Urwähler im Durchschnitt kommen. Ich frage, ob irgend Einer der rechten Seite sich im Stande glaubt, 26 000 Wähler, die zerstreut in den verschiedenen Hütten und Bauerhöfen wohnen, parteimäßig zu organisiren. Den Herren der linken Seite wird es vielleicht leichter sein.

(Bravo!)

Gern räume ich ein, sie organisiren mit mehr Geschicklichkeit.

Außerdem ist es leichter, sich darüber zu einigen, was man nicht will, als über das, was man bewahren oder an Stelle des jetzt Vorhandenen will, namentlich sehr leicht ist es, wenn man entschlossen ist, von allem Bestehenden garnichts zu lassen. Ich glaube also, daß die Herren von der Linken leichter eine Einigung ihrer Anhänger zu Stande bringen, und daß, wenn bei 26 000 Stimmen 100 oder mehr Kandidaten in der Wahlurne liegen, die Linke eher 2- oder 3000 Wähler auf einen Kandidaten vereinigt haben wird, als die Rechte. Die übrigen 24 000 werden darüber vielleicht einig sein, daß sie den Kandidaten gerade nicht

gewollt haben, aber nicht darüber, wen sie denn wollen, das ist einmal unsere Art auf der Rechten.

Das, meine Herren, kann ich keine Vertretung nennen; ich sehe voraus, daß bei diesem Wahlgesetz, mit Rücksicht auf den Zuwachs, der aus den kleinen republikanisirten Staaten kommen wird, die Linke sich gegen die Rechte bedeutend verstärken wird, und das halte ich für das Land und für die Krone für ein großes Unglück.

(Heiterkeit und Bravo von der Linken.)

Manche werden ihren Trost darin finden, daß die konservative Partei einen Anhaltspunkt am Staatenhause haben werde. Da finde ich nun aber, daß wir Preußen schlecht weggekommen sind. Preußen soll zum Staatenhause 40 Abgeordnete nach Frankfurt schicken, also 1 auf 400 000; die Bayern sind schon mehr werth, da kommt auf 200 000 Einer; Weimar auf 120 000, Hessen-Homburg auf 26 000, und Lichtenstein, was so viel Einwohner hat, als Schöneberg — hier vor dem Halleschen Thore — würde im Staatenhause denselben Einfluß ausüben, wie die Mehrzahl der preußischen Regierungsbezirke mit 400 000 und mehr Einwohnern.

Das dritte Uebel, welches uns die Frankfurter Verfassung bringt, ist die jährliche Bewilligung des Budgets. Durch diesen Paragraphen ist es in die Hände derjenigen Majorität, die aus dem Lottospiel dieser direkten Wahlen hervorgehen wird, und welche nicht die mindeste Garantie bietet, daß sie urtheilsfähig oder auch nur von gutem Willen sein wird —

(Heiterkeit.)

in die Hände dieser Majorität ist es gelegt, die Staatsmaschine in jedem Augenblick zum Stillstehen zu bringen, indem sie das Budget nicht wieder bewilligt, und so als Konvent die ganze Königliche und jede andere Macht im Staate neutralisirt, und das scheint mir im hohen Grade gefährlich.

Die Frankfurter Verfassung verlangt ferner von ihrem zukünftigen Kaiser, daß er ihr das ganze Deutschland schaffe, so wie es früher den deutschen Bund gebildet hat. Ich gebe gern zu, daß die Herren Antragsteller von heute diese Meinung mit ihrem Antrag nicht verbunden haben; indeß, die Frankfurter haben sich feierlich verschworen, kein Jota an dieser Verfassung zu ändern, und wir werden uns ihnen wohl fügen müssen, wenn wir uns ihnen überhaupt fügen.

(Heiterkeit und Bravo.)

Es wird also der König, wenn er Kaiser würde, genöthigt sein, nach Oesterreich u. s. w. Kaiserlich deutsche Kommissare zu schicken, um dort das Zoll- und Münzwesen u. s. w. zu reguliren, die dortigen Armeen in Eid und Pflicht zu nehmen, und zu verbieten, eine österreichische Flotte anderswo zu halten, als in Fiume oder längs der dalmatischen Küste — denn Triest würde ein Reichshafen sein. Es wäre möglich, daß Oesterreich oder ein Staat wie Bayern sich dem nicht unterwerfen möchte; dann würde der Kaiser genöthigt sein, die dortigen Fürsten als Rebellen zu behandeln, und etwa an die „Thatkraft" der Bayern gegen das Haus Wittelsbach, oder an die Thatkraft der Hannoveraner gegen das Haus der Welfen zu apppelliren.

Das ist es wohl, wohin uns die Herren von der Umsturzpartei haben wollen.

(Große Heiterkeit auf der Linken.)

Ich habe Niemand mit diesen Worten bezeichnet, der hier im Saale anwesend ist. Es giebt außerhalb genug.

(Heiterkeit.)

Die Herren von der äußersten Linken in Frankfurt, deren Stimmen man durch ein Markten und Feilschen mit Prinzipien, was ich nimmer billigen kann, in der Kaiserfrage erkauft hat, verlangen dies. Es wird nicht lange dauern,

so werden die Radikalen vor den neuen Kaiser hintreten mit dem Reichswappen und ihn fragen: Glaubst Du, dieser Adler sei Dir geschenkt?

(Heiterkeit.)

Zwei Herren, Simon, ich weiß nicht, ob sie Gebrüder sind, haben in öffentlichen Blättern auf das entschiedenste erklärt, daß sie nur das ganze Deutschland wollen.

Herr Schaffrath rief dieser Tage der sächsischen Zweiten Kammer zu: „Der neue Kaiser muß uns ganz Deutschland schaffen." Diese Zauberformel, in der sich viel zwischen den Zeilen lesen läßt, verwandelte diese radikale Kammer in eine gut kaiserliche, und in diesem plötzlichen Umschlag liegt mir etwas Beunruhigendes. Es werden alle Mittel aufgewandt, Preußen in Deutschland die Rolle aufzudrängen, welche Sardinien in Italien gespielt hat, uns dahin zu bringen, wo Carlo Alberto vor der Schlacht bei Novara war, wo ihm der Sieg den Untergang der Monarchie, seine Niederlage schimpflichen Frieden bringen mußte.

Hat uns die Unterwürfigkeit gegen Frankfurt doch schon zu der wunderlichen Erscheinung geführt, daß Königlich preußische Truppen die Revolution in Schleswig gegen den rechtmäßigen Landesherrn vertheidigen, daß unsere östlichen Provinzen, in einem Streit um des Kaisers Bart, in einer ächten querelle allemande, zum zweiten Mal durch die Blokade ruinirt werden, während die Herren in Frankfurt gemüthlich von den Thaten unserer Krieger in den Zeitungen lesen, wie weit hinten in Dänemark die Völker auf einander schlagen.

Die deutsche Einheit will ein Jeder, den man danach fragt, sobald er nur deutsch spricht; mit dieser Verfassung aber will ich sie nicht.

Allein es haben sich 28 Regierungen dafür ausgesprochen, daß sie sie selbst mit dieser Verfassung wollen: ja, 28 terrorisirte Regierungen, welche noch an dem Märzfieber des vorigen Jahres krank sind und zusammen 6 700 000 Einwohner

(Stimmen von der Rechten: Unterthanen!)

unter ihrem Scepter haben, von denen aber abzurechnen sind 1 300 000 Badenser, da seitens Baden eine nur bedingte Erklärung abgegeben ist, und zwar unter der auflösenden Bedingung, daß der Großherzog sich seine weiteren Beschlüsse vorbehalte, falls außer Oesterreich noch andere Staaten dem Bunde nicht beiträten, was mit Sicherheit anzunehmen ist. Ferner 500 000 Holstein-Lauenburger. Ueber diese kann die provisorische Regierung eine solche für immer bindende Erklärung nicht abgeben, sondern nur der König von Dänemark, der bisher eine Erklärung nicht abgegeben hat.

(Große Heiterkeit.)

Den 4 bis 5 Millionen, welche übrig bleiben, stehen gegenüber die Unterthanen von Oesterreich, des Königs von Preußen und der übrigen vier deutschen Könige, mit 38 Millionen, ohne Baden, Holstein, Luxemburg, Limburg und wer weiß, welche noch. Diese Alle wollen die Verfassung nicht anerkennen.

Die 28 Regierungen würden sich sehr gern dazu verstehen, auch unter der Bedingung einer anderen Verfassung sich mit der deutschen Einheit zu befreunden, und es sind allein die übereilten Beschlüsse der Frankfurter Versammlung, die hartnäckig an denselben festhält, welche der deutschen Einheit im Wege steht.

Ich halte es daher für unserer Aufgabe entschieden widerstrebend, wenn wir die deutsche Frage dadurch noch mehr verwirren, daß wir in dem Augenblicke, wo Europa anfängt, sich von dem Taumel der Revolution zu erholen, den Frankfurter Souveränetätsgelüsten, die gerade um ein Jahr zu spät kommen, die Stütze unserer Zustimmung leihen.

(Ruf links: Sehr gut.)

Ich glaube, daß gerade dann, wenn wir ihnen unsere Unterstützung verweigern, Preußen um so eher im Stande sein wird, die deutsche Einheit auf

dem von der Regierung betretenen Wege herbeizuführen. Die Gefahren, welche uns dabei entgegenstehen könnten, fürchte ich nicht, weil das Recht auf unserer Seite ist, und sollten sie auch die gebräuchliche Ausdehnung eines Hecker'schen Putsches um das zehnfache übersteigen. Im schlimmsten Falle will ich aber, ehe ich sehe, daß mein König zum Vasallen der politischen Glaubensgenossen der Herren Simon und Schaffrath herabsteigt, lieber, daß Preußen Preußen bleibt. Es wird als solches stets in der Lage sein, Deutschland Gesetze zu geben, nicht, sie von Anderen zu empfangen. Meine Herren! Ich habe als Abgeordneter die Ehre, die Kur- und Hauptstadt Brandenburg zu vertreten, welche dieser Provinz, der Grundlage und Wiege der preußischen Monarchie, den Namen gegeben hat, und fühle deshalb mich um so stärker verpflichtet, mich der Diskussion eines Antrages zu widersetzen, welcher darauf hinausgeht, das Staatsgebäude, welches Jahrhunderte des Ruhmes und der Vaterlandsliebe errichtet haben, welches von Grund auf mit dem Blute unserer Väter gekittet ist, zu untergraben und einstürzen zu lassen. Die Frankfurter Krone mag sehr glänzend sein, aber das Gold, welches dem Glanze Wahrheit verleiht, soll erst durch das Einschmelzen der preußischen Krone gewonnen werden, und ich habe kein Vertrauen, daß der Umguß mit der Form dieser Verfassung gelingen werde.

Im weiteren Verlaufe der Diskussion vertheidigte der Abgeordnete Freiherr von Vincke in längerer Rede den Kommissionsantrag gegen die Einwendungen, welche von allen Seiten des Hauses gegen denselben erhoben worden waren. U. A. bemerkte er gegen den Abgeordneten von Bismarck-Schönhausen: „Ich glaube, daß die Frankfurter Nationalversammlung auf das Lob des Abgeordneten der Kurstadt Brandenburg gern verzichten wird, ich glaube, das verehrte Mitglied ist mehrfach in antediluvianischen Anschauungen begriffen ..... Ich kann dem Ministerium zu diesem Bundesgenossen in keiner Weise gratuliren" u. s. w. Hierauf entgegnete der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen:

Es thut mir leid, daß ich dem ersten Theil der Rede des verehrten Abgeordneten aus dem Sauerlande, welcher soeben aufgehört hat, zu sprechen ....

(Große Heiterkeit und Unruhe. Glocke.)

es thut mir leid, daß ich diesem ersten Theil nicht habe beiwohnen können, da ich höre, daß er mir die Ehre angethan hat, sich mit meiner Person zu beschäftigen. Ich bedaure dies umsomehr, als mir durch diesen Umstand die feineren Bemerkungen in Beziehung auf meine Person vermuthlich entgangen sind. Es ist mir nur mitgetheilt worden, daß der verehrte Abgeordnete aus dem Sauerlande

(Unruhe)

dem Ministerium sein Bedauern darüber ausgesprochen hat, Bundesgenossen zu haben, wie mich. Wegen der Bundesgenossen, die der verehrte Abgeordnete selbst in diesem Augenblicke hat, hat er kein Recht auf mein Bedauern, ich kann vielmehr nur das Sprüchwort bestätigt finden: Alte Liebe rostet nicht. Was den antediluvianischen Standpunkt betrifft, auf dem ich stehen soll, so ist es derselbe, auf welchem der geehrte Abgeordnete vor etwa 4 Wochen und vor noch kürzerer Zeit selbst stand. Mag er eine innere Sündfluth erlebt haben, die seine bisherigen Anschauungen fortgespült hat, an mir ist sie vorübergegangen, ich bin mir treu geblieben. Mein und mein antediluvianischer Standpunkt ist mir noch eben so lieb, als das Asyl in der Arche Noa, in welcher der verehrte Abgeordnete seine Ansichten jetzt unterzubringen sucht.

In der 33. Sitzung, am 23. April 1849, war in der Berathung des Gesetzentwurfs in Betreff der Versammlungen und Vereine ein Amendement des Abgeordneten Pape (Münsterberg) zu §. 9 Absatz 2: (das Verbot — von Versammlungen unter freiem Himmel — muß schriftlich abgefaßt) „und motivirt sein“, nach dem Ausspruch des Bureaus durch Majorität verworfen worden. Es verblieb trotz des lebhaften Widerspruchs der Linken bei dieser Entscheidung, und der Präsident schritt sodann zur Abstimmung über den Ausschußantrag: „das Verbot muß schriftlich abgefaßt sein“. Der Abgeordnete Dr. med. d'Ester (Köln) beantragte hierüber namentliche Abstimmung, welche stattfand und die Annahme des Antrags mit 323 Stimmen gegen 3 ergab (der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen hatte sich der Abstimmung enthalten). Der Abgeordnete d'Ester verlangte nunmehr, daß, nachdem durch den Namensaufruf die Zahl der Anwesenden festgestellt sei, auch die Zahl Derjenigen konstatirt werde, welche vorher für das Amendement gestimmt hätten, um auf diesem Wege zu ermitteln, ob dies in der That die Minorität gewesen sei; das habe er mit dem Antrage auf namentliche Abstimmung bezweckt. Gegen diesen Antrag erklärte sich der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen:

Meine Herren! Ich muß mir erlauben, zu bemerken, daß die von dem Abgeordneten D'Ester vorgeschlagene Art der nachträglichen Ermittelung der Majorität kein zuverlässiges Resultat liefern wird, indem bei der Abstimmung mehrere Mitglieder, die ich im Ganzen auf 6 bis 8 schätze, unter denen ich selbst war, sich im Nebenzimmer befanden, also gefehlt haben.

Am 27. April 1849 wurde die Zweite Kammer aufgelöst.

Die Zweite Kammer in Berlin vom 7. August 1849 bis 26. Februar 1850.

Nach Auflösung der am 26. Februar 1849 zusammengetretenen Zweiten Kammer wurde bekanntlich durch Verordnung vom 30. Mai 1849 das Wahlsystem nach drei Klassen und die öffentliche Stimmabgabe bei den Wahlen angeordnet. Die nach diesem Modus gewählte Zweite Kammer (für welche der Landrath Freiherr von Vincke ein Mandat abgelehnt hatte, weil er das Wahlgesetz nicht anerkannte), deren Hauptaufgabe ebenfalls die Revision der Verfassung vom 5. Dezember 1848 bildete, konstituirte sich am 7. August 1849.

Herr von Bismarck-Schönhausen, welcher auch in dieser Kammer den Wahlkreis Westhavelland-Zauche vertrat, nahm zuerst in der 12. Sitzung, am 6. September 1849, zur deutschen Frage das Wort. Die Regierung hatte durch ihren Kommissar, den General-Lieutenant von Radowitz, am 25. August 1849 der Kammer Aktenstücke vorlegen lassen, welche einen Ueberblick über die seit Auflösung der Zweiten Kammer in der deutschen Frage gethanenen Schritte und deren Erfolge gewährten. Diese Aktenstücke betrafen theils den der österreichischen Regierung gemachten Vorschlag einer Union zwischen dem deutschen Bundesstaat und der österreichischen Gesammtmonarchie, theils das am 26. Mai 1849 zwischen Preußen, Sachsen und Hannover abgeschlossene Bündniß (sog. Dreikönigsbündniß). Die Kommission, welche von der Kammer mit der Vorprüfung der Aktenstücke beauftragt war, stellte in ihrem Bericht, da Oesterreich inzwischen den preußischen Vorschlag abgelehnt hatte, in Betreff des letzteren keine Anträge; rücksichtlich des Dreikönigsbündnisses befürwortete sie in Uebereinstimmung mit einem von der Ersten Kammer auf Antrag des Abgeordneten von Camphausen gefaßten Beschluß die Ertheilung der Zustimmung mit der Maßgabe, daß Art. 111 der Verfassung vom 5. Dezember 1848 („Sollten durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen

des gegenwärtigen Verfassungsgesetzes nöthig werden, so wird der König dieselben verordnen und diese Verordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen. Die Kammern werden dann darüber Beschluß fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der deutschen Verfassung in Uebereinstimmung stehen") auf die von den verbündeten Regierungen mit dem Reichstag zu vereinbarende Verfassung Anwendung finde. Ein Amendement, welches auch von dem Abgeordneten von Bismarck-Schönhausen unterschrieben war, sprach die unbedingte Zustimmung der Kammer (ohne Bezugnahme auf Art. 111 der Verfassungsurkunde) aus. In der Diskussion, in der 12. Sitzung, am 6. September 1849, in welcher Herr von Beckerath den Bericht Namens der Kommission erstattete, nahm der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen nach dem Abgeordneten Bürgers (Cöln), welcher die Zustimmung zu dem Camphausenschen Antrage befürwortete, das Wort:

Ich will mir weder erlauben, die Geduld der hohen Kammer zu einer staatsrechtlichen Vorlesung in Anspruch zu nehmen, noch de rebus omnibus et quibusdam aliis sprechen. Ich will mich zur Sache halten; ich will mich auch weder an die gemüthliche Seite der Frage, noch an Ihre deutschen Herzen wenden, sondern lediglich an den schlichten Preußen-Verstand. Der hier vorliegende Kommissions-Entwurf zerfällt in zwei wesentlich verschiedene Theile. Der erste beschäftigt sich mit der Erledigung des wirklichen der Kommission gewordenen Auftrags, der Begutachtung der von der Königlichen Regierung gemachten Vorlagen. Der zweite Theil enthält einen Antrag, der nur im losen Zusammenhange mit dem der Kommission gewordenen Auftrage steht. Dem ersten Theil des Gutachtens des Kommissions-Entwurfs schließe ich mich an; wenn auch nicht in derselben Fassung, sondern in der des vorher verlesenen, von mir mit unterzeichneten Amendements, und zwar deshalb, weil ich in dem Umstande, daß ich mit dem Verfassungs-Entwurfe, welcher dem Dreikönigs-Vertrage zum Grunde liegt, nicht vollkommen einverstanden bin, keinen Grund finden kann, einem Ministerium meine Unterstützung zu entziehen, in welchem ich die Repräsentanten gesellschaftlicher und staatlicher Civilisation, gegenüber der Demokratie, anerkenne und ehre. Jedoch kann ich dabei den Wunsch nicht unterdrücken, daß es das letzte Mal sein möge, daß die Errungenschaften des preußischen Schwertes mit freigiebiger Hand weggegeben werden, um die nimmersatten Anforderungen eines Phantoms zu befriedigen, welches unter dem fingirten Namen von Zeitgeist oder öffentlicher Meinung die Vernunft der Fürsten und der Völker mit seinem Geschrei betäubt, bis Jeder sich vor dem Schatten des Anderen fürchtet und Alle vergessen, daß unter der Löwenhaut des Gespenstes ein Wesen steckt, von zwar lärmender aber wenig furchtbarer Natur. Ich verkenne nicht, daß der Inhalt der Verfassung bedingt war durch frühere Verheißungen, deren Heiligkeit mir eben so hoch steht, als irgend Jemandem. Ich verkenne nicht, daß die Verfassung gegeben ist in einem Augenblicke, wo die politische Lage Deutschlands eine andere war als heute, und daß die Verfassung vielleicht eine andere geworden wäre, wenn man damals die Lösung der politischen Wirren in derselben Klarheit, wie jetzt, hätte voraussehen können. Aber gerade der Umstand, daß die Verfassung unter ungünstigen Auspizien gegeben wurde, veranlaßt mich umsomehr, sie nur unter der Bedingung anzuerkennen, daß eine Revision und die Zustimmung der preußischen Kammern vorbehalten bleibe. Es

versteht sich daher von selbst, daß ich gegen den letzten Theil des Kommissions-Entwurfs, welcher eine Interpretation des §. 111 enthält, stimme. Ich bin zweifelhaft, wie ich diese meine Abstimmung motiviren soll, da ich weder in dem Kommissions-Entwurf, noch in der heutigen Debatte von jener Seite des Hauses auch nur einen Schatten eines Versuches der Begründung dieses Antrages habe entdecken können. Der Antrag sagt mit anderen Worten so viel, daß wir, die preußischen Kammern, die Zukunft unseres Vaterlandes unwiederbringlich an den Beschluß einer Reichs-Versammlung binden sollen, deren Zusammensetzung wir noch nicht kennen; und an die Entscheidung eines zukünftigen Ministeriums, das wir auch noch nicht kennen; denn wer bürgt uns dafür, daß das Ministerium, das jetzt zu unser Aller Freude an der Spitze der Verwaltung steht, zu dem vielleicht sehr entfernten Zeitpunkt, wo diese Frage zur Entscheidung kommen wird, noch diese Stelle behauptet. Wer bürgt uns dafür, daß es bis dahin nicht Männern von derselben Richtung Platz mache, wie jene, welche vor noch nicht langer Zeit unserem Könige die abgelehnte Krone von Frankfurt antrugen. Ich stimme gegen diesen Antrag, weil ich ihn für vorzeitig halte, erstens mit Rücksicht auf die Geschäfts-Ordnung. Die Kommission hatte nur Auftrag, die Vorlagen der Regierung zu berathen, nicht aber den Camphausenschen Antrag aus der Ersten Kammer, der als besonderer Antrag den in der Geschäfts-Ordnung vorgeschriebenen Weg hätte gehen müssen. Der Antrag ist ferner vorzeitig, weil er kein praktisches Resultat gewährt, wenn er in dieser Form angenommen würde; denn sollte er praktischen Effekt haben, so müßte er in der Form eines Gesetzes, zu dem wir die Zustimmung in den anderen Faktoren der Gesetzgebung nachsuchen, gegeben sein. Wird er in der jetzigen Gestalt angenommen, so hat er keinen weiteren Werth, als den einer nachrichtlichen Notiz für die Verfassungs-Kommission, wenn sie bis zum Artikel 111 der Verfassung vorgedrungen sein wird. Ich weiß nicht, ob wir bis dahin nicht wichtigere Dinge zu thun haben. Ich halte den Antrag ferner für vorzeitig, weil ich die Existenz des sogenannten Dreikönigs-Bundes noch nicht soweit gesichert erachte, um sein Bestehen unseren Beschlüssen zu Grunde zu legen. Ich erinnere an die Vorbehalte von Sachsen und Hannover, sie sind bekannt; Vorbehalte so wesentlicher Natur, daß sie den Rücktritt dieser Mächte unbestreitbar rechtfertigten, sobald es nicht gelingt, alle Staaten Deutschlands außer Oesterreich zu dem Zutritte zu vermögen. Für den Beitritt von Bayern und Württemberg ist bisher nur geringe Aussicht, und ich glaube nicht, daß durch die jüngsten parlamentarischen Verhandlungen in der Sache diese Aussichten erhöht worden sind.

(Heiterkeit.)

Eine andere Schwierigkeit der Ausführung scheint mir nicht in dem vollen Umfange gewürdigt zu werden. Es ist dies die Art, wie der Bundesstaat einzuschachteln sei in den von allen Seiten als zu Recht bestehenden anerkannten Deutschen Bund. Sollen diejenigen Staaten, welche unter preußischer Reichs-Vorstandsschaft dem Bündniß beitreten, in dem Deutschen Bunde durch Preußen vertreten werden, so widerspricht das der Verfassung des Deutschen Bundes; sollen sie neben Preußen vertreten werden, so widerspricht es der Natur des neuen Bundesstaates; wie dieser Widerspruch zu vermitteln wäre, weiß ich nicht. Andererseits werden die wesentlichsten Prärogativen, welche Preußen als Reichsvorstand zukommen, absorbirt durch diese Ermächtigungen des Deutschen Bundes. Nach dem vorliegenden Vertrage hat zum Beispiel Preußen als Reichsvorstand über Krieg und Frieden zu bestimmen; nach der Bundesakte steht dasselbe Recht in Bezug auf dieselben Fälle dem Bunde zu. Wessen Beschlüsse sollen da gelten? Hiernach wäre es nicht unmöglich, daß der ganze Bundesstaat, wegen entgegenstehender Hindernisse mannigfacher Art, ein todtgebornes Kind bliebe, in welchem Falle wir uns hier um des Kaisers Bart streiten würden. Dann bliebe allerdings der vielgeschmähte Deutsche Bund das letzte Bindemittel deutscher Einheit,

wie denn auch der Herr Kommissar der Königlichen Regierung [1]) diese Eventualität in seiner Rede bereits angedeutet hat; nur muß ich gestehen, daß ich, nach der Charakteristik der Wirksamkeit des Bundes, welche der Anfang jener Rede enthielt, auf diesen Schluß allerdings nicht gefaßt war.

Indeß abgesehen von der Zeitbestimmung dieses Antrages, muß ich mich materiell außerdem dagegen erklären. Wenn bei den Faktoren der Revision der Verfassung die Befürchtung wegfällt, daß eine preußische Kammer ein antipreußisches Resultat der Revision kassiren könnte, so kann ich nicht erwarten, daß den Rechten Preußens hinreichend werde Rechnung getragen werden, und deshalb will ich mir oder meinem Nachfolger das Recht reserviren, diesen Vertrag zu verwerfen, wenn sie aus dem Schmelztigel der Revision nicht preußischer hervorgehe als jetzt. Wer sind diese Faktoren dieser Revision? Ein Staatenhaus mit weniger als einem Viertel Preußen, ein Volkshaus, dessen überwiegend demokratische, also auch preußenfeindliche Zusammensetzung nicht zweifelhaft ist. Wir haben aus der Erfahrung gesehen, namentlich von dem konservativen Theile der ländlichen Bevölkerung, daß sie sich bei den letzten Wahlen überwiegend nicht betheiligte, daß auf Hundert, welche nicht an der Wahl sich betheiligten, meiner Rechnung nach 75 Konservative und ein Viertel Demokraten kamen. Wenn in diesem Augenblick neu gewählt würde, würde es schwer sein, sogar für preußische Wahlen die Konservativen auf dem Lande in Bewegung zu setzen, geschweige denn für Reichswahlen, für welche das Interesse in unseren östlichen Provinzen ungemein fern liegt; dagegen ist die Partei der Demokraten sehr thätig beschäftigt, um bei den Reichswahlen das Terrain wieder zu gewinnen, welches sie durch ihre leichtsinnige Enthaltsamkeit bei den letzten Wahlen eingebüßt hat. In Bezug auf die außerpreußischen Staaten werden wir einig darüber sein, daß sie einen starken Ueberschuß an Radikalismus liefern, und auch die besseren Elemente von dort werden eben nicht geneigt sein, die preußische Macht zu schützen und zu fördern. Ich kann deshalb als Resultat der Revision im besten Falle, wenn der Hintergrund einer vielleicht kassirenden preußischen Kammer wegfällt, nicht viel Besseres erwarten als die Bestätigung dieses Entwurfs. Die Nachtheile für Preußen, welche der Entwurf selbst in sich trägt, hat der Abgeordnete Camphausen in seiner Rede in der Ersten Kammer, von der ich voraussetzen kann, daß sie Ihnen allen bekannt sein wird, in so schlagender Weise auseinandergesetzt, daß ich dem nichts hinzufügen brauche. Nach seinen eigenen Worten verliert der König von Preußen seine Initiatvie, sein Veto in der Gesetzgebung, er kann wider seinen Willen genöthigt werden, Gesetzen beizustimmen, die er mißbilligt; Preußen verzichtet auf die freie Disposition über sein Heer und seine Finanzen und verpflichtet sich, seine sämmtlichen Aktiva aller Art einzuwerfen in den Konkurs der übrigen deutschen Staaten ohne Gewärtigung eines Aequivalents. Das preußische Ministerium würde herabsinken zu einer Provinzial-Behörde, unter der Leitung eines Reichs-Ministeriums, welches wiederum abhängig ist von einem Parlamente, in dessen Oberhause von Rechts wegen und im Unterhause mit Hülfe der einheimischen Demokratie die preußischen Interessen in der Minorität sein würden, die ehrenvollsten und wichtigsten Rechte der preußischen Kammern würden auf das Reichs-Parlament übergehen, und was bietet man uns als Entschädigung für solche Verluste, bei denen ich nicht weiß, wie Jemand, der dafür stimmt, sein Votum preußischen Wählern gegenüber rechtfertigen will? Man bietet uns die mit einer mageren Exekutive bekleidete Reichs-Vorstandschaft, welche von Sachsen und Hannover, vielleicht auch von den übrigen Staaten des engeren Bundes, deren Beitritts-Erklärungen nicht beiliegen, als eine offene Frage betrachtet wird, ein Vorbehalt, aus dem zu entnehmen ist, daß die preußische Vorstandsschaft von der Seite starke Angriffe bei

[1]) Der General-Lieutenant von Radowitz in der 9. Sitzung, am 25. August 1849.

der Revision erfahren wird. Sollten wir aus diesem Angriffe siegreich hervorgehen, so habe ich schon angedeutet, in welcher Art die Prärogativen dieser Vorstandschaft absorbirt werden von den Berechtigungen des Deutschen Bundes. Nun ist zwar von der anderen Seite behauptet worden, daß der Mächtigere, wenn er mit dem Mindermächtigeren in einen Bund tritt, stets im Stande sein würde, seine Macht, auch wenn die Form der Repräsentation es ihm nicht vergönnt, geltend zu machen.

Dies deutet einerseits auf die Gesellschaft mit dem Löwen hin, mir fällt augenblicklich der juristische Name nicht ein . . . . .

(Stimme vom Platze: Societas leonina)

Societas leonina, ich danke Ihnen,

(Heiterkeit.)

die anderen Staaten noch mehr wünschen lassen könnte, diesem Bündnisse fern zu bleiben. Andererseits hat die jüngste Geschichte gelehrt, daß in dieser wunderlichen Zeit der Starke schwach ist durch seine Bedenklichkeit, der Schwache stark durch seine Dreistigkeit. Ich kann nach dieser Seite hin kein Aequivalent für unsere Opfer finden, ich muß es deshalb lediglich suchen in dem schönen Bewußtsein, eine uneigennützige, edelmüthige Politik befolgt, den Bedürfnissen einer nationalen Wiedergeburt entsprochen, die historische Aufgabe Preußens gelöst, den bewegenden Prinzipien des vorigen Jahres Rechnung getragen zu haben, und wie solche Ausdrücke mehr lauten, die mehr schön als scharf bezeichnend sind. Ich bin der Ansicht, daß die „bewegenden Prinzipien" des vorigen Jahres viel mehr sozialer als nationaler Natur waren; die nationale Bewegung wäre auf wenige, aber allerdings hervorragende Männer in engeren Kreisen beschränkt geblieben, wenn nicht dadurch der Boden unter unseren Füßen erschüttert wurde, daß das soziale Element in die Bewegung hineingezogen, daß durch falsche Vorspiegelungen die Begehrlichkeit des Besitzlosen nach fremdem Gut, der Neid des minder Begüterten gegen den Reichen aufgestachelt wurde, und diese Leidenschaften nur um so leichter Boden gewannen, je mehr durch eine langjährige, von oben genährte Freigeisterei

(Murren auf der linken Seite.)

die sittlichen Elemente des Widerstandes in den Herzen der Menschen vernichtet waren. Ich glaube nicht, daß diese Uebelstände durch demokratische Konzessionen oder durch deutsche Einheitsprojekte werden gehoben werden, die Krankheit sitzt tiefer; das aber bestreite ich, daß in dem preußischen Volk das Bedürfniß nach nationaler Wiedergeburt nach dem Muster der Frankfurter Theorieen irgend vorhanden gewesen sei. Es ist hier heute mehrfach die Politik Friedrich's des Großen erwähnt und diese sogar identifizirt worden mit dem Antrage der Kommission. Dies ist eine Gleichstellung, an die ich nicht glaube; Friedrich II. hätte das Gutachten nicht gemacht; ich glaube vielmehr, daß er sich an die hervorragendste Eigenthümlichkeit preußischer Nationalität, an das kriegerische Element in ihr, gewandt haben würde, und nicht ohne Erfolg. Er würde gewußt haben, daß noch heute, wie zu den Zeiten unserer Väter, der Ton der Trompete, die zu den Fahnen des Landesherrn ruft, seinen Reiz für ein preußisches Ohr nicht verloren hat, mag es sich nun um eine Vertheidigung unserer Grenzen, mag es sich um Preußens Ruhm und Größe handeln. Er hätte die Wahl gehabt, sich nach dem Bruch mit Frankfurt an den alten Kampfgenossen, an Oesterreich, anzuschließen, dort die glänzende Rolle zu übernehmen, welche der Kaiser von Rußland gespielt hat, im Bunde mit Oesterreich den gemeinsamen Feind, die Revolution, zu vernichten. Oder es hätte ihm frei gestanden, mit demselben Recht, mit dem er Schlesien eroberte, nach Ablehnung der Frankfurter Kaiserkrone den Deutschen zu befehlen, welches ihre Verfassung sein solle, auf die Gefahr hin, das Schwert in die Waagschale zu werfen. Dies wäre eine nationale preußische Politik gewesen. Sie hätte Preußen im ersten Fall in Gemein-

schaft mit Oesterreich, im anderen Fall durch sich allein die richtige Stellung gegeben, um Deutschland zu der Macht zu helfen, die ihm in Europa gebührt. Der vorliegende Verfassungsentwurf aber vernichtet das spezifische Preußenthum; ich glaube des Beweises dafür enthoben zu sein, da die Camphausensche Rede in Bezug hierauf vollständig beweisend ist, damit aber vernichtet sie den besten Pfeiler deutscher Macht. Deshalb hat auch der Königliche Kommissar Recht gehabt, als er die Gründe gegen diesen Verfassungs-Entwurf paarweise zusammenstellte und dabei sagte: Der Entwurf sei von verschiedenen Seiten angegriffen, er hätte fast sagen können, von allen. Nur würde ich daraus nicht den Schluß gezogen haben, daß der Entwurf gut sei, sondern umgekehrt, daß er Niemandem gefalle, vielleicht mit alleiniger Ausnahme Derer, die an seiner Verfertigung Antheil gehabt haben. Wer hat denn das, was in Deutschland zu halten war, gehalten? Es war wahrlich nicht die Frankfurter Versammlung. Vielmehr muß ich auch hier dem Königlichen Kommissar entgegentreten, wo er sagt, die Frankfurter Versammlung habe Vieles von uns abgewehrt. Es ist mir aber nicht das Mindeste der Art bekannt, ich weiß nur, daß das 38ste preußische Regiment am 18. September das von uns abgewehrt hat, was das Frankfurter Parlament mitsammt dem Vorparlament über uns heraufbeschworen hatte.

(Murren links.)

Was uns gehalten hat, war gerade das spezifische Preußenthum. Es war der Rest des verketzerten Stockpreußenthums, der die Revolution überdauert hatte, die preußische Armee, der preußische Schatz, die Früchte langjähriger intelligenter preußischer Verwaltung und die lebendige Wechselwirkung, die in Preußen zwischen König und Volk besteht.

Es war die Anhänglichkeit der preußischen Bevölkerung an die angestammte Dynastie, es waren die alten preußischen Tugenden von Ehre, Treue, Gehorsam und die Tapferkeit, welche die Armee, von deren Knochenbau, dem Offizier-Corps, ausgehend, bis zu den jüngsten Rekruten, durchziehen.

(Bravo!)

Diese Armee hegt keine dreifarbigen Begeisterungen, in ihr werden Sie eben so wenig, als wie übrigen preußischen Volke, das Bedürfniß nach einer nationalen Wiedergeburt finden. Sie ist zufrieden mit dem Namen Preußen und stolz auf den Namen Preußen. Diese Schaaren, sie folgen dem schwarzweißen Banner, nicht dem dreifarbigen, unter dem schwarzweißen sterben sie mit Freuden für ihr Vaterland. Das dreifarbige haben sie seit dem 18. März als Feldzeichen ihrer Gegner kennen gelernt. Unter ihnen sind die Töne des Preußenliedes, des dessauer und des hohenfriedberger Marsches wohl gekannt und geliebt, aber ich habe noch keinen preußischen Soldaten singen hören: „Was ist des Deutschen Vaterland?"

(Ein einzelnes Bravo auf der Rechten. Zeichen des Mißfallens.)

Das Volk, aus dem diese Armee hervorgegangen ist, dessen wahrster Repräsentant diese Armee ist, nach dem schönen und richtigen Ausspruch des Präsidenten der Ersten Kammer,[1]) hat kein Bedürfniß, sein preußisches Königthum verschwimmen zu sehen in der fauligen Gährung süddeutscher Zuchtlosigkeit. Seine Treue haftet nicht an einem papiernen Reichs-Vorstand, nicht an einem Sechstel-Fürstenrath, sie haftet an dem lebendigen und freien Könige von Preußen, dem Erben seiner Väter. Dieses Volk, meine Herren, was es will, das wollen wir auch mit ihm. Alle Redner, welche ich gehört habe, wollen es, nur auf verschiedenem Wege. Wir Alle wollen, daß der preußische Adler seine Fittige von der Memel bis zum Donnersberge schützend und herrschend ausbreite, aber frei wollen wir ihn sehen, nicht gefesselt durch einen neuen Regensburger Reichstag und nicht gestutzt an den Flügeln von jener gleichmachenden Heckenscheere aus

---

1) Des Ober-Präsidenten von Auerswald.

Frankfurt, von der wir sehr wohl uns erinnern, daß sie erst in Gotha zu einem friedlichen Instrumente umgeschmiedet wurde, während sie wenige Wochen vorher in Frankfurt als drohende Waffe gegen das Preußenthum und gegen die Verordnungen unseres Königs geschwungen worden ist. Preußen sind wir und Preußen wollen wir bleiben; ich weiß, daß ich mit diesen Worten das Bekenntniß der preußischen Armee, das Bekenntniß der Mehrzahl meiner Landsleute ausspreche, und hoffe ich zu Gott, daß wir auch noch lange Preußen bleiben werden, wenn dieses Stück Papier vergessen sein wird, wie ein dürres Herbstblatt.

(Lebhaftes Bravo!)

Auf eine Replik des Abgeordneten von Beckerath, in der 13. Sitzung, am 7. September 1849, in welcher die Diskussion beendet wurde, entgegnete der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen, nachdem der Präsident, Graf von Schwerin, ihn dringend gebeten hatte, sich rein auf persönliche Bemerkungen zu beschränken:

Der verehrte Herr Abgeordnete von Beckerath schloß seinen Vortrag mit der Bemerkung, daß er über meine Gründe weiter nichts zu sagen hätte. Ich wünschte, er hätte sich der persönlichen Anspielungen enthalten, dann hätte ich über seine Rede auch weiter nichts zu sagen. Er hat mir Aeußerungen unterschoben, die ich keinenfalls gemacht habe; er meint, ich hätte alle Einheitsbestrebungen für demokratische erklärt. Das ist unwahr. Ich fordere ihn auf, aus meiner gestrigen Rede mir etwas dem Aehnliches nachzuweisen. Er hat ferner in einer vielleicht nicht aufmerksamen Auffassung meiner Rede mir einen Widerspruch mit dem von mir gestellten Amendement und meiner Rede selbst vorgeworfen, indem ich in meinem Amendement das Ministerium unterstütze und in meiner Rede nicht. Ich glaube, ich bin ministerieller, als alle meine Gegner, denn ich habe, trotzdem, daß meine vollste Ueberzeugung mit den Anordnungen des Ministeriums nicht übereinstimmt, doch ausdrücklich erklärt, dennoch aus anderen Gründen das Ministerium unterstützen zu wollen, da es nun einmal diesen Weg betreten habe.

(Bravo!)

Der verehrte Redner hat mich nachher einen verlorenen Sohn Deutschlands genannt. Ich glaube, daß diese Bemerkung eine höchst persönliche ist. Meine Herren! Mein Vaterhaus ist Preußen, und ich habe mein Vaterhaus noch nicht verlassen und werde es nicht verlassen. Ich weiß nicht, ob die Wiege des Herrn Berichterstatters ebenfalls in Preußen gestanden hat,[1])

(Heiterkeit.)

und sollte dies nicht der Fall sein, so muß ich ihm sagen, daß er noch gar kein Vaterhaus hat, es also auch nicht verlassen kann. Zu dem seinigen ist man noch bei Legung des ersten Fundaments, vielleicht erst bei dem Steinsprengen begriffen.

[Graf Dyhrn (vom Platz): Das Haus steht schon tausend Jahr.

Präsident: Ich bitte, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.]

Hat aber seine Wiege wirklich auch in diesem Vaterhaus gestanden, dann ist er der verlorene Sohn, und ich hoffe, daß er von seiner außerhäuslichen idyllischen Beschäftigung bald in sein Vaterhaus zurückkehren werde.

Der Präsident wollte die Abstimmung über die drei Sätze des Kommissionsantrags (Zustimmung zu dem Bündniß vom 26. Mai 1849 — Unterstützung der Regierung — Anwendung des Art. 111

---

[1]) Dies erinnert an die oft citirte Äußerung des Abgeordneten von Beckerath in der Sitzung des Ersten Vereinigten Landtages am 4. Juni 1847. „Meine Wiege stand am Webstuhl meines Vaters."

der V.-U.) getrennt erfolgen lassen. Herr von Bismarck-Schönhausen bemerkte hierzu:

Ich möchte mir erlauben, im Interesse der Zeitersparung, den Antrag zu stellen, daß die beiden ersten Sätze der Frage zusammengezogen werden. Ich glaube nicht, daß dagegen Widerspruch erhoben werden wird, und wir würden dann nur zwei Abstimmungen statt drei haben.

In der 20. Sitzung, am 24. September 1849, stand der die Finanzverwaltung betreffende Titel VIII. der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 zur Berathung, zu welcher auch Art. 108 („Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben“ u. s. w.) mit herangezogen wurde. Dieser Paragraph, dessen (vorstehend mitgetheilten) Eingang die Kommission zu streichen beantragt hatte, rief eine lebhafte Debatte hervor, an welcher sich auch der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen nach dem Abgeordneten Tellkampf (Waldenburg-Reichenbach) betheiligte:

Bei dem Beginn der Revision der Verfassung bin ich in Sorge gewesen, daß unsere ganze Arbeit in dieser Beziehung eine voreilige sein möchte; denn nach dem Beschlusse, den die hohe Kammer vor 14 Tagen in Bezug auf die deutsche Frage gefaßt hat, liegt die Möglichkeit nahe, daß in wichtigen Dingen das Gegentheil von dem, was wir hier feststellen, zu einem Grundrechte der Deutschen erhoben werden könnte. Indessen, da ich sehe, daß die hohe Kammer, trotz der nahe liegenden Gefahr, sich der Revision der Verfassung mit Ernst hingiebt, so werde ich annehmen müssen, daß mir freilich unbekannte Gründe vorhanden sind, welche es wahrscheinlich machen, daß unser neulicher Beschluß von praktischen Erfolgen nicht begleitet sein wird. Ich will mich deshalb, im Vertrauen auf Ihren sicheren Blick in die Zukunft, von den Verhandlungen nicht ferner zurückhalten.

Der Artikel 108 enthält den natürlichen Grundsatz, daß jedes Gesetz so lange besteht, bis es durch ein neues aufgehoben ist. Er würde die Bedeutung auch dann noch behalten, wenn man, nach Antrag des Kommissions-Gutachtens, den Kopf, der sich auf die Steuern speziell bezieht, streichen wollte. Es würde feststehen bleiben, daß die Gesetze, welches die Einnahmen des Staates und, was ich besonders hervorhebe, seine Ausgaben regeln, daß die Etats, welche einen integrirenden Theil der Gesetz-Sammlung bilden, fortbestehen, bis sie durch ein neues Gesetz, mit Uebereinstimmung der drei Gewalten, welche bei der Gesetzgebung mitwirken, aufgehoben werden. Der Kommissions-Antrag wünscht dies dahin abzuändern, daß jeder der beiden Kammern eine Waffe in die Hand gegeben werde, die, mit Konsequenz und Entschlossenheit gehandhabt, sie in den Stand setzte, jeden Widerstand der anderen Faktoren der Gesetzgebung, der ihr entgegengesetzt werden möchte, zu brechen. Es liegt auf der Hand, daß dadurch der Schwerpunkt der Gewalt, die ganze Staatsgewalt selbst, von der Krone auf die Kammern und deren Majoritäten übergehen würde, und daß der Krone nicht viel mehr übrig bleiben würde, als sich der Vollziehung der Kammer-Beschlüsse zu befleißigen. Es ergiebt sich dabei noch die Schwierigkeit, daß dieses Recht der Steuerverweigerung beiden Kammern in Konkurrenz zustehen soll, daß also die Erste Kammer das Gegentheil von dem, was die Zweite Kammer verlangt, mit derselben Drohung der Steuerverweigerung kann durchsetzen wollen. Es dürfen zwar nicht Bedingungen an Steuerbewilligungen geknüpft werden; aber das ist ganz illusorisch, denn ein Jeder weiß, um was es sich handelt und welches die Wünsche der Kammern in solchem Falle sind. Es könnte also kommen, daß von den 94

bis 95 Abgeordneten, welche jetzt in der Ersten Kammer zu tagen pflegen, 48 im Stande wären, jedem ihrer Beschlüsse einen unwiderstehlichen Nachdruck zu geben.

Es könnte eben so kommen, daß in der Zweiten Kammer dieselbe Hartnäckigkeit, aber zur Verfolgung des Entgegengesetzten in Anwendung käme. Die Regierung könnte dann beispielsweise die Zweite Kammer auflösen und neue Wahlen veranstalten, die neue Zweite Kammer aber denselben Weg, wie die aufgelöste, einschlagen und so der Konflikt unlösbar verewigt werden, ich sehe nicht ab, wie man da herauskommen sollte; — oder es könnte die neue Zweite Kammer nach Wunsch der Regierung ausfallen, die Erste Kammer aber inzwischen durch Heimkehr der Badereisenden und sonst Beurlaubten sich so vervollständigen, daß ein entgegengesetztes Stimmenverhältniß herauskommt. Ich weiß nicht, ob dergleichen Zustände zu den wünschenswerthen gehören, und ob sie in uns, wie ein geehrter Redner[1]) vor mir gesagt hat, „das ungeschwächte Bewußsein der glücklichsten Völker der Erde" erzeugen würden. Jedenfalls scheint mir aber daraus hervorzugehen, daß eine Frist von vier Monaten zur Forterhebung der Steuern zu kurz ist, um für derartige Fälle vor dem unverschuldeten Stillstand der Staatsmaschine sichern zu können.

Als Hauptmotiv zur Rechtfertigung dieser außerordentlichen Umwälzung unseres Staatsrechtes, die leicht von nachhaltigerer Wirkung sein könnte, als die sogenannte März-Revolution, ist von Seiten des Kommissions-Entwurfs in den Vordergrund gestellt worden, daß die Konsequenz eines aufrichtig konstitutionellen Systems dieses fordert. Meine Herren! Das Wort „konstitutionell" ist eines der Stichwörter, die in neuester Zeit das Vorrecht haben, an die Stelle jeden Grundes sich einzustellen.

„Wo Gründe fehlen, stellt zur rechten Zeit das Wort sich ein."

Wo es sich um so durchgreifende Anordnungen handelt, sollte man doch wohl fragen, ob sie gerecht oder ungerecht, vernünftig oder unvernünftig, für Preußen nützlich oder schädlich sind? Danach fragt aber Niemand; man fragt nur, ob sie für konstitutionell gelten. Aber über die Bedeutung dieses Wortes werden Sie selten zwei Menschen einig finden, jeder beschuldigt seinen Gegner des falschen Konstitutionalismus, und eine authentische Interpretation fehlt. Die Meisten scheinen anzunehmen, daß Bestimmungen, welche in England, Frankreich, Belgien Gültigkeit haben oder gehabt haben, konstitutionell seien und aus diesem Grunde, welches auch die Folgen davon seien, in Preußen eingeführt werden müssen.

„In jenen Ländern wohnt den Kammern das Recht der Steuerverweigerung bei, es ist also konstitutionell, und wir müssen es auch also haben." Das ist die Schlußfolge, welche ich aus dem Kommissions-Entwurf und aus dem Vortrage der Redner, welche vor mir gesprochen haben, habe entnehmen können. Die Gründe kommen im Ganzen alle auf dasselbe heraus, daß z. B. der geehrte Abgeordnete von Beckerath — ich glaube, dieser war es — diesen Paragraph als den wesentlichsten einer konstitutionellen Verfassung darstellt, auf dem die ganze Verfassung beruhe. Es steht damit in einigem Widerspruch, daß der geehrte Abgeordnete nachher sagt, er halte die Ausübung dieses Rechts für Hochverrath, auch wenn es als rechtmäßig anerkannt sei. Denn ich kann nicht glauben, daß er annimmt, daß die ganze Verfassung auf Hochverrath basirt sei. Er fand ferner, daß, wenn die Verfassung diesen Paragraph nicht fallen ließe, sie den Namen einer Konstitution nicht verdiene. Ich will ihn nur darauf aufmerksam machen, daß das Wort Konstitution blos der französische Ausdruck für

---

[1]) Der Abgeordnete von Auerswald (Rosenberg-Graudenz) hatte geäußert, es handle sich um eine jener großen Garantien . . ., welche nach dem ungeschwächten Bewußtsein der glücklichsten Völker der Erde dasjenige . . . feststellt . . ., dessen wir am meisten bedürfen: Die unerschütterliche Unantastbarkeit des Thrones, gegründet auf entwickelte Mündigkeit des Volkes.

„Verfassung“ ist, und es wird nur darauf ankommen, ob wir französisch oder deutsch über die Sache sprechen wollen. Dieser Redner hat dann angeführt, daß, wenn die Steuerverweigerung den Kammern nicht beigelegt werde, er befürchte, daß die Kammern gefährlich nach Machterweiterung streben würden; ich sage ihm dagegen, unsere Kammer ist schon im Begriff, dies zu thun, und zwar in diesem Augenblick. Herr von Beckerath hat dann gesagt, daß er wegen Abwesenheit des Steuerverweigerungsrechts in Preußen bisher mit Beschämung auf andere Nationen geblickt habe. Ich stimme mit ihm darin nicht überein, ich habe mich nie geschämt, ein Preuße zu sein, und besonders wenn ich aus fremden Ländern heimgekehrt bin, so habe ich mich immer recht stolz und wohl gefühlt, daß ich ein Preuße war. Es wurde auch angeführt, daß dieser §. 108 dem §. 6 des Gesetzes vom — ich weiß nicht genau, welchem April — widerspreche, und wird daher die Streichung desselben gewünscht. Wir sind aber hier beisammen, gerade um Gesetze zu machen, und wenn wir uns damit begnügen wollen, die vorhandene Gesetzgebung anzuerkennen, so können wir wieder nach Hause gehen, weil Alles, was bisher Rechtens ist, so gut wie das Gesetz vom April durch die Gesetzgebung schon feststeht. Ich behalte mir vor, auf Einzelheiten der Vorredner nachher zurückzukommen. Ich wollte mir nur noch erlauben, auf einen Haupt-Unterschied unserer preußischen Verfassung mit der uns zum Muster vorgeführten belgischen und französischen Fassung aufmerksam zu machen. Bei uns ist verfassungsgemäß seit Jahrhunderten ein selbstständiges Königthum, ein Königthum, welches zwar im Laufe der Zeit und namentlich der letzten Jahre einen beträchtlichen Theil seiner Rechte auf die Volksvertretung übertragen hat; aber freiwillig und nicht etwa deshalb, weil, wie Herr von Beckerath sagt, ihm die Widerstandsfähigkeit fehlte. Preußen war vollkommen fähig, dem Stoß aus Frankreich Widerstand zu leisten, wenn die Regierung des Königs diese Widerstandsfähigkeit hätte benutzen wollen, es war stark genug, trotzdem, daß seit Jahren von gewissen Seiten an der Autorität der Krone gerüttelt ist, indem man den Grundsatz aufgestellt hat, daß Gesetze, die aus der für die Gesetzgebung vorgeschriebenen Quelle flossen, unverbindlich seien für die, welche von ihrer Rechtmäßigkeit nicht überzeugt wären.

Trotzdem glaube ich, daß die Widerstandsfähigkeit des preußischen Königthums hinreichend groß gewesen wäre, um diesem Stoße zu widerstehen. Aber eben dieses Königthum unterscheidet sich dadurch von den konstitutionellen Dynastieen in England, Frankreich und Belgien, daß dort die Krone, wie ein gemeines Volkssprichwort sagt: gleich einem geschenkten Gaul u. s. w., aus den blutigen Händen der Revolution überreicht ist unter denjenigen Bedingungen, wie nun die Revolution für gut fand, jenen Dynastien aufzulegen. Die unbedingten Nachahmer jenes überrheinischen Konstitutionalismus sind bisher in Deutschland nicht besonders glücklich in ihren Versuchen gewesen. Die Zerrüttung eines jeden deutschen Staates hielt ziemlich gleichen Schritt mit der Nachgiebigkeit, welche seine Regierung gegen Anforderungen in dieser Beziehung bewies. In Sachsen und Baden hat man vielleicht am aufrichtigsten dem französischen Konstitutionalismus gehuldigt und gerade da war die Haltlosigkeit die größte; und nur dasjenige, was uns von den altpreußischen Institutionen als Erbschaft aus jener berüchtigten Zeit der 33jährigen Knechtschaft übrig geblieben war, hat uns in den Stand gesetzt, das Bestehen der staatlichen Gesellschaft in jenen Ländern aufrecht zu erhalten. Was Frankreich selbst, das Vaterland aller dieser Theorieen, anbetrifft, so sollte man glauben, daß sein Beispiel eben kein besonders verführerisches sei, und daß die Franzosen sich jetzt kaum zu den glücklichsten Völkern der Erde rechnen möchten, mit der Art von Glück, welches durch konstitutionelle Doktrinen bei ihnen begründet worden ist; ich sehe gerade in den jetzigen Zuständen von Frankreich keine Aufforderung, uns das Nessusgewand der französischen Staatslehrer auf unseren gesunden Körper zu ziehen.

Belgien hat den Stürmen des vorigen Jahres widerstanden, und deshalb betrachtet man seine Verfassung als ein Universalmittel gegen jedes politische Uebel. Meine Herren! Rußland hat jenen Stürmen auch widerstanden.

(Bravo und große Heiterkeit.)

Ich sehe also nicht ein, warum Sie mit demselben Rechte sich nicht in Lobpreisungen der russischen Verfassung ergehen wollen.

(Heiterkeit.)

Uebrigens ist die belgische Verfassung erst 18 Jahre alt, ein sehr empfehlendes Alter für Damen,

(Heiterkeit.)

aber nicht für Konstitutionen, und ich glaube, Sie Alle legen kein erhebliches Gewicht auf die Lebenserfahrungen eines Mädchens von 18 Jahren, selbst dann, wenn es einmal so glücklich oder so klug gewesen wäre, die Bewerbungen eines mauvais sujet abzulehnen.

(Heiterkeit.)

England regiert sich, obgleich dem Unterhause das Recht, die Steuern zu verweigern, beiwohnt, ... die Berufungen auf England sind unser Unglück; geben Sie uns alles Englische, was wir nicht haben, geben Sie uns englische Gottesfurcht und englische Achtung vor dem Gesetze, die gesammte englische Verfassung, aber auch die gesammten Verhältnisse des englischen Grundbesitzes, englischen Reichthum und englischen Gemeinsinn, besonders aber ein englisches Unterhaus, kurz und gut Alles, was wir nicht haben, dann will ich auch sagen, Sie können uns nach englischer Weise regieren.

Aber aus dieser Möglichkeit würde ich noch immer keine Verpflichtung für die preußische Krone entnehmen, sich in die machtlose Stellung drängen zu lassen, welche die englische Krone einnimmt, die mehr als ein zierlicher Kuppelschmuck des Staatsgebäudes erscheint, während ich in der unsrigen den tragenden Mittelpfeiler desselben erkenne. Dann vergessen wir nicht, daß England, nachdem es sich die Grundzüge zur Konstitution im Jahre 1688 gegeben hat, mehr als 100 Jahre unter der Vormundschaft einer allmächtigen, nur aus wenigen Familien bestehenden Aristokratie gestanden hat. Das Land hat sich in dem Zeitraume an die neuen Formen gewöhnen können, und erst am Ende des vorigen Jahrhunderts ist ein reges parlamentarisches Leben in England entstanden; die englische Reform aber, in der die Macht der Aristokratie zum Theil ganz, zum Theil scheinbar gebrochen ist, ist jünger, als die belgische Verfassung, und es steht noch zu erwarten, ob sich diese Reformkonstitution eben so durch Jahrhunderte bewähren wird, wie die frühere Herrschaft der englischen Aristokratie. Es wird häufig auf unseren politischen Bildungsprozeß das Sprüchwort angewandt: Wenn wir schwimmen lernen wollen, müssen wir ins Wasser gehen; das mag wahr sein, aber ich sehe nicht ein, warum Jemand, der schwimmen lernen will, gerade da hineinspringen soll, wo das Wasser am tiefsten ist, weil sich dort etwa ein bewährter Schwimmer mit Sicherheit bewegt. Uns fehlt der ganze Stand, der in England die Politik macht, der Stand der wohlhabenden und deshalb konservativen, von materiellen Interessen unabhängigen Gentlemen, deren ganze Erziehung dahin gerichtet ist, daß sie englische Staatsmänner werden, und deren ganzer Lebenszweck ist, an dem Gemeinwesen von England sich zu betheiligen; die Gebildeten bei uns sind mit weniger Ausnahme so an den Materialismus des Privatlebens, an ihre Häuslichkeit, gebunden, daß es den Meisten schwer erträglich sein wird, sich an den parlamentarischen Geschäften auf die Dauer zu betheiligen, wenn dieselben in der anhaltenden Weise betrieben werden sollen, wie dies in den letzten drei Jahren der Fall gewesen. Ich fürchte deshalb, daß wir Gefahr laufen, einen großen Theil der Stellen hier in Zukunft eingenommen zu sehen von Solchen, die zu Hause nichts zu verlassen haben und

mit dem Zwecke hierher kommen, in irgend einer Beziehung ihre Lage zu verbessern.

(Murren.)

Es ist vorher darauf hingewiesen worden, daß das Wahlgesetz ein besseres werden müsse, als es jetzt ist, und zwar von einer Seite, wo ich das Zugeständniß freudig acceptire. Indessen geben Sie uns das beste Wahlgesetz, so habe ich doch noch keine sichere Garantie, daß wir den hohen Grad der Intelligenz und uneigennützigen Vaterlandsliebe, der sich in der Majorität der jetzigen Kammer vereinigt, in einer anderen Kammer wiederfinden werden. Ich kann in der Lotterie der Wahlen, mit Hinblick auf den politischen Zustand des Vaterlandes, keine Bürgschaften sehen, die mich berechtigen, die uneingeschränkte Disposition über Land und Leute in Preußen in die Hände derjenigen Versammlungen zu legen, welche aus diesem Hazardspiel hervorgehen mögen. Wir verlangen, wenn Jemand über eine Bagatelle zu Gericht sitzen oder in dem Getriebe der Verwaltung mitarbeiten soll, einen hohen Grad von Bildung, strenge Examina. Sollen wir dagegen die Entscheidung über die höchsten Fragen der Politik und der Gesetzgebung in letzter Instanz in die Hände von Majoritäten legen, deren Zusammensetzung mehr durch den Zufall als durch die Brauchbarkeit ihrer Mitglieder bedingt ist? Es liegt uns Allen die Erinnerung nahe, wie in einer der wichtigsten Fragen der inneren Politik die Entscheidung an dem seidenen Faden hing, ob ein Abgeordneter der Nationalversammlung sein Votum während der Abstimmung zum dritten Male ändern würde oder nicht, und aus der vorigen Kammer ist Ihnen erinnerlich, wie bedeutende Abstimmungen durch den Zufall entschieden wurden, daß ein Kranker aus dem Bette geholt werden konnte, um sein Votum abzugeben. Von solchen Misèren, meine Herren, darf Preußens Geschick nicht in letzter Instanz abhängig sein. Die Grundlage unserer Verfassung bildet die Gleichberechtigung der Krone, der Ersten und der Zweiten Kammer in der Gesetzgebung. Aendern Sie diese Gleichberechtigung zum Nachtheil der Krone, entziehen Sie die Gesetzgebung über Steuern, über deren Einnahme und Ausgabe, dieser allgemeinen Regel, so vernichten Sie die Selbstständigkeit der Krone zu Gunsten von Majoritäten, deren Geltung auf der gewagten Voraussetzung beruht, daß ein jeder einzelne der zukünftigen preußischen Abgeordneten in der Lage sein werde, sich über alle Fragen der Politik und Gesetzgebung ein unabhängiges und unbefangenes Urtheil zu bilden.

Das Kommissionsgutachten hofft, daß kein Mißbrauch mit diesem Steuerverweigerungsrecht getrieben werde. Ich theile diese Hoffnung auf keine Weise. Ich kann mir im Gegentheil eine Zusammensetzung der Kammern denken, wo ich den leichtsinnigsten Mißbrauch mit Gewißheit voraussehe. Es hat sich der geehrte Vorredner auch deshalb auf das Beispiel von fremden Staaten berufen, und auch Andere haben gesagt, es sei dort von dieser Berechtigung selten oder niemals Gebrauch gemacht worden. Das hat seinen natürlichen Grund darin, weil jedes Ministerium, ohne es auf diese Extremität ankommen zu lassen, vorher abtritt, denn das Bewußtsein, daß eine Kammer dieses letzte Zwangsmittel in Händen hat, ist hinreichend, die Vertreter der Krone in Unterwürfigkeit gegen die Gebote der Kammer zu halten. Ich begreife nicht, wie Diejenigen, die dieses System auch bei uns einführen wollen, trotzdem so häufig von einem starken Königthum sprechen können, und welchen Begriff sie damit verbinden. Es heißt ferner, daß, wenn die Kammern dazu geneigt wären, mit ihren Rechten Mißbrauch zu treiben, dieses ebensowohl bei Bewilligung der Ausgaben als bei den Einnahmen möglich sein würde. Ich erlaube mir, darauf zu erwidern, daß die Möglichkeit eines Mißbrauches nicht dazu berechtigt, einen zweiten zu erleichtern. Außerdem ist dieser Fall nach meiner Auffassung vom §. 98 der Verfassung vollständig vorgesehen. Nach §. 98 beruhen die Ausgaben ebenfalls auf Gesetzen, und wir haben gesetzliche Bestimmungen der Etats über die Ausgaben,

und diese Gesetze können eben so gut, wie andere, nur durch neue Gesetze geändert werden. Ich würde lebhaft wünschen, daß es dabei bleibt, indem ich befürchte, daß das preußische Volk in Zukunft eben so gut des Schutzes einer kräftigen Krone gegen die Kammer bedürfen wird, als umgekehrt.

Der verehrte Abgeordnete für Rosenberg[1]) hat vorher erwähnt, es komme bei der Abstimmung über diesen Paragraphen darauf an, ob wir eine Verfassung haben wollen oder nicht. Es scheint ihm also die Verfassung vom 5. Dezember, sobald der §. 108 beibehalten würde, gar keine Verfassung mehr zu sein, was zu der Annahme berechtigen würde, daß wir bisher ohne Verfassung leben. Ich glaube, der verehrte Abgeordnete wird bei Ziehung dieser Konsequenz selbst einsehen, daß seine Behauptung etwas zu weit ging. Er hat dann die Ansicht geäußert, daß, wenn dieser Paragraph beibehalten werden solle, man lieber dem Könige das Recht zugestehen möge, die Steuern nach dem Bedürfniß selbst aufzuerlegen. So weit in reaktionärer Beziehung geht außer ihm wohl Keiner in dieser Kammer. Wir Alle wollen nur, daß bestehende Steuern nicht ohne Bewilligung der Krone abgeschafft werden; aber ebensowohl, daß Aenderungen in der Besteuerung nicht ohne Bewilligung der Kammern eintreten dürfen. Eine Aeußerung des Herrn Abgeordneten für Rosenberg hat mich um seinetwillen geschmerzt. Er sagt, er könne den ganzen Bestand des Staates nur auf verfassungsmäßig gesicherte Rechte basiren, nicht aber auf Pietät gegen ein gekröntes Haupt. Ich glaube, wenn auch der §. 108 beibehalten würde, in der ganzen Verfassung vom 5. Dezember und den übrigen Gesetzen des vorigen Jahres blieben noch papierne Bestimmungen genug, um dem Herrn Abgeordneten zu gestatten, sich von dem ihm unsicher und schlüpfrig scheinenden Boden der Pietät fern zu halten.

In der 34. bis 37. Sitzung, vom 17. bis 20. Oktober 1849, berieth die Kammer über die auf Grund des Artikels 105 der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 erlassenen Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der Allgemeinen Gewerbeordnung. Der Abgeordnete Fröhner (Berlin, I. Wahlbezirk) hatte zu der Verordnung mehrere Verbesserungsanträge (Einführung der allgemeinen Innungspflicht, die Arbeiten in Gefängnissen u. s. w. betreffend) gestellt. In der 35. Sitzung, am 18. Oktober 1849, ergriff in der allgemeinen Diskussion der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen nach dem Abgeordneten Schöpplenberg (Löwenberg-Lauban) für die Hebung des Handwerkerstandes das Wort:

Fürchten Sie nicht, meine Herren, daß ich Ihnen eine lange Rede halten werde, wenn ich die Versammlung bitte, gerade der Berathung dieses Gesetzes eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken, wenn ich Sie bitte, gerade dies Gesetz mit ganz besonderer Gründlichkeit zu behandeln. Namentlich die Herren, welche fester als ich an die Wahrheit des Sprüchworts glauben, daß vox populi jedesmal vox Dei sei, möchte ich bitten, in dieser Angelegenheit sich nicht gegen ihren eigenen Götzen aufzulehnen, und zu bedenken, daß das Volk dieser Debatte mit gespannterer Aufmerksamkeit folgt, als allen spitzfindigen Streitigkeiten über Theorieen des Konstitutionalismus und allem Markten und Feilschen über dieses oder jenes Recht der Krone, und daß es einen üblen Eindruck machen würde,

[1]) Der Abgeordnete von Auerswald.

wenn wir dieses Gesetz in einer Sitzung in Pausch und Bogen abmachten, während wir über doctrinaire Paragraphen der Verfassung oft zwei bis drei Sitzungen hindurch stundenlange gelehrte Reden halten.

Wenn ich mich gegen das Gesetz habe einschreiben lassen, so war es weniger meine Absicht, das Gesetz anzugreifen, als einige der Anträge des Abgeordneten Fröhner zu vertheidigen; und ich befinde mich in dem Falle, denselben Weg einzuschlagen, den mein Vorgänger, obgleich er für das Gesetz sprach, eingeschlagen hat. Wenn die Anträge des Abgeordneten Fröhner fallen sollten, so würde ich das Gesetz noch immer als einen kleinen, aber dankenswerthen Schritt der Umkehr zu gesunden Verhältnissen betrachten. Ich hätte geglaubt, der Erwähnung überhoben zu sein, daß eine Noth der Handwerker und ein Bedürfniß der Abhülfe überhaupt vorhanden sei; ich würde dies für allgemein anerkannt gehalten haben, wenn nicht der geehrte Abgeordnete aus dem Siegkreise[1]) widersprochen hätte. Es ist möglich, daß in jenen glücklicheren westlichen Provinzen diese Noth nicht so groß ist. Die Wohlhabenheit ist dort größer, die Steuern sind dort im Verhältniß zum Vermögen geringer.

(Heiterkeit.)

Wir werden Gelegenheit haben, das näher nachzuweisen, was Sie jetzt in Verwunderung setzt. Die Verkehrsverhältnisse sind dort leichter und lebhafter als bei uns. Wenn indeß der Abgeordnete aus dem Siegkreise seine Behauptung dadurch unterstützt, daß der Handwerker das Doppelte von dem verdiene, was der ländliche Tagelöhner verdient: so ist das eine Anschauung, die vom grünen Tische herrührt, aber nicht aus dem praktischen Leben.

Der Handwerker in Berlin kann nicht leben, wenn er nicht das Drei- oder Vierfache von dem hat, was der Tagelöhner in der Provinz verdient. Der Letztere erhält hier zu Lande einen Tagelohn von 6 bis 8 guten Groschen. Ein Berliner Holzhauer dagegen verdient, wenn er mit seiner Frau einen Vormittag arbeitet und beispielsweise einen Klafter Holz kleinmacht und einträgt, anderthalb bis zwei Thaler, und braucht dies, um bei schwerer Arbeit zu bestehen. Ein Berliner Schneider für ein Kleidermagazin verdient mit seiner Familie zwanzig Silbergroschen, wenn es gut geht, und dabei werden Sie mir zugeben, daß der Handwerker, in Betracht der Auslagen zu seiner Ausbildung und des Betriebs-Kapitals, das in seinem Handwerkzeuge und in seiner Werkstatt steckt, ein höheres Tagelohn zu erwarten hat als der Arbeiter; sonst mag er sich, wie man zu sagen pflegt, das Lehrgeld wiedergeben lassen.

Die Gründe, welche der Verarmung des Handwerkerstandes unterliegen, sind zum Theil der Natur, daß sie außerhalb des Bereichs der Gesetzgebung sich befinden; sei es, daß sie auf veränderten Konsumtions- und Verkehrsverhältnissen beruhen, sei es, daß sie ihren Ursprung aus den Errungenschaften der vorjährigen Revolution herleiten, ich will dies unberührt lassen. Jedenfalls beruhen sie zum Theil auf dem Druck, den das Kapital auf die Arbeit ausübt und auf der Ueberproduktion, die eine Folge der Gewerbefreiheit gewesen ist. In dieser Beziehung sucht das Gesetz Abhülfe zu schaffen, indem es durch Bestimmung eines gewissen Lebensalters und durch Prüfungen den Zudrang zu den Gewerben erschwert und die leichtsinnige Selbstständigkeit junger Leute auf einen späteren Termin hinausschiebt. Ich erwarte von diesen Prüfungen ebenfalls nicht, daß dadurch verborgene Talente an das Licht gezogen werden, indessen scheint mir auch keine Gefahr darin zu liegen, welche gegen die Vortheile einer Verminderung der Konkurrenz in die Wagschaale fiele, die den einmal etablirten Handwerker nöthigt, seinen eigenen Antheil an dem Preis seiner Produkte auf das Minimum, ja unter das Minimum zu reduziren, welches nöthig ist, um einen Menschen vor dem langsamen Verhungern zu schützen. Ich hege auch nicht die

[1]) Der Abgeordnete Wülfing.

Furcht, daß durch eine Prüfung einer Vervollkommnung der Mühlen in den Weg getreten werde, denn wenn es auch das Gesetz den Mechanikern unter Umständen erschwert, Müller zu werden, so hindert es sie doch nicht, auf dem Felde der Mühlen-Baukunst ihre Fertigkeit auszuüben. Ferner muß ich den geehrten Abgeordneten,[1]) welcher sagte, daß man bei den Berliner Bürgern, im Verhältniß zu ihrem Vermögen, sehr elegante Möbel fände, auf einen faktischen Irrthum aufmerksam machen, wenn er daraus den Schluß zieht, daß die Möbel-Magazine zu einem schwunghaften Vertrieb der gewerblichen Produkte dienen. Abgesehen von der Vorliebe der Berliner für oberflächliche und unsolide Eleganz, möchte ich daraus eher schließen, daß diese Möbel durch die Magazine bis zu einem solchen Preise herabgedrückt sind, daß sie selbst dem Unvermögenden erschwingbar erscheinen. Bei der speziellen Diskussion über den §. 23 werde ich mir vorbehalten, den Beweis zu versuchen, daß nur durch den Innungszwang die Handwerker vor einer übertriebenen Konkurrenz geschützt werden können, daß nur durch diesen Zwang die Mehrzahl der Meister gegen die Unterdrückung durch einzelne mit großen Betriebskapitalen versehene Patentmeister geschützt werden können, welche die Arbeitstheilung bis zu dem Grade ausbeuten, daß der einzelne Geselle, der eine Zeit lang bei ihnen gearbeitet hat, dann unfähig wird, sein Handwerk selbstständig zu betreiben, indem die anhaltende und ausschließliche Beschäftigung bei Anfertigung einzelner Theile und Theilchen der Gegenstände seines Gewerbes ihn zur Maschine herabsinken läßt. Ich bedaure, daß uns der Herr Minister des Handels[2]) in seinem Ausspruche die Hoffnung genommen hat, zu einer Aenderung des Gesetzes nach der konservativen Seite hin; ich bedaure, daß gerade hier, wo die Meinung des Volkes der konservativen Richtung günstig ist, es das Ministerium für gut findet, sich dieser Richtung entgegen zu stellen, während ich auf anderen Gebieten eine Festigkeit der Art ihm gern gewünscht hätte. Einstweilen kann ich indessen nicht ohne Andeutung darüber hinweg gehen, daß, wenn man sich nicht fürchtet, die Freiheit des Einzelnen in anderen Beziehungen zu beschränken, wenn man kein Bedenken trägt, den Schutzzöllnern durch die Gesetzgebung zu Hülfe zu kommen, warum man Bedenken tragen will, die Existenz des Handwerkerstandes durch gesetzlichen Zwang zu schützen. Der Aktionair von Eisenbahnen verlangt eine Garantie seiner Zinsen, der Fabrikant, der Bergwerksbesitzer, der Schiffsrheder, der Weinbauer u. s. w. verlangen, in ihrer Industrie durch Zoll-Gesetze auf Kosten ihrer Abnehmer geschützt zu werden, warum wollen Sie nicht der zahlreicheren und genügsameren Klasse, dem Handwerkerstande, diesen Vorzug auch einräumen? Die Fabriken bereichern den Einzelnen, erziehen uns aber die Masse von Proletariern, von schlecht genährten, durch die Unsicherheit ihrer Existenz dem Staate gefährlichen Arbeitern, während der Handwerkerstand den Kern des Mittelstandes bildet, eines Gliedes, dessen Bestehen für ein gesundes Staatsleben so nothwendig ist, daher die geforderten Opfer nicht dagegen in Betracht kommen, dessen Erhaltung mir vollkommen eben so wichtig erscheint, wie die Schöpfung eines freien Bauernstandes zu Anfang dieses Jahrhunderts, der zu Liebe man sich nicht scheute, tiefe Eingriffe in Recht und Eigenthum zu machen. Es ist wahr, die Gewerbefreiheit mag manche Bequemlichkeit für das Publikum darbieten, sie liefert wohlfeile Waaren, aber an dieser Wohlfeilheit klebt vergiftend das Elend und der Jammer des Handwerkers, der seinem Ruin entgegengeht, und ich glaube, es möchten uns unsere wohlfeilen Röcke aus dem Kleiderladen zuletzt unbehaglich auf dem Leibe sitzen, wenn ihre Verfertiger daran verzweifeln müssen, sich auf ehrliche Weise zu ernähren.

(Bravo!)

---

[1]) Den Abgeordneten Wülffing.

[2]) Der Staats-Minister v. d. Heydt.

Es mag sein, daß der Zunftzwang, wenn er von den Handwerkern richtig benutzt wird, dahin führt, daß wir in vielen Fällen bessere, im Ganzen aber theuere Arbeit zu bezahlen haben werden; indessen wenn es Recht ist, daß wir das wohlfeile englische Eisen theuerer bezahlen, um den schlesischen Bergmann zu erhalten, wenn es Recht ist, daß wir den Rothwein von Bordeaux, das naturgemäße Getränk des Norddeutschen, theuerer bezahlen, um den saueren Reben von der Ahr und der Nahe aufzuhelfen, so scheint es eben so billig, daß wir zum Schutz der Handwerker, eines der unentbehrlichsten Glieder im Staats-organismus, Maßregeln ergreifen, selbst dann, wenn diese Maßregeln für den Einzelnen drückend, beschränkend oder mit Kosten verbunden sein sollten. Ich stimme im Wesentlichen dem Antrage des geehrten Abgeordneten für Berlin bei, indessen nicht in allen seinen Theilen, so z. B. muß ich mir meine Meinung über die Handwerker-Beschäftigung beim Militair und in den Strafanstalten als theilweis abweichend vorbehalten. Dagegen möchte ich es mit ihm als einen großen Gewinn ansehen, wenn dem Unwesen der Lizitationen und Submissionen einigermaßen gesteuert würde, einen Gewinn nicht allein für den Handwerker, sondern auch für den Staat, denn hier liegt meines Wissens der einzige wunde Fleck der sonst so hochstehenden Integrität der preußischen Beamtenwelt. Mancher Meister würde uns wunderbare Geschichten erzählen können, die uns an skandalöse Prozesse unter dem Régime Ludwig Philipps erinnern würden, wenn er zu sprechen wagte und sagen wollte, wohin ein Theil des Gewinnes geht. Ich spreche aus Erfahrung; Beispiele kann ich der Natur der Sache nach ohne gerichtlichen Beweis nicht nennen.

Wenn ich indeß mit den Wünschen des Herrn Abgeordneten für Berlin einverstanden bin, so bin ich doch nicht mit ihm zusammengehend in der Argumentation, namentlich möchte ich es für einen kühnen Schluß halten, wenn er sagt, wir wären deshalb so lange die Beute der auflösenden Gesetzgebung aus der Stein-Hardenbergschen Zeit gewesen, und das Gewerbe habe darunter deshalb so lange gelitten, weil man sich davor gefürchtet habe, die Freiheit in materieller Beziehung zu beschränken, um sie um so sicherer in politischer Beziehung zu unterdrücken. Mir liegt ein Grund der Zögerung der Gesetzgebung viel näher, es ist das, was man den Geheimeraths-Liberalismus nennt, der manchem hohen Staats-Beamten früherer Zeit den Namen eines Königlich preußischen Hof-Jakobiners zugezogen hat. Es liegt dies in der Neigung eines großen Theils der preußischen Büreaukratie für Nivellirung und Centralisirung. Der mittelalterliche Beigeschmack, der kräftigen und geschlossenen Innungs-Korporationen anklebt, ist fast eben so unangenehm, wie die verwegenen Neuerungs-Gelüste der rothen Demokratie.

Hierauf folgten Repliken des Staatsministers v. d. Heydt und des Abgeordneten von Beckerath (Krefeld), auf welche der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen erwiderte:

Ich wollte mir zuerst erlauben, in Bezug auf die Erwiderung des Herrn Handels-Ministers zu bemerken, daß mir Unrecht geschieht, wenn von mir angenommen wird, ich hätte die höheren und höchsten Stellen der Verwaltung in den Andeutungen, die ich machte, angegriffen; ich habe keine Klasse von Beamten besonders bezeichnet und habe auch niemals daran gezweifelt, daß der Herr Minister Unterschleife, wenn sie, bewiesen, zu seiner Kenntniß gelangten, ahnden werde; das versteht sich von selbst. Ich habe ferner mein Bedauern darüber auszusprechen, daß ich jedesmal, wenn ich auftrete, das Unglück habe von dem Herrn Abgeordneten für Crefeld nicht verstanden zu werden. Ich bedaure dies um so mehr, bei der besonderen Vorliebe, mit der der Herr Abgeordnete mir jedesmal die Ehre erzeigt, sich mit meiner Person zu beschäftigen. Der Herr

Abgeordnete für Krefeld legt mir unter, daß ich den Minister von Stein des sogenannten Geheimraths-Liberalismus beschuldigt habe. In meiner Rede kommt dieser Ausdruck mit dem Minister Stein in keiner Weise in Beziehung, sondern blos mit denjenigen Staatsmännern, die diesem Minister gefolgt sind, wobei mir aber die Alternative doch zu eng gezogen zu sein scheint, wenn der verehrte Redner nur die beiden letzten Minister vor der Revolution zulassen will. Aber den Freiherrn von Stein für einen Geheimrath im populären Sinne des Worts zu halten, ist mir nicht eingefallen. Der geehrte Herr Abgeordnete hat in seiner Rede auch dieses Mal seinen gebräuchlichen Vorwurf ausgesprochen, den er gegen den Abgeordneten für Belgard[1]) und gegen mich stets anzubringen pflegt, wenn er die Tribüne betritt, nämlich, das wir in dem alten System, und diesmal, daß ich in specie darin mein Ideal erkennte. Ich möchte den Herrn Abgeordneten fragen, wie er zu dieser Kenntniß meines Charakters und meiner Ansicht kommt, da aus meinem parlamentarischen Auftreten doch höchstens gefolgert werden kann, daß ich seinen schwärmerischen Enthusiasmus für Frankfurter Theorieen und Verfassungen nicht theile; es scheint mir sein hieraus gezogener Schluß auf den Gegensatz ein sehr gewagter. Sollte es dem verehrten Abgeordneten auch ferner gefallen, diese Insinuation nach meinem jedesmaligen Auftreten zu wiederholen, so bemerke ich, daß ich auf diesen Vorwurf heute zum letzten Mal erwidert habe.

Ueber den Innungszwang (Amendement Fröhner) äußerte sich der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen in der 36. Sitzung, am 19. Oktober, nach dem Abgeordneten Harkort (Altena-Hagen) wie folgt:

Ich muß zuerst Ihre Nachsicht in Anspruch nehmen, indem ich nicht geglaubt habe, daß die Debatte mit einer solchen Schnelligkeit bis zu diesem Punkte vorschreiten werde, und mich daher nicht mit der Gründlichkeit vorbereitet habe, welche die Achtung vor der hohen Versammlung erfordert haben würde. Ich habe aus den Argumenten der Mehrzahl der verehrten Vorredner, sowie aus dem Gesetz selbst entnehmen können, daß der Nutzen der Zunftbildung im Allgemeinen hinreichend erkannt ist. Die Meinungsverschiedenheit besteht nur darin, daß die Einen glauben, den Vortheil zu erreichen, wenn der Beitritt zu einer Innung einem jeden Gewerbetreibenden freigestellt würde, während ich mit den Anderen der Ansicht bin, daß die Vortheile gänzlich illusorisch werden, wenn der Beitritt zur Innung nicht zur Zwangspflicht gemacht wird. Geschieht dies letztere nicht, so wird die erste Bedingung, welche nöthig ist, um eine auf Handwerkerehre gegründete, kräftige Korporation hervorzubringen, die Sicherung ihrer Dauer fehlen.

Die Vortheile, welche eine Zunft dem Einzelnen bietet, beruhen auf der Möglichkeit von Ausgaben, und zwar darauf, daß diese Ausgaben nachhaltig gesichert sind; nur dadurch ist es möglich, daß die Korporationen der Innungen dem Einzelnen, welcher der Verarmung ausgesetzt sein könnte, durch Kredit, durch wohlfeilere Beschaffung der Rohstoffe und dergleichen unter die Arme greifen können. Ist die Dauer der Zunft dadurch in Frage gestellt, daß Jeder, der sich reich genug fühlt, um sich nicht an die Zunft anlehnen zu wollen, sich als Patentmeister etabliren kann, oder wenn ein Jeder, der irgend etwas gelegentlich, etwa bei einem Zweckessen, übel nimmt, austreten kann, so ist es auch möglich, daß eines guten Tages eine Zunft plötzlich, ehe Jemand es erwarten konnte, aufhört. Einrichtungen also, welche die Sicherheit der Dauer

[1]) Den Abgeordneten von Kleist-Retzow.

einer solchen Innung voraussetzen, können nicht getroffen werden. Ich will nur auf einige Vortheile, welche die Zünfte dem Einzelnen gewähren, näher eingehen, und darzuthun versuchen, daß diese Vortheile wegfallen, wenn der Innungszwang nicht eintritt. Das Erste, was man sich von den Zünften verspricht, ist eine gründlichere Ausbildung des Handwerkers in seinem Fache, als sich leider in vielen Fällen bisher vorgefunden hat. Ich finde einen Hauptgrund dieses Mangels an gediegener Ausbildung in der Befugniß, eine unbeschränkte Anzahl von Lehrlingen zu halten. Nur durch einen Beschluß der Zunft ist es möglich, sofern nicht das Gesetz dasselbe im Allgemeinen bestimmt, daß die Zahl der Lehrlinge beschränkt wird. Ich führe hier nur als Beispiel das Gewerk der Klempner in Berlin an, welches etwa aus 300 besteht, von denen nur etwa 260 der Innung beigetreten sind, welches den Beschluß gefaßt hat, daß Niemand mehr Lehrlinge halten darf, als er Gesellen hält, und wenn er mehr als einen Gesellen hält, so muß er auch weniger Lehrlinge als Gesellen halten.

Viele Meister halten aber jetzt einen Gesellen und drei Lehrlinge und benutzen diese Letzteren zu häuslichen Arbeiten, als Dienstmädchen u. s. w.; so kommt es, daß Lehrlinge bis kurz vor dem Antritt der Wanderschaft fast nichts von der Werkstatt gesehen haben, daß sie als unfähige und untüchtige Gesellen in das Leben treten, von keinem Meister gebraucht werden können, und erst im Gesellenstande, wo sie geldwerthe Arbeiten liefern sollen, die Lehrlingszeit durchmachen müssen. Dem kann nur begegnet werden, wenn von Seiten der Innung die Zahl der zu haltenden Lehrlinge bestimmt wird, und wenn jeder Meister verpflichtet ist, sich dem Beschlusse der Innung an seinem Orte in dieser Beziehung zu fügen. Steht es einem Patentmeister frei, sich fortwährend die wohlfeilere Arbeit durch die Lehrlinge ungemessen zu verschaffen, so wird dies Andere, welche neidisch darauf sind, zum Austritt aus der Innung bewegen, indem jetzt Jedermann nur zu sehr geneigt ist, einen in die Augen springenden augenblicklichen Vortheil auf Kosten einer gesicherten Zukunft für das Ganze und somit auch für den Einzelnen zu erkaufen.

Ein zweiter Uebelstand, welchen ich auch nur durch den Zunftzwang beseitigen zu können glaube, ist die maßlose Konkurrenz. Es heißt heute überall, die Menge muß es bringen, und es kommt daher wesentlich darauf an, wer am besten hungern kann, der hungert seinen Konkurrenten bankerott; wer die unsolidesten Waaren liefert, der macht seinen Nebenbuhler todt. Auch dem kann meines Erachtens nur dadurch begegnet werden, daß die Innung in den Stand gesetzt werde, die Qualität für die Gegenstände, die fabrizirt werden, allgemein zu bestimmen und einen dieser Qualität entsprechenden Preis zu verabreden, der so normirt sein wird, daß der Handwerker dabei bestehen und nöthigenfalls zurücklegen kann. Es springt in die Augen, daß auch solche Beschlüsse illusorisch sein werden, wenn einzelne Patentmeister sich ihnen nicht zu unterwerfen brauchen.

Ein dritter Grund für den Ruin der Handwerker finde ich in dem Kampfe gegen die Ueberlegenheit eines großen Betriebskapitals. Dieser Ueberlegenheit des Kapitals kann nur durch die Assoziation der Innung begegnet werden, indem die Assoziation in den Stand gesetzt ist, diejenigen Vortheile, welche einem großen Kapitale sich darbieten, zu verschaffen; z. B. die großen und massenhaften Einkäufe von Rohprodukten und andere Ersparnisse, welche ich wohl nicht näher anzuführen brauche. Es liegt aber, wie ich am Eingange meiner Rede bemerkt habe, auf der Hand, daß die Assoziationen, welche sich mit der Unterstützung der Einzelnen auf diese Weise betheiligen wollen, nur dann wirksam sein werden, wenn sie ihre Dauer gesichert sehen, wenn sie im Stande sind, Lokale zu acquiriren, Schulden zu machen, Geschäfte auf Zeit abzuschließen, ohne annehmen zu müssen, daß die ganze Innung plötzlich unvermuthet in ihr Nichts verschwindet. Ich sehe auch nur in dem Innungszwange die Mittel, einer übertriebenen Arbeitstheilung entgegenzutreten, einer Arbeitstheilung, die so weit

geht, daß, — ich will nur das Schneiderhandwerk anführen — einzelne Gesellen sich nicht mit dem Anfertigen von Röcken, von Beinkleidern oder Westen allein beschäftigen, sondern daß einzelne Gesellen den ganzen Tag nichts weiter thun, als Knopflöcher ausnähen oder Knöpfe ansetzen. Es ist ganz klar, daß ein solcher Geselle verkümmert und zum Knecht des reichen Meisters wird, der ihn beschäftigt; denn wollte er austreten, so würde er sich selbstständig nicht ernähren können, da er nur in diesem Theile seines Handwerks geübt ist, und wo würde er gleich wieder einen anderen Meister finden, der gerade einen Gesellen braucht, der nur Knöpfe ansetzen kann. Ich sehe keine andere Möglichkeit, Diesem anders zu begegnen, als durch den Innungszwang, wenn die Innung berechtigt ist, Beschlüsse zu fassen über die Zahl der Gesellen, die ein jeder Meister halten darf, und über den Wechsel derselben. Dies Alles sind anscheinend harte Beschränkungen, und wir haben vorher von einem Kollegen,[1]) den ich übrigens nicht ganz von der Spezies des Liberalismus, welcher er sich nicht angehörig fühlte, ausnehmen kann,

(Heiterkeit.)

vernommen, daß der Zwang eines jeden Rechtsstaates unwürdig sei. Ich möchte diesem verehrten Kollegen für den Kreis Saatzig, welcher behauptete, daß Wohlthaten nicht obtrudirt werden können, erwidern, daß er hinreichend Gelegenheit gehabt hat, sich in seiner eigenen, der Generalkommission angehörigen Amtsthätigkeit überzeugen zu können, daß Wohlthaten allerdings aufgedrungen werden und oft zum Gedeihen und zum Wohle des preußischen Staates obtrudirt worden sind, ganz besonders in Gestalt der Gemeinheitstheilungen und dergleichen. Der verehrte Kollege fürchtet ferner, daß sich durch den Zunftzwang der verrufene Kastengeist wieder ausbilden würde. Ein Kastengeist findet nur da statt, wo eine Kaste besteht, welche jeden Anderen ihrer Natur nach ausschließt oder ihm den Eintritt verwehren kann, wie sich z. B. alten stiftsmäßigen Adel Niemand geben konnte, der nicht darin geboren war.

Ich will aber nicht so weit gehen, daß ein Widerspruch gegen den Eintritt eines Meisters stattfinden soll, der sich qualifizirt hat und unbescholten ist, sondern ich verlange nur den Zwang zu seinem Beitritt. Ich muß darauf zurückkommen, was ich gestern erwähnte, daß ich den Zunftzwang mit dem Schutzzolle identifizire, und zugleich erklären, daß die Gründe, welche der Abgeordnete für Krefeld[2]) dagegen angeführt hat, mich nicht überzeugen konnten, daß ich in dieser Vergleichung Unrecht hatte. Der Herr Abgeordnete für Krefeld sieht in dem Schutzzolle den Schutz der Fabriken gegen das Ausland, ich hingegen sehe darin den Schutz gegen die Freiheit der Inländer, da zu kaufen, wo es ihnen am wohlfeilsten und bequemsten scheint, also einen Schutz des Inlandes gegen das Inland. Der Schutzzoll und Zunftzwang legen einem Theil der Bevölkerung zum Vortheil des anderen Opfer auf, nämlich die Verpflichtung, die Waaren theurer zu bezahlen als sonst, um den anderen Theil der Bevölkerung in Brod zu erhalten und zu schützen. Der Schutzzoll hat dabei noch den Nachtheil im Vergleich, daß er im Wesentlichen nur einzelne Fabrikbesitzer bereichert. Das ist aber auch sein einziges Resultat, denn ich habe nie gesehen, daß die Fabrikarbeiter, so glücklich und glänzend uns auch der verehrte Abgeordnete aus Westfalen[3]) das Loos derselben geschildert hat, große Kapitalien zurückgelegt oder sich bereichert hätten. Ich habe dagegen sehr wohl erlebt, daß ländliche Tagelöhner aus den mir gründlich bekannten Rittergütern der östlichen Provinzen, nachdem sie ihre kräftigsten Jahre durcharbeiteten, im Stande waren, sich eine Kolonistenstelle oder einen kleinen Bauerhof zu kaufen. Auf den Rittergütern der östlichen

---

[1]) Dem Abgeordneten Bauer.

[2]) Der Abgeordnete von Beckerath.

[3]) Der Abgeordnete Harkort.

Provinzen kenne ich keine Armen, aber ich wünschte wohl, ich könnte dasselbe von den westlichen Fabrikbezirken sagen.

(Bravo!)

Ich erwähnte also, der Schutzzoll diene dazu, die Fabrikanten zu bereichern. Der Zunftzwang hingegen soll dazu dienen, von dem ganzen großen Gewerbestande Elend und Anarchie abzuhalten, und ich wünschte, daß wir diese Kategorieen von Elend und Anarchie zum Auslande rechnen könnten, gegen welches uns der verehrte Abgeordnete für Krefeld so gern schützen will.

Ich kann mich nicht überzeugen, daß wir eines Schutzes gegen die Auswüchse übertriebener inländischer Konkurrenz nicht mit demselben Rechte bedürften, wie eines Schutzes gegen das Ausland. Es ist mir ein überraschender Widerspruch gewesen, daß gerade in den Provinzen, wo die Schutzzöllner heimisch sind, sich die meisten und lebhaftesten Stimmen gegen die Gewerbefreiheit erheben. Ich kann dies unmöglich dem Grunde zuschreiben, daß die Fabrikherren einen ähnlichen Schutz, wie sie auf Kosten der Abnehmer genießen, nicht auch dem Handwerker gönnen sollten. Der Zwang, dessen Ausübung ich verlange, könnte vorzugsweise drückend sein für den Handwerkerstand selbst, aber Sie Alle haben sich aus den Petitionen und aus dem praktischen Leben überzeugen können, daß die Majorität der Handwerker in ähnlichem Verhältniß, wie ich dies über die Zunftbildung der Klempner Berlins anführte, von etwa 5 zu 1 diesen Zunftzwang eingeführt wünscht, und Sie, die Sie eine so große Achtung vor Majoritäten haben, die Sie unser ganzes Staatsleben nach Majoritäten lenken wollen, warum wollen Sie dieser Majorität der Handwerker keine Beachtung schenken, die jedenfalls kompetentere Richter in ihren eigenen Angelegenheiten sind, als unsere Majoritäten oft in Staatsangelegenheiten.

(Heiterkeit.)

Dem übrigen Publikum wird dann ein weiterer Zwang nicht auferlegt, als eben eine mit Verbesserung verbundene Vertheuerung mancher Bedürfnisse des Lebens, wenn etwa Innungen sich entschließen, bestimmte Preise für bestimmte Qualitäten festzusetzen. Und ich glaube, wir Alle sind bereit, wenn ein so wichtiger, zu unserem staatlichen Bestehen nothwendiger Stand, wie der Handwerkerstand ist, vor dem Verderben geschützt werden kann, ein Opfer zu bringen, namentlich wenn das Opfer in nichts weiter besteht, als in Geld; und gerade die Schutzzöllner, die von unserem Gelde leben, welches der Fiskus uns abfordert, damit sie es in die Tasche stecken können, sollten doch recht bereit sein, den Handwerkern gleiche Vortheile in Bezug auf ihre eigenen Taschen einzuräumen. Ich glaube, daß die politischen Vortheile, die wir durch Schöpfung der Innungen erreichen, die mir im Vordergrunde stehen, die ich aber, weil ich glaube, damit noch weniger Anklang bei Ihnen zu finden, in meiner Rede unerörtert lasse, allein schon höher anzuschlagen sind, als die paar Groschen, die uns dabei verloren gehen.

Weiteres habe ich zur Sache nichts zu bemerken, da ich schon gestern darüber gesprochen habe. Ich würde Ihnen das Amendement des Abgeordneten Fröhner und dann die demselben zunächst stehenden empfehlen.

Bei Revision der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 wurde über die Zusammensetzung der Ersten Kammer in 4 Sitzungen (38. bis 41.), vom 22. bis 25. Oktober 1849, diskutirt. Nach der Verfassungsurkunde sollte die Erste Kammer aus 180 von den Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertretern gewählten Mitgliedern bestehen, wogegen die Revisionskommission der Zweiten Kammer 240 Mitglieder der Ersten Kammer aus den höchstbesteuer-

ten Grundbesitzern wählen zu lassen beantragte. In zahlreichen Amendements waren andere Anträge enthalten. Der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen nahm in der 40. Sitzung, am 24. Oktober 1849, für den großen Grundbesitz und den Adel das Wort, nachdem zuvor der Regierungskommissar General-Lieutenant von Radowitz Mittheilungen über den Stand der deutschen Angelegenheit gemacht hatte:

Ich bedaure, daß mir die Aufgabe wird, Ihre Aufmerksamkeit nach der Rede, die wir gehört haben, für einen ganz heterogenen Gegenstand in Anspruch zu nehmen; indessen die Wichtigkeit auch dieses anderen Gegenstandes berechtigt mich, Sie zu bitten, daß Sie Ihre Aufmerksamkeit für jetzt von dem tiefen Eindruck, den Sie empfunden haben, frei zu machen suchen. Die große Anzahl von Verbesserungs-Vorschlägen, die uns in Beziehung auf die Bildung der Ersten Kammer vorliegen, würde beweisen, wenn es nicht an und für sich feststände, daß es die schwierigste Aufgabe bei der Anfertigung einer neuen Verfassung bleibt, den Modus festzusetzen, nach welchem die Personen zu ermitteln sind, deren Zustimmung der Träger der Krone zu gewinnen hat, wenn er Gesetze geben will.

Ich vermeide den Ausdruck Vertreter, weil ich es für einen der populären Irrthümer der Zeit halte, daß eine wahre und gerechte Vertretung überhaupt möglich sei,

(Zeichen der Verwunderung.)

eine Vertretung, welche in einem großen Staate die Zustände und Bedürfnisse des gesammten Volkes und jedes einzelnen Theiles, wenn auch nicht mit der Treue eines Daguerreotyps, so doch mit der Aehnlichkeit einer oberflächlichen Skizze wiedergiebt.

Eine solche Vertretung rechne ich zur Klasse der Zirkel-Quadratur, welche noch keine der bisherigen angeblichen Volksvertretungen gelöst hat. Ich kann deshalb auch, weil ich eine wahre und gerechte Vertretung für Alle nicht möglich halte, eine naturrechtliche Berechtigung des Einzelnen oder einzelner Interessen zu einer besonderen Art der Vertretung nicht anerkennen.

Die historische Berechtigung in dieser Beziehung haben die drei Ministerien des vorigen Jahres mit dem Schwamm der Theorieen des Contract social hinweggewischt.

Wir werden uns also in der Lage befinden, bei Bildung der neuen Vertretung vorzugsweise die Nützlichkeit zu Rathe zu ziehen, ein vorzügliches Gewicht auf diejenigen Garantieen zu legen, welche uns Unabhängigkeit, Besonnenheit und Ausbildung für vorhabende Zwecke bei unseren Vertretern verbürgen. Wir werden uns daher wesentlich auf dem Gebiete der Empirik bewegen, indem wir von unseren und unserer Väter Erlebnissen die Erfahrung abstrahiren, denn die Theorie wird nicht im Stande sein, für irgend eine Art der Vertretung Beweise der Nothwendigkeit zu liefern.

Ich werde daher in der Lage sein, vorzugsweise auf die Geschichte und ihre Erfahrungen zurückzugehen. Die Geschichte führt uns die glänzendsten und großartigsten, aber nicht immer wohlthuendsten Erscheinungen vorzugsweise unter der Signatur des Absolutismus vor, dagegen finden wir Beispiele von dauernder Blüthe und Macht der Staaten besonders häufig in denjenigen, welche unter dem Einfluß einer erblichen Aristokratie gestanden haben, unabhängig davon, ob diese Grundsteuer von ihren Besitzungen zahlten oder nicht.

(Heiterkeit.)

Ich bemerke zur Kenntnißnahme des geehrten Herrn Abgeordneten Camphausen, daß es nicht beabsichtigt wird, aus den städtischen Ackerbürgern oder den Kolonisten, welche bisher bekanntlich die einzigen grundsteuerfreien Kategorieen

in Preußen bilden, die Erste Kammer zusammenzusetzen. Schon die gebildeten Staaten des Alterthums, abgesehen von ihrer speziellen Verfassung, hatten im Wesentlichen durch die numerische Ueberlegenheit der Sklavenbevölkerung einen aristokratischen Charakter. Roms Verfall hat gleichen Schritt gehalten mit dem Verfall seiner Aristokratie; die glänzenden Erinnerungen der deutschen Kaiserzeit führen uns einen mächtigen Reichsadel mit glänzendem Gefolge vor. Die mittelalterliche Blüthe unserer Städte fing an zu welken von dem Augenblick, wo die patrizischen Geschlechter dem Andringen der Zünfte unterlagen. Venedig, Genua, Holland liefern Beispiele der Leistungsfähigkeit ihrer Aristokratieen mit verhältnißmäßig geringen Mitteln. Die Haltlosigkeit der Zustände sämmtlicher Staaten des europäischen Kontinents läßt sich in ihrem Keim auf die Zeit zurückführen, wo die überwiegende Fürstengewalt den unabhängigen Adel unterdrückte, eine Richtung, welche sich in Preußen in dem Ausspruch Friedrich Wilhelm's des Ersten verkörperte: ich etablire die Souverainetät comme un rocher de bronze.

England ist einen glücklicheren Weg gegangen, es hatte keinen Richelieu, welcher die Köpfe abschlug, in denen eine Erbweisheit sonder Gleichen wohnt. Der Charakter der englischen Revolution ist der der Freiheit, der französischen der der Gleichheit. Noch heute, wenn Sie einen englischen Poletarier auf der Straße anreden, wird es Ihnen aus seiner Erscheinung entgegentreten, daß er sehr wohl das Gefühl männlicher Unabhängigkeit hat, aber Ihre gesellschaftlich höhere Stellung als Gentleman unumwunden anerkennt. Wenn Sie dagegen einen Pariser Arbeiter anreden, so laufen Sie Gefahr, aus der Brutalität seiner Antwort die Befürchtung hervortreten zu sehen, Sie möchten sich, weil Sie besser gekleidet sind, für mehr halten, als ihn. Die englische Freiheit wird getragen durch das männliche Selbstbewußtsein, welches seinen eigenen Werth stolz genug fühlt, um eine höhere Stellung über sich dulden zu können. Die französische Gleichheit ist die chimärische Tochter des Neides und der Habsucht, welcher diese reichbegabte Nation seit 60 Jahren durch Blut und Aberwitz nachjagt, ohne sie erreichen zu können. Schließen wir uns dieser Jagd nicht an, unter dem Vorwand, daß sie populär sei. Namentlich dem Abgeordneten für Mansfeld [1]) möchte ich die schönen Worte ins Gedächtniß rufen, welche er als Referent in Frankfurt in der Verfassungsfrage die dankenswerthe Entschiedenheit hatte, seinen ungeberdigen Gegnern vorzuhalten: daß nicht immer damit, daß etwas populär sei, auch ausgesprochen sei, daß es gerecht und vernünftig sei; daß es nicht die Aufgabe der gesetzgebenden Versammlung sei, sich der öffentlichen Meinung der Mehrzahl zu unterwerfen, sondern auf die öffentliche Meinung berichtigend und bestimmend einzuwirken; daß es nicht darauf ankomme, ob etwas populär oder unpopulär, sondern ob es weise, gerecht oder vernünftig sei. Ich bestreite, was hier so vielfach behauptet worden ist, daß der Adel in Preußen unpopulär sei. Wenn ich auf diese Versammlung sehe und finde, daß mehr als ein Viertel, fast ein Drittel derselben diesem Stande angehört, so ziehe ich aus dieser Thatsache den befriedigenden Schluß, daß sich dieser Stand in hohem Grade des Vertrauens seiner Mitbürger erfreut. Es kommt hier aber weniger auf den Adel, als auf den großen Grundbesitz an. Kein Antragsteller wird den bürgerlichen Grundbesitzer von einer etwaigen erblichen Vertretung ausschließen wollen. Der Abgeordnete für Mansfeld hat selbst anerkannt, daß er sich in vielen Gegenden unseres Vaterlandes von der Popularität des großen Grundbesitzes überzeugt habe, und der zufällige Umstand, daß bisher die Mehrzahl der großen Grundbesitzer dem Adel angehörte, thut diesem Verhältniß keinen Eintrag; denn die Behauptung des Abgeordneten Reichensperger, daß Grundherrlichkeit und Tyrannei

---

[1]) Dem Abgeordneten Dr. Beseler.

identische Begriffe seien, daß der große Grundbesitzer seine Hintersassen bisher unterdrückt habe, beruht auf der unseren rheinischen Landsleuten eigenthümlichen Unbekanntschaft mit den Verhältnissen der östlichen Provinzen und würde am allerwenigsten Anwendung finden auf solche Grundherrlichkeiten, welche sich im langjährigen Besitz adeliger Familien befunden haben.

(Bravo!)

Der Herr Abgeordnete Beseler hat ferner dem Adel den Vorwurf gemacht, daß er nicht in dem Grade patriotisch gewesen sei, um den modernen Freiheitsbestrebungen eine Stütze zu gewähren, daß er zu häufig für seinen Ruhm den Dienst der Höfe gesucht habe. Was das Letztere betrifft, so haben wir in Preußen, Gott sei Dank, bisher nicht gelernt, den Dienst des Fürsten von dem Dienste des Vaterlandes zu scheiden, und so Gott will, werden wir es nie lernen. Was dagegen die Befürchtung betrifft, daß eine erbliche Aristokratie den Freiheiten des Volkes entgegenstehen möchte; so möchte ich den verehrten Abgeordneten,[1] der dies behauptete, fragen, ob die neuesten Beschlüsse der Ersten Kammer, deren Wahlgesetz mehr links liegt, als irgend einer der vorliegenden Anträge, mit seiner Auffassung von bürgerlicher Freiheit vollkommen übereinstimme. Ich muß mich überhaupt dagegen verwahren, daß der Begriff von Patriotismus und Liberalismus identifizirt werde, wie es hier geschehen ist. Ich muß bitten anzunehmen, daß ein Jeder dasjenige Maß der Freiheit für das Volk anstrebt, welches er mit dem Wohle des Vaterlandes verträglich hält; sonst wäre ich auf der anderen Seite genöthigt, eine partikuläre Ansicht auszusprechen, daß nämlich der Patriotismus bei Individuen in demselben Grade abzunehmen pflegt, in dem der Liberalismus wächst. Ich bin meinerseits nicht so weit gegangen, aus der Thatsache, daß manche Professoren und Juristen in dem vergangenen Jahre der Monarchie keine großen Dienste geleistet haben, den Schluß zu ziehen, daß eine Kammer, in welcher diese Kategorieen überwiegend vertreten sind, im Verhältniß zu dem übrigen Theile des Volkes, dem Bestehen einer, wenn auch konstitutionellen, doch immer monarchischen Verfassung nachtheilig sein könne. Der Abgeordnete Camphausen, dessen Wahlkreis ich nicht kenne,

(Heiterkeit.)

hat gestern die Behauptung der Schöpfung einer erblichen Aristokratie entgegenstehend gefunden, daß eine große Anzahl der größeren Grundbesitzer der Grundrechte des Volkes nur mit einem mitleidigen Lächeln gedenken könne. Ich glaube, der geehrte Abgeordnete irrt sich über die Bedeutung dieses Lächelns, es gilt nicht den Rechten des Volkes, sondern den Bestrebungen Derer, welche durch Deklamationen über diese Rechte ein Piedestal für ihre eigene politische Bedeutung zu bauen bemüht sind, und aus diesem Gesichtspunkte möge mir der geehrte Abgeordnete erlauben, mit demselben Lächeln, welches er bezeichnete, über die Verdächtigung, die er gegen einen ganzen Stand schleuderte, hinwegzugehen. Den Abgeordneten für Mansfeld möchte ich in dieser Beziehung erinnern an die Namen, die er in der von mir angezogenen Rede in Frankfurt erwähnte, um dieselben Behauptungen, dieselben Ansichten zu entkräften, welche er gestern hier verfochten hat. Indessen hat leider sogar in den Reihen Derer, welche in den letzten 3 Jahren bewußt oder unbewußt an dem Bestehen des Thrones gerüttelt haben, der Adel in seinen Repräsentanten nicht gefehlt; es hat nicht an solchen gefehlt, welche die etwaigen Vorurtheile ihres Standes sehr vollständig abzustreifen im Stande gewesen sind. Wir haben gestern einen Redner[2]) hier gehört, welcher seinem Namen nach dem Adel angehört, der indessen in der Geringschätzung gegen seinen eigenen Stand so nahe an die äußersten Grenzen der-

---

[1]) Den Abgeordneten Beseler. (38. Sitzung, am 22. Oktober 1849.)

[2]) Den Abgeordneten Freiherrn von Canitz und Dallwitz (Nimptsch).

jenigen Selbstachtung trat, welche ich für ein jedes Mitglied eines jeden Standes verlange, daß ich ihm dahin nicht zu folgen vermag.

(Bravo rechts! Zischen links! Erneuertes Bravo rechts, worauf das Zischen von der linken Seite um so lebhafter wiederholt wird. — Präsident Graf von Schwerin: Ich muß um Ruhe bitten, meine Herren.)

Die Rücksicht auf Ihr Gefühl für den parlamentarischen Takt, ja selbst für die gemeine Schicklichkeit, der Wunsch, die Debatte und den Ton derselben auf dem Niveau der würdigen Höhe zu erhalten, die sie bisher charakterisirt hat, hält mich ab, auf den Ton, welchen der Freiherr von Canitz und Dallwitz angeschlagen hat, auch nur insoweit einzugehen, als zur Erwiderung nöthig wäre. Aber auch für die wahre Freiheit, für die politische Unabhängigkeit, ohne welche die Freiheit in Preußen nicht bestehen kann, sind die Verdienste des preußischen Adels erheblich. Gehen Sie die Schlachtfelder durch, auf denen für den preußischen Ruhm und Freiheit gestritten ist! Von dem Schlachtfeld an der Brücke bei Warschau, wo der große Kurfürst den Grund zur Unabhängigkeit Preußens legte, bis unter die Mauern von Rastatt werden Sie finden, daß überall die Wurzel preußischer Freiheit reichlich mit dem Blute seiner edlen Geschlechter getränkt ist. Die geworbene Armee, mit welcher Friedrich der Große Preußen vor Zerstückelung und Unterjochung schützte, wäre eine Unmöglichkeit gewesen, wenn der Adel nicht die Handhabung dazu bot, in Gestalt des Offiziercorps. Am Schlusse des siebenjährigen Krieges standen Kadetten als Führer vor der Armee, die einzigen Ueberlebenden ihrer Familien. Im Anfange dieses Jahrhunderts sind die Vorrechte des Adels, die er durch langjährigen Besitz als seine Rechte zu betrachten gewohnt war, durch die Gesetzgebung aufgehoben worden. Sie haben nicht gesehen, daß durch die Forderung dieser Opfer sich der Adel in eine Stellung hätte drängen lassen, welche der ähnlich wäre, welche die Demokratie jetzt der Regierung gegenüber einnimmt; nicht einmal zu einer mürrischen Fronde haben ihn diese Verluste getrieben, sondern als der König im Jahre 1813 das Volk zu den Waffen rief, waren die Söhne des preußischen Adels in den ersten Reihen derer, welche bereit waren, Gut und Blut einzusetzen für die Erhaltung des Königshauses und des Vaterlandes, deren Gesetzgebung ihnen diese großen Opfer angesonnen hatte. Auch in der neuesten Zeit dürfen Sie die Verdienste dieses Standes, sei es innerhalb des Offiziercorps der Armee, sei es in denjenigen Stellungen, welche ihm der Grundbesitz anweist, um Unterdrückung der Anarchie und um Rettung Preußens von der schmählichsten Tyrannei nicht zu gering anschlagen. Preußens Adel hat unter diesen Verhältnissen im Ganzen keine Seide gesponnen, noch neuerdings wird ihm in Aussicht gestellt, daß seine Väter ihm in der Rheinprovinz die westfälische Grundsteuer, seine Großväter in Schlesien das Patowsche Promemoria mit ihrem Blute erobert haben. Nichtsdestoweniger werden Sie die Söhne dieses Standes stets unter den treuesten Dienern des Vaterlandes finden.

Es ist wahr, der preußische Adel hat sein Jena, er hat in Gemeinschaft mit den politischen Glaubensgenossen Derer, welche ihn heute angreifen, seinen Zweiten vereinigten Landtag gehabt, aber wenn ich im Großen und Ganzen auf seine Geschichte zurückblicke, so, glaube ich, findet sich kein gerechter Anlaß zu Angriffen, wie sie hier in den letzten zwei Tagen gehört worden sind, und ich glaube, es ist nicht nöthig, daran zu verzweifeln, daß sich innerhalb dieses Standes würdige Mitglieder einer preußischen Pairie finden können, es sei denn, daß man ein vorzügliches Gewicht darauf legt, nur demokratische Pairs im Oberhause zu haben, wie es von einigen Seiten den Anschein hat.

Wenn ich in dem Grade ein Gegner verfassungsmäßiger Zustände wäre, wie mir und meinen politischen Freunden von mancher Seite gern untergeschoben wird, so würde ich mich mit Entschiedenheit gegen eine erbliche Pairie erklären,

denn ich glaube, daß gerade in dieser Institution die Bürgschaft zu suchen ist, daß die preußische Verfassung zwischen der Scylla eines wohlthuenden Säbelregiments und der Charybdis der Jakobinerherrschaft glücklich hindurchgeschifft ist. Gerade die Erbvertretung verleiht der Verfassung die Zähigkeit in demselben Maße, als es schwieriger ist, einen Erbfürsten zu mediatisiren, als einen bischöflichen Wahlstaat oder eine freie Reichsstadt, denn in beiden Fällen leben die Prätendenten fort.

Der verehrte Abgeordnete für Mansfeld hat uns auseinandergesetzt, daß die nicht auf Erblichkeit beruhenden ersten Kammern in Belgien, in Norwegen und in dem Frankreich der Orleans den Boden und die Wurzel nicht haben gewinnen können, ein Argument, das mehr mir als ihm zur Seite steht. Er hat erwähnt, daß unter den Bourbons die Pairskammer Frankreich vor der Julirevolution nicht hat retten können. Ich glaube, das war mehr ein Fehler der Franzosen als der Institution. Die Deputirtenkammer hat die Monarchie ebenfalls nicht schützen können, dagegen hat sich die Pairskammer von dem Vorwurf frei gehalten, das Feuer geschürt und angeblasen zu haben, welches schließlich Beide verzehrt hat. Unbeschadet der Vertretung, die in unseren Verbesserungsvorschlägen den übrigen großen konservativen Interessen vindizirt ist, eine Bestimmung, mit der ich sehr einverstanden bin, werde ich für alle die Amendements stimmen, welche eine Erblichkeitsvertretung des großen Grundbesitzes in der Ersten Kammer in Aussicht stellen, ohne mit dem Abgeordneten Reichensperger zu fürchten, daß der Grundbesitz, dem drei Viertel der Bewohner des preußischen Staates angehören, dadurch eine zu starke Vertretung finden möchte. Ich werde auch nicht glauben, daß mit einer solchen Kammer ein zweites Paar Pferde hinter den Wagen gespannt werde, sondern ich werde glauben, daß dadurch dem Staatsschiff das nöthige Gleichgewicht verliehen wird, so wie Kiel und Steuer die nothwendigen Gegenstücke zu der treibenden Kraft der Segel sind, welche von dem Wehen des Zeitgeistes gebläht werden.

Schließlich habe ich die hohe Versammlung um Entschuldigung zu bitten, daß ich im Ganzen mehr pro domo als de republica gesprochen habe, indem ich mich bemüht habe, einen Stand, dem ich die Ehre habe anzugehören, gegen die ungerechtfertigten Angriffe zu vertheidigen, deren Ziel er in den letzten Tagen von dieser Tribüne aus gewesen ist. Ich habe mich zu dieser Vertheidigung in dem Grade für berechtigt gehalten, als ich mir bewußt bin, daß ich diesen Stand nie durch Anmaßung oder Geringschätzung Anderer entehrt habe.

(Bravo!)

Ueber Art. 16 der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848, „Die bürgerliche Giltigkeit der Ehe wird durch Abschließung vor dem dazu bestimmten Civilstandsbeamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilaktes stattfinden", äußerte sich der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen in der 54. Sitzung, am 15. November 1849, nach dem Abgeordneten Bürgers (Cöln), nachdem zuvor der Justizminister Simons sich eventuell für ein Amendement Evelt erklärt hatte, welches die Einführung der Civilehe und die Führung der Civilstandsregister einem besonderen Gesetz vorbehalten wissen wollte:

Der Redner, der vor mir auf der Tribüne stand, hat bedauert, daß das Ministerium nicht im weiteren Umfang, als geschehen, sich dem Prinzipe des Art. 16 angeschlossen habe. Ich meinerseits bedaure, daß das Ministerium nicht

im weiteren Umfange, als geschehen, sich gegen den Art. 16 erklärt hat, so daß das Ministerium in diesem Fall inmitten des Bedauerns der beiden Seiten des Hauses sich befindet.

(Heiterkeit.)

Ich muß mich entschieden gegen die ministerielle Auffassung und gegen das Amendement des Abgeordneten Evelt aussprechen, indem ich in demselben nach den Aeußerungen, die gefallen sind, nur die Absicht erblicken kann, die Civilehe, wenn man vor der augenblicklichen Aufregung gegen die letztere zurückschreckt, allmählich einzuführen und uns diesen sprachlichen und materiellen Gallicismus stückweise beizubringen. Schon die große Anzahl der Petitionen, die gegen Art. 16 eingegangen sind, zeigen uns, daß wir zu einem Artikel gelangt sind, der unmittelbar und schärfer in das praktische Leben einschneidet, als die meisten Vorlagen, welche uns in den letzten Tagen beschäftigt haben, von denen ein Theil so allgemeiner Natur war, daß er von einer Seite her als Phrase bezeichnet worden ist, und zwar von einer Seite her, die ich denn doch darauf aufmerksam machen möchte, daß gerade die Phrase den schönsten Schmuck einer konstitutionellen Verfassung abgiebt, dem Schleier vor dem Bilde von Sais vergleichbar; zerreißen Sie ihn ganz, so werden Sie den Augen gar Mancher, die in die tieferen Geheimnisse des Konstitutionalismus noch nicht eingeweiht sind, zeigen, daß das Idol, welches wir in diesen Räumen verehren, nicht ganz das war, welches sie hinter dem Schleier zu finden hofften. Auch den Art. 11, in welchem Sie die vollständigste Freiheit des religiösen Bekenntnisses gewährleistet haben, machen Sie, meines Erachtens, zur Phrase, wenn Sie von den Bekennern der christlichen und in specie der evangelischen Kirche verlangen, daß sie sich erst den Erfordernissen Ihrer konstitutionellen Glaubensartikel unterwerfen sollen, ehe Sie ihnen gestatten, den Segen der Kirche, durch den allein die Gültigkeit der Ehe bei uns bedingt wird, zu empfangen.

(Bravo!)

Sie haben den christlichen Religionsgesellschaften dieselbe konstitutionelle Berechtigung auf Grund des allgemeinen Vereinigungsrechtes verliehen wie den demokratischen Klubs, und das ist viel heut zu Tage. Sie schmälern diese Gleichheit aber zum Nachtheil der Religionsgesellschaften, wenn Sie die Erlaubniß zu der feierlichen Handlung, welche bisher den Bund der Ehe bei uns einsegnet und die Gültigkeit desselben bedingt, abhängig machen von dem gerichtlichen Akt eines Dorfschreibers, in dessen Hände die Braut in Zukunft ihr Treuegelöbniß niederzulegen hat. Sie gestatten freilich Denjenigen, die sich persönlich dazu gedrungen fühlen, sich nachträglich auch kirchlich trauen zu lassen; Sie gestatten der Kirche, die Schleppenträgerin der subalternen Büreaukratie zu werden; Sie gestatten dem Pfarrer, das verheirathete Paar vor dem Altare erscheinen zu lassen und den verheiratheten Mann zu fragen, ob er seine ihm gesetzlich bereits angetraute Frau zur Frau nehmen will oder nicht, eine Frage, die er mit „nein" gesetzlich nicht mehr beantworten kann.

(Bravo!)

Ich glaube, daß sich nicht alle Geistliche im Lande dazu hergeben würden, die bisher heilig gehaltene Zeremonie der kirchlichen Trauung auf diese Weise zur leeren Förmlichkeit herabzuwürdigen. Wollen Sie aber dieser Zeremonie den Charakter leerer Förmlichkeit nehmen, so müssen Sie im Namen der Religionsfreiheit die evangelische Kirche nöthigen, ihr bisheriges Trauungsritual zu ändern. Die Civilehe ist in einer wesentlich anderen Lage in denjenigen Ländern, wo, wie z. B. in Holland oder Schottland, sie sich durch Gewohnheit im Besitz befindet, oder in denen, wo, wie in dem napoleonischen Frankreich und in dem Zubehör desselben, welches uns hier als Muster aufgestellt worden ist, die Civilehe in Folge einer Gesetzgebung eingeführt worden ist, welche in religiöser Beziehung, tabula rasa, eine völlige Leere und Zerfahrenheit vorfand, also auch

kein entgegenstehendes Gefühl dabei verletzen konnte. Anders ist es bei uns. Bei uns tritt die Civilehe der kirchlichen Trauung feindselig und gewissermaßen erobernd in dem Bewußtsein des Volkes gegenüber. Indem Sie die Civilehe einführen, ordnen Sie an, daß der kirchliche Segen, der bisher die Gültigkeit der Ehe allein vollständig bewirkte, als unnützes Zubehör bei Seite geschoben werden soll; Sie verordnen, daß der Pfarrer dem Schreiber, der Altar dem Polizeibüreau Platz machen soll. Wie tief Sie damit in die religiöse Anschauung, in die Gefühle des Volkes eingreifen, das bestätigen Ihnen die Petitionen nicht nur ihrer Anzahl nach, sondern auch ihrer Ausdrucksweise nach. Es sind mir heute noch einige achtzig Petitionen in Bezug auf diesen Gegenstand zugegangen aus dem Kreise Grüneberg, aus dem Warthebruch, aus Pasewalk und aus dem Sternberger Kreise. Die Ausdrucksweise in diesen Petitionen ist eine von der Ausdrucksweise der Petitionen, die gegen sonstige Artikel der Verfassung gerichtet waren, sehr abweichende. Die Worte des Befremdens, der tiefsten Entrüstung, der Erbitterung sind das wesentliche Ingredienz dieser Petitionen, welche ich mir erlaube auf den Tisch des Hauses niederzulegen. Ich glaube nicht, daß es Aufgabe der Gesetzgebung sein kann, das, was dem Volke heilig ist, zu ignoriren. Ich glaube im Gegentheil, daß, wenn die Gesetzgebung das Volk lehren und leiten will, es ihre Aufgabe ist, dahin zu wirken, daß das Volksleben sich in allen Verhältnissen fest auf den Stab des Glaubens an die Segnungen der Religion stütze, nicht aber diesen Stab da, wo er vorhanden ist, als ein unnützes Zubehör von Obrigkeits wegen verwerfe und so die Achtung vor der Kirche und den religiösen Einrichtungen da, wo sie tiefe Wurzeln in dem Volksleben geschlagen hat, untergrabe, und dies in einer Zeit, die uns mit blutiger Schrift gelehrt hat, daß da, wo es den Freigeistern, die sich gebildet nennen, gelungen ist, ihre Gleichgültigkeit gegen jedes positive Bekenntniß den großen Massen insoweit mitzutheilen, daß bei ihnen von dem Christenthum als schaler Bodensatz nur eine zweideutige Moralphilosophie übriggeblieben ist, daß da nur das blanke Bajonett zwischen den verbrecherischen Leidenschaften und dem friedlichen Bürger steht, daß da der Krieg Aller gegen Alle keine Fiktion ist. Haben Sie dem Menschen den geoffenbarten Unterschied zwischen gut und böse, den Glauben daran genommen, so können Sie ihm zwar beweisen, daß Raub und Mord durch die Gesetze, welche die Besitzenden zum Schutze ihres Eigenthums und ihrer Person gemacht haben, mit schweren Strafen bedroht werden, aber Sie werden ihm nimmermehr beweisen, daß irgend eine Handlung an und für sich gut oder böse sei. Ich habe in dieser Zeit manchen Lichtfreund zu der schnöden Erkenntniß kommen sehen, daß ein gewisser Grad von positivem Christenthum dem gemeinen Manne nöthig sei, wenn er nicht der menschlichen Gesellschaft gefährlich werden soll. So lange diese unklaren Bekenner der Humanitätsreligion nicht zu der Ueberzeugung gelangt sind, daß ihnen selbst dieser „gewisse Grad“ am allernöthigsten sei, so lange kann ich mich nicht des traurigen Gedankens erwehren, daß es uns noch lange nicht schlecht genug gegangen ist.

Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat, so viel ich mich seiner Aeußerungen in dieser Kammer erinnere, zur Unterstützung des Wunsches, die Civilehe beizubehalten oder resp. allmählich einzuführen, lediglich das Bedenken angeführt, daß, wenn die Geistlichen nicht mehr als Staatsdiener dem Staate vereidigt würden, der Staat nicht mehr die hinreichende Garantie besitze, daß die Förmlichkeiten, welche die gesetzliche Gültigkeit der Ehe bedingen, auch überall werden beobachtet werden. Mir scheint dieser Grund nicht durchgreifend zu sein. Die Geistlichen werden, wenn sie auch einen Eid als Staatsdiener nicht mehr leisten sollten, stets den Eid als Diener ihrer Kirche zu leisten haben. Dieser Eid würde, wenn es nothwendig sein sollte, durch den Einfluß des Staates, der ihm auf jede Gemeinschaft, also auch auf die kirchliche zustehend bleiben muß und immer bleiben wird, so normirt werden können, daß der Staat für die

fernere Beobachtung der kirchlichen Förmlichkeiten, welche bisher zur Gültigkeit der Ehen erforderlich waren, dieselbe Garantie hat, welche er durch den direkten Diensteid erlangen könnte. Ich möchte ferner darauf hinweisen, daß die Civilstandsbeamten auch nicht immer unfehlbar sind. Es ist mir in jüngster Zeit von guter Hand ein Fall aus Belgien mitgetheilt worden, der sich auf die Gewohnheit der dortigen Civilstandsbeamten stützt, die Civilstandsregister, welche erst durch die eigene Unterschrift des Beamten selbst, nicht aber durch die seines Sekretärs die gesetzliche Gültigkeit erlangen, nicht nach dem Eintragen einer jeden Ehe, sondern erst nach einem gewissen Zeitraum, wie es ihnen gerade beliebt, zu unterschreiben. Ein solcher Civilstandsbeamter hatte dieses beinahe ein Jahr lang unterlassen, er war plötzlich gestorben, und es waren in Folge dessen alle vor ihm in diesem Zeitraum geschlossenen bürgerlichen Ehen formell ungültig. Wenn ich nicht irre, hatte sogar der Stifter der Civilehen in Frankreich, Napoleon, es lediglich dem Versehen eines Civilstandsbeamten zu verdanken, daß er seine Ehe mit der Kaiserin Josephine auflösen konnte.

Daß die Lösung der schwierigen Frage der gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten durch Einführung der Civilehe wesentlich erleichtert würde, kann ich mir einerseits darum nicht denken, weil gerade in der Rheinprovinz, wo doch die Civilehen bestehen, diese Streitigkeiten wegen der gemischten Ehen fast bis zur Flamme ausgebrochen sind, während sie in den andern Provinzen viel weniger lebhaft waren, wenngleich gerade in Schlesien bei einer größeren konfessionellen Mischung die gemischten Ehen viel häufiger sein müssen. Andererseits würde diesem Uebelstande durch eine ausnahmsweise Gestattung der Civilehe für Fälle, wo auch der protestantische Geistliche sich weigern sollte, die Trauung zu vollziehen, abgeholfen werden können. Als ein wirkliches Bedürfniß kann ich die Civilehe nur bei den Reformjuden anerkennen.

Für einen wahren Juden wird die Ehe mit einer Christin eben so gut eine sittliche Unmöglichkeit sein, wie umgekehrt; wollen aber diejenigen Juden, welche nicht mehr Juden sind, sondern sich fälschlicherweise Juden nennen, mit denjenigen Christinnen, welche sich fälschlich Christinnen nennen, civiliter sich zusammenthun lassen, so mag man ihnen diese Ausnahme gestatten. Aber wunderbar finde ich es doch, wegen dieser wenigen Renegaten einer Bevölkerung von Millionen, die dem Glauben ihrer Väter treu geblieben sind, einen solchen unerhörten Zwang auflegen zu wollen.

(Bravo!)

Ich kann in der That einen Grund dafür, daß auch selbst Viele unter uns dieser Knechtung im Namen der Freiheit das Wort reden, kaum anderswo finden, als wiederum in der viel gerügten Nachbeterei fremder Zustände. In den konstitutionellen Musterstaaten, in Frankreich und in Belgien, besteht die Civilehe beiläufig neben der Verfassung; da könnte sich vielleicht Mancher unter uns wieder schämen, ein Preuße zu sein, so lange wir nicht auch die Civilehe haben,

(Bravo rechts, Zischen links.)

denn das Ausländische hat immer einen gewiß vornehmen Anstrich für uns. Es scheint einmal zur Vollständigkeit des Systems zu gehören, dessen höchste politische Weisheit sich darin dokumentirt, daß die Entscheidung unserer Lebensfragen davon abhängig gemacht wird, ob von 153 Menschen, die aus den Zufällen der Wahl hervorgegangen sind, Einer an einem bestimmten Tage an Rheumatismus leidet oder einen Termin abhalten muß, es scheint zur Vervollständigung dieses Systems auch die Civilehe zu gehören, sie mag nun die Gefühle des Volkes verletzen oder nicht. Man wäre versucht, diesem Systeme eine heitere Seite abzugewinnen, wenn es nicht gerade unser Vaterland wäre, welches diesen Experimenten französischer Charlanterieen unterbreitet wird. Man

hat uns im Laufe der Diskussion von dieser Stelle gesagt, daß Europa uns für ein Volk von Denkern halte. Meine Herren! Das war früher.

(Heiterkeit.)

Die Volksvertretungen der letzten zwei Jahre haben uns um diesen Ruf gebracht, sie haben dem enttäuschten Europa nur Uebersetzer französischer Makulatur, aber keine Selbstdenker gezeigt. Es kann sein, daß wenn auch die Civilehe sich Ihrer Majorität erfreut, dies dahin führen wird, daß das Volk aufgeklärt wird über den Schwindel, dessen Beute es ist; daß ihm die Augen aufgehen, wenn ihm eines seiner uralten christlichen Grundrechte nach dem anderen genommen wird: das Recht von christlichen Obrigkeiten regiert zu werden, das Recht, seinen Kindern in Schulen, deren Besuch und Unterhaltung Zwangspflicht für christliche Eltern ist, eine christliche Erziehung gesichert zu wissen, das Recht, sich auf die Weise christlich zu verehelichen, welche sein Glaube von Jedem fordert, ohne von konstitutionellen Ceremonieen abhängig zu sein.

Fahren wir auf diesem Wege so fort, machen wir den Art. 11, die Gewährleistung eines jeglichen Kultus, insoweit zur Wahrheit, daß wir auf den Kultus derjenigen demokratischen Schwärmer, die in den jüngsten Versammlungen ihren Märtyrer, Robert Blum, auf gleiche Linie mit dem Heilande der Welt stellen, durch Gensdarmen gegen Störung schützen lassen, so hoffe ich es noch zu erleben, daß das Narrenschiff der Zeit an dem Felsen der christlichen Kirche scheitert, denn noch steht der Glaube an das geoffenbarte Wort Gottes im Volke fester, als der Glaube an die seligmachende Kraft irgend eines Artikels der Verfassung.

(Bravo! Zischen.)

In der Diskussion über den Gesetzentwurf, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, nahm der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen in der 60. Sitzung, am 24. November 1849, nach dem Abgeordneten Grafen Renard das Wort:

Ich will mich enthalten, in die Spezialitäten des Gesetzes näher einzugehen, als nothwendig ist, um allgemeine Gesichtspunkte aufzustellen. Dagegen muß ich ein anderes Thema berühren, was anscheinend dem Felde, auf dem wir uns bewegen, fern liegt; nämlich die Art und Weise der Vorberathung derjenigen Gesetzentwürfe, welche uns von Seiten der Regierung zugehen. In den meisten europäischen Staaten befindet sich zu diesem Behufe ein Staatsrath oder eine ähnliche Behörde, deren Zusammensetzung eine gründliche, allseitige Prüfung nicht nur der Einzelheiten der Gesetzentwürfe, sondern auch derjenigen Verhältnisse des Lebens, welche von dem Gesetze betroffen werden sollen, verbürgt. Bei uns ist der Gesetzentwurf in der Fassung, wie er vor uns kommt, nur zu oft der Ausdruck der einseitigen und befangenen Ansicht eines einzelnen, mit dem praktischen Leben unbekannten Beamten, der mit der Konzeption des Gesetzentwurfs gerade beauftragt worden ist. Es ist uns zwar von kundiger Seite gesagt worden, daß dieser Gesetzentwurf einer reiflichen Prüfung, namentlich auch seitens der Oberpräsidenten der Provinzen, unterlegen habe. Ich mache darauf aufmerksam, daß unter der Zahl dieser Oberpräsidenten der Verfasser des bekannten Promemoria's[1]) und zwei ehemalige Mitglieder des Ministeriums Pfuel sich

---

[1]) Der Freiherr von Patow.

befinden; drei Personen, von denen ich eine allseitige Erörterung des Entwurfs allerdings nicht erwarte.

(Ruf: Oho! Oho! — Präsident Graf von Schwerin: Meine Herren! Ich bitte um Ruhe.)

Aus den Händen des Konzipienten geht der Gesetzentwurf zur Entscheidung per majora an das Kollegium des Ministerrathes, an ein Kollegium, bestehend aus acht Mitgliedern, von welchen jedesmal sieben dem Fach, in welches das Gesetz einschlägt, fremd sind, welche sämmtlich in den wenigen Stunden, welche die Kammerbeschäftigungen ihnen freilassen, augenblicklich noch mit Geschäften der Politik und der Gesetzentwürfe in einem vielleicht selten vorkommenden Grade überhäuft sind. Es kann in diesem Kollegium der Fall vorkommen, daß gerade derjenige Minister, in dessen Fach der betreffende Gesetzentwurf einschlägt, sich in der Minorität befindet, ohne daß derselbe diesem einzelnen Falle eine solche Wichtigkeit beilegte, daß er deshalb mit dem ganzen Systeme brechen möchte.

Keineswegs ist bei diesem Geschäftsgange zu verlangen, daß jeder Minister für alle Einzelheiten eines paragraphenreichen Gesetzes verantwortlich sein solle. Ich zweifle daher nicht daran, daß der Herr Minister des Innern,[1]) der gleichzeitig das Ministerium des Ackerbaues versieht, bereitwillig sein wird, die Appellation a male informato ad melius informandum zu gestatten, ohne mit Zähigkeit an den Einzelheiten des Gesetzes festzuhalten.

Ich schreibe gern das Gute des Gesetzentwurfes dem Herrn Minister, das Ungerechte desselben seinen Rathgebern zu und sehe zugleich in der Anwesenheit desjenigen Beamten,[2]) der mir als der Verfasser des Gesetzentwurfes bezeichnet ist, ein Symbol seiner Mitverantwortlichkeit für dies Gesetz. Durch das ganze vorliegende Gesetz weht ein dem bisherigen Auftreten des jetzigen Ministeriums fremder Hauch, welcher erinnert an den vorigen Sommer und seine von der Geschichte gerichteten Staatsmänner. Die Vertheidiger des Gesetzes erkennen selbst an, daß es vielfache Rechtsverletzungen mit sich bringt; sie sagen aber, das Prinzip der Nützlichkeit mache seine Durchführung nothwendig. Das aber gerade ist die volle Theorie der Revolution, welche das Ministerium, welches vor uns sitzt, mit Erfolg bekämpft hat. Die Theorie der Revolution ist es gerade, die Nützlichkeit über das Recht zu stellen, die vermeintliche Nützlichkeit, wie sie Jeder gerade auffaßt. Ob zur Durchführung derselben Gewalt nothwendig sei, hängt von der Zufälligkeit ab, ob die Gegner der Revolution zum Widerstand geneigt und fähig sind.

Wenn aber diese Theorie in die Gesetzgebung aufgenommen wird, wenn die letztere in dieser Weise selbst die Revolution grundsätzlich adoptirt und von oben her einführt, dann sehe ich nicht, wo der Lauf solcher Gesetzgebung aufhören mag.

Ich kann nicht berechnen, was noch Alles für nützlicher als das Recht gehalten werden wird, nicht berechnen, welche Rechte noch fallen müssen.

Das Recht ist ein solidarisches Ganzes für Alle im Lande, sowohl für die Höchsten wie für die Niedrigsten.

Wird nun grundsätzlich die Verletzlichkeit des Rechtes anerkannt, so steht auch das höchste Recht im Lande nicht fester, als das Recht des Bettlers, nicht sicherer, als das des Rentenberechtigten.

Der Entwurf identifizirt sich mit den beiden Hauptrichtungen des Gesetzes von 1811, mit derjenigen, welche die Vermehrung der kleinen Grundeigenthümer aus dem Vermögen der großen beabsichtigt, und mit der zweiten Richtung, welche die Aufhebung von solchen Lasten und Leistungen, welche der Landeskultur nachtheilig sind, bezweckt.

---

[1]) Der Freiherr von Manteuffel.

[2]) Des Geheimen Regierungsraths von Schellwitz.

In beiden Richtungen — ich berufe mich auf die Vertheidigung des Gesetzes selbst — geht der Gesetzentwurf in Rechtsverletzung weiter, als die Gesetze von 1811.

Wenn man sich zur Rechtfertigung dieser Verletzungen darauf beruft, daß im Jahre 1811 auch Rechte verletzt worden seien, dann, meine Herren, wenn ich mir eine fortgesetzte Kette solcher Berufungen auf die Vergangenheit denke, wo jede gesteigerte Rechtsverletzung sich darauf beruft, daß früher auch schon Rechte verletzt worden seien: dann laufen wir allerdings Gefahr, in eine Stufenleiter reißender Fortschritte zu gerathen.

Die Konzessionen und Geschenke sind eine Speise, die den Appetit reizen, ohne ihn zu befriedigen, und wenn wir einmal das Gebiet des Rechts verletzen, um das der Willkür zu betreten, so sehe ich darin nur den Anfang des Endes, so weiß ich nicht, warum in der Meinung des Volks der achtzehnfache Betrag gerechtfertigter sein sollte, als der fünfzehn- oder zehnfache. Ich weiß nicht, warum, wenn diejenigen Rezesse und Verträge, durch welche die Regulirung auf Renten abgeschlossen ist, angefochten werden können, warum diejenigen bäuerlichen Besitzer, welche die Regulirung durch Abtretung von Land erlangt haben, nicht ebenfalls eine Revision ihrer Rezesse und eine ähnliche Begünstigung, wie die zu Renten Verpflichteten fordern sollten.

Das Grundeigenthum wird aber nicht blos von Denen angestrebt, welche zeitweilig schon eine Nutzung an Grundeigenthum innehaben, sondern auch von Denen, welche sie nicht haben. Die zahlreiche Klasse der Tagelöhner ist in der ganzen Zeit des vorigen Jahres in den östlichen Provinzen, z. B. in Pommern und Preußen, durch die Versprechung der Demokraten zu solchen Forderungen aufgeregt worden. Durch die Versprechungen von Grundeigenthum sind damals in treugesinnten Provinzen die Wahlen, beispielsweise des Abgeordneten Bucher und seiner politischen Freunde, möglich geworden. Diese Bestrebungen sind keinesweges todt; diese Leute haben keineswegs auf diese Aussicht verzichtet, sie halten sie mit der Zähigkeit fest, welche dem gemeinen Manne bei einmal gefaßten Ansichten eigen ist. Es ist eine bedauerliche Thatsache, daß der Neid des Tagelöhners gegen den besitzenden Bauer im Steigen begriffen ist, da er sieht, daß die Früchte der Revolution von den Wohlhabenderen allein geerntet werden, ohne ihm zu Gute zu kommen. Es beschränkt sich die Forderung der Tagelöhner keineswegs darauf, daß ihnen die Grundstücke, deren Benutzung einen Theil ihres Lohnes bilden, verliehen werden sollten, denn davon allein lebt keiner. Sie gehen weiter, es wird völlige Theilung nicht nur der Rittergüter, sondern auch der Bauerhöfe von ihnen verlangt. Es lagen vollständige Theilungspläne vor, und es wurde von revolutionären Rechtskundigen ausführlich Auskunft gegeben über die Art, wie diese Pläne zur Ausführung gelangen sollten. Um ein Beispiel anzuführen, wurde ein Rittergut in 21 Theile getheilt, wovon der Besitzer ein Einundzwanzigstel behielt und jede Tagelöhnerfamilie auch ein Einundzwanzigstel bekam. In Bauerdörfern sollten die Bauerhöfe in einen Topf geworfen, und eine gleiche Theilung gemacht werden, bei der die früheren Eigenthümer nicht ausgeschlossen, sondern gleich jedem Arbeitsmann berücksichtigt wurden.

Ich bin zur Zeit der Wahlen zu der vorigen Nationalversammlung in Pommern anwesend gewesen, und habe mir deshalb eine genaue Kenntniß von diesen Umtrieben verschaffen können. Die Regulirungsfähigkeit war früher eine Eigenschaft, welche früher dem einzelnen Grundstück ausnahmsweise durch das Gesetz verliehen wurde; nach dem Kommissionsgutachten, welches sagt, man müsse die Hindernisse der Regulirungsfähigkeit aus dem Wege räumen, scheint man die Regulirungsfähigkeit als eine den Grundstücken von Natur innewohnende Eigenschaft zu betrachten, welche auflebt, sobald der Eigenthümer irgend Jemandem ein Nutzungsrecht an der Scholle einräumt, und welche dann den bisherigen

Eigenthümer mehr oder minder unsanft über Bord wirft. Wenn es Ernst wäre mit der Befreiung des Grundeigenthums für Alle nach gleichem Maße, dann möchte man darauf denken, den Grundeigenthümer von dem Nutznießungsrecht, welches ihn in der freien Benutzung des Grundeigenthums hindert, im Wege der Gesetzgebung gegen eine Entschädigung zu befreien. Statt dessen schlägt man den umgekehrten Weg ein, und befreit den Nutznießer von dem Grundeigenthümer, indem man letzterem die prekäre Hoffnung überläßt, im Fall es ihm gelingt, sein früheres Eigenthum zu pachten, bei einer neuen Wendung der Gesetzgebung in sein früheres Eigenthum wieder hineinregulirt zu werden.

Der zweite Gesichtspunkt des Gesetzes ist derjenige, den ich bereits schon erörtert habe, in welcher Art es einer umgekehrten, verschiedenen Deutung fähig ist; der nämlich, jede die Kultur des Grund und Bodens hemmende Last dem Lande abzunehmen. Ich erkenne es sehr dankbar an, soweit das Gesetz wirklich solche Lasten trifft, die die Kultur von Grund und Boden hemmen. Das war auch die Absicht der Gesetzgebung vom Jahre 1811, diese Gesetzgebung hat aber diese Absicht dadurch zu erreichen gemeint, daß sie in Stelle derjenigen Lasten, welche für die Kultur des Bodens belästigend waren, ablösliche Geldrenten setzte. Diese im Namen der freien Entwickelung der Bodenkultur konstituirte ablösliche Geldrente erklärt man jetzt selbst für ein Hemmniß dieser freien Entwickelung, und zwar für ein solches, welches selbst mit Verletzung des Rechtes und der Verträge beseitigt werden müsse. Ich kann mich davon, daß hier der wahre Grund des Bestrebens der Gesetzgebung zu suchen sei, nicht überzeugen, so lange nicht die Beseitigung der Hypothekenzinsen mit derselben Energie angestrebt wird, denn es unterliegt keinem Zweifel, und ich bitte Sie, mir das Gegentheil nachzuweisen, daß diese Rente in keiner Art einen anderen nachtheiligen Einfluß auf Grund und Boden ausübt, als der Zins der Hypotheken oder Schulden überhaupt. Im Gegentheil ist der Besitzer eines Grundstückes weit mehr abhängig von seinem Gläubiger, der ihm die Hypothek kündigen, ihn so vielleicht aus seiner Scholle heraustreiben oder ihn in wucherische Geschäfte verstricken kann, als von dem Renteberechtigten, dem die Kündigung der Rente nicht zusteht. Ich muß daher, so lange Hypothekenlasten in dies Gesetz nicht mit inbegriffen sind, den Grund für das Gesetz in etwas Anderem suchen.

Ich muß zurückgehen auf den historischen Ursprung, und zwar nicht auf den vor dem Kriege, sondern auf den vor zwei Jahren.

Die Revolution gewann bei der ländlichen Bevölkerung der östlichen Landestheile, soweit sie auf politischem Gebiete sich bewegte, keinen Boden; sie fand ein zu starkes Gegengewicht in der Liebe zum Königshause. Die Demokraten waren daher genöthigt, sich an die materielle Begehrlichkeit zu wenden, und Anhänger zu erkaufen durch Versprechungen auf fremde Kosten. Das Patowsche Promemoria war die Werbetrommel, bei derem Schalle den Rekruten der Revolution ein Handgeld auf Kosten der Berechtigten geboten wurde. Wenn die jetzige Regierung, im Vollbesitze der Kraft und Macht, nach erfolgreicher Bekämpfung der Revolution, selbst dazu schreitet, einen Theil dieses Systemes des vorigen Jahres anzunehmen, indem sie von vornherein dem Berechtigten ein Zehntel seines Einkommens nimmt, um es baar zu verschenken, und ihn dann nöthigt, mit einem anderen Zehntel seine eigenen Forderungen zu amortisiren, sich also aus seinem eigenen Beutel abzuzahlen, so behaupte ich keinesweges, daß die Regierung aus Furcht oder aus einem Streben nach Popularität auf Kosten des Rechtes zur Vorlage dieses Gesetzes getrieben worden sei, sondern ich bin überzeugt, daß sie diesen Vorschlag gemacht hat, indem sie aufrichtig glaubt, daß nur auf diese Weise der Frieden zwischen den verschiedenen Klassen hergestellt, daß nur dadurch die von den Demokraten und ihren absichtslosen Helfern im vorigen Jahre gesteigerte Begehrlichkeit beruhigt werden könne. Wir

Alle müssen die Lösung dieser Verhältnisse wünschen, deren Rechtmäßigkeit sogar von oben her, von den Gebildeten, so vielfach unrichtigerweise verdächtigt worden ist, daß diese Verdächtigungen bei den Pflichtigen ein nur zu williges Gehör gefunden haben. Ich hätte aber erwartet, daß die Regierung nicht vor uns treten würde mit einem Rechenexempel, welches, auf falschen Voraussetzungen basirt, eine volle und gerechte Entschädigung der Betheiligten durch den achtzehnfachen Betrag nachzuweisen sucht, und dadurch allen Denjenigen, die früher zum fünfundzwanzigfachen Betrage abgelöst haben, zu der Annahme ein Recht giebt, daß ihnen schreiendes Unrecht geschehen sei. Ich hätte statt dessen erwartet, daß die Regierung offen erklären würde, daß sie im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt ein Opfer von den Berechtigten fordere; ich hätte erwartet, daß sie dabei wenigstens den Versuch machen würde, den Art. 8 der Verfassung zur Wahrheit werden zu lassen, indem sie die Bewilligung einer Entschädigung der Verletzten auf Staatskosten von den Kammern verlangte. Ich glaube nicht, daß diese Kammer, welche vor kurzem mit 30 Millionen zu industriellen Zwecken nicht gekargt hat, sich zu der Erklärung herbeigelassen haben würde, Preußen sei zu arm, um gerecht zu sein. Indessen, selbst wenn dies geschehen wäre, so träfe die Regierung dann kein Vorwurf; sie hätte gethan, was sie konnte, um die für nöthig erkannte Lösung dieser Verhältnisse herbeizuführen, ohne eine schreiende Verletzung der Berechtigten. Die Verletzten, eine zahlreiche Klasse unserer Mitbürger, wären dadurch von dem drückenden Bewußtsein befreit geblieben, daß für sie in unserem Vaterlande ein verfassungsmäßiger Rechtsschutz, daß für sie der Art. 8 der Verfassung, daß für sie die Heiligkeit des Eigenthums und der Verträge nicht existire. Statt dessen scheint dem Gesetze die Annahme zu Grunde gelegt zu sein, daß Grundrenten überall eine unbequeme und unsichere Quelle von Einkommen seien, daß die schlesischen Zustände und die Verhältnisse einiger anderer Gegenden in Westfalen und Sachsen in der ganzen Monarchie die herrschenden wären. Ich kann nicht glauben, daß dem hochgestellten Beamten, welcher als Verfasser dieses Gesetzentwurfes zur Seite des Herrn Ministers sitzt, die Verhältnisse der übrigen Provinzen, außer Schlesien, in der Art unbekannt gewesen seien, daß er an die Wahrheit dieser juristischen Fiction geglaubt hat. Ich kann aber auf der anderen Seite in der That keinen durchgreifenden Grund erkennen, welcher dem im Wege stände, daß notorisch verschiedenartige Dinge auch verschiedenartig behandelt würden, welcher die Regierung und die Kammer zwinge, die heterogensten Zustände auf ein und dieselbe Weise zu lösen, sie auf ein und dasselbe Prokrustesbett zu werfen, sie mögen hineinpassen oder nicht. Ich kann dies um so weniger einsehen, als seit längerer Zeit einzelne Landesstriche sich einer besonderen Gesetzgebung und einer besonderen Unterstützung zur Lösung ihrer Rentenverhältnisse erfreut haben; (ich erinnere nur an die Gesetzgebung für das Paderbornsche und das Eichsfeld,) ohne daß irgendwie dadurch ein nachtheiliger Einfluß auf die Nachbarschaft geübt worden wäre. Wir haben im Gegentheil gestern von einem Angehörigen Westfalens äußern hören, daß die Ablösungen in diesen Landstrichen einen sehr erwünschten Fortgang nehmen, obgleich auch dort das Verhältniß besteht, daß der Provokant zur Ablösung sich einen bedeutenden Abzug gefallen lassen muß, ein Verhältniß, welches der Herr Minister als ein die Ablösung hemmendes vorher anführte. Auch selbst das vorliegende Gesetz scheint die Unmöglichkeit solcher provinziellen Ausnahmen nicht anzuerkennen, wenigstens keinenfalls zum Nachtheil der Rheinprovinz.

Nachdem in dem Kommissionsgutachten angeführt, daß die Gesetzgebung eine durchaus allgemeine sein müsse, daß hiernach die bisherigen Gesetzgebungen einzelner Landestheile nicht zu wahren seien, daß die allgemeine Ablösungsordnung für alle Landestheile der Monarchie ein dringendes Bedürfniß sei, folgt unmittelbar die Bestimmung, daß in der Rheinprovinz der zwanzig-, resp.

fünfundzwanzigfache Betrag ungehindert bestehen bleiben soll, während in den übrigen Theilen der Monarchie der achtzehn-, resp. zwanzigfache Betrag zu 4 pCt. eingeführt wird. Soll das Gesetz wirklich für alle Theile gelten, und erkennt man wirklich den achtzehnfachen Betrag als eine gerechte Entschädigung für Alle an, so sehe ich nicht ein, warum man die Rheinländer, so weit sie zu Rentezahlungen verpflichtet sind, ungerecht verkürzen will. Gerade die Rheinprovinz hat sich um die Herbeiführung der neuen Zustände, deren wir uns jetzt erfreuen, so vorzugsweise verdient gemacht, daß ich ungern ihren Antheil an den Errungenschaften verkürzt sehen möchte.

(Heiterkeit.)

Unter den Gründen, welche für diese Rechtsverschiedenheit angeführt werden, sehe ich den von dem Königlichen Kommissar[1]) suppeditirten an der Spitze stehen, den auch der Abgeordnete für Belgard[2]) bereits erwähnt hat, daß nämlich die in der Rheinprovinz vorkommenden Abgaben der Mehrzahl nach nicht an Gutsherren, sondern an Städte, an Kirchen und Geistliche entrichtet werden, wie mir bekannt, auch an andere Privatpersonen.

Läßt sich aus dieser Anführung von Seiten des Herrn Kommissars entnehmen, daß er bei übrigens gleicher Lage der Rente der Meinung ist, daß für einen Gutsherrn der achtzehnfache Betrag eine ausreichende Entschädigung sei, für andere Berechtigte wieder nicht, so bin ich ihm für dieses offene Geständniß dankbar; Offenheit verdient immer Anerkennung.

Unter den ferneren Gründen ist aufgeführt, daß die Gesetzgebung am Rhein ausreichend sei für die Ablösungen von baaren Geldrenten. Das ist sie bei uns auch, es handelt sich aber blos um den Multiplikator, welcher bei uns der achtzehnfache sein soll; warum denn nicht auch am Rhein? Ich kann nicht glauben, daß die Herren am Rhein, denen jedes Privilegium in der Natur zuwider ist, für die Berechtigten ihrer Provinz ein vortheilhaftes, für die vielleicht ärmeren Verpflichteten ein lästiges Privilegium den anderen Provinzen gegenüber in Anspruch nehmen wollen. Ich glaube, es werden noch Anträge eingehen, welche eine provinzielle Sonderung der Gesetzgebung verlangen, und dann könnte es uns Allen recht sein, daß die Rheinprovinz das behält, was ihren Vertretern des Behaltens werth scheint. Soll das Gesetz aber für alle Provinzen gelten, so muß ich auch den Rheinländern sagen, was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig.

In Art. 8 des Gesetzentwurfs, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 u. s. w. war für die Ablösung der Renten der zwanzigfache Jahresbetrag von der Regierung in Vorschlag gebracht worden. Der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen erklärte hierüber bei Berathung des Entwurfs, in der 70. Sitzung, am 7. Dezember 1849:

Ich habe es nicht für überflüssig gehalten, für den Art. 8 das Wort zu ergreifen, da ich befürchten muß, daß die Majorität der Versammlung in Uebereinstimmung mit ihren Beschlüssen der vorigen Woche auch in diesem Gesetz den Entschädigungsmaßstab des zwanzigfachen Betrages in baarem Gelde für zu hoch gegriffen halten möchte. Ich begrüße es mit aufrichtiger Freude und Dankbarkeit, daß die Regierung sich in dieser Vorlage dem von mir bei dem letzten Gesetzentwurf vertheidigten Grundsatze anschließt, daß der zwanzigfache

[1]) Dem Geheimen Regierungsrath von Schellwitz.

[2]) Der Abgeordnete von Kleist-Retzow.

Betrag in baarem Gelde unter Voraussetzung des 5prozentigen Zinsfußes die richtige Entschädigungssumme für eine Rente in baarem Gelde sei, und ich freue mich, daß der Herr Finanzminister in dieser Frage darauf verzichtet hat, dem Berechtigten einen Abzug von dem Entschädigungskapital für die freigelassene Befugniß machen zu wollen, ihr Vermögen durch spekulativen Ankauf von Grund und Boden oder durch lukrativen Betrieb eines Gewerbes zu vermehren. Ich kann in der Abwechselung der Auffassung seitens der Regierung nur eine Schwankung in objektiver Auffassung und Lösung der Frage sehen, welcher Kapitalbetrag eine richtige Entschädigung für eine bestimmte Rente sei, denn ich kann nicht annehmen, daß die Vorlagen bei der Bemessung eines solchen Entschädigungsantrags darauf Rücksicht nehmen, welche Personen die Besitzer der Grundstücke seien, denen die Berechtigung oder die Verpflichtung zusteht; wenn es sich einmal um Ablösung derjenigen Reallasten handelt, welche ein Grundstück dem anderen schuldet, so, glaube ich, ist die Person des Besitzers gleichgültig. Sollte man dabei auf die mehr oder minder politische Gefährlichkeit der Besitzer irgend Rücksicht nehmen, so würde das denjenigen Artikel der Verfassung, welcher bestimmt:

„Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich",

ebenfalls zu einer der Phrasen stempeln, welche die Verfassung mehr zieren, als den Inhalt derselben vermehren. Wir haben bereits an einem andern Artikel der Verfassung ein ähnliches Experiment gemacht. Bei dem Artikel, welcher bestimmt:

„das Eigenthum darf ohne entsprechende Entschädigung nicht entzogen werden." „Das Eigenthum ist unverletzlich",

hätte man vorsichtig hinzufügen sollen, „aber nicht für Alle". Es mag mancher politischen Auffassung konveniren, daß man dem Volke zeigt, daß ein Verfassungsartikel deshalb, weil er auf dem Papiere steht, noch keine Naturnothwendigkeit enthält, noch nicht praktisch wirkt. Indessen der Nutzen dieses Verfahrens liegt mir in diesem Augenblicke fern, ich möchte es für dringender erkennen, daß der Verwirrung im Rechtsgefühl des Volkes, welches die Ursache eines großen Theils der Unruhen des vorigen Jahres gewesen ist, welche in einem bedauerlichen Grade gestiegen und durch Maßregeln von oben noch mehr gesteigert ist, von Seiten der Gesetzgebung entgegengewirkt werde. Daß dies geschieht, wenn in einer Reihe von Gesetzen das Vermögen bestimmter Klassen der Staatsbürger als ein nicht nur wünschenswerthes, sondern auch erreichbares Objekt der revolutionären Begehrlichkeit dargestellt wird, vermag ich nicht einzusehen.

(Widerspruch, Murren.)

Sie sind mit dem, was ich sage, nicht einverstanden; ich schließe das aus den Tönen, die Sie von sich geben. Es ist auch nicht meine Absicht, durch Gründe des Rechtes und der Vernunft eine Einwirkung auf Ihre Ansicht zu versuchen, da ich mich in der vorigen Woche hinreichend überzeugt habe, daß hier eben nur die Majorität entscheidet.

(Stimmen: „Ja wohl.")

Zu §. 9 des vorbezeichneten Gesetzentwurfs, die Ablösung der Waldservitute betreffend, äußerte der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen in derselben Sitzung nach dem Staatsminister Freiherrn von Manteuffel:

Ich will zu der Bemerkung des ersten geehrten Redners,[1]) daß es nationalökonomisch nicht überall wünschenswerth sei, die Waldservitute abzulösen, daß es nicht immer gerecht sein würde, wenn es nach den Bestimmungen des vor-

[1]) Des Abgeordneten Oppermann (Merseburg-Querfurth).

liegenden Gesetzes geschieht, nur zwei Beispiele anzuführen mir erlauben. Ich knüpfe zuerst an eine Aeußerung des Herrn Ministers an, in Bezug auf die Waldstreu. In einem großen Theile meines Wahlkreises, in der Gegend von Lehnin, habe ich nicht nur keinen Wunsch nach Ablösung der Streugerechtsame, sondern gar keine andere Klage vernehmen können (und es ist mir dies ein gutes Zeugniß für den politischen Zustand), als die über Beschränkung des Rechts, Steumaterial zu sammeln; es ist dieses die gerechte Klage der größeren und kleineren bäuerlichen Besitzer, und daß ihre Grundstücke zu Grunde gehen, wenn ihnen dieses Recht noch mehr verkümmert wird.

Wenn nun der dortigen Königlichen Forst die Ablösung dieser Gerechtsame durch Land auferlegt wird, wenn sie junge Bestände abtreiben muß, um die Ackerfläche der Streuberechtigten, welche ohnehin wegen Mangel an Wiesen und Streumaterial kaum in Kultur gehalten werden kann, noch um einige sandige Grundstücke zu vermehren, so ist den Leuten damit gar nicht geholfen; Land haben sie und Streu brauchen sie; statt dessen vermehrt man ihr Bedürfniß an Streu. Es ist nicht so leicht, wie man hier zu glauben scheint, eine landesübliche Wirthschaftsart zu ändern; selbstgewonnene Streu produzirt sich leichter in der Theorie als in der Praxis. Nehmen Sie den Leuten ihre Gerechtsame, so werden sie Ersatz suchen müssen, wie sie können. Ich will noch in zwei einzelnen Fällen die Konsequenzen dieses Gesetzes ins Auge fassen. Im ersten Falle, wo das Holz hohen Werth hat. Eine Forst, zwischen Genthin und Burg gelegen, von 9 500 Morgen Fläche, gewährt ihrem Eigenthümer einen Reinertrag durch Holzverkauf von etwa einem Thaler pro Morgen. Sie gewährt außerdem mehreren Dorfschaften und angesetzten Kolonieen Hütung für ihr Vieh, in einigen Distrikten reichlich, in anderen so kärglich, daß diejenige Anzahl von Vieh, welche die Leute einzutreiben berechtigt sind, sich dort unmöglich nähren kann. Vermöge eines älteren Erkenntnisses über die unbestimmte Fassung der Kontrakte fand in diesen Ortschaften ungefähr dasselbe Verhältniß der Ablösungsberechtigung statt, wie dies Gesetz es bestimmt. Die Folge davon war in den ersten Instanzen ein Erkenntniß, welches dem Besitzer dieser Forsten, aus denen er bisher vielleicht 10 000 Rthlr. jährlich eingenommen hatte, nach Abfindung der Servituten 600 Morgen ließ. Das Geheime Obertribunal hat nun zwar, auf Grund anderer Auslegung der Urkunden, dieses Erkenntniß umgestoßen, aber der Fall bleibt ein Beleg, bis zu welchen Konsequenzen die Grundsätze dieses Gesetzes führen können, wenn man nicht dulden will, daß an Grund und Boden im Walde ein getheiltes Nutzungsrecht stattfinden kann, welches jedem von beiden Berechtigten seine Nutzung vollständig gewähren kann, so lange das Servitutverhältniß bestehen bleibt, welches aber oft, ohne dem Berechtigten eine vollständige Entschädigung zu geben, den Verpflichteten ganz aus seinem Besitz verdrängen kann, sobald man das Verhältniß auseinanderreißen will. In einem anderen Falle, den Sie besonders häufig finden werden in den östlichen und südlichen Theilen von Hinterpommern, in West- und Ostpreußen, in Gegenden, wo das Holz buchstäblich unverkäuflich ist, werden Sie, wenn Sie in die Forsten hineintreten, nicht selten 2 bis 3 Fuß Lagerholz finden, welches ohne Benutzung verrottet. In diesen Forsten existiren Berechtigungen zu Raff- und Leseholz ohne allen Nachtheil für den Forstbesitzer und könnten, selbst mit Vortheil für den jungen Aufschlag, in noch viel größerem Maße bestehen. Diese Berechtigungen würden nach diesem Gesetze abgelöst werden.

In dem Fall, daß der Grund und Boden zu Acker geeignet ist und die Abfindung in Land geschieht, würde der Schaden nicht groß sein, denn Grund und Boden ist dort überflüssig; die Abgefundenen würden diesen Acker kultiviren, und demnächst ihre abgelösten Gerechtsame an dem übrigbleibenden Theile der Forst per fas et nefas auszuüben fortfahren, da jene ertraglosen Forste neine genaue Berücksichtigung seitens des Eigenthümers nicht lohnen. Eignet sich der Forst-

grund aber nicht zur Benutzung als Acker, so muß der Servitutberechtigte in baarem Gelde abgefunden werden, und der Forstbesitzer, der aus seiner Forst auch nicht einen Groschen baares Geld das ganze Jahr hindurch entnimmt, wird genöthigt, diese Servitutberechtigungen, die er oft lediglich aus Gutmüthigkeit durch Verjährung hat entstehen lassen, aus seiner Tasche abzufinden, und der Besitz einer Forst wird für ihn eine Quelle von Ausgaben ohne Einnahme, ein fressendes Kapital. Die Servituten könnten fortbestehen, sie könnten auf das Zehnfache in diesen Gegenden ausgedehnt werden, es würde dem Berechtigten gleichgültig sein können und weder ihm noch sonst Jemandem Schaden zufügen. Soll er sich aber abfinden, muß er baares Geld zuzahlen', ohne es aus der Forst einzunehmen. Wer an dem Bestehen solcher Verhältnisse zweifelt, dem will ich einige Gegenden namhaft machen, beispielsweise der südliche Theil des Stolper und Lauenburger Kreises, der Rummelsburger Kreis, die Gegend von Berent, Karthaus, Konitz und Schlochau. Ich zweifle nicht, daß in Ostpreußen, namentlich in dem südlichen Masuren, dieselben Uebelstände sich wiederfinden müssen, und ich berufe mich auf diejenigen Herren Abgeordneten, welche die Gegenden kennen, was die Wahrheit meiner Behauptungen betrifft. Aus diesem Fundament komme ich dazu, Ihnen in diesem Paragraphen die klarste Verletzung des Art. 8 der Verfassung nachzuweisen.

Sie verlangen von dem Servitutbelasteten, er soll einen Theil seines Eigenthums an Land oder Geld abtreten, der dem bisher Berechtigten denselben Ertrag gewährt, den dieser an dem Servitut gehabt hat. Wo, frage ich, bleibt die Entschädigung, welche der Art. 8 der Vefassung für solche Abtretung verheißt? In dem Vortheil, welcher in der Aufhebung des Servituts liegen soll, kann ich ihn nicht finden, auch das Gesetz sucht ihn darin nicht, verwirft vielmehr ausdrücklich diesen bisher üblichen Maßstab, und der ganze Vortheil ist, wie ich eben nachgewiesen zu haben glaube, in vielen Fällen null und nichtig; er ist gar nicht vorhanden, und der Verpflichtete wird also schlechthin genöthigt, ohne irgend eine Entschädigung zu erhalten, da in dem Aufhören eines unschädlichen Servituts keine Entschädigung für ihn liegt, einen Theil seines Eigenthums in Grund und Boden abzutreten, oder in Kapital, wenn er die Rente zahlen muß. Ich richte die Frage an Jeden von Ihnen:

„Wo ist hier die Entschädigung, die Art. 8 der Verfassung verheißen hat?

Ueber den Gesetzentwurf, die Rentenbanken betreffend, über welchen der Abgeordnete Bauer (Saatzig-Pyritz) referirte, nahm der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen in der 71. Sitzung, am 10. Dezember 1849, das Wort:

Ich habe nicht die Hoffnung, meine Ueberzeugungen und Ansichten hier mit einer Einwirkung auf die Abstimmung geltend zu machen, denn ich weiß, daß es einer parlamentarischen Majorität sehr wohl ansteht, mit Ludwig XIV. zu sagen: „Tel est notre plaisir“, ohne Rücksicht auf entgegenstehende Gründe.

(O ho!)

Wenn Sie, meine Herren, der Majorität diese Befugniß bestreiten, so wird Niemand bereiter sein, dieses Zugeständniß zu acceptiren, als ich.

(Heiterkeit. — Präsident Graf von Schwerin: Ich bitte fortzufahren und bemerke, daß, wenn etwas gegen die Anführung des Herrn Abgeordneten, welcher auf der Tribüne steht, zu erinnern gewesen wäre, ich dies gethan haben würde.)

Ich habe kein Zwiegespräch geführt, sondern der ausgesprochene Satz bildet einen Theil meiner Rede an die Versammlung, und ich kann dem Herrn Prä-

sidenten nicht das Recht zugestehen, meine Rede in der Art zu censiren. Ich räume also der Majorität die vollkommene Befugniß ein, nach dem „tel est notre plaisir" zu entscheiden. Ich habe blos die Absicht, mich dem Lande gegenüber darüber auszusprechen, was meiner Ansicht nach eine Rentenbank eigentlich ist, und werde an meine Worte die Hoffnung knüpfen, daß Sie diejenigen Artikel der Verfassung, welche eine Permanenz der Aufregung im Lande garantiren, ebenso wenig skrupulös behandeln werden, wie den Artikel 8. Ich behalte mir vor, auf dies Thema bei den Vereins- und Preßgesetzen zurückzukommen.

Die Rentenbank ist meiner Ansicht nach ein Institut, welches sehr viel mehr Annehmlichkeiten für Schuldner als für Gläubiger bietet. Es läßt sich indeß hoffen, daß diese Annehmlichkeiten auch in weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden werden, wenn man erst von dem Vorurtheil zurückgekommen sein wird, daß das System der Rentenbanken nur auf solche Forderungen Anwendung finden könne, die einem Grundstücke gegen ein anderes, nicht auch auf solche, die einer Person gegen eine andere zustehen. Das System der Rentenbanken enthält die von Manchem so lange gesuchte Kunst, den Gläubiger mit seinem eigenen Gelde zu bezahlen; man giebt ihm einen Rentenbrief über eine dem Werth seiner Forderung mehr oder weniger angemessene Summe und berechnet ihm diesen Rentenbrief unter doppeltem Titel, einmal als Entschädigung für die Rente, welche er nicht mehr empfangen soll, und zweitens unter dem Titel des Kaufs, da man ihn nöthigt, durch allmähliche, aber bis zur vollständigen Bezahlung des Nominalwerthes fortgesetzte Abzüge von seinen bisher ihm rechtmäßig zustehenden Revenüen, den Rentenbrief baar und vollständig zu bezahlen, also zu kaufen und sich so mit seinem eigenen Gelde selbst zu entschädigen. Man könnte die Sache wesentlich vereinfachen, indem man den Rentengläubigern sagte, ihr bezieht eure Renten 56 Jahre, oder wie lange, fort, und bleibt es euch überlassen, das Kapital, mit welchem ihr entschädigt werden sollt, selbst zu kapitalisiren und befreit zu sein von der Kuratel der Rentenbanken. Es würde dieser Modus für Diejenigen, welche durch Hypothekenverhältnisse der Disposition über die Rentenbriefe und ihres Baarwerthes beraubt sind, keinen wesentlichen Nachtheil haben, da sie den Kapitalwerth der Rentenbriefe bereits in Hypothekeninstrumenten antizipirt haben. Das Wesentliche der Rentenbriefe bleibt immer, daß die Renten entweder gleich oder nach einer gewissen Zeit aufhören, und daß an ihre Stelle der Zinsgenuß eines Kapitals tritt, welches aus den eigenen Revenüen des Gläubigers allmählich aufgespeichert worden ist und welches ihm von Rechts wegen auch ohnehin schon gehören würde. Man kann nicht wohlfeiler amortisiren, und ich habe deshalb die Hoffnung, daß man die Freiheit des Grundbesitzes auf diesem Wege vollends zur Wahrheit machen werde, indem durch dieses vortreffliche Institut der Grundbesitzer von den sehr lästigen Verpflichtungen, die Zinsen der Pfandbriefe und sonstigen Hypotheken zu bezahlen, befreit wird. Es würde auch die Möglichkeit hierdurch gegeben sein, die Staaten der Neuzeit von dem fressenden Krebsschaden übermäßiger Staatsschulden zu heilen, indem man die Staatsgläubiger in eine Rentenbank aufnimmt.

Es ist dies um so leichter möglich, als ja bei dieser Operation, wie dies von allen Seiten her versichert wird, Niemandem ein Opfer zugemuthet wird. Wenn die Regierung Opfer forderte, so würde sie es offen sagen. Die Vortheile der Operation beruhen einfach darauf, daß man annimmt, der Zinsfuß sei 5 Prozent, wenn es sich darum handelt, das Kapital zu finden, mit welchem der Rentengläubiger für die Rente entschädigt werden soll, daß man wiederum annimmt, der Zinsfuß sei 4 Prozent, wenn es sich darum handelt, die Zinscoupons der Rentenbriefe anzufertigen. Ueber diese kleine Inkongruität sucht man dem Gläubiger dadurch fortzuhelfen, daß man ihn auf die Vortheile hinweist, daß er keine Ausfälle an Renten mehr haben werde, auch keine Remissionen zu machen genöthigt sei, daß er die Erhebungskosten der Rente spare

und freie Disposition über das Kapital habe. Meine Herren! Jeder kann nur über die Verhältnisse seiner engeren Heimath aus Erfahrung urtheilen. In denjenigen Provinzen, die ich bewohnt habe, in Pommern und im Magdeburgischen, waren die Erhebungskosten der Rente keine anderen, als daß man Jedem, der die Rente ins Haus brachte, eine Quittung schrieb und das Geld in den Kasten schloß. Das ist nicht erheblich genug, um Abzüge zu rechtfertigen. Remissionen fanden in jenen Gegenden nicht statt, weil die Remission bereits bei der ersten Einrichtung der Geldrente nach Durchschnittssätzen in Abzug gebracht war. Dies geschah unter der Bedingung, daß in Zukunft keine Remission irgend einer Art stattfinden solle. Ausfälle fanden ebenfalls nicht statt, weil die Renten mäßig im Verhältnisse des Grundbesitzes bemessen waren. Mir ist von einem Ausfalle nie etwas bekannt geworden, ebenso wenig von einer Beihülfe der richterlichen Gewalt, um Ausfälle zu vermeiden. Es wird also im Magdeburgischen und in Pommern den Rentengläubigern überlassen bleiben, sich dadurch für entschädigt zu halten, daß vielleicht ihre schlesischen Kollegen in Zukunft keine Ausfälle mehr zu erleiden haben. Die Disposition über das Kapital wird sich in den meisten Fällen auf eine Verwendung der 5prozentig kapitalisirten Beträge zur Abbürdung oder als Unterpfand 4prozentiger Schulden beschränken. Dagegen die Nachtheile dieser Besitzveränderung bestehen in dem erheblichen Zuwachs der Unsicherheit. Denn wenigstens in den alten Provinzen mit Ausnahme von Schlesien ist eine Rente Rubr. 2 viel sicherer, als die Papiere irgend eines Staates mit ihrem schwankenden Courswerth heut zu Tage. Ferner sind Rentenbriefe den Gefahren, welche die Aufbewahrung jedes Werthpapieres mit sich führt, der Vernichtung, Entwendung 2c. mit dem ganzen Gefolge von Kosten und Weitläufigkeiten, welche dieses Gesetz in einem solchen Falle in seinen späteren Paragraphen in Aussicht stellt, viel öfter ausgesetzt, als Ausfälle der Renten in den genannten Provinzen vorgekommen sind.

Man kann in solchen Fällen ganz unverschuldet um mehrjährigen Zinsengenuß kommen, auch um das Kapital, wenn es nicht gelingt, dem Dieb den unrechtmäßigen Besitz des Rentenbriefes nachzuweisen, und hypothekarische Anlagen der ausgeloosten Baarzahlungen sind auch nicht ohne Gefahr und Kosten, namentlich fünfprozentige. Der Abgeordnete für Saatzig [1]), wenn ich nicht irre der Herr Berichterstatter, hat uns in der vorigen Woche gesagt, daß durch die Operationen der Rentenbank der bisherige Rentengläubiger sein Kapital ganz vollständig empfange und nur auf eine Zeit lang 20 Prozent seiner Revenüen entbehre. Diese Zeit kann indeß für Denjenigen, der nicht gerade Glück in der Lotterie hat, sich auf 56 Jahre erstrecken; 56 Jahre — 20 Prozent der Revenüen — macht nach der Zinsrechnung dieses Gesetzes gerade das Doppelte des Kapitals, und ohne Anrechnung der Zwischenzinsen macht es, wie auf der Hand liegt, 56 Prozent eines fünfprozentigen Kapitals. Ich weiß nicht, ob beispielsweise ein Prediger, der bei einem Einkommen von 300 Rthlrn., welches auf Renten basirt ist, vielleicht auch bei einer zahlreichen Familie, jetzt sein Einkommen in Rentenbriefen auf 240 Rthlr. reduzirt sieht, sehr empfänglich sein wird für den Trost, daß einer seiner Nachfolger nach etwa 56 Jahren ein Kapital von 6 000 Rthlrn. beziehen wird, welches er dann zu 5 Prozent anlegen kann, wenn es dann noch 5 Prozent oder überhaupt noch Zinsen giebt.

(Heiterkeit.)

Ist es wahr, was uns vom Ministertische aus gesagt worden ist, daß von Niemandem ein Opfer verlangt wird (denn sonst würde die Regierung es offen erklären), so weiß ich nicht, warum man den Beitritt zur Rentenbank nicht freistellt und es dem wohlverstandenen Interesse der Gläubiger überläßt, sich

[1]) Der Abgeordnete Bauer.

durch Beitritt zur Rentenbank geltend zu machen. Man würde dadurch wenigstens den Schein eines ungerechten Zwanges vermieden haben. Denn ich kann mir wohl denken, daß es Manchem dennoch ein Opfer zu sein scheinen wird, wenn der Gesetzgeber anstatt seiner bisherigen sicheren und gesetzlich verbürgten Revenüen ihm ein Kapital anweist, welches durch zwangsweise Aufspeicherung eines Theiles eben dieser seiner eigenen Revenüen gebildet ist, und wenn ein solcher Gesetzgeber außerdem die Hand in seine Tasche steckt, ihm 10 Prozent seines bisherigen Einkommens herausnimmt und diese baar verschenkt. Ich war, als ich den §. 10 zuerst las, in einiger Spannung, die Motive des Gesetzes nachzuschlagen, um zu sehen, welche Gründe man zur Rechtfertigung dieses Geschenkes angeführt hätte. Ich fand, daß in den Motiven der §. 10 übergangen war; §. 11 folgte unmittelbar auf §. 9; nur in der Einleitung fand ich als Motiv angegeben, da man Denjenigen, die mit dem 18fachen Betrage baar ablösten, so erhebliche Vortheile bewilligt habe, so müsse man, das sind die Worte in den Motiven, Denjenigen, die nicht in der Lage wären, mit dem 18fachen Betrage abzulösen, doch nothwendig auch einen Vortheil zukommen lassen. Die Motive bestehen also in den Worten: „muß" und „nothwendig", welche doch an und für sich nicht als Motive gelten möchten, wenn das Müssen durch einen weiteren Grund nicht gerechtfertigt ist, als daß man eben sagt: stat pro ratione voluntas. Daß durch dieses Geschenk von einem Zehntel eine schnellere Lösung dieses Verhältnisses erzielt wird, kann man nicht sagen. Es wird im Gegentheil in den Motiven beklagt, daß die Tilgungsperiode von 41 Jahren auf 56 Jahre ausgedehnt werden müsse, um dieses eine Zehntel erlassen zu können.

Die Dringlichkeit der schnellsten Amortisirung wird anerkannt. Ich kann damit ein Geschenk, welches den von dem Gläubiger entnommenen Tilgungsfonds schmälert, nicht in Einklang bringen. Eine erhebliche Erleichterung des Rentenschuldners liegt in diesem Erlaß auch nicht. Es wird die Bewohner des Eulengebirges, deren Lage uns hier geschildert worden, nicht retten, wenn der Einzelne, der 3 Rthlr. Renten zahlt, jährlich 9 Sgr. daran erspart; es wird den kleineren Besitzern nicht erheblich sein, ob sie bei 1 Rthlr. Renten jährlich 3 Sgr. mehr oder weniger bezahlen. Erfolgt dieses Geschenk im Interesse des Rentengläubigers? Nein, nur auf seine Kosten. Liegt es im Interesse des Staates, daß in heutiger Zeit Jemand dem Rentenschuldner und anderen Begehrlichen sagen könne: du siehst, die Revolution hat doch etwas baar eingebracht, vielleicht bringt die nächste mehr? Liegt dies im Interesse der Gesammtheit des Staates, dann hätte ich gewünscht, daß diese Gesammtheit auch die Kosten dieses Geschenkes trüge, sie aber nicht dem Einzelnen nach den zufälligen Besitzverhältnissen aufbürdete. Ich gönne Jedem jedes Geschenk, was die Gesetzgebung für gut findet, ihm zu machen; nur möchte ich, daß, wenn der Staat wohlthätig sein will, wenn er die Schulden einzelner seiner Unterthanen bezahlen will, daß er dies dann auf seine Kosten, auf Kosten der Gesammtheit, der er dadurch zu dienen meint, thut, nicht aber aus dem Vermögen Einzelner; oder aber, wenn der Staat nicht glaubt, die Kosten seiner Maßregeln tragen zu können, daß er dann offen und unumwunden eingestanden hätte: wir verlangen von jenen Leuten, aus deren Taschen wir die Mittel zu dieser Operation nehmen, Opfer. Eine solche Erklärung würde manche von denen, die diese Opfer bringen, mit denselben ausgesöhnt haben. (Bravo!)

Dagegen kann ich nicht glauben, daß die Integrität der preußischen Gerechtigkeit dadurch gewahrt werde, daß man nachweist, daß in anderen Staaten die Revolution von oben noch viel willkürlicher wirthschaftet. Das französische Sprüchwort: „unter den Blinden ist der Einäugige König", mag Recht haben; aber einäugig bleibt er deshalb doch, und „wer Wind säet", es mag etwas mehr oder weniger sein, „Sturm wird er doch ernten".

In der 79. Sitzung, am 4. Januar 1850, beantragte die Petitionskommission, über eine Petition in Betreff der Waldstreubenutzung zur Tagesordnung überzugehen. Der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen bemerkte in der Diskussion:

Die Petition ist von einer Anzahl Gemeinden meines Wahlkreises eingereicht und bezweckt die Erweiterung der ihr bisher zugebilligten Befugniß, Kiennadelstreu in den dortigen Königlichen Forsten zu entnehmen. Da diese Petition geeignet ist, Material zu dem Gesetz über Ablösung der Forstservituten zu liefern, welches augenblicklich noch schwebt und in der Ersten Kammer zur Verhandlung kommen wird, so stelle ich den Antrag, über dieselbe nicht zur Tagesordnung überzugehen, sondern sie dem Ministerium für Ackerbau, jetzt dem Ministerium des Innern, zur Benutzung als Material bei der schwebenden Gesetzgebung zu überweisen. Die Petition bestätigt im Wesentlichen das, was ich mir bei Verhandlung jenes Gesetzes zu sagen die Ehre gegeben habe, daß eine große Unzufriedenheit in diesem Theile der Bevölkerung dadurch hervorgebracht werden wird, wenn man ihnen statt ihrer Streuberechtigung, ohne welche sie, wie sie hier wiederum ausdrücklich angeben, nicht bestehen können, eine Rente, die keinen Ersatz bietet, oder noch mehr sandiges Land giebt, als sie ohnehin besitzen.

Auf eine Erwiderung des Abgeordneten Jordan (Glogau-Freistadt-Grünberg) replizirte Herr von Bismarck-Schönhausen:

Ich glaube, daß Präzedenzfälle vorliegen, wo bei Petitionen, welche eine gerade schwebende Frage der Gesetzgebung betrafen, ähnlich verfahren ist, wie ich in Bezug auf diese beantragt habe, ich kann also dem vorletzten Redner nicht beistimmen in dem Grundsatze, den er als in Praxis bestehend behauptet.

In der Budgetberathung, in der 84. Sitzung, am 15. Januar 1850, wies der Abgeordnete Hilgers (Coblenz) auf die Nothwendigkeit der Grundsteuerausgleichung hin. Der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen äußerte sich hierüber nach dem Abgeordneten Aldenhoven (Neuß-Grevenbroich):

Die Aeußerungen einiger unserer rheinländischen Kollegen veranlassen mich, mit wenigen Worten auch meinerseits dafür Zeugniß abzulegen, daß sich, nach meiner Ueberzeugung, Niemand in diesem Hause befindet, der nicht für alle Unterthanen des Königs die völligste Gleichheit vor den Gesetzen wünscht, der nicht wünschte, und namentlich, daß alle Lasten des Staates je nach der Leistungsfähigkeit von Allen mit gleichen Schultern getragen würden. Wenn die Aeußerungen der Herren vom Rhein in dieser Beziehung in den alten Provinzen einen Zustand vorauszusetzen scheinen, der mit den Anforderungen der Gleichheit vor dem Gesetz nicht im Einklange stände, so möchte ich die Herren bitten, sich genau zu informiren, ehe sie urtheilen. Je weiter nach Westen, um so schneller ist das Urtheil; aber nur auf gründlichen Untersuchungen basirtes Urtheil wird unsere Ueberzeugung regeln können. Vor der Erörterung dieser Frage wird Niemand in diesem Hause zurückschrecken, und wenn auch der geehrte Abgeordnete — ich glaube für Coblenz*) — meines Erachtens zu weit geht, indem er sagt, daß die rheinischen Landbewohner gar keinen anderen Gedanken mehr hätten, als für die Ausgleichung der Grundsteuer, so hat uns die Geschichte der letzten

[1]) Der Abgeordnete Hilgers.

Jahrzehnte doch gelehrt, daß die Rheinländer ihre auf falschen Voraussetzungen beruhenden Ansichten mit einer Tenacität festhalten, welche eine definitive Entscheidung unausweislich macht.

Ich möchte aber die Herren vom Rheine, wenn sie den Landbewohnern der östlichen Provinzen dieselbe Steuer auferlegen wollen, welche ihnen unter der französischen Herrschaft aufgelegt ist, darauf aufmerksam machen, welches die die Einführung der Grundsteuer begleitenden Erscheinungen waren bei den bäuerlichen Besitzern am Rheine. Es war ein Federstrich durch sämmtliche feudalen Renten, die auf ihnen lasteten, ein Geschenk von oft sehr viel höherem Werthe, als der Betrag der Grundsteuer. Wollen Sie den bäuerlichen Besitzern in den östlichen Provinzen auch die Renten gänzlich streichen, dann werden Sie sie erst mit demselben Maße in der Grundsteuer messen können, wie damals die bäuerlichen Besitzer am Rheine gemessen worden sind. Die Grundsteuer ist entweder eine ihrer Natur nach rechtliche und vernünftige Steuer. Dann werden Sie vollkommen Recht haben, wenn Sie dieselbe von Memel bis Trier auf jeden Quadratfuß nach seinem Werthe vertheilen, aber nicht blos in den einzelnen Kreisen ausgleichen, sondern in der ganzen Monarchie, so daß jeder Morgen Land im Osten eben so viel Grundsteuer zahlt, wie der entsprechende Werth an Grund und Boden im Westen. Wer diese allgemeine Durchführung mit allen ihren Konsequenzen nicht will, der wird zugeben müssen, daß Sie die Grundsteuer überhaupt nicht gänzlich in die Kategorie der anderen Steuern stellen können.

Dem Abgeordneten von Beckerath (Krefeld) entgegnete Herr von Bismarck-Schönhausen:

Ich wollte nur in zwei Worten vom Platz aus bemerken, daß der Abgeordnete für Krefeld mich auf einem Felde gesucht hat, auf dem er mich nicht fand, und dort Jemanden unter meiner Bezeichnung angegriffen hat, der ich nicht war. Er hat gesprochen über die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen, um die es sich gar nicht mehr handelt; darüber hatten wir bereits abgestimmt, als ich sprach, indem wir einen Antrag auf Aufhebung der Grundsteuerexemtionen angenommen haben. Meine Aeußerung, so wie die ganze Diskussion, in der ich sprach, bezog sich meines Wissens auf die Grundsteuerausgleichung zwischen den verschiedenen Provinzen, so daß die ganze Appellation des Herrn Redners an die sozialen Verhältnisse der Volksschullehrer gänzlich in Nichts zerfällt. Es handelt sich jetzt hier nicht um Personen, sondern um Provinzen, und zwar um solche Provinzen, welche die französische Grundsteuer haben, und um solche, welche sie nicht haben.

Die Finanzkommission hatte beantragt, der Regierungsvorlage entsprechend, eine staatliche Zinsgarantie für die Aktien der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft zu bewilligen. Hiergegen sprach sich in der Diskussion, in der 86. Sitzung, am 18. Januar 1850, der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen aus:

Es ist gewiß unzweifelhaft, daß der preußische Staat bei seiner im Vergleich zu seinem Flächeninhalte und zu seiner Bevölkerung ungewöhnlich gestreckten und zerstückelten Lage mehr als irgend ein anderer das Interesse hat, die leichte Verbindung durch Eisenbahnen zwischen seinem Mittelpunkte und seinen entfernt gelegenen Provinzen herzustellen. Soweit das eben bezeichnete

Bedürfniß beim Eisenbahnbau vorwaltet, ist ihm Genüge geschehen durch Vollendung der großen Westbahn von Berlin bis Aachen, ferner durch Herstellung der Bahn bis an die südöstliche oberschlesische Grenze, und dadurch, daß auf Grund eines von uns vor Kurzem gefaßten Beschlusses die letzte der drei großen Richtungen, in denen sich der preußische Staat ausdehnt, in Angriff genommen werden soll, nämlich die Richtung der Ostbahn. Ich kann nicht einsehen, und eben so wenig hat mich der Bericht der Kommission davon überzeugt, daß ein ähnliches Interesse für die Gesammtheit des preußischen Staats bei der Erbauung der Eisenbahn obwaltet, welche jetzt in Frage steht. Es handelt sich hier um einen lokalen Eisenbahnbau, um die Erweisung einer lokalen Wohlthat für gewisse materielle Interessen. Ich möchte glauben, wenn der Staat überhaupt geneigt ist, dergleichen lokale Wohlthaten aus dem allgemeinen Seckel zu gewähren, wenn namentlich der früheren vormärzlichen Regierung ein freies Feld der Bewilligung und der speziellen Rücksichtnahme offen stand und sie dabei durch einen blühenden Zustand der Finanzen unterstützt wurde, daß gerade der jetzige Augenblick ein sehr ungünstiger sein möchte für die Befürwortung eines solchen Unternehmens, ein Augenblick, in dem wir vor Kurzem implizite die Erklärung abgegeben haben, daß der preußische Staat zu arm sei, die von fast allen Seiten und von den Behörden selbst für gerechtfertigt anerkannten Klagen seiner Schullehrer anders zu beantworten, als durch einen Gehaltsabzug unter dem Namen der Klassensteuer, dessen Wiedererstattung durch entsprechende Gehaltsvermehrung einstweilen nur versprochen worden ist.

In einer Zeit ferner, wo sich der Staat zu arm gefühlt hat, um in einigen anderen Fragen, die uns vor Kurzem beschäftigt haben, den Artikel 8 der Verfassung wahr zu machen, indem er es abgelehnt hat, Diejenigen aus Staatsmitteln zu entschädigen, die er im staatlichen Interesse sich genöthigt sah, einestheils ihres Eigenthums zu berauben oder in ihrem gewerblichen Nahrungsstande zu beeinträchtigen.

(Murren.)

Ich fürchte ferner, daß, wenn wir in diesem einen Falle mit einer Bewilligung von 200 000 Rthlr. — auf diese Summe kann es sich möglicherweise erstrecken, vielleicht auf etwas höher — nicht kargen, daß dieser eine Fall dann nichts weiter sein wird, als ein Präzedensfall, und zwar ein höchst wirksam zu benutzender. Gerade in dieser Gegend, um die es sich handelt, sind nach Ausweis des Kommissionsberichtes selbst alle diejenigen Vorbedingungen, die es möglich machen, eine lokale Eisenbahn aus lokalen Mitteln zu erbauen, im allerhöchsten Grade vorhanden. Die Gegend erfreut sich einer dichten und wohlhabenden Bevölkerung, reicher Kapitalisten, blühender industrieller Etablissements, mehr vielleicht als irgend eine andere Gegend der Monarchie. Es ist mir nicht verständlich, wie man diese Umstände als Unterstützung dafür anführen kann, daß diese Gegend gerade aus Staatsfonds mit einem so bedeutenden Zuschuß unterstützt werden soll; ich würde umgekehrt einen Grund darin gefunden haben, daß man gerade diesen Distrikt auf die eigene, ihm innewohnende Kraft, sich zu helfen, verweise. Die Befürchtung, dieser Fall möchte als Präzedensfall mit Erfolg ausgebeutet werden, unterstützen folgende Thatsachen: Die Direktion der Rheinischen Eisenbahn hat, wie ich vernommen und Sie alle aus den vertheilten Zuschriften haben ersehen können, sich ebenfalls in letzter Zeit für den Bau dieser ihrer Konkurrenzbahn interessirt. Ich kann mir diese Erscheinung nur dadurch erklären, daß die Direktion der Rheinischen Eisenbahn einen Präzedensfall zu haben wünscht, auf den sie ihre eigenen Ansprüche auf Unterstützung von Seiten des Staates, sei es auf dem Wege der Garantie oder auf einem anderen, zu begründen vermöchte. Auch die Interessenten anderer Eisenbahnen, beispielsweise die Breslau-Posener, knüpfen, wie wir hören, an die Bewilligung dieser Eisenbahn die Hoffnung auf die Bewilligung derjenigen, für die sie selbst sich

interessiren, unter Umständen, die uns Allen bekannt genug sind, um mich davon zu dispensiren, hier näher darauf einzugehen. Die Hoffnung bei den Interessenten anderer Eisenbahnen möchte noch dadurch erheblich gesteigert werden, daß in anderen Theilen der Monarchie sich unzählige wichtige Orte und Landstriche befinden, die sich noch gar keiner Verbindung, weder durch Eisenbahn, noch durch Chausseen, unter einander erfreuen, während hier in der Hauptrichtung von Düsseldorf nach Aachen eine Eisenbahn von nur wenigen Meilen Umweg vorhanden ist, so daß also, wenn die Rheinische Eisenbahn sich später ebenfalls einer Garantie erfreuen sollte, die Kammer für die eine Richtung von Düsseldorf nach Aachen eine doppelte Garantie von 2 mal 3 bis $3^1/_2$ Prozent, also von 6—7 Prozent geben wird, wo ich denn doch lieber möchte, daß ein Theil dieser Wohlthat wenigstens anderen, von der Natur weniger begünstigten Distrikten zugewendet würde. Im Uebrigen glaube ich, daß die Herren, die den betheiligten Provinzen und Eisenbahnen persönlich näher stehen — auch diejenigen, die ich aus dem Gesichtspunkte erwähnt habe, daß weitergreifende Hoffnungen an die Bewilligung dieser Eisenbahn geknüpft werden — im Uebrigen also glaube ich, daß diese mit mehr Detailkenntniß in die Sache eingehen werden. Mir ist nur darum zu thun gewesen, meine Abstimmung im Allgemeinen zu motiviren.

Zu §. 6 des Gesetzes über die Einkommensteuer nahm der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen in der 97. Sitzung, am 5. Februar 1850, das Wort:

Der §. 6 setzt den Prozentsatz der Einkommensteuer auf 3 Prozent fest. Ich hätte gewünscht, daß er höher gegriffen wäre, und bei einer richtigen Trennung zwischen solchem Einkommen, welches aus Eigenthumsrechten fließt, und solchem, welches sich auf persönliche Leistungen gründet, glaube ich, daß ein höherer Prozentsatz ohne Bedrückung durchzuführen gewesen wäre; gewiß glaube ich, daß wenigstens von der Seite eine Opposition dagegen nicht erhoben wäre, welche geneigt ist, ein Einkommen deshalb, weil es von Grund und Boden bezogen wird, mit 10 bis 20 Prozent Steuer zu belegen und unter Umständen, wenn man auf die Hypothekenzinsen Rücksicht nimmt, mit 50 und mehr Prozent. Ich würde geglaubt haben, daß die Regierung den Satz von 3 Prozent wesentlich deshalb veranschlagt hat, um mit einer neuen Steuer zuerst eine Probe zu machen, ohne dieselbe gleich zum vollen Betrage zu veranlagen. Ich finde aber in den Motiven ausgesprochen, daß es nicht die Absicht sei, die Staatseinnahmen durch diese Steuer zu vermehren. Ich hätte umgekehrt gewünscht, daß man deutlich ausgesprochen hätte, daß eine Vermehrung der Staatseinnahmen in allen Zweigen, welche einer Steigerung fähig sind, nothwendig sei, und daß mit dieser Vermehrung bei der Einkommensteuer, weil sie vorzugsweise die Wohlhabenderen trifft, der Anfang gemacht werden solle, daß man aber zur Probe einstweilen nur 3 Prozent erheben wollte. Ich halte es namentlich auch politisch nicht richtig, das Volk darüber im Dunkeln zu lassen, daß in Folge der Staatsumwälzungen des vorigen Jahres anstatt Verminderung der Abgaben, die ihm von vielen Seiten vorgespiegelt worden, im Gegentheil eine Erhöhung der Staatseinnahmen, also auch der Steuern, unter allen Umständen nothwendig sein wird. Das Promemoria, mit welchem der Gesetzentwurf begleitet ist, spricht seine Befriedigung darüber aus, daß die bestehenden Einnahmen zur Befriedigung der laufenden Ausgaben hinreichen. Ich wollte wünschen, daß es wahr wäre. Ist es nicht gegründet, so wird mit dem Ausdrucke dieser Befriedigung nichts weiter erreicht, als ein Bravo im Kreise derjenigen Politiker, die den Werth jedes Systems nach dem umgekehrten Maße ihrer eigenen Steuerzahlung bemessen.

Ich möchte an den Herrn Finanzminister die Frage stellen, ohne das Recht

zu haben, eine Antwort zu erwarten, ob ihm von Seiten des Ministers des öffentlichen Unterrichts oder des Herrn Ministers der Justiz niemals Anforderungen um Geldhülfe gemacht worden sind, die von den Chefs dieser Verwaltungszweige für dringend nothwendig erklärt wurden, die aber der Herr Finanzminister aus Mangel an disponiblen Fonds einstweilen hat abweisen müssen. Ich weiß nicht, ob der Herr Justizminister Mehrforderungen über den bisherigen Etat in kurzer Frist zu stellen beabsichtigt, wünschenswerth erscheint es mir aber in hohem Grade, denn wenn ein preußischer Justizassessor nach kostspieliger Vorbildung, nachdem er zehn oder fünfzehn Jahre dem Staate die angestrengtesten Dienste geleistet und dabei sein eigenes Vermögen zugesetzt hat, in einem Alter von gegen 40 Jahren mit Mühe ein Gehalt von etwas über 400 Rthlr., ein Gehalt, welches manches mittelmäßige Handlungshaus seinen jüngeren Kommis zu zahlen pflegt, wenn er dies dann mit Mühe erwirbt, so muß in diesem Assessor eine ungewöhnliche Charakterstärke vorhanden sein, wenn er nicht mit dem Gedanken an eine Umänderung der Staatsverfassung die Hoffnung einer gerechteren Berücksichtigung seiner Leistungen in Verbindung bringen soll.

Ich weiß ferner nicht, ob der Herr Minister des Krieges nicht die Absicht hat, in nächster Frist Anforderungen zu stellen, die den jetzigen Etat übersteigen. Ich habe Gründe, deren Würdigung ich Jedem überlasse, die häusliche Lage derjenigen unteren Chargen im Heere, welche ich für zu niedrig besoldet halte, hier nicht vor die Oeffentlichkeit zu ziehen, indessen hoffe ich, daß der Herr Kriegsminister in Kurzem Forderungen in dieser Beziehung machen wird, und glaube, daß sie gemacht werden müssen, denn in diesen Ausgaben kargen, heißt Preußens Lebensnerv abschneiden.

Außer diesem speziell bezeichneten Bedürfnisse ist es eine aus der Theorie wie aus der Geschichte erweisliche Wahrheit, daß die konstitutionelle Form an und für sich die theuerste ist, und je konstitutioneller, desto theurer.

(Heiterkeit.)

Auch wir sind in diese Regierungsform eingetreten, und nachdem die Krone den Resultaten der Revision beider Kammern beigetreten ist, hätte es für uns, die wir gewohnt sind und es für unsere Pflicht halten, die Gesetze dieses Landes, welche von seiner rechtmäßigen Obrigkeit ausgehen, auch dann gewissenhaft zu beobachten, wenn sie uns nicht gefallen, der morgenden Feierlichkeit[1]) nicht bedurft, um uns die Hoffnung auf eine baldige Beseitigung der Irrthümer, die diesem Systeme zum Grunde liegen, abzuschneiden.

(Ruf: Zur Sache.)

Ich glaube bei der Sache zu sein, indem ich motivire, warum ich einen höheren Satz als den von 3 Prozent für nothwendig erachte. Ich glaube, daß wir noch viel konstitutioneller werden, als wir sind, und also noch mehr Geld brauchen werden, und wenn ich von der deutschen Nüchternheit und Redlichkeit auch hoffe, daß wir nicht so weit kommen werden wie Frankreich, wo 20 Jahre des aufrichtigen Konstitutionalismus hinreichten, um das Budget der Bourbonen von 800 Millionen Franks — auch dort wegen seiner unmäßigen Höhe das Stichblatt aller Oppositionsredner in der Kammer — zu verdreifachen, denn es beträgt jetzt weit über 2 000 Millionen. . . . .

(Präsident: Ich muß jetzt meinerseits den Herrn Redner ersuchen, sich bei der Sache zu halten.)

Ich werde mich zur Sache halten, indem ich die Hoffnung ausspreche, daß wir so weit nicht kommen werden; aber dennoch bin ich von der Nothwendigkeit überzeugt, daß schon jetzt das Ministerium sowohl wie die Kammern, wie ich meinerseits hiermit thue, bei jeder Gelegenheit auf die Nothwendigkeit hin-

---

[1]) Am 6. Februar 1850 fand das eidliche Gelöbniß des Königs sowie die Vereidigung der Minister und der Mitglieder beider Kammern auf die Verfassung vom 31. Januar 1850 statt.

weisen und die Bevölkerung darauf vorbereiten, daß eine Steigerung der Staatseinnahmen in allen dazu fähigen Zweigen nöthig ist; und bei der Einkommensteuer, welche unstreitig dem Prinzip nach die gerechteste und vernünftigste von allen ist, welche Mängel auch vermöge menschlicher Unvollkommenheiten ihrer Ausführung ankleben mögen, hätte ich gewünscht, daß der Anfang gemacht werde. Ich kann nicht glauben, daß es den preußischen Kredit hebt und die preußische Macht fördert, wenn man anstatt dem zu erwartenden Bedürfniß gegenüber, und rechtzeitig eine Vermehrung der Einnahmen anzubahnen, die letzten Nothpfennige zusammenrafft und ausgiebt, auf die Gefahr, dem Nachfolger die leeren Kassen zu hinterlassen, ohne die Mittel, sie zu füllen. Möge in der preußischen Finanzverwaltung niemals das konstitutionelle Sprichwort zur Richtschnur dienen: après nous le déluge.

Am Schlusse der 110. Sitzung, am 16. Februar 1850, beantragte der Abgeordnete Graf von Arnim-Boitzenburg (Prenzlau-Templin), entgegen der Absicht des Präsidenten Grafen von Schwerin, welcher die Gemeindeordnung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen wollte, zunächst die (von der Regierung oktroyirte) Verordnung über die Presse, vom 30. Juni 1849, in Berathung zu nehmen, indem er erklärte, daß dies derjenigen Presse gegenüber nothwendig sei, welche Gift in die einfachsten Schichten der Bevölkerung trage und tagtäglich mit sozialistischen und kommunistischen Lehren angefüllt sei. Eine längere lebhafte Debatte, in welcher u. A. der Abgeordnete Dr. Beseler (Merseburg, 5. Wahlkreis) sich gegen den Arnimschen Antrag aussprach, indem er äußerte, das Preßgesetz, welches einem Theile des Hauses unannehmbar sei, erfordere eine gründliche Berathung und „ein Theil des Hauses würde dann jedes Mittel der Geschäftsordnung anwenden, diese gründliche Berathung zu sichern," schloß der Präsident mit der Erklärung, daß er über Aenderung der von ihm festgesetzten Tagesordnung nur abstimmen lassen würde, wenn bis zur nächsten Sitzung ein darauf gerichteter, von 30 Mitgliedern unterstützter Antrag eingegangen sein würde.

In der folgenden (111.) Sitzung, am 18. Februar 1850, lag ein solcher Antrag vor, und es entspann sich über denselben wiederum eine erregte Diskussion, die der Vizepräsident Lensing leitete. In derselben erklärte der Abgeordnete Graf von Schwerin, es habe ihn tief verletzt, wie in gewissen Blättern, und namentlich einem von der äußersten rechten Seite, der Eid auf die Verfassung besprochen worden sei. Nachdem hierauf auf Schluß der Diskussion angetragen worden war, ergriff der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen zur Geschäftsordnung das Wort:

Die letztere Aeußerung des Herrn Redners, der soeben die Tribüne verließ, in welcher derselbe auf einen Theil dieses Hauses direkt Bezug nahm und denselben mit Artikeln eines Blattes in Verbindung brachte, deren Inhalt mir nicht gegenwärtig ist, welche aber nach der Ansicht des Redners den Eid (seine Worte

sind mir nicht erinnerlich, aber ich glaube jedenfalls den Sinn zu treffen) in einer unwürdigeren Weise besprochen haben soll, als die demokratischen Blätter, diese Andeutung hat einen so persönlichen Charakter, daß ich mich genöthigt sehe . . . .

(Ruf: „Das ist nicht zur Geschäftsordnung!" — „Ausreden lassen!" — Vizepräsident Lensing: Ich muß dem Herrn Redner bemerken, daß dies nicht zur Geschäftsordnung gehört, und bitte denselben, nur zur Geschäftsordnung zu sprechen.)

daß ich mich genöthigt sehe, eine Insinuation dieser Art auf das Entschiedenste zurückzuweisen, und ich habe die Ueberzeugung, daß der Herr Abgeordnete für Anklam,[1] wenn er selbst den Präsidentenstuhl inne gehabt hätte, Denjenigen, der eine solche Aeußerung gethan hätte, entschieden zur Ordnung gerufen haben würde.

(Bravo rechts.)

Ich habe das Wort zur Geschäftsordnung verlangt, ich habe es aber für nöthig gehalten, diese persönliche Bemerkung vorauszuschicken.

Ich setze voraus, daß die Diskussion über die Reihenfolge der Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen sollen, überhaupt eine Diskussion zur Geschäftsordnung ist. Sollte ich darin nach der Meinung des Herrn Präsidenten irren, so würde ich allerdings die Annahme oder die Ablehnung des Antrages auf Schluß der Diskussion abwarten müssen, ehe ich weiter spreche.

(Vizepräsident Lensing: Ich habe zu bemerken, insoweit die Aeußerung des Herrn Abgeordneten mich betrifft, als ich augenblicklich den Präsidentenstuhl einnehme, daß ich in den Aeußerungen des vorhergegangenen Redners, des Grafen Schwerin, nur eine Erwiderung auf die Aeußerungen gefunden habe, welche vorher vorgekommen waren. — Oho! rechts.)

Ich fahre also, da ich auf meine Frage an den Herrn Präsidenten keine Antwort erhalten habe, in der Voraussetzung fort, daß eine Diskussion über die Priorität eines zu berathenden Gegenstandes überhaupt eine Diskussion zur Geschäftsordnung ist. In diesem Sinne habe ich auch nur ums Wort zur Geschäftsordnung gebeten.

(Vizepräsident Lensing: Ich muß dem Herrn Redner darauf bemerken, daß ein Antrag auf Schluß der Diskussion vorliegt, und daß einem solchen Antrage jedenfalls der Vorrang vor jedem anderen gebührt. Ich muß also diesen Antrag zuerst zur Abstimmung bringen.)

Ich bemerke, daß zur Geschäftsordnung jederzeit das Wort ergriffen werden kann, und da die Diskussion die Geschäftsordnung betrifft . . . .

(Vize-Präsident Lensing: Ich muß dabei bleiben.)

Die Gründe der Gegner des Vorschlages, daß das Preßgesetz auf die Tagesordnung gebracht werde, haben mich zweifelhaft gelassen, ob für sie die Wichtigkeit oder die Unwichtigkeit eines Gegenstandes maßgebend ist, wenn es sich darum handelt, ihn jetzt noch auf die Tagesordnung zu bringen, denn diese Herren, und zwar individuell dieselben Personen, erkären einmal, das Preßgesetz sei zu wichtig, um jetzt noch berathen werden zu können, und dann wieder, andere Gesetze müßten wegen ihrer noch größeren Wichtigkeit den Vorrang in der Berathung haben.

(Ruf: „Zur Geschäftsordnung! Schluß!" Vizepräsident Lensing: Ich kann nicht unterlassen, den Redner darauf aufmerksam zu machen, daß er vollständig auf die Diskussion übergeht.)

---

[1]) Graf von Schwerin.

Ja wohl, das war auch eben meine Absicht, als ich mich zum Worte meldete.

(Vize-Präsident Lensing: Ich kann dies, nachdem ein Antrag auf den Schluß eingebracht ist, nicht gestatten.)

Wenn der Herr Präsident dies nicht zu gestatten können glaubt, so muß ich mir das Wort vorbehalten, für den Fall, daß der Schluß abgelehnt wird.

Nachdem der Schluß abgelehnt war, fuhr Herr von Bismarck-Schönhausen fort:

Ich muß des Zusammenhanges wegen wiederholen, daß ich durch die Deduktion der Gegner dieses Antrages zweifelhaft darüber geworden bin, ob sie als Maßstab dafür, ob ein Antrag jetzt noch auf die Tagesordnung kommen kann oder nicht, die Wichtigkeit oder Unwichtigkeit desselben annehmen, denn die Argumente haben sich abwechselnd einmal auf dem Grunde bewegt, daß das Preßgesetz zu wichtig und zu tiefgreifend sei, als daß es noch berathen werden könnte, und andererseits, es lägen wichtigere Dinge vor, welche den Vorrang haben, um in dieser kurzen Zeit, wie der Abgeordnete für Krefeld[1]) sich ausdrückt, „mit unwürdiger Hast" berathen zu werden. Außerdem ist in der vorgestrigen Diskussion ein Grund, der mir praktischer in seiner Wirkung zu sein scheint als die Wichtigkeit oder Unwichtigkeit eines Gegenstandes, angeführt worden, nämlich die Abneigung eines Theiles der Versammlung gegen dieses Gesetz selbst, die so weit geht, daß der Abgeordnete für Mannsfeld[2]) entschlossen ist, von jeder Bestimmung der Geschäftsordnung Gebrauch zu machen, die irgend dazu dienen kann, die Berathung in die Länge zu ziehen, oder wie er sich statt dessen ausdrückte, gründlicher zu machen. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Umstand, daß ein Theil der Versammlung nicht mit der Vorlage einverstanden ist, fast jedesmal stattfindet, und wenn dieser Theil 50 Mitglieder stark ist, so kann er über jede Frage, so unbedeutend sie sein mag, die namentliche Abstimmung beantragen, und auf diese Weise möchte allerdings die ganze Gesetzgebung von einer kleinen Minorität in die Länge gezogen werden können. Die Gemeindeordnung greift jedenfalls einerseits noch tiefer in alle Verhältnisse ein, als das Preßgesetz, und möchte deshalb eine noch gründlichere und weiter eingehende Berathung sehr wohl vertragen, andererseits ist dies Gesetz von einer Natur, daß es nicht darauf ankommt, ob es heute oder morgen eingeführt wird, um das Wohlbefinden unserer Mitglieder irgendwie zu steigern. Ihre Ausführung erfordert lange Vorberathung, und ohne die Kreis- und Bezirksordnung wird die Gemeindeordnung doch etwas Unvollständiges bleiben, und ob wir dazu noch die Zeit haben werden, die Kreis- und Bezirksordnung zu berathen, ist sehr fraglich. Bei sehr wenigen Gemeinden möchte sich das Bedürfniß einer augenblicklichen Einführung der neuen Gemeindeordnung herausstellen, dagegen aber dürfte es in der ganzen Monarchie allen Denen, welchen an Beibehaltung der Verfassung liegt, und ich möchte namentlich an diejenigen Herren appelliren, welche sie mit freudigerem Herzen und mit größerer Hoffnung in die Zukunft beschworen haben, als ich, von der höchsten Wichtigkeit sein, unsere Mitbürger so schleunig als möglich vor dieser moralischen Brunnenvergiftung durch die Presse zu schützen. Wenn eines der Mitglieder, ich glaube es war der Abgeordnete für Krefeld, der Meinung ist, daß durch die Vereidigung am 6. Februar eine Versöhnung der Parteien, deren Zwiespalt Europa erschüttert, in dem Maße angebahnt worden sei, daß die demokratische Presse zur Erhaltung des Friedens und dieser Verfassung in Zukunft lediglich bemüht sein werde, in tugendhafter

[1]) Herr v. Beckerath.

[2]) Herr Dr. Beseler.

und wohlwollender Weise ihre Gegner sanftmüthig zu belehren, so muß ich erklären, daß seitdem ich Voltaire's Candide gelesen habe, mir eine so harmlose politische Anschauung noch nicht wieder vorgekommen ist.

(Heiterkeit.)

Ueber den Gesetzentwurf, betreffend die **Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen**, über welchen der Abgeordnete von Patow in der 112. Sitzung, am 18. Februar 1850 Abends, referirte, äußerte sich der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen wie folgt:

Ich habe zu meinem Bedauern, und, wie ich mündlich erfahren habe, nebst vielen anderen Mitgliedern, erst heute Vormittag den Kommissionsbericht zu Händen bekommen, indem er hier in der Kammer vertheilt und nicht ins Haus geschickt worden ist. Ich erwähne dies hier, um auf die Gefahr, welche auf diesem Wege für eine richtige Vertheilung eintritt, aufmerksam zu machen.

Nach dem, was ich mündlich über den Inhalt des Berichtes hatte mittheilen hören, hoffte ich, ihn dankbar entgegennehmen zu können, in der Meinung, es handle sich in demselben blos um eine vorläufige Ermittelung derjenigen Resultate, welche die Steuer wahrscheinlich haben werde, nicht aber schon um Feststellung der Hauptgrundsätze des Gesetzes selbst, deren Berathung in der kurzen, uns gegebenen Zeit allerdings etwas eilfertig sein wird. Nach Durchlesung des Kommissionsantrags scheint mir derselbe keinesweges so vollständig harmlos, wie ihn der Herr Berichterstatter dargestellt hat. Er stellt uns eine **gewisse** Steuer und eine **ungewisse** Entschädigung in Aussicht. Die Grundlage der Berathung der im nächsten Jahre versammelten Kammer wird sein, daß über den Grundsatz der Einführung der Steuer entschieden ist, über den Grundsatz der Entschädigung nicht. Mir fällt dabei das Beispiel der Schullehrer ein, welchen längst vor ihrer Besteuerung eine ihren Ansprüchen entsprechende Gehaltserhöhung zugesichert worden war, welche einstweilen die Steuern zahlen, die Gehaltserhöhung aber nicht haben; hier wird die Entschädigung nicht einmal versprochen, sondern es wird die Frage als eine offene betrachtet.

Jenes keinesweges beruhigende Beispiel nöthigt mich, für den möglichen Fall, daß es den zu Besteuernden geht wie den Lehrern, schon jetzt die Natur der Grundsteuer einigermaßen näher ins Auge zu fassen. Wenn wir, wie der Kommissionsbericht bemerkt, die Grundsteuer als eine Abgabe rein steuerlicher Natur, gerade wie alle übrigen, implizite anerkennen, so schließt dieses Anerkenntniß schon jeden Anspruch auf Entschädigung aus; denn warum für eine gerechte Staatssteuer die Regierung eine Entschädigung geben sollte, sehe ich nicht ein. Ich kann letztere nur dann für gerecht halten, wenn man die Grundsteuer als das betrachtet, was sie nach ihrer jetzigen Einwirkung auf das Vermögen der Betheiligten wirklich ist, als eine Uebertragung eines Theiles des Vermögens des Besteuerten an den Staat, eine Uebertragung des nutzbaren Eigenthums, ein immerwährendes Passivum, welches an dem Grundstück, das damit belastet wird, durch alle Besitzwechsel hin haften bleibt.

Ich erinnere Sie an die Aeußerung, die ein hoher Beamter der Generalkommission in der Verhandlung über das Agrargesetz that und die schlagender als irgend etwas meine Ansicht bestätigt, daß nämlich zu der Zeit, als den bäuerlichen Besitzern das Eigenthum verliehen wurde, um den Werth der bäuerlichen Stellen und danach die Entschädigung, die den Gutsbesitzern als bisherigen Eigenthümern gebührte, zu berechnen, unter den Reallasten, welche als Passiven von dem Werth der Bauerhöfe in Abzug gebracht, also auf die Entschädigung

angerechnet wurden, auch die Grundsteuer mit zum Ansatz kam. Es war dies, so viel ich mich erinnere, der Abgeordnete Ambronn, der diese Deduktion machte und der diese Angelegenheit kennen muß. Beispiele aus dem täglichen Leben bestätigen täglich meine über die Natur der Grundsteuer ausgesprochene Ansicht, so ist mir ein Fall bekannt, daß ein wohlhabender Mann sein Vermögen ausgezahlt bekam aus einem mit westfälischer Grundsteuer belasteten Gute. Ich selbst habe in den Akten gesehen, daß der volle Kapitalswerth zum 25fachen Betrage der Grundsteuer von vornherein von dem zu theilenden Vermögen abgezogen wurde, so daß dieser auszuzahlende Erbe von seinem Vermögen bereits den Werth der Grundsteuer verloren und an den Staat abgeführt hatte. Mit diesem um den Betrag des Prozentsatzes der Grundsteuer reduzirten Vermögen hat sich dieser Erbe in einer der östlichen Provinzen mit einem grundsteuerfreien und einem grundsteuerpflichtigen Rittergute angekauft. Von seinem in beiden steckenden Vermögen ist bereits die westfälische Grundsteuer abgegangen, und nun hat von seinen Söhnen wiederum der eine das grundsteuerpflichtige, der andere das grundsteuerfreie Gut übernommen, und ich habe Zeuge sein können, wie der 20fache Betrag der Grundsteuer des ersteren bei der Theilung wiederum als Passivum in Ansatz gebracht wurde, so daß der Sohn, dem das steuerfreie Gut zufiel, jetzt von der dritten Grundsteuer bedroht wird, nachdem die Grundsteuer der Güter, bei deren Theilung er oder sein Vater konkurrirt haben, bereits aus seinem Vermögen durch Anrechnung als Passivum pro rata gedeckt worden ist.

Ich glaube ferner nicht, daß irgend Jemand von Ihnen behaupten wird, daß derjenige Kapitalist, der ein grundsteuerpflichtiges Gut, welches, ehe er es kauft, mit Grundsteuer belegt war, erwirbt (wie beispielsweise die meisten Rittergüter im Magdeburgischen und viele auf dem linken Rheinufer nach Auferlegung der Grundsteuer in fremde Hände gegangen sind), wirklich Grundsteuer zahlt. Wenn er dieselbe zahlt, wenn er sie nicht bei Anlage seines Vermögens in besteuertem Grundbesitz berücksichtigt hat, so müßte er schlecht rechnen können, und die meisten dieser neuen Erwerber sind Kaufleute. Ich frage ferner, ob die ziemlich zahlreiche Klasse Grundbesitzer, welche Domänenvorwerke angekauft haben und dabei Grundsteuer in partem pretii übernommen haben, anzusehen sind, als ob sie wirklich Steuer zahlten, ob sie nicht vielmehr die Grundsteuer dem Fiskus als einen Theil des Kaufgeldes in Anrechnung gebracht haben.

Diese Beispiele überzeugen mich und, ich glaube, einen Jeden, welcher der Ueberzeugung zugänglich ist, daß die Grundsteuer die Natur hat, das Vermögen der davon Betroffenen um ihren Kapitalbetrag zu vermindern, eine Natur, die sie mit keiner anderen Steuer gemein hat. Jede andere Steuer läßt dem davon Betroffenen entweder die Möglichkeit, sein Vermögen aus dem besteuerten Gewerbe herauszuziehen, oder doch geht sie nicht auf die Kinder über, oder sie läßt ihm die Freiheit, durch den Aufschlag seiner Produkte sich für die Steuer von seinen Kunden wieder bezahlt zu machen, etwas, was bei der Grundsteuer nach der Natur des Getreideverkehrs unmöglich ist. Wenn auf diese Weise die Grundsteuer einer Konfiskation eines Theiles des Vermögens der Grundsteuerpflichtigen zu Gunsten des Fiskus gleichkommt, so, glaube ich, wird Niemand bestreiten, daß ihre erste Einführung da, wo sie erfolgt, eine Ungerechtigkeit involvirt; Sie haben daher wenige Beispiele, wo in vollkommen friedlicher Lage der Dinge von dem angestammten Landesherrn eine Grundsteuer ohne Entschädigung auferlegt worden ist; es ist dies meistens oder immer nur in eroberten Provinzen der Fall gewesen. Wenn beispielsweise der Rheinprovinz zur Zeit der französischen Herrschaft eine solche Ungerechtigkeit widerfahren ist, so würden wir unter Umständen darin einen Grund sehen müssen, diese Ungerechtigkeit nach Kräften wieder gut zu machen, und Niemand bedauert es mehr als ich, daß die preußische Regierung im Jahre 1815 sich nicht in der Lage zu finden geglaubt hat, dies zu thun. Aber dasselbe Unrecht anderen Provinzen, die davon noch

nicht betroffen sind, zuzufügen, würde mir ganz so wunderbar erscheinen, als wenn wir zur Herstellung der Gleichheit die Kriegsschäden, welche die östlichen Provinzen erlitten haben, die Kontributionen, welche sie dem Feinde zahlen mußten, als die westlichen Provinzen nicht zu uns gehörten, durch die Königlichen Truppen in jenen Provinzen wollten beitreiben lassen.

Wenn indessen die Grundsteuer vollkommen die Natur einer anderen Steuer hätte, so könnte ich ihre Einführung nur dann gerechtfertigt finden, wenn sie mit einer allgemeinen Kapitalsteuer Hand in Hand ginge. Ich sehe nicht ein, warum Derjenige, der sein Einkommen aus dem Grundbesitz bezieht, vielleicht mit großer eigener Anstrengung und großem Risiko, da er unter allen Umständen und allen Konjunkturen seinen Gläubigern gerecht werden muß, warum der so viel höher besteuert werden soll, als Derjenige, der ganz bequem durch Couponschneiden oder durch Erhebung von Hypothekenzinsen seine Einnahme in seine Tasche bringt. Wenn man eine solche Ungleichheit in der Besteuerung der verschiedenen Vermögensquellen einführen wollte, so hätten wir dies viel kürzer haben können bei der Einkommensteuer, indem wir bei der allgemeinen Einkommensteuer 3 Prozent festsetzten, dabei aber den Ausnahmefall aufstellten, daß Derjenige, der sein Einkommen aus dem Grundbesitz bezieht, 13 oder 23 Prozent, oder wie sonst der Prozentsatz angenommen wird, zahlen solle. Wenn diese beiden Ansätze in ein Steuergesetz zusammengefaßt würden, dann würde Jedermann die Ungerechtigkeit in die Augen springen, und der Umstand, daß dies auf zwei verschiedenen Seiten der Gesetzsammlung steht, hat wirklich auf das Resultat keinen Einfluß.

Die Gleichheit wird ferner bei dieser Steuer dadurch verletzt, daß sie auf die Verschuldung des Grundbesitzes und also auf das eigentliche Vermögen gar keine Rücksicht nimmt. Warum soll unter vier Erben eines Berliner Hausbesitzers, welcher ein Grundstück im Werthe von 80 000 Rthlr. hinterläßt, Derjenige, der seine 3 Geschwister mit 60 000 Rthlr. abfinden muß, nun von dem ganzen Hauswerth von 80 000 Rthlrn. die Grundsteuer und außerdem noch von seinen 20 000 Rthlrn. die Einkommensteuer zahlen, während seine Geschwister lediglich von der letzten betroffen werden? Ich glaube nicht, daß diese Art von Besteuerung geeignet sein wird, einem solchen Berliner Hausbesitzer einen lebhaften Begriff von der gleichen Vertheilung der Staatslasten beizubringen.

Es ist eine unrichtige Voraussetzung, daß die Aufhebung der Grundsteuerbefreiung nur reiche Leute trifft, vielleicht nur die Parias des 19. Jahrhunderts, die Rittergutsbesitzer.

(Heiterkeit.)

Am härtesten werden gerade unter diesen solche betroffen, die ein mühsam erspartes, oft kleines Kapital als Pächter und Inspektoren erworben haben und in den östlichen Provinzen, wo mehr als ein Drittel der Güter im letzten Menschenalter in neue Hände gegangen ist, sich angekauft haben. Diese Leute haben vielleicht leichtsinnig spekulirt, mag sein, mit 10 000 Rthlrn. Angeld Güter von 50—70 000 Rthlrn. angekauft, und die damaligen sicheren Zeiten ließen ihnen die Hoffnung, durch genaue Einschränkung ihrer eigenen Bedürfnisse und durch Sparsamkeit und Fleiß für ihre Kinder vielleicht ein Auskommen durch Zerschlagung des großen Gutes zu erwerben. Es ist klar, daß das Vermögen dieser Art Leute durch die Grundsteuer ganz und gar verloren geht, wenn dieselbe von einigem Belang sein soll. Ich brauche hier nicht alle aufzuzählen, sondern ich will nur eines Beispieles gedenken: im Jahre 1804 waren in der Mark Brandenburg schon 11 000 grundsteuerfreie kleine Eigenthümer, die nicht zu den Rittergutsbesitzern oder zu den städtischen Besitzern gehörten, der großen Menge von Ackerbürgern und Kolonisten gar nicht zu gedenken. Die Aufhebung der Grundsteuerbefreiung würde ferner eine große Anzahl von Bauern treffen, die in dem guten Glauben leben, sie seien ganz landesüblich besteuert, und ich

muß im Interesse der ländlichen Bevölkerung meines Wahlkreises sprechen, in welchem ein sehr großer Theil des Besitzthums aus steuerfreien Grundstücken besteht, da die Steuer nach einem Kataster aus der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts veranlagt ist, das Havelländische Luch, welches vielen Besitzungen ihren Hauptwerth verleiht, aber erst etwa 60 Jahre später urbar gemacht und nicht zu Hufen katastrirt ist. Ist ferner die Grundsteuer eine von der Gerechtigkeit zu haltende Steuer, so muß mit der Aufhebung der Grundsteuerbefreiung die Ausgleichung der Steuern sofort Hand in Hand gehen, denn es versteht sich von selber, daß die maßlose Verschiedenheit der Besteuerungen eine eben so große Ungerechtigkeit enthält, als die gänzliche Befreiung einzelner Grundstücke. Wenn z. B. für einen Morgen von gleicher Güte a gar nichts bezahlt, b einen Sgr. und c 10 Sgr., so ist die Ungleichheit zwischen b und c größer als die zwischen a und b, und ich sehe nicht ein, wie man vor der Gerechtigkeit bestehen will, wenn man die Steuerfreiheit ganz aufhebt, ohne zugleich Hand an die Steuerausgleichung zu legen. Ich würde aus diesen Gründen mich mit den §§. 4 und 5 des Kommissionsvorschlages vollkommen einverstanden erklären, aber ich wünsche, daß wir einen definitiven Beschluß über irgend ein Prinzip in Beziehung auf das wichtige, weit durchgreifende Gesetz erst dann fassen, wenn das Resultat der anzustellenden Ermittelung vor uns liegt. Das Resultat kann der Art sein, daß wir die Steuer gar nicht oder nicht allgemein wollen, um dem Staat nicht eine Entschädigung zuzumuthen, die er nicht erschwingen kann. Sie werden aus den Zeitungen und sonst in Berlin gehört haben, welche Aufregung über die geringfügige Einkommensteuer stattfindet, die wir votirt haben. Was wird ein Berliner Hausbesitzer erst sagen, wenn er erfährt, daß er außer der Einkommensteuer und ohne Rücksicht auf seine oft hohe Verschuldung noch eine mehr oder weniger erhebliche Grundsteuer zahlen soll. Wird ein solcher Berliner es nicht für eine Barbarei halten, wenn gegenüber den Grundsätzen, daß die Staatslasten von Allen mit gleichen Schultern getragen werden sollen, er besteuert wird nach dem Werth eines Objektes, dessen Betrag mit dem seines Vermögens nicht in der entferntesten Verbindung steht?

Es kann Jemand ein Haus besitzen im Werthe von 100 000 Thalern, und er kann dabei ein Vermögen von 10 000 Thalern oder auch eines von einer Million haben. Ein solcher Maßstab für die Veranlagung einer Steuer ist gerade so willkürlich, als wenn man die Menschen nach ihrer Körperlänge besteuern wollte und dem, der nicht so viel hat, als er zahlen soll, eben nimmt, was er hat. Es ist vor Monaten schon an die hohe Kammer ein Antrag von 150 Mitgliedern eingereicht, welcher den Grundsatz aussprach und als denjenigen dieser 150 Mitglieder aufstellte, daß sie das Prinzip der Grundsteuer nur gleichzeitig mit dem Prinzip der Entschädigung anerkennen würden. Von diesen 150 Abgeordneten darf ich auch mit Sicherheit erwarten, daß sie sich nicht auf diesen sehr gewagten Versuch einlassen, der den Schullehrern so schlecht bekommt, daß sie die Grundsteuer einstweilen sicher annehmen, und die Entschädigung ad calendas Graecas, auf eine Zeit verschieben lassen, wo der Staat selbst in seinen Finanzverhältnissen vielleicht den besten Vorwand haben wird, die Entschädigung zu verweigern.

Zum Militäretat (Geldverpflegung) nahm der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen in der 116. Sitzung, am 20. Februar 1850, nach dem Berichterstatter, dem Abgeordneten von Fock (Jüterbogk), das Wort:

So bedeutend die Ziffer dieses Titels III. auch ist, so glaube ich doch die hohe Versammlung überzeugen zu können, daß wir eine Erhöhung derselben in kurzer Zeit erwarten müssen.

Ich habe bei Gelegenheit der Einkommensteuer eine Frage an die Regierung gerichtet, ob es ihre Absicht sei, binnen Kurzem eine Erhöhung des Militäretats zu beantragen. Ich benutze diesen Titel, um einen Wunsch und eine Bitte an die Königliche Regierung auszusprechen, die sich in ihren Details vielleicht mehr auf die folgenden Absätze bezieht, aber auch weiter greift, so daß ich die Gelegenheit dieses allgemeinen Titels wahrnehme. Der Sold der gemeinen Soldaten beträgt nicht, wie der Herr Referent anzudeuten schien, jährlich 36 Thaler, nicht einmal, wenn man gewisse Zulagen, die monatlich revokabel sind, dazu rechnet. Er überschreitet noch heute nicht den Satz, der unter Friedrich Wilhelm I. gezahlt wurde, zur Zeit, wo eine Gans in Berlin 3 gute Groschen kostete und die Preise der Lebensmittel im Ganzen den fünften oder achten Theil von dem, was sie heute kosten, meist nicht überschritten. Seitdem ist nur das Brot und eine Zulage unter dem Namen Viktualien- oder Gemüsezulage von täglich sechs Pfennigen hinzugekommen. Außerdem wird, wie ich schon sagte, eine revokable Zulage als extraordinärer Verpflegungszuschuß gezahlt, die zwischen 1 bis 6 Pfennig täglich variirt. Die Kavalleristen und Artilleristen erhalten etwas mehr: die Leute sind schwerer und brauchen mehr zu ihrer Nahrung. Wenn wir die Ausgaben eines Infanteristen ins Auge fassen, so werden ihm, wenn er Menage in der Kaserne hat, für den Mittagstisch 1 Sgr. 3 Pf. abgezogen. Auf 4 Pf. möchte sich die durchschnittlich täglich nothwendige Ausgabe für Putzzeug belaufen, so daß ihm von täglich 2 Sgr. 6 Pf. 11 Pf. bleiben, um die Kleidungsstücke anzuschaffen, die ihm von der Kammer nicht geliefert werden, und um die Ausgaben für Frühstück, Abendessen und seine sonstigen Bedürfnisse zu bestreiten. Es mag dies in mancher Garnison nothdürftig ausreichen, namentlich da, wo die Regimenter lange in demselben Standquartier stehen und dadurch Gelegenheit zu Nebenverdienst finden, oder da, wo sie in ihrem Kantonbezirke stehen und durch ihre Verwandten Unterstützungen in Geld und Lebensmitteln beziehen. In Berlin hat dies ausgereicht, so lange die Zulage, die neuerlich bewilligte Zulage von 1 Sgr. 3 Pf. bezahlt wurde, die zu meinem Bedauern seit dem 1. Februar aufgehört hat. Seitdem reicht die Löhnung nicht aus für **die** Truppen, die nicht kasernirt sind und in Abtheilungen von weniger als 20 Mann liegen, so daß sie nicht gemeinschaftliche Menage machen und dadurch die Lebensmittel durch Einkauf en gros etwas wohlfeiler haben können. Ebensowenig reichen diese Geldmittel aus, sobald die Truppen sich auf dem Marsch befinden und nicht in Königlicher Verpflegung sind. Sind sie das, so haben sie allerdings für die Nahrung nicht weiter zu sorgen. Es bleiben ihnen aber dann, meiner Berechnung nach, soweit ich den umfangreichen und spät vertheilten Bericht noch habe durchsehen können, monatlich nur etwa 20 Silbergroschen. Es ist ferner nicht ausreichend bei Kriegsreserven und Landwehren, die eingezogen werden und die, bei freierer Bewegung und einer mehr zusagenden Lebensweise, gewöhnt sind, sich den Luxus des kleinen Mannes an Getränk und Taback zu verschaffen, da der Lohn ihrer Handarbeit dazu ausreicht, ihre pekuniäre Lage bei der Fahne aber nicht immer geeignet ist, um die Stimmung zu fördern, mit der ich wünsche, daß sie dem Könige dienen. Ich spreche im Vorbeigehen den Wunsch aus, ob nicht dabei die Möglichkeit untersucht werden könne, den Truppen im Ganzen besseres Brot zu liefern. Mir ist beispielsweise von Offizieren aus Schleswig mitgetheilt, daß mitunter preußische Soldaten, wenn sie mit Soldaten anderer Heere zusammenkamen, ihr Brot versteckten, weil sie sich wegen dessen Qualität genirten. Mir ist ferner in Bezug auf die rheinische Landwehr mitgetheilt worden, daß diese Truppen, die, bei größerer Wohlhabenheit des Landes, an eine bessere Lebensweise gewöhnt sind, das Brot in einzelnen Fällen auf alle andere Weise behandelt haben, nur nicht als Nahrungsmittel.

(Oho!)

Es ist gewiß, daß von obenher die Absicht nicht vorhanden ist, daß solche

Mißbräuche stattfinden, und ich weiß nicht, inwiefern die Krotrolle darüber geschärft werden kann. Ich will in das Detail dieser Sache hier nicht weiter eingehen.

Was das Gehalt der Unteroffiziere anlangt, so bezieht ein Unteroffizier mit Ausschluß des Feldwebels und mit Einschluß des Vize-Feldwebels eine Geldverpflegung, die zwischen 4 Rthlr. 25 Sgr., 6 Rthlr. 25 Sgr. und 8 Rthlr. 10 Sgr. variirt, einschließlich derjenigen Zulage, die unter dem Namen Soldzulage, Vikualienzulage und extraordinäre Zulage demselben gezahlt wird; außerdem erhalten sie, wenn die Truppen nicht kasernirt sind, einen Servis von 1 Rthlr. 10 Sgr., was zur Beschaffung einer Wohnung entschieden nicht ausreicht.

Wenn der Unteroffizier verheirathet ist, so läßt sich in wenig Zahlen mathematisch nachweisen, daß er von seiner Besoldung mit seiner Frau, auch wenn sie keine Kinder haben, nicht leben kann. Eine sogenannte kleine Viktualienportion, bestehend aus einem Viertel Pfund Fleisch, 1/2 Metze Kartoffeln, oder als Aequivalent dafür diverse Loth Erbsen, Graupen und dergleichen, 1/20 Quart Branntwein und 2 Loth Salz kosten 2 Sgr. 2 Pf. nach amtlichen Sätzen, also zwei Portionen für den Unteroffizier und seine Frau im Monat 4 Rthlr. 10 Sgr., wozu der Mann noch sein Kommisbrot hat.

Rechnet man auf die Frau 1 1/2 Pfund Brot, mithin monatlich etwa 1 Rthlr. zu diesen 4 Rthlr. 10 Sgr., so wird dies dem verheiratheten Unteroffizier einen Kostenaufwand von 5 Rthlr. 10 Sgr. verursachen. Wenn man damit die Gehaltssätze von 4 Rthlr. 25 Sgr. bis 6 Rthlr. 25 Sgr. unter Ansatz der Bedürfnisse für Heizung, Wäsche, Frühstück, Kleidung in Vergleich stellt, so ist es ganz gewiß, daß der verheirathete Unteroffizier schon im Standquartier ohne Zuschuß nicht bestehen kann. Jedenfalls ist die Existenz der Familie jedem Zufall preisgegeben, sobald der Mann marschirt, denn die Feldzulage, die zwischen 1 und 5 Rthlr. variirt, wird dem Sergeanten und Unteroffizier nur dann gezahlt, wenn er Gelegenheit gehabt hat, sich im Gefecht auszuzeichnen

Man kann allerdings einwenden, der Unteroffizier brauche nicht zu heirathen. Dann möchte ich aber lieber das Heiathen den Unteroffizieren von Hause aus allgemein verbieten, als die Erlaubniß dazu von dem Kompagniechef abhängig machen, der sich nicht immer den dringenden Anforderungen des Unteroffiziers entziehen kann. Ich möchte mich hierbei auf einen ausgezeichneten militärischen Schriftsteller,[1]) den wir gegenwärtig die Ehre haben, in unserer Mitte zu sehen, berufen, der in seiner Schrift über den Kompagniedienst Folgendes sagt:

> „So kommt es, daß die jungen Unteroffiziere sehr bald mit Heirathsgedanken umgehen, die, wird die Erfüllung ihnen leicht gemacht, sie bald in Noth und Elend bringt, das mit jedem Jahre wächst und sie, je gediegener ihr Charakter ist, umsomehr zu freudiger Erfüllung ihrer Berufspflicht untauglich macht. Das Gehalt der Unteroffiziere ist zu gering, es bleibt daher nur übrig, darauf zu halten, daß solche Leute einiges Vermögen besitzen, um gegen dringenden Mangel bei Unglücksfällen, Krankheiten 2c. geschützt zu sein.“

Da möchte nun die Frage entscheidend sein, ob man unter solchen Bedingungen überhaupt denjenigen Bedarf an Unteroffizieren, der für die Armee nöthig ist, finden und erhalten wird bei der Leichtigkeit der Versorgung, die heute die Eisenbahnen und andere Institute darbieten. Indessen das ist eine Sache der Erfahrung, die nur die kompetente Behörde beurtheilen kann. Einige hauptsächliche Gravamina in Bezug auf die Unteroffiziere möchten sich noch in folgenden Punkten finden, deren Erledigung, wenn auch mit Kosten verbunden, mir nothwendig scheint, daß nämlich für die Erziehung der Söhne derjenigen

[1]) Den Abgeordneten von Griesheim (Teltow-Beeskow-Storkow).

Unteroffiziere, denen man das Heirathen gestattet hat, unter allen Umständen im Militär-Waisenhause gesorgt werde, daß das Schicksal der Wittwen und Waisen der vor dem Feinde gefallenen Unteroffiziere gleichfalls unter allen Umständen sicher gestellt werde; denn mit welchem Herzen soll ein Unteroffizier, der Frau und Kinder zu Hause hat, sonst den feindlichen Kartätschen entgegen gehen? Daß ferner das Gehalt der Unteroffiziere, auch der unverheiratheten, nicht zu $^{7}/_{8}$ abgezogen werde, ich will nicht sagen: jedesmal, wenn sie im Lazareth sind, aber doch gewiß dann nicht, wenn sie sich in Folge einer vor dem Feinde erhaltenen Blessur in demselben befinden. Man wird fragen, woher die Mittel dazu genommen werden sollen? Ich kann keine andere Antwort geben, als durch höhere Anspannung der Steuerkraft. Das gewöhnlich im Publikum, wenn auch nicht hier im Bericht als bereit vorgeschlagene Auskunftsmittel ist das der Ersparung an der Besoldung innerhalb des Offizierkorps. Es ist vielleicht im Publikum nicht überall bekannt, was ein Lieutenant hat, und was für Ausgaben von ihm verlangt werden. Ich werde Ihnen einige kurze Data machen, die freilich auch im Bericht stehen, deren größere Verbreitung mir aber wünschenswerth erscheint. Ein Lieutenant erhält im Monat $19^{3}/_{4}$ Thaler. Davon gehen als nothwendige Ausgaben ab an die Kleiderkasse 5 Thaler, für Mittagstisch, und zwar außerhalb derjenigen 1 bis 3 Thaler, welche aus den Speisegeldern pro Bataillon auf den unverheiratheten Offizier zu fallen pflegen, durchschnittlich zu sehr mäßigem Satze 4 Thaler pro Monat, für den Burschen 1 Thaler, an Abzügen für Wach-, Musik-, Medizin-, Kommando-, Kasino-, Bibliothekkosten und dergleichen mindestens 1 Thaler 22 Groschen, vorausgesetzt, daß in dem Monat kein Beitrag zu einem Ehrenbecher für einen abgehenden Vorgesetzten kommt.

(Bravo und Murren.)

Meine Herren! Man muß die kleinen Leiden des Militärs aus Erfahrung kennen, um sich des Murrens über solche Bemerkung zu enthalten. Es bleiben also von 19 Thalern $22^{1}/_{2}$ Sgr. nach Abzug der vorstehend berechneten 11 Thaler 22 Sgr. acht Thaler zu seiner Disposition, für welche er Bekleidung, außer Uniform, ferner Wäsche, Frühstück, Abendessen und andere Ausgaben bestreiten muß. Es mag sein, daß das für einen jungen Offizier, der nicht verwöhnt ist, reicht, so lange er im Standquartier liegt, soll er aber marschiren, vielleicht am 15., wo er nach Art 18- bis 25jähriger junger Leute, von seinen 8 Thalern wenig mehr in der Tasche haben wird, so fehlt es an jeder Bestimmung darüber, wenigstens in den Bezirken der meisten Armeekorps, was er in seinem Quartier zu verlangen und was er dafür zu bezahlen verpflichtet ist. In den Provinzen, welche ich Zeit meines Lebens meistens bewohnt habe, ist das Verhältniß der Einwohner zu dem Militär allerdings ein solches, daß von dem Quartiergeber selten eine Vergütigung gefordert wird; in einigen von den Provinzen jedoch, die namentlich im vorigen Jahre viel Truppen haben durchmarschiren sehen, habe ich mich aus vielfachen Quellen belehren lassen, daß der Offizier sehr selten von einem Quartiergeber ohne eine Rechnung von 20 Sgr. bis 1 Thaler 10 Sgr. entlassen ward, wenn er die gewöhnliche landesübliche Verpflegung erhalten hatte am Tische des Wirthes. Es ist klar, daß ein Offizier bei fortgesetzten Märschen von seinem Gehalte dergleichen Ausgaben nicht bestreiten kann, ohne Schulden zu machen. Schulden soll er aber nicht machen, und sich überhaupt im Geldpunkte überall anständig benehmen, und so ist denn die Lage eines solchen Offiziers ziemlich schwierig, wenn er nicht Zulage hat; unsere Gesetzgebung aber sorgt auf anderen Feldern dafür, daß Offiziere mit Zulage seltener werden. In den höheren Offizierchargen mag es möglich sein, daß Ersparungen und Gehaltsermäßigungen stattfinden können. Indeß, meine Herren, wer wird 20 Jahr Entsagung als Lieutenant tragen wollen, wenn er nicht ein Ziel vor sich sieht, welches ihm einigermaßen der Mühe werth scheint, diese Entsagung zu tragen.

Die ganze Existenz unserer unter außerordentlichen Verhältnissen stehenden Armee beruht meiner Ueberzeugung nach darauf, daß das Korps der Offiziere und Unteroffiziere nicht nur seine Pflicht thut, sondern mehr als seine Pflicht. Thun sie diese Pflicht trocken und ohne Weiteres, so ist ein so künstlicher Bau einer Armee, wie der unsrige, auf die Dauer unhaltbar.

Ich habe in Beziehung auf den Gegenstand Zahlen nicht weiter anzuführen; ich wollte nur alle Diejenigen in und außer der Kammer, die von einem Ersparungssystem in der Armee sprechen und darunter doch nur Ersparungen meinen können, die sich auf die Besoldungen überhaupt, also auf die des Offizierkorps beziehen, darauf aufmerksam machen, daß unser Offizierkorps bisher ein solches ist, um welches uns alle kriegführenden Völker beneiden, ein Offizierkorps, welches an der Spitze einer kriegsgewöhnten und gedienten Armee für jeden jetzt existirenden Feind unüberwindlich ist, und die alleinige Grundlage einer kühnen und ruhmreichen Politik für Preußen sein kann.

Aber der Refrain meiner Rede ist das bekannte Wort von Montecuculi, oder von wem sonst:

Zum Kriegführen gehört
1. Geld,
2. Geld, und
3. viel mehr Geld, als in diesem Budget steht.

Auf eine Erwiderung des Abgeordneten von Griesheim entgegnete Herr von Bismarck-Schönhausen:

Der Abgeordnete von Teltow hat erklärt, daß er mir für die Enthüllung des glänzenden Elends — wie er es nennt — nicht dankbar sei, und daß er glaube, daß es das preußische Offizierkorps ebenfalls nicht sein werde. Den Dank des Abgeordneten von Teltow werde ich entbehren lernen, und mit dem preußischen Offizierkorps, dem ich selbst die Ehre habe anzugehören, werde ich mich ohne Vermittelung abfinden. Wenn der geehrte Abgeordnete mir indirekt unterzuschieben scheint, als hätte ich angedeutet, daß das Ehrgefühl des preußischen Offizierkorps eine Erhöhung der Besoldung bedürfe, um seinerseits erhöht zu werden, so kann ich die Erklärung eines solchen Mißverständnisses — denn ich will es nur als ein Mißverständniß und nicht als eine Insinuation betrachten — nur darin finden, daß der verehrte Abgeordnete, während ich über den einen Punkt sprach, sich über andere Punkte meiner Rede Notizen anfertigte, sonst würde er gehört haben, daß ich ausdrücklich sagte: die Existenz der preußischen Armee beruhe — und Gott sei Dank existirt sie noch — beruhe darauf, daß der preußische Offizier aus Ehrgefühl mehr thut, als seine Pflicht fordert.

Das Deutsche Parlament in Erfurt vom 20. März bis 29. April 1850.

Die durch das Statut vom 26. Mai 1849 verbündeten deutschen Regierungen hatten sich nach Art. IV. des Statuts verpflichtet, dem deutschen Volke eine Verfassung nach Maßgabe des unter ihnen vereinbarten Entwurfs zu gewähren und diesen Entwurf einer lediglich zu diesem Zweck zu berufenden deutschen Reichsversammlung vorzulegen. Diese trat am 20. März 1850 in Erfurt zusammen. Sie bestand aus zwei Häusern, dem Staatenhause und dem Volkshause. Herr von Bismarck-Schönhausen (Rheinfeld) war in seinem alten Wahlkreise (6. Potsdamer, Zauch-Belzig-Westhavelland) in das Volkshaus entsendet, in welchem ihm, Anfangs als einem der jüngsten Mitglieder, später durch Erwählung das Amt eines Schriftführers zufiel. Unter seinen Aeußerungen im Erfurter Parlament befinden sich daher verschiedene, die, rein formell, nur die Fassung der Protokolle, die Rednerliste, den Namensaufruf u. dergl. betreffen und die deshalb in die nachfolgende Zusammenstellung nicht aufgenommen sind. Seine erste sachliche Bemerkung war in der 4. Sitzung, am 23. März 1850, bei Gelegenheit der Wahlprüfungen gegen den Abgeordneten Landrath a. D. Freiherrn von Vincke (Bochum) gerichtet, welcher die Wahl des Regierungspräsidenten von Blumenthal (Elbing-Marienburg) für ungültig erklärt wissen wollte, weil an derselben die Mehrzahl der Wahlmänner, durch den Eisgang der Nogat verhindert, nicht theilgenommen hatte. Der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen sprach für die Gültigkeit der Wahl:

Ich glaube, daß der Umstand, ob Naturereignisse von der Art eingetreten sind, daß es eine absolute Unmöglichkeit gewesen sei, sich zum Wahltermin einzufinden, schwer nachzuweisen sein wird; namentlich ist es nicht mehr authentisch zu ermitteln, wie hoch der Schnee damals bei Goldap gelegen hat und in welchem Grade der Eisgang der Nogat der Passage hinderlich gewesen ist. Wenn wir annehmen, daß die physische Unmöglichkeit, sich zur Wahl einzufinden,

einen Anspruch auf Nullitätsverfahren gegen die Wahlen begründen kann, so müßten wir die Regel konsequenter Weise auch auf die Fälle ausdehnen, wo einzelne Abgeordnete wegen Krankheit oder sonst in der Unmöglichkeit sich befunden haben, zu erscheinen. Ich muß mich deshalb entschieden gegen die gemachten Ausstellungen aussprechen. Wer nicht erschienen ist, ist eben nicht dagewesen und hat nicht mitgewählt und reglementsmäßig nicht mitwählen dürfen, und die Wahl kann nur das Resultat der Abstimmung der Anwesenden sein.

Aehnliche Umstände hatten auch viele Wahlmänner in dem Wahlbezirk Lyck-Oletzko-Lötzen von der Wahl zurückgehalten, weshalb (in derselben Sitzung) beantragt wurde, die dort erfolgte Wahl des Landraths v. Wegnern für ungültig zu erklären. Der Abgeordnete Ober-Appellationsgerichtsrath Kierulff (Rostock) verlas in der Diskussion den §. 11 des preußischen Wahlreglements, nach welchem Abwesende in keiner Weise bei den Wahlen in Betracht kommen sollen. Der Abgeordnete von Bismark-Schönhausen fügte hinzu:

Ich hatte ebenfalls die hier eben verlesene Gesetzesstelle mittheilen wollen und füge nur hinzu, daß, obgleich die Bestimmung des §. 11 sich nach dem Zusammenhange vielleicht nur auf die Wahl der Wahlmänner bezieht, dennoch, da in diesem Punkte in Beziehung auf die Wahlen der Abgeordneten eine vollständige Lücke in der Gesetzgebung sich befindet, die Wahl der Abgeordneten nach Analogie der Wahl der Wahlmänner beurtheilt werden muß.

Die Vorlagen der verbündeten Regierungen, die Verfassung nebst erläuternder Denkschrift, das Wahlgesetz für das Volkshaus, ein Gesetz über das Reichsgericht und eine Additionalakte, waren einer Kommission zur Vorberathung überwiesen worden. Diese hatte sich überzeugt, daß die vorgelegte Verfassung verbesserungsbedürftig sei, die Linke wollte jedoch nichtsdestoweniger der Verfassung zunächst voll und unbedingt zustimmen, um vor Allem die Regierungen zu binden, während die Rechte vor einer Erklärung über die Annahme der Verfassung erst die Abänderung derselben beschlossen haben wollte. Keiner der nach beiden Richtungen hin gestellten fünf Anträge erhielt in der Kommission die Mehrheit der Stimmen, so daß dem Hause in Betreff der Annahme der Verfassung kein Beschluß der Kommission vorgelegt werden konnte. Die letztere hatte sich dann auch gleich mit den eventuellen Abänderungen der Vorlage beschäftigt, und dieser spezielle Theil des gedruckten Kommissionsberichts begann mit Seite 23.

In der 9. Sitzung, am 12. April 1850, wurden die Verhandlungen über den Bericht des Verfassungsausschusses begonnen Der Referent, Wirkliche Geheime Rath Camphausen aus Berlin (Landkreis Cöln), beantragte die volle und unbedingte Zustimmung, während Seitens der Rechten vier verschiedene Anträge auf vorgängige Abänderung der Verfassung eingebracht und befürwortet

wurden. Die erregte Debatte endete in der folgenden (10.) Sitzung, am 13. April, mit fünf namentlichen Abstimmungen, in denen die Rechte unterlag und durch welche der Verfassung schließlich die volle und unbedingte Zustimmung ertheilt wurde.

Der Präsident Dr. Simson bestimmte hierauf als Tagesordnung der nächsten Sitzung „die Diskussion über Seite 23 bis 63 des vorliegenden Berichts" (die Abschnitte des Ausschußberichts: der Verfassungsentwurf und die Denkschrift, Wahlgesetz, Additionalakte und Eröffnungsbotschaft, in welchen Abschnitten die eventuellen Anträge der Kommission auf Abänderung der Verfassung enthalten waren) und schloß dann die Sitzung. In der folgenden, am 15. April, erklärte der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen vor Eintritt in die Tagesordnung:

Nach der Geschäftsordnung sollen Widersprüche gegen die Tagesordnung angebracht werden, wenn in der vorhergehenden Sitzung die Tagesordnung verkündet wird. Wenn ich in der Aufregung des Schlusses am Sonnabend versäumte, gegen die heutige Tagesordnung einen Widerspruch zu erheben, wenn ich deren Wortlaut nicht genau geprüft habe, so bitte ich um Erlaubniß, im Wege einer thatsächlichen Bemerkung die Stellung meiner Person und die meiner politischen Freunde zu dieser Tagesordnung charakterisiren zu dürfen.

(Der Präsident stimmte zu.)

Ich mache diese Bemerkung deshalb, weil ich glaube, daß die heutige Tagesordnung mit unserem parlamentarischen Recht im Widerspruch steht. Wir sind berufen zur Revision dieser Verfassung, und wenn ich auch zugeben wollte, daß eine solche Revision selbst nachträglich erfolgen könnte, nachdem wir dieser Verfassung unsere volle und unbedingte Zustimmung ertheilt haben, würde ich doch ebenso glauben, daß die Tagesordnung uns nicht eine gewisse Seitenzahl des Kommissionsberichtes, sondern den Inhalt der Verfassung selbst, Paragraph für Paragraph, zur Diskussion vorlegen müsse. Dadurch, daß dieses nicht geschieht, sehe ich die Frage als entschieden an, daß eine nachträgliche Revision hier nicht beabsichtigt wird, daß vielmehr beabsichtigt wird, unabhängige Anträge auf Abänderung der Verfassung im Wege des §. 194[1] zu stellen. Ich halte dies für eine Aufgabe, deren Lösung meines Erachtens demjenigen Parlamente, welches uns folgen würde, obliegt, nachdem wir, das Volkshaus, unseren Theil der Aufgabe durch die unbedingte und volle Annahme der Verfassung gelöst zu haben scheinen. Indessen werden wir in dieser Lage der Sache immer abwarten müssen, daß das Staatenhaus ebenfalls seine Entscheidung trifft, um zu erfahren, ob uns dieser Körper nicht Gelegenheit geben wird, durch Abänderung unserer Beschlüsse die Diskussion von Neuem aufzunehmen. Will das Haus die Zeit der Muße, die ihm bis dahin geboten wird, mit Redeübungen und parlamentarischen Evolutionen, denen ich einen offiziellen Charakter nicht beilegen kann, ausfüllen, so bin ich nicht abgeneigt, mich und meine politischen Freunde dabei zu betheiligen, selbst auf die Gefahr hin, daß die bei dieser Gelegenheit zu fassenden Beschlüsse auf die praktische Gestaltung Deutschlands ebensowenig Einfluß haben sollten, wie derjenige, den die in ihrer Mehrheit nicht preußische

---

[1]) Durch übereinstimmenden Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsvorstandes wie des Fürstenkollegiums.

Majorität dieses Hauses am vorigen Sonnabend[1]) meinem Vaterlande zu obtrudiren versucht hat.

(Große Unruhe und vielfacher Ruf auf der Linken: Oh! Oh!)

Nachdem in die Tagesordnung eingetreten war, nahm der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen über einen von ihm gestellten Antrag, der Additionalakte gemäß den Ausdruck „Deutsches Reich" jedesmal durch „Deutsche Union" zu ersetzen, das Wort:

Die Additionalakte selbst erkennt bereits das Ungeeignete der Anwendung der Ausdrücke: Reich, Deutsche Union u. s. w. auf einen Verband von Staaten, der noch nicht die Hälfte von Deutschland umfaßt, vollständig an. Ich halte es indeß für nothwendig, daß wir es nicht bei dieser Anerkennung belassen, sondern daß wir auch überall, wo diese Ausdrücke vorkommen, sie wirklich durch die besseren ersetzen. Lassen wir diese Ausdrücke stehen, so leidet die Sache an dem Schlimmsten, woran eine politische Maßregel überhaupt leiden kann; sie wird ridikül, um mich eines Ausdrucks zu bedienen, welchen das verehrte Mitglied,[2]) welches sich neulich durch die Rede seines Vorgängers in die Lage des Schülers im Faust versetzt sah, hier das parlamentarische Bürgerrecht verliehen hat.

(Heiterkeit und Bravo auf der Rechten.)

Ich fürchte, daß der Eindruck der Heiterkeit noch dadurch verstärkt werden könnte, wenn wider Erwarten, obgleich die Versammlung in ihrem Beschlusse der Verfassung ihre volle und unbedingte Genehmigung ertheilt hat, dennoch von den jetzt verbundenen Staaten noch mehrere das Netz, oder um mit dem Abgeordneten für Krefeld[3]) zu sprechen, das um sie geschlungene Band deutscher Bruderliebe zerreißen sollten,

(Heiterkeit auf der Rechten.)

wenn dennoch beispielsweise in den beiden Hessen es der konstitutionellen Staatsmaschine trotz der höchsten Anspannung der etwa noch nicht erkalteten Frankfurter Dämpfe nicht gelänge, das Ventil fürstlichen Widerspruchs in die Luft zu sprengen. In diesem Falle, wie gesagt, würde das Lächerliche dieser Ausdrücke erhöht werden. Ich erinnere Sie hier an die Aeußerung, die ein ausgezeichneter Redner[4]) vor einiger Zeit vor mir von dieser Stelle that, indem er uns ins Gedächtniß rief, daß gerade vor 1000 Jahren hier in dieser Stadt ein Reichstag stattgefunden hat. Die Analogie wird dadurch noch vollständiger, daß dieser Tag nicht ein Reichstag, sondern nur ein Landtag war, ein Landtag, über dessen Zweck in der alten Chronik von Spangenberg Fol. 93, wenn ich nicht irre, buchstäblich zu lesen ist, „daß der König Ludwig ihn abhielt,

---

[1]) Der in der Sitzung vom 13. April gefaßte Beschluß auf unbedingte Annahme der Verfassung ohne vorgängige Revision.

[2]) Der Abgeordnete Freiherr von Vincke (Bochum) hatte in der 9. Sitzung, am 12. April 1850, nach einer Rede des Abgeordneten Stahl, aus dem Faust die Worte des Schülers citirt: „Mir wird von alledem so dumm, als ging mir ein Mühlrad im Kopf herum." In derselben Rede hatte er den der Linken gemachten Vorwurf, sie werde Treue und Glauben brechen, „ridikül" genannt.

[3]) Herr von Beckerath hatte in der 9. Sitzung, am 12. April, geäußert, die Verfassung sei nicht ein Netz, in welchem man die Regierungen gefangen halten könnte, sondern ein ehrliches Band, das man in aller Treue — — fest und unerschütterlich schlingen müsse.

[4]) Der Präsident Dr. Simson hatte in der 5. Sitzung, am 25. März 1850, indem er seinen Dank für die Erwählung zum Präsidenten aussprach, u. A. gesagt: „Diese altehrwürdige Stadt, in die schon vor einem Jahrtausend ein König, den unsere Geschichte mit dem Beinamen des Deutschen schmückt, deutsche Männer rief, damit sie ihm in der Regelung der öffentlichen Zustände zur Seite stünden."

um der Schinderei der Fürsprecher und Zungendrescher, deren Unwesen damals in Deutschland unerträglich gewesen sei, ein Ende zu machen".

(Große Heiterkeit und Bravo auf der Rechten.)

Sollte die Versammlung dieses Jahrs hier ein ähnliches Resultat haben, dann werde ich glauben, daß die Raben vom Kyffhäuser vertrieben und daß der Tag der deutschen Einheit nahe herbeigekommen ist.

Im Laufe der Diskussion gelangte ein Antrag des Abgeordneten von Bismarck-Schönhausen, das „Fürsten-Kollegium" „Vereinsrath" zu nennen, dessen 6 Stimmen auf 4 zu beschränken u. s. w. zur Berathung. Der Antragsteller motivirte den Antrag wie folgt:

Ich habe mit meinen Freunden diesen Antrag aus zwei verschiedenen Motiven geglaubt stellen zu müssen. Wenn es doch einmal geschehen soll, daß wir auf den Leib der deutschen Einheit den fadenscheinigen Rock einer französischen Konstitution ziehen, so wird das an und für sich Schwerfällige des Mechanismus einer solchen Konstitution noch erschwert durch den Zuwachs eines neuen nach Majorität entscheidenden und unauflöslichen Körpers in Gestalt eines Fürstenraths, namentlich wenn man bedenkt, daß neben den drei, durch Majorität entscheidenden Körpern der Union, ich weiß nicht genau, ob 40 oder 50 Kammern, mit vielleicht mehreren tausend Abgeordneten in Deutschland in Wirksamkeit bleiben würden. Diese eine staatsrechtliche Seite des Vorschlags wird nach mir einer meiner politischen Freunde näher ins Auge fassen. Ich finde zweitens in diesem Vorschlage eine Erledigung eines großen Theils der gewichtigen Gravamina, welche uns Preußen, oder wenigstens die mir gleichgesinnten Preußen, sagen lassen, wir wollen den Bundesstaat, aber lieber, als um den Preis dieser Verfassung, wollen wir ihn gar nicht. Der verehrte Herr Berichterstatter[1]) war in derselben Sache, die uns hier in Erfurt versammelt hat, Berichterstatter in der Ersten preußischen Kammer. Er hat damals in seinem Bericht die Ausstellungen, die sich preußischer Seits gegen die Verfassung machen ließen, in ein helles Licht gestellt; er hat aber den Mitgliedern der Ersten Kammer gerathen, nicht zu eifersüchtig in der Ueberwachung der Interessen Preußens zu sein, da dies die Aufgabe der in Erfurt anwesenden preußischen Deputirten sein werde.

(Bravo auf der Rechten. Stimmen auf der Linken: Sehr richtig!)

Dieses Vertrauen war die Grundlage der großen Majoritäten der beiden preußischen Kammern für das Erfurter Projekt, auf welche der verehrte Abgeordnete,[2]) der, ich weiß seinen Wahlkreis nicht, ein Preuße ist, und Mecklenburg-Schwerin vertritt, hier vorher verwies. Können wir diesem Vertrauen nach dem, was vorgestern geschehen ist,[3]) nicht mehr in der Art, wie unsere Landsleute gehofft haben, entsprechen, so würde mir dies, in doppelter Beziehung, für Preußen sowohl wie für die Verfassung, leid thun. Ich würde dann glauben, daß dieser hohe Rath, der besonnenste aller europäischen Nationen, oder wenigstens die Preußen in ihm, gehandelt hätten, wie ein hitziger Fuchsjäger, der über eine Mauer in einen Sumpf setzt, ohne zu wissen, wie er und sein Pferd wieder herauskommen werden. Mir wenigstens sind die Mittel, die uns aus der üblen Lage helfen sollen, in welche wir uns mit offenen Augen begeben

---

[1]) Der Abgeordnete Wirkliche Geheime Rath Camphausen (Berlin).

[2]) Der Professor Dr. Beseler aus Greifswald, Abgeordneter des 2. mecklenburgisch-schwerinschen Wahlkreises.

[3]) Die unbedingte Annahme der Verfassung.

haben, nicht anschaulich, und es ist gar keine Wahrscheinlichkeit, daß die nöthigen Einwilligungen zu einer Aenderung der Zusammensetzung des Fürsten- und Staatenhauses zu erreichen sein werden, wenn wir nicht jetzt einen Antrag, wie den gegenwärtigen, zur Annahme empfehlen. Gelingt es uns nicht, solche Aenderungen durchzusetzen, so werden sich die, welche Preußen hier vertreten, und namentlich die preußischen Stammlande, wenn sie nach Hause kommen, in der Lage befinden, ihren Wählern sagen zu müssen: Wir haben eingewilligt, daß unser König in seinem eigenen Lande Preußen mediatisirt werde; wir haben eingewilligt, daß sein Wille dem Willen derjenigen Kammern untergeordnet werde, welche vermöge des bei unseren Nachbarn geltenden aufrichtigen Konstitutionalismus über die Stimmen im Staatenhause und Fürstenrathe zu disponiren haben werden. Sie werden ihren Landsleuten sagen müssen, daß im Fürstenrathe nach der augenblicklichen Lage der Stimmen das Großherzogthum Baden, das heißt, dessen Kammern, genau so viel zu sagen haben, wie der König von Preußen, und daß dieser Fürstenrath über Preußen so gut regiert, als über die übrigen verbündeten Länder. Sie werden ihnen sagen müssen, daß die Stimmen im Fürstenrathe, welche in dem Verfassungsentwurf mit den Nrn. 3, 4 und 5 bezeichnet sind [1]) und zusammen etwas über 3 Millionen Unterthanen vertreten, die Majorität jederzeit in ihrer Gewalt haben und den König von Preußen nöthigen können, jedem ihrer Beschlüsse wider seinen Willen beizutreten und dieselben auszuführen, so daß dieser mächtige Monarch in seinem eigenen Lande der Exekutor eines fremden Willens werden soll, der vielleicht mit dem von ihm selbst ausgesprochenen im Widerspruch steht. Sie werden ihren Landsleuten ferner sagen müssen, daß unsere Nachbarn in Zukunft über uns regieren werden, daß in dem Fürstenrath eine Million Badener so schwer wiegen, wie sechszehn Millionen Preußen; daß im Staatenhause 4 Preußen nöthig sind, um den Einfluß eines Badeners resp. Nassauers aufzuwiegen. Sie werden ihnen sagen müssen, daß unter den 21 Millionen der Bevölkerung dieses Bundesstaats 5 Millionen politisch Privilegirte und 16 Millionen politisch minder Berechtigte sein werden,

(Bravo auf der Rechten.)

und daß diese 16 Millionen die Preußen sind, und das zu einer Zeit, wo das preußische Volk von der Ansicht beherrscht ist, daß die Anstrengungen, die es gemacht hat, um sich selbst aus dem Elende der Revolution aufzuraffen und einen Nachbarn eine theils materielle, theils moralische Stütze zu gewähren, seinen besonderen Anspruch auf politische Berechtigung gewähren,

(Bravo auf der Rechten.)

in einem Augenblick, wo die preußische Armee es noch nicht vergessen hat, für welche Handlungen ihr Diejenigen in der preußischen Kammer [2]) ihren Dank votirten, die nicht ganz ein Jahr früher auf Ausführung des Stein'schen Antrags bestanden hatten.

(Bravo auf der Rechten.)

Meine Herren! Es ist mir ein schmerzliches Gefühl gewesen, hier Preußen zu sehen,

(Bravo auf der Rechten.)

und nicht nur nominelle Preußen — die dieser Verfassung anhängen, die diese Verfassung mit Wärme vertheidigt haben, es ist mir — und so würde es Tausenden und aber Tausenden meiner Landsleute gewesen sein — ein demüthigendes

---

1) Das Fürstenkollegium sollte aus 6 Stimmen bestehen: 1. Preußen, 2. Bayern, 3. Württemberg, Baden, beide Hohenzollern, 4., 5., 6. die übrigen Staaten.

2) Nach Unterdrückung des Aufstandes in Baden, am 13. August 1849.

Gefühl gewesen, mir gegenüber die Vertreter von Fürsten,[1] die ich in ihrem Rechtskreise ehre, die aber nicht meine Landesherren sind, mit obrigkeitlicher Gewalt bekleidet zu sehen, ein Gefühl, dessen Bitterkeit bei Eröffnung dieser Versammlung dadurch nicht gemildert wurde, daß ich die Sitze, auf denen wir tagen, mit Farben geschmückt sah, die nie die Farben des Deutschen Reichs gewesen sind,

(Unruhe auf der Linken, Bravo auf der Rechten.)

wohl aber seit zwei Jahren die Farben des Aufruhrs und der Barrikaden!

(Beifall auf der Rechten.)

Farben, die in meinem Vaterlande neben dem Demokraten nur der Soldat in trauerndem Gehorsam trägt.

(Beifall auf der Rechten.)

Meine Herren! Wenn Sie dem preußischen, dem altpreußischen Geiste, nennen Sie ihn stockpreußisch, wenn Sie wollen, nicht mehr Konzessionen machen, als bis jetzt in dieser Verfassung geschehen ist, dann glaube ich nicht an eine Verwirklichung derselben, und wenn Sie sich bemühen, diese Verfassung diesem preußischen Geiste aufzuzwängen, so werden Sie in ihm einen Bucephalus finden, der den gewohnten Reiter und Herrn mit muthiger Freude trägt, den unberufenen Sonntagsreiter aber mit sammt seiner schwarz-roth-goldenen Zäumung auf den Sand setzt.

(Lauter Beifall auf der Rechten.)

Einen Trost gegen diese Eventualitäten finde ich indessen in dem festen Glauben, es wird nicht lange Zeit vergehen, so werden die Parteien zu dieser Verfassung stehen, wie in einer Lafontaine'schen Fabel zwei Aerzte zu dem Patienten, dessen Leiche sie verlassen: — Der Eine sagt: „er ist todt, ich habe es gleich gesagt"; der Andere: „hätte er meinen Rath befolgt, so würde er noch leben".

(Lebhaftes Bravo auf der Rechten.)

Hierauf ergriff der Abgeordnete Buchhändler Bassermann aus Mannheim (Kreuznach-Simmern) das Wort, indem er das von dem Vorredner gebrauchte Bild des Bucephalus dahin deutete, die alten preußischen Provinzen würden Gewalt gegen die Verfassung gebrauchen. Er ging dann weiter auf die deutsche Geschichte, Faustrecht, Leibeigenschaft, Raubritter u. s. w. ein und äußerte dabei, wenn der Abgeordnete Stahl meine, die Adlerflügel von Oesterreich und Preußen sollten sich von Neuem herabsenken, um, wie Cherubime, über der deutschen Bundeslade zu wachen, dann ihm das Bild unwillkürlich als das erscheine, welches zwei Todtenvögel darstelle, die an dem Sarge von Deutschlands Freiheit und Größe Wache halten. Der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen erwiderte hierauf:

Ich habe ein Mißverständniß zu berichtigen, dem ich von Seiten eines Herrn Abgeordneten ausgesetzt gewesen bin, der auf der Tribüne eine ungewöhn-

---

[1]) Bei Eröffnung des Parlaments hatten den Verwaltungsrath vertreten: der preußische Generallieutenant von Radowitz, der Königlich sächsische Staatsminister a. D. von Carlowitz, der Großherzoglich hessische Geheime Rath Freiherr von Lepel, der nassauische Präsident Vollpracht und der braunschweigische Legationsrath Dr. Liebe. Dieselben Kommissarien vertraten den Verwaltungsrath auch im Parlament.

liche Gewandtheit im Mißverstehen an den Tag legte. Der Herr Abgeordnete Bassermann hat an dieser Stelle Gestalten[1]) gesehen

(Heiterkeit auf mehreren Seiten des Hauses.)

und gezeichnet, wie sie mir in diesem Hause nicht vorgekommen sind. Er hat auch mich mißverstanden, indem er in möglicher Analogie mit den Vorgängen anderer Länder mir unterstellte, als habe ich von der preußischen Bevölkerung erwartet, daß sie irgend wie in gewaltsamem Aufstande sich den Anordnungen ihrer Regierung widersetzen werde. Der Herr Abgeordnete würde Recht haben, wenn ich „Fäuste" gesagt hätte, statt vom preußischen Geiste zu reden.

(Unruhe und Widerspruch auf der Linken.)

Ich sprach vom preußischen Geiste, als ich den Vergleich mit dem abwerfenden Pferde machte, von diesem Geiste, den der Herr Abgeordnete schon in früheren Jahren, und namentlich im November 1848 vergebens versucht hat zu bannen; von diesem Geiste, vor dem biegen müssen oder brechen die Geister Derer, welche glaubten, in dem ersten Schaumspritzen der Märzwellen ein Element zu sehen, in dem sie zu schwimmen vorzugsweise befähigt wären, indem sie sagen zu können glaubten: „Sei ruhig, freundlich Element" — und die, als sie sich daran verbrannt hatten, Schutz suchten unter den Flügeln desselben Adlers, den der Abgeordnete für Baden hier einen todten Vogel genannt hat.

(Bravo auf der Rechten.)

Bei Beginn der 12. Sitzung, am 16. April 1850, entspann sich eine Debatte darüber, ob nach der Geschäftsordnung persönliche Bemerkungen nur denjenigen Rednern gestattet seien, welche in der Diskussion das Wort ergriffen hatten, oder auch anderen Abgeordneten. Gegen den Präsidenten Dr. Simson, welcher derartige Bemerkungen möglichst ganz ausgeschlossen wissen wollte, äußerte der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen:

Ich glaube, daß diese Auslegung doch etwas zu weit gehen würde. So gern ich einer Geschäftsordnung zustimmen würde, welche persönliche Bemerkungen und thatsächliche Berichtigungen ganz ausschließt, so glaube ich doch, daß, wenn sie einmal gestattet sind, auch ein Abgeordneter, der nicht gesprochen hat, in den Fall kommen kann, einen auf seine Person und auf sein früheres politisches Leben bezüglichen Irrthum irgend eines Redners widerlegen zu müssen, wenn er ihn nicht stillschweigend als Wahrheit anerkennen will.

Später fügte derselbe noch hinzu:

Ich habe versäumt, meiner letzten Aeußerung den bestimmten Antrag hinzuzufügen, „es bei dem bisherigen Verfahren belassen zu wollen." Ich glaube, daß es dem Herrn Präsidenten immer zusteht, sobald Bemerkungen die Grenzen der Kategorie, zu der der Redner angemeldet war, überschreiten, denselben hierauf zu verweisen.

(Zustimmung in der Versammlung.)

Ich habe bis jetzt mit Vergnügen bemerkt, daß in dieser Versammlung meines Erachtens noch kein großer Mißbrauch mit thatsächlichen und persönlichen Bemerkungen getrieben ist.

---

[1]) Anspielung auf die „Bassermannschen Gestalten", ein geflügeltes Wort, welches sich bekanntlich aus einer von dem Abgeordneten Bassermann in der Frankfurter Nationalversammlung am 18. November 1848 gehaltenen Rede (ich sah hier — in Berlin — Gestalten die Straße bevölkern, die ich nicht schildern will) gebildet hat.

In der 13. Sitzung, am 17. April 1850, leitete der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen die Debatte über das **freie Vereinsrecht** ein:

Die Diskussion über die Grundrechte hat außer unserem Parlament die der meisten deutschen Länder, die uns in den letzten Jahren vorhergegangen sind, so vielfach beschäftigt, daß ein Jeder seinen Standpunkt gewonnen hat und denjenigen Gründen, die in dieser Frage, wie in anderen, auf der Tribüne ausgesprochen werden könnten, unzugänglich sein wird. Ich habe außerdem eine Abneigung dagegen, mich an der Debatte ferner lebhaft zu betheiligen, da ich der Ansicht bin, daß das Parlament seit dem Sonnabend[1]) mehr und mehr in die Rolle jenes sterbenden Professors von Syrakus verfällt, der den auf ihn eindringenden Thatsachen in theoretischer Abstraktion sein noli turbare circulos meos! zurief, ohne erheblichen Eindruck auf irgend Jemand zu machen. Indessen gegen das unumschränkte Vereinsrecht will ich doch Protest einlegen, ich habe in dieser Beziehung spezielle Verpflichtungen übernommen. Wenn ich alle diese Grundrechte als Eroberung der Revolution auf Kosten des allgemeinen Grundrechtes des friedlichen Bürgers, des Rechtes auf ungestörten Schutz durch die Obrigkeit, betrachte, so sehe ich gerade in dem Vereinswesen die gefährlichste Waffe der Geister, die verneinen, gegen jede obrigkeitliche Autorität. Warum soll die Obrigkeit sie nicht zerbrechen, sobald sie die Macht dazu fühlt? Darf eine Regierung beispielsweise ein Verfahren dulden, wie dasjenige, welches angewandt wird, um die ländliche Bevölkerung und namentlich die Schichten, welche politisch urtheilslos sein, für die Zwecke der Demokratie zu gewinnen? Irgend ein gewandter Demokrat nimmt einen Kreis in Entreprise, die Kosten werden ihm, ich weiß nicht woher, erstattet, und je nach der Ausdehnung des Kreises zwei oder drei routinirte Geschäftsreisende in Demokratie zur Disposition gestellt, die jeden Sonntag Nachmittag eine Versammlung im Kreise, und zwar jedesmal an einem anderen Ort halten — nicht, wie die Konservativen die wunderliche Einrichtung haben, immer an demselben Orte, — so daß der Kreis in fünf, sechs Distrikte zerlegt wird, deren jeder seine Volksversammlung hat. Diese Herren verstehen ihr Handwerk, sie wissen, was den Bauern lieb ist, sie fangen ihre Rede gewöhnlich damit an, daß sie sagen: „sie lieben und ehren den König, sie wären bereit, für ihn zu sterben, daß aber gerade der König ganz denke, wie sie, daß es nur Junker und Beamte seien, die der Ausführung der wohlwollenden Absichten des Landesherrn im Wege ständen". Es liegt auf der Hand, wie ein solches Unwesen auf die Begriffe des gemeinen Mannes verwirrend einwirkt, und man verschmähet kein Mittel: die Berichte der Volksversammlungen werden ebenso gut gedruckt, wie die unserer Versammlung, und jeder Einfaltspinsel, der den Mund aufgethan hat, bekommt einen gedruckten Bericht von seiner Rede vorgelegt, und ist stolz darauf, so schön gesprochen zu haben, wie der demokratische Emissär es hineingeschrieben hat.

(Heiterkeit in der Versammlung).

Ich glaube, daß dies ein Recht ist, das Vereinsrecht, dessen Mißbrauch entschieden den Gebrauch übertrifft; es wird oft gesagt, man solle nicht das Kind mit dem Bade ausschütten, was nicht gemißbraucht werden könne, sei auch nicht zu gebrauchen, und dergleichen Redensarten mehr; dieses Recht aber wird soviel gemißbraucht, daß es ganz unbrauchbar ist, und ich kann mich gegen die üblen Folgen dieses Rechts nicht mit jenem moralischen Vertrauen waffnen, welches von jener Seite gegen alle Fehler der Verfassung geltend gemacht wird, mit dem unbegrenzten Vertrauen auf den Edelmuth der Menschen, welches ich so

---

[1]) Dem 13. April, als das Haus der Verfassung die volle und unbedingte Zustimmung ertheilte.

oft an dem verehrten Abgeordneten von Krefeld[1]) zu bewundern Gelegenheit gehabt habe. Ich glaube, daß besonders das Vereinsrecht im Stande ist, dieses Vertrauen auf das Bitterste zu täuschen, und den Vertrauenden zu nöthigen, sich in dumpfer Muthlosigkeit in den Schleier der Schwermuth zu hüllen.

(Heiterkeit in der Versammlung.)

Gerade in dem Vereinsrecht liegt vorzugsweise die Schneide jener Scheere, mit welcher die konstitutionelle Delila dem Simson der Monarchie die Locken verschneidet, um ihn den demokratischen Philistern wehrlos in die Hände zu liefern, mag dieser Prozeß nun 10, oder wie in Frankreich 18 Jahre dauern. Ich hoffe, daß die Anträge, die in Beschränkung der Vereine am weitesten gehen, Ihre Zustimmung finden werden. Ich kann als einen solchen bezeichnen den vom Abgeordneten Triest gestellten: „Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden", wo ich nur wünschen möchte, daß das Wort „vorübergehend" weggefallen wäre.

(Heiterkeit in der Versammlung.)

Da indessen ein weitergehender Antrag nicht vorliegt, so erwarte ich, daß die Versammlung wenigstens diesem sich anschließen werde. Ich hoffe das umso mehr, als ich hier so viele Staatsmänner sehe, die seit dem März 1848 Gelegenheit gehabt haben, zu probiren, wie es sich schrankenlosen Vereinen gegenüber regiert, die gerade in der Wirksamkeit der Vereine die einzige Entschuldigung dafür finden, daß sie nicht glaubten, wagen zu dürfen, die Anarchie zu bewältigen, gleich ihren Nachfolgern. Ich gebe mich jener Hoffnung hin, da wir nach einer Erfahrung von zwei Jahren so Manchen unter uns haben dürften, der vor der Revolution sein Licht so hell leuchten und so scharf auf die Mißbräuche des Staatsgebäudes, in welchem er eben wohnte, fallen ließ, daß dasselbe schließlich in Brand gerieth, und der sich überzeugt haben dürfte, daß die Tendenz der Gesetzgebung, welche lediglich den Schutz der Verschwörer gegen die Obrigkeit im Auge hat, auf die Dauer nicht haltbar ist; sowie die Männer des konstitutionellen Rütli von Heppenheim sich überzeugt haben werden, daß die Flamme, welche sie liebten und für wohlthätig erwärmend hielten, sie selbst verbrannt haben würde, wenn nicht das kalte Eisen der Reaktion löschend dazwischen ging. Ich möchte Sie also bitten, meine Herren, Alles zu thun, was nach den vorliegenden Anträgen, von denen ich bedaure, daß sie nicht noch weiter gehen, in Ihrer Macht steht, damit dieser Blasebalg der Demokratie nicht in den Händen verbleibe, um die Kohlen unter der Asche anzublasen. Lassen wir uns dadurch nicht täuschen, daß wir unsere Gegner hier nicht unter uns sehen, die Gluth, dicht unter der Asche, ist leicht wieder anzufachen. Ich will die Demokratie nicht gerade das Reich der Geister nennen, aber die Geister, die verneinen, gehören ihr, und wie leicht davon ein Reich aufzureizen ist, werden wir noch erleben, mag es auch augenblicklich ruhig scheinen. Darum bitte ich Sie, stimmen Sie für jede Beschränkung.

(Bravo auf der Rechten.)

---

[1]) Dem Abgeordneten von Beckerath, welcher in der 9. Sitzung, am 12. April 1850, gesagt hatte: „Sein (des Abgeordneten) Wirken wird wie mit einem Schleier der Wehmuth überhüllt sein."

Die Zweite Kammer in Berlin vom 21. November 1850 bis 9. Mai 1851.

In der Session 1850—51, zu welcher auch der Landrath a. D. Freiherr von Vincke als Abgeordneter für Aachen-Geilenkirchen erschienen war, betheiligte sich der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen zuerst in der 5. Sitzung der Zweiten Kammer, am 27. November 1850, an der Diskussion über die Frage, ob der Abgeordnete Toobe, früher Land- und Stadtgerichtsdirektor zu Graudenz und gleichzeitig Kreisjustizrath, durch seine bei Gelegenheit der Gerichtsorganisation erfolgte Ernennung zum Kreisgerichtsdirektor in Graudenz sein Mandat verloren habe. Nachdem der Justizminister Simons das Sachverhältniß erörtert und der Abgeordnete Ober-Appellationsgerichts-Präsident Wentzel (Ratibor) sich dahin geäußert hatte, daß der vorliegende Fall nicht unter die Verfassung passe, nahm Herr von Bismarck-Schönhausen das Wort:

Es scheint von mehreren Seiten, und namentlich von dem Abgeordneten für Ratibor, darauf Gewicht gelegt zu werden, ob der in Rede stehende Abgeordnete in ein neues Amt eingetreten sei, und damit die Vorstellung verbunden zu werden, daß eine Veränderung in dem Range des Beamten stattgefunden haben müsse, um den §. 78 der Verfassungsurkunde anwendbar zu machen. Der betreffende Absatz lautet wörtlich:

> „Wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen."

Ich glaube, daß der Fall unzweifelhaft vorliegt, daß der betreffende Beamte in ein Amt eingetreten ist, wo er ein höheres Gehalt genießt. Ob derselbe früher als Kreisjustizrath ein höheres Einkommen gehabt hat, ist meines Erachtens hier ohne Einfluß. In dem Augenblicke, wo ihn die Ernennung traf, hat er dies schon nicht mehr gehabt, weil er damals nicht mehr Kreisjustizrath war, wie ich wenigstens die Anführung des Herrn Justizministers verstehe; außerdem haben, wenn wir auch auf den wörtlichen Inhalt des angeführten Paragraphen eingehen, die Kreisjustizräthe ein bestimmtes Gehalt nicht genossen, sondern nur Emolumente, die in ihrem Betrage wechselten. Ich habe

in der Abtheilungssitzung im entgegengesetzten Sinne gestimmt, weil die Vorträge in der Abtheilung das Sachverhältniß nicht so vollständig dargestellt haben, wie es hier durch den Herrn Justizminister geschehen ist.

In ähnlicher Lage wie der Abgeordnete Toobe befand sich der Abgeordnete Dohm, Kreisgerichtsdirektor in Bochum, rücksichtlich dessen Mandats Herr von Bismarck-Schönhausen in der 8. Sitzung, am 3. Dezember 1850, erklärte:

Wir haben die Gründe, die uns in Fällen, wie der vorliegende, leiten können, bereits bei dem letzten Fall so klar erörtert, daß sich Jeder darüber ein Urtheil gebildet haben kann. Es kommt auf das einfache Faktum an, ob nach dem Art. 78 der Verfassung ein Beamter in ein Amt eintritt, mit welchem ein höheres Gehalt verbunden ist, dann muß er nach der Verfassung sein Mandat als Abgeordneter niederlegen. Diese Bestimmung ist so klar, daß auch die scharfsinnigen und eleganten Deduktionen, die wir dagegen gehört haben, mich von der Unrichtigkeit meiner Meinung nicht haben überzeugen können.

Ich will zu deren Erläuterung und zum Beweise, daß bisher der Artikel der Verfassung in dem Sinne aufgefaßt worden ist, in welchem die Majorität der Abtheilung gestimmt hat, zwei Beispiele anführen. Der Abgeordnete für Gardelegen, welcher Regierungsrath war, wurde zum Landrathe ernannt. Eine Rangerhöhung fand nicht statt, wohl aber eine Gehaltserhöhung von 200 Rthlr., welche durch die höheren Büreauausgaben des Landraths absorbirt wird. Weder der Abgeordnete für Gardelegen, noch die Regierung ist zweifelhaft darüber gewesen, ob das Mandat niederzulegen sei; er hat sich einer Neuwahl unterzogen, die ihn wieder in unsere Mitte geführt hat. Der ehemalige Abgeordnete Eding hat sich genau in demselben Falle befunden, der uns jetzt vorliegt: er ist in seiner Stellung verblieben. Lediglich in ein höheres etatsmäßiges Gehalt gerückt, hat er sein Mandat niedergelegt und ist nicht wieder gewählt worden.

Am Schlusse der 7. Sitzung, Freitag den 29. November 1850, kündigte der Präsident Graf von Schwerin an, daß er den von der Kommission ausgearbeiteten Entwurf der auf die Thronrede bezüglichen Adresse, als dringliche Angelegenheit, auf die Tagesordnung der nächsten am Montag (2. Dezember) stattfindenden Sitzung stellen werde. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherr von Manteuffel, war am 27. November zur Konferenz über die deutschen Angelegenheiten mit dem Fürsten von Schwarzenberg nach Olmütz gereist, von wo er nach einem von dem Grafen von Schwerin verlesenen Schreiben am 30. November zurückzukehren gedachte. Der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen nahm nach der erwähnten Mittheilung des Präsidenten das Wort:

Ich stelle den Antrag, die Debatte auf Dienstag zu verschieben, und stütze mich dabei einestheils auf die Geschäftsordnung, die mir meiner Meinung nach hierbei klar zur Seite steht, indem sie sagt: „Der Bericht wird gedruckt und muß mindestens drei Tage vor der Behandlung in der Plenarversammlung an sämmtliche Abgeordnete vertheilt sein.“ Unter mindestens 3 Tagen vorher verstehe ich, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, dreimal 24 Stunden vorher. Ich kann mich der Auffassung des Herrn Präsidenten, daß die Verhandlungen der Adreßkommission eine besondere Behandlung, analog der der dringenden An-

träge, erfordern, oder daß nach der Geschäftsordnung eine solche zulässig sei, nicht anschließen. Ich finde darüber in der Geschäftsordnung nichts. Bekanntlich steht über die Behandlung der Adressen nirgends etwas, außer im §. 68, und dieser bestimmt blos über das Verfahren bei der Wahl der Adreßkommission. Man müßte also, da die Geschäftsordnung über das Verfahren in Bezug auf Adressen, nachdem die Adreßkommission gewählt worden ist, gar nichts festsetzt, annehmen, daß man sich lediglich an die analogen Bestimmungen des §. 18, welche ich eben verlas, und an den §. 19, Schlußsatz S. 5, halten sollte, wo ausdrücklich die Bestimmungen des §. 18 für alle, sowohl die allgemeinen, als die Spezialkommissionen, als maßgebend bezeichnet sind, und ich glaube, daß unter die Kategorie der Spezialkommissionen auch die für den Adreßentwurf gerechnet werden muß.

Ich habe noch einen anderen Grund außer diesem, mehr einem Proteste ähnlichen, bei dem ich mich auf die Geschäftsordnung stütze. Wir Alle wissen, daß Se. Excellenz der Herr Minister des Auswärtigen vielleicht am Sonntag früh, vielleicht aber auch erst am Sonntag spät in der Nacht zurück sein wird. Wenn Se. Excellenz zurückkommt, wird seine erste Pflicht sein, Sr. Majestät und demnächst dem Ministerkonseil über das Resultat seiner Sendung Bericht zu erstatten. Es kann unmöglich Derjenige, dessen Gesundheit sich in angegriffenem Zustande befindet, sogleich nach der Ausführung seiner höchsten und ersten Pflicht in diesen angreifenden und wichtigen Debatten erscheinen, und doch ist es wünschenswerth, daß diejenigen Modifikationen des Standpunktes, den Jeder von uns der Adresse gegenüber eingenommen hat, welche durch die Mittheilungen, die uns der Herr Minister des Auswärtigen zu geben im Stande sein wird, bedingt werden sollten, vorher Zeit haben, Platz zu greifen, ehe wir in die Debatte über die Adresse treten.

Die Adreßdebatte wurde bis zum 3. Dezember 1850, der 8. Sitzung, verschoben und in dieser durch den Staatsminister Freiherrn von Manteuffel durch folgende Mittheilung eingeleitet:

Meine Herren! Es ist mir Bedürfniß, mich zu Ihnen offen über die gegenwärtige Lage der Dinge, namentlich über die deutsche Frage, auszusprechen, da ich voraussetzen darf, daß dieser Gegenstand bei der Adreßberathung vorzüglich ins Auge gefaßt werden muß.

Im Jahre 1849 hat Preußen seine Bestrebungen dahin gerichtet, Deutschland eine seinen Bedürfnissen entsprechende Verfassung zu verschaffen. Diese Bestrebungen haben, wie es auch in der Thronrede ausgedrückt ist, zu keinem Erfolge geführt. Bereits unterm 8. Oktober ist die Unausführbarkeit derjenigen Verfassung anerkannt worden, auf Grund deren die Einigung Deutschlands stattfinden sollte.

Das Mißlingen eines Planes hat immer etwas Schmerzliches; es wirkt aber verschieden auf den Starken, verschieden auf den Schwachen. Der Schwache gelangt dadurch in eine Gereiztheit; der Starke tritt wohl einen Schritt zurück, behält aber das Ziel fest im Auge und sieht, auf welchem anderen Wege er es erreichen kann.

(Bravo auf der Rechten.)

Von Anfang an war das Begehren Preußens gewesen, daß auf Grund freier Vereinbarung der sämmtlichen Regierungen Deutschlands eine neue Verfassung geschaffen werden sollte. Diesen Bestrebungen trat der in Frankfurt versammelte Bundestag entgegen, an welchem sich eine Anzahl der Regierungen Deutschlands betheiligte. Es wurde zwar zugegeben, daß auf freien Konferenzen die endlichen Beschlüsse gefaßt werden sollten, aber der dort versammelte Bundestag, welcher

sich in seinem Rechte glaubte, nahm gewisse drängende Fragen vorweg in die Hand. Preußen war mit seinen Verbündeten, weil es sich an dem Bundestage nicht betheiligen wollte, um der Zukunft nicht zu präjudiziren, in die unangenehme Lage versetzt worden, über gewisse wichtige deutsche Fragen nicht mitsprechen zu können. Das war ein peinliches Gefühl. Es ist nun gegenwärtig erreicht worden, daß auch diese Fragen, nämlich die hessische und holsteinische, ihre Endentscheidung von allen deutschen Regierungen erhalten sollen. Es ist ferner, damit auch diejenigen Punkte, deren Entscheidung nicht länger verzögert werden durfte, ihre Erledigung finden, diesem Sinne entsprechend gehandelt und festgesetzt worden, daß Kommissare einerseits von Oesterreich und seinen Verbündeten, und andererseits von Preußen und seinen Verbündeten, mit gleichen Rechten sich den Verhandlungen über diese Angelegenheit unterziehen sollen.

Es ist also auf diesem Felde erreicht, was die Regierung angestrebt hat; nur in der hessischen Frage lag die Sache insofern anders, als die von dem Landesherrn herbeigerufenen Hülfstruppen bereits in das Land gerückt waren. Preußen hatte sich diesem Einrücken Anfangs mit Rücksicht auf seine militärische Lage widersetzt.

Es ist immer ausgesprochen worden, daß Preußen sich in die inneren Angelegenheiten Hessens nicht zu mischen gedenke. Die Frage, ob die Regierung im Rechte sei, ob die Kammern und das Land sich im Rechte befinden, ist der diesseitigen Entscheidung niemals unterzogen worden. Niemand hat auf solche Entscheidung provozirt. Die Entscheidung dieser Frage ist, nach dem, was ich die Ehre hatte anzuführen, in das berechtigte Organ, nämlich in die Gesammtheit der deutschen Regierungen, gelegt. Was die militärischen Rücksichten Preußens betrifft, so sind diese vollständig gewahrt. Es sind nicht nur ausreichende Garantieen für die Benutzung der Etappenstraßen gegeben, sondern es liegt auch in der preußischen Macht, diese seine Berechtigung in jedem Augenblicke geltend zu machen. Preußen hat daher geglaubt, daß es ohne Eintrag der Berechtigung, die es in Bezug auf die Etappenstraßen hat, und welche selbstredend nicht den Sinn haben kann, den Uebergang über dieselben zu verhindern, solchen gestatten könne.

(Unruhe zur Linken.)

Meine Herren! Die Frage des Krieges und Friedens ist eine schwer wiegende. Ich weiß sehr wohl, daß, wie in diesem Augenblick die Stimmung in den hohen Kammern ist, vielleicht im Lande ist, das Ministerium eine bessere Stellung haben würde, wenn es sich für den Krieg ausspräche. Ich lege einen hohen Werth auf die Uebereinstimmung der Regierung mit den hohen Kammern, ich lege persönlich einen hohen Werth auf die Meinung, die diese hohe Kammer ausspricht; aber, meine Herren, mein Gewissen sagt mir, daß, wie die Sachen liegen, deshalb ein Krieg nicht anzufangen ist.

(Unruhe zur Linken.)

Er könnte meines Erachtens aus zwei Gründen geführt werden: entweder zum Schutz der hessischen Verfassung, oder um deshalb, weil uns gewisse Zugeständnisse andererseits nicht im voraus gewährt sind, Zugeständnisse, welche später erlangt werden können, die aber vorweg zu ertheilen Niemand gezwungen werden kann. Wenn hier gesagt wird, ohne solche vorhergehende Zugeständnisse würde der Frieden doch von keiner Dauer sein, es würde dann in kurzer Frist doch zur Entscheidung durch die Waffen kommen müssen, und es sei das nur eine Frist, die man nicht haben wolle, so antworte ich darauf: wer unter Ihnen, meine Herren, kann mir sagen, wann ein angefangener Krieg endigen wird? wo seine Grenzen sein werden? Der Feldzug eines Jahres würde Preußen voraussichtlich das Leben von wenigstens 50- bis 60 000 Menschen kosten.

(Bewegung zur Linken.)

Meine Herren! Ich weiß, daß dies, so schwer dieses auch wiegt, kein Entscheidungsgrund da sein kann, wo es sich um die Ehre handelt.

Aber, wie die Sachen liegen, um dieser beiden Punkte einen Krieg anzufangen, hat das Ministerium nicht rathen können. Meine Herren! Die Ansichten können sehr getheilt sein; ich bin fest überzeugt, daß in diesem Hause Niemand ist, der nicht vom reinsten Patriotismus geleitet wäre, aber ich bitte Sie inständigst, erwägen Sie, was auf der einen und auf der anderen Seite liegt, mit ruhigem, kaltem Muthe; ich glaube auch auf Patriotismus Anspruch zu haben, ich weiß, was ich Preußen schuldig bin, ich weiß, was Preußen Deutschland schuldig ist. Ich erkenne jede abweichende Ansicht an, aber ich werde die meinige zu vertheidigen suchen.

(Bravo und Unruhe. Glocke.)

Der Abgeordnete Landrath a. D. Freiherr von Vincke (Aachen) erklärte sich in längerer Rede nach der inzwischen veränderten Sachlage gegen den Adreßentwurf und beantragte, in der Adresse den Wunsch auszusprechen, daß es dem Könige gefallen möge, dem Systeme ein Ende zu machen, durch welches das Land in diese verhängnißvolle Lage gebracht sei und dessen Träger die gegenwärtigen Rathgeber der Krone seien. Der Abgeordnete Professor Dr. Urlichs (Greifswald) und Genossen stellten dagegen den Antrag, den Adreßentwurf und den von Vinckeschen Verbesserungsantrag an die Kommission zurückzuweisen. In der Diskussion nahm der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen nach dem Geheimen Archivrath Riedel (Barnim), welcher sich sehr entschieden für den von Vinckeschen Antrag ausgesprochen hatte, das Wort:

Der verehrte Herr Redner, welcher vor mir auf dieser Stelle die Sache, die uns beschäftigt, von dem Standpunkt eines unabhängigen oder kriegerisch gesinnten Beamten[1]) im Civildienst beleuchtet hat,

(Heiterkeit auf der Rechten.)

und bei dessen Rede mir in dem Augenblicke der Zerstreuung nicht vollkommen gegenwärtig blieb, ob ich mich in der hessischen oder in der preußischen Kammer befand, — ich sage, in einem Augenblicke der Zerstreuung — war eingeschrieben, für die Adresse zu sprechen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß er nicht nur gegen die Adresse gesprochen hat, sondern auch ein der Adresse schnurstracks entgegenstehendes, heute eingebrachtes Amendement befürwortete. Ich befinde mich insofern, als der verehrte Redner gegen die Adresse gesprochen hat, mit ihm auf gleichem Boden, nur aus ganz verschiedenen Gründen. Wenn die vorliegende Adresse den Zweck hat, in ihrem Totaleindruck die Stimmung des Volkes durch das Organ seiner Vertreter wiederzugeben, so glaube ich, daß nicht ein einziger der vorliegenden Entwürfe, einschließlich der Amendements, diesen Zweck erreicht. Das preußische Volk hat sich, wie uns Allen bekannt ist, auf den Ruf seines Königs einmüthig erhoben; es hat sich im vertrauensvollen Gehorsam erhoben, es hat sich erhoben, um gleich seinen Vätern die Schlachten der Könige von Preußen zu schlagen, ehe es wußte, und, meine Herren, merken Sie das wohl, ehe es wußte, was

---

1) Der Abgeordnete Riedel hatte geäußert, er werde sein Urtheil, obwohl er Beamter sei, offen, unumwunden und freimüthig gegen die Regierung aussprechen.

in diesen Schlachten erkämpft werden sollte; daß wußte vielleicht Niemand, der zur Landwehr abging; es hat sich erhoben in treuer Anhänglichkeit an seinen König, in treuer Anhänglichkeit an die Verfassung, ich wollte sagen .....

(Bravo und Heiterkeit von allen Seiten. — Präsident Graf von Schwerin: Ich bitte um Ruhe, der Herr Redner wird fortfahren.)

Ich bin sehr glücklich, wenn mir zum ersten Mal in meinem Leben das ungesuchte Glück zu Theil wird, den ungetheilten Beifall einer Kammer zu erwerben.

(Bravo!)

Ich hatte gehofft, daß ich dieses Gefühl der Einmüthigkeit und des Vertrauens wiederfinden würde in den Kreisen der Landesvertreter, aus den engeren Kreisen, in denen die Zügel der Regierung auslaufen.

Ein kurzer Aufenthalt in Berlin, ein flüchtiger Blick in das hiesige Treiben hat mir gezeigt, daß ich mich geirrt habe. Der Adreßentwurf nennt diese Zeit eine große; ich habe hier nichts Großes gefunden als persönliche Ehrsucht, nichts Großes als Mißtrauen, nichts Großes als Parteihaß. Das sind drei Größen, die in meinem Urtheil diese Zeit zu einer kleinlichen stempeln und dem Vaterlandsfreunde einen trüben Blick in unsere Zukunft gewähren. Der Mangel an Einigkeit in den Kreisen, die ich andeutete, wird in dem Adreßentwurf locker verdeckt durch große Worte, bei denen sich Jeder das Seine denkt. Von dem Vertrauen, was das Land beseelt, von dem hingebenden Vertrauen, gegründet auf die Anhänglichkeit an Se. Majestät den König, gegründet auf die Erfahrung, daß das Land mit dem Ministerium, welches ihm zwei Jahre lang vorsteht, gut gefahren ist, habe ich in der Adresse und in ihren Amendements nichts gespürt. Ich hätte dies um so nöthiger gefunden, als es mir Bedürfniß schien, daß der Eindruck, den die einmüthige Erhebung des Landes in Europa gemacht hat, gehoben und gekräftigt werde durch die Einheit Derer, die nicht der Wehrkraft angehören, in dem Augenblick, wo uns unsere Nachbarn in Waffen gegenüberstehen, wo wir in Waffen nach unseren Grenzen eilen, in einem Augenblick, wo ein Geist des Vertrauens selbst in Solchen herrscht, denen er sonst nicht angebracht schien; in einem Augenblick, wo jede Frage der Adresse, welche die auswärtige Politik berührt, Krieg oder Frieden in ihrem Schooße birgt; und, meine Herren, welchen Krieg? Keinen Feldzug einzelner Regimenter nach Schleswig oder Baden, keine militärische Promenade durch unruhige Provinzen, sondern einen Krieg im großen Maßstabe gegen zwei unter den drei großen Kontinentalmächten, während die dritte beutelustig an unserer Grenze rüstet und sehr wohl weiß, daß im Dom zu Cöln das Kleinod zu finden ist, welches geeignet wäre, die französische Revolution zu schließen und die dortigen Machthaber zu befestigen, nämlich die französische Kaiserkrone. Ein Krieg, meine Herren, der uns nöthigen wird, bei seinem Beginnen einen Theil der entlegeneren preußischen Provinzen preiszugeben, in dem ein großer Theil des preußischen Landes sich sofort von Heeren überschwemmt sehen, der die Schrecken des Krieges in vollem Umfange unsere Provinzen empfinden lassen wird. Ein Krieg, von dem anzunehmen ist, daß der Minister des Kultus, unter dem die Diener der Religion des Friedens und der Liebe stehen, ihn in seinem Herzen tief verabscheut.

(Heiterkeit.)

Ein Krieg, von dem der Herr Minister des Handels und der Gewerbe überzeugt sein muß, daß er in seinem Beginn die Zweige der öffentlichen Wohlfahrt, welche seiner Pflege anvertraut sind, vernichtet, und den der Finanzminister nur wünschen kann, wenn das Geld in dem Königlichen Schatze nicht mehr zu lassen ist. Dennoch würde ich vor diesem Kriege nicht zurückschrecken, ja, ich würde dazu rathen, wenn Jemand im Stande wäre, mir die Nothwendigkeit desselben nachzuweisen oder mir ein würdiges Ziel zu zeigen,

welches durch ihn erreicht werden soll und ohne den Krieg nicht zu erreichen ist. Warum führen große Staaten heutzutage Krieg? Die einzig gesunde Grundlage eines großen Staates, und dadurch unterscheidet er sich wesentlich von einem kleinen Staate, ist der staatliche Egoismus und nicht die Romantik, und es ist eines großen Staates nicht würdig, für eine Sache zu streiten, die nicht seinem eigenen Interesse angehört. Zeigen Sie mir also, meine Herren, ein des Krieges würdiges Ziel, und ich will Ihnen beistimmen. Es ist leicht für einen Staatsmann, sei es im Kabinette oder in der Kammer, mit dem populären Winde in die Kriegstrompete zu stoßen und sich dabei an seinem Kaminfeuer zu wärmen oder von dieser Tribüne donnernde Reden zu halten und es dem Musketier, der auf dem Schnee verblutet, zu überlassen, ob sein System Sieg und Ruhm erwirbt, oder nicht. Es ist nichts leichter als das, aber wehe dem Staatsmann, der sich in dieser Zeit nicht nach einem Grunde zum Kriege umsieht, der auch nach dem Kriege noch stichhaltig ist. Ich bin der Ueberzeugung, Sie sehen die Fragen, die uns jetzt beschäftigen, nach einem Jahr anders an, wenn Sie rückwärts durch eine lange Perspektive von Schlachtfeldern und Brandstätten, Elend und Jammer, von 100 000 Leichen und 100 Millionen Schulden blicken werden. Werden Sie dann den Muth haben, zu dem Bauer auf der Brandstätte seines Hofes, zu dem zusammengeschossenen Krüppel, zu dem kinderlosen Vater hinzutreten und zu sagen: Ihr habt viel gelitten, aber freut Euch mit uns, die Unionsverfassung ist gerettet?

(Heiterkeit.)

Freut Euch mit uns, Hassenpflug ist nicht mehr Minister, unser Bayrhofer regiert in Hessen?

(Bravo von der Rechten.)

Haben Sie den Muth, das den Leuten dann zu sagen, dann beginnen Sie diesen Krieg, aber von vielen Seiten, von Manchem, wo ich erwartete, daß man mit klaren Augen in das blendende Licht sehen würde, sind diese Fragen identifizirt worden mit der preußischen Ehre, und darin glaubt man den Hebel gefunden zu haben, der die trägste preußische Faust an den Degengriff führt; da glaubt man, das Geheimniß gefunden zu haben, die preußische Armee für dasselbe Prinzip ins Gefecht zu führen, welches sie im März 1848 in den Straßen Berlin's bekämpfte.

(Unruhe auf der Linken.)

Meine Herren! Es hat mir überraschend sein müssen, gerade den Mund Derjenigen heute von Soldatenehre, von militärischen Sympathien überfließen zu sehen, welche während des Gefechts vom 18. März mit ihren Sympathien, mit ihrem Rathe nicht die Stelle trafen, wo das preußische Militär seine Ehre suchte, welche in der Adreßdebatte des Zweiten Vereinigten Landtages und in der Adresse selbst für das wunde Soldatenherz keinen besseren Balsam hatten, als die kühle Phrase: „Auf beiden Seiten schlagen Heldenherzen",[1] auf beiden Seiten, auf Seiten der preußischen Armee und auch auf Seiten des Theiles des sogenannten Volkes, der ihr gegenüberstand. Aber, meine Herren, mögen Sie, ich will nicht sagen, aus Mangel an Patriotismus, es mag Jemand den Patriotismus anders auffassen, wie ich, mögen Sie es nicht verschmähen, den Stachel tiefer in das tapfere Herz des preußischen Soldaten in diesem Augenblick zu drücken, wo vermöge einer anderthalbjährigen verkehrten Politik, deren Träger und mit ihm meiner Ansicht nach sein System gefallen ist — mögen Sie

[1]) Der Abgeordnete Freiherr von Vincke hatte dem König in der Nacht vom 18. zum 19. März 1848 den Rath gegeben, die Truppen von den Barrikaden zurückzuziehen. Die von dem Freiherrn von Vincke entworfene und in der Sitzung des Zweiten Vereinigten Landtags am 2. April 1848 befürwortete Adresse enthielt den Satz: „Volk und Heer sind nicht zweierlei, auf beiden Seiten schlagen Heldenherzen."

die Leidenschaften der Armee entflammen wollen, daß sie wie ein unbändiges Pferd mit der preußischen Staatsweisheit durchgehe — mögen Sie es versuchen, es wird Ihnen nicht gelingen, das preußische Heer, welches am 19. März, den Zorn des gereizten Siegers im Herzen, die geladene Waffe in der Hand, lediglich dem Befehle seines Kriegsherrn gehorchend, unter dem Hohn seiner Gegner die Rolle des Besiegten übernahm, zu einem Parlamentsheer zu machen: es wird stets das Heer des Königs bleiben und seine Ehre im Gehorsam suchen.

(Bravo von der Rechten.)

Die preußische Armee hat, Gott sei Dank, nicht nothwendig, ihre Tapferkeit zu beweisen und wie junge Renommisten auf der Universität Händel zu suchen, um zu zeigen, daß sie sich schlägt. Es wird nicht von uns verlangt, daß wir Hessen räumen sollen, wenn es aber verlangt würde, so würde ich dadurch auch die Ehre der preußischen Armee nicht verletzt halten; sie würde sich dadurch jedenfalls nicht stärker verletzt fühlen, als die Armee irgend einer Großmacht in Europa, die doch auch auf Ehre Anspruch macht. Im Jahre 1840, ich erinnere Sie daran, als das Kriegsgeschrei ertönte, hat es das französische Heer wohl mit seiner Ehre verträglich gehalten, daß die einberufenen Reserven wieder nach Hause geschickt wurden, sobald die Regierung sich überzeugt hatte, daß ihre Pläne in Europa stärkeren Widerstand finden würden, als mit dem zu erreichenden Vortheil in Verhältniß stand. Ich erinnere daran, daß im vorigen Jahre die siegreiche österreichische Armee zweimal vor Turin Halt machte, man möchte sagen auf Befehl, jedenfalls in Folge der Drohung einer Kriegserklärung Frankreichs, und Niemand deshalb gewagt hat, Schande auf den österreichischen Soldaten zu werfen. Ich erinnere Sie daran, daß Rußland im vorigen Jahre auf traktatmäßige Forderungen, auf Auslieferung der polnischen und ungarischen Flüchtlinge verzichtete, nicht weil es sich von der Unrechtmäßigkeit seiner Forderung überzeugte, sondern weil ihm von England und Frankreich mit Krieg gedroht wurde. Ich erinnere Sie an die englische Flotte, die damals stolz durch die Dardanellen segelte und, sobald England eine russische Kriegserklärung erhielt, sofort unter dem Jubel russischer Matrosen durch die Dardanellen zurückfuhr, ohne daß ein englischer Seemann durch Gehorsam gegen die Befehle des Kabinets seine Ehre für verletzt hielt. Ich habe das feste Vertrauen, und ich glaube die Mehrzahl der Preußen hat es mit mir, daß das Ministerium, welches im November 1848 die Ehre des Vaterlandes gewahrt hat, daß der General, auf den die ganze Armee mit Achtung sieht, und der an der Spitze des Kriegsministeriums steht,[1]) daß sie und ihre Kollegen auch wissen, was preußische Ehre ist, und wie sie zu wahren sei.

Die preußische Ehre besteht nach meiner Ueberzeugung nicht darin, daß Preußen überall in Deutschland den Don Quixote spiele für gekränkte Kammercelebritäten, welche ihre lokale Verfassung für gefährdet halten. Ich suche die preußische Ehre darin, daß Preußen vor Allem sich von jeder schmachvollen Verbindung mit der Demokratie entfernt halte, daß Preußen in der vorliegenden wie in allen Fragen nicht zugebe, daß in Deutschland etwas geschehe ohne Preußens Einwilligung,

(Heiterkeit)

daß dasjenige, was Preußen und Oesterreich nach gemeinschaftlicher unabhängiger Erwägung für vernünftig und politisch richtig halten, durch die beiden gleichberechtigten Schutzmächte Deutschlands ausgeführt werde.

Man kann sehr darüber streiten, was in diesen Fällen, namentlich in Hessen und in Holstein, politisch und vernünftig sei. Darüber aber, glaube ich, ist die Mehrzahl von uns einig, daß es wünschenswerth sei, daß in Hessen der Rabulisterei in einem Streite, wo ich für beide Theile nicht einen Schuß Pulver

---

[1]) Der General von Stockhausen.

verbrennen mag, ein Ende gemacht werde, und daß der unglückliche Krieg in Schleswig-Holstein, in den uns die unbesonnene und leichtfertige Politik des Jahres 1848 verflochten hat, ebenfalls beseitigt werde.

Ich selbst wünsche dringend und bestehe auf Wahrung der wirklichen Rechte der Schleswig-Holsteiner, des Stammes, der mir durch kriegerische Tapferkeit die Achtung abgewonnen hat, die ich seinem Bestreben jederzeit versagen mußte, seine vermeintlichen oder wahren Rechte gegen den Landesherrn mit revolutionärer Waffengewalt durchzuführen. Ich sage, man kann über die Rechtszustände in Hessen und Holstein Vieles urtheilen, aber der Meinung des Vorredners für Aachen[1]) kann ich mich nicht anschließen, daß der Zustand in Hessen der gesetzlichste sei, der in irgend einem Lande bestehen könne.

Wenn es wirklich wahr ist, wie der verehrte Abgeordnete für Aachen in einem Briefe gelesen hat, daß der Regierungsrath Niebuhr nach Hessen abgesendet ist, um den furchtbaren Zustand herbeizuführen, daß die Steuern wieder gezahlt werden, so wünsche ich dieser Sendung allen Erfolg und ziehe den letzteren Zustand dem vor, welchen der Abgeordnete für Aachen für einen vorzugsweise rechtlichen erklärt, und in welchem Beamte und Offiziere ihren Vorgesetzten öffentlich den Krieg erklären und den Gehorsam versagen. In Bezug auf die Benutzung der Etappenstraßen muß ich aus dem, was hier geäußert worden, fast schließen, daß der Begriff einer Etappenstraße Manchem unbekannt ist. Wir haben, ich will versuchen, ganz deutlich zu sein, die Benutzung der Etappenstraßen der Länge nach; in derselben belästigt es uns durchaus nicht, wenn diese Straßen ihrer Breite nach von irgend Jemandem überschritten werden.

(Heiterkeit.)

Unsere materiellen Interessen, die Integrität unserer Grenzen, die Sicherheit unserer heimischen Verfassung ist bisher von Niemandem angefochten; Eroberungen wollen wir nicht machen.

Ich will hier nicht erörtern, inwiefern dies zu bedauern ist, und inwiefern Jemand einen Krieg vielleicht gern führen könnte, der keinen anderen Grund hat, als daß sein König und Kriegsherr sagt:

„Dies Land gefällt mir, ich will es besitzen."

Die Frage beschäftigt uns nicht, die Thronrede selbst weist die Möglichkeit von Eroberungen ab. Die Adresse spricht ihren Dank dafür aus. Diese Frage bleibt also für jetzt außer Spiel. Die Hauptfrage, die Krieg und Frieden birgt, die Gestaltung Deutschlands, die Regelung der Verhältnisse zwischen Preußen und Oesterreich und der Verhältnisse von Preußen und Oesterreich zu den kleineren Staaten, soll in wenigen Tagen der Gegenstand der freien Konferenzen werden, kann also jetzt nicht Gegenstand eines Krieges sein. Wer den Krieg durchaus will, den vertröste ich darauf, daß er in der freien Konferenz jederzeit zu finden ist: in 4 oder 6 Wochen, wenn man ihn haben will. Ich bin weit davon entfernt, in einem so wichtigen Augenblicke, wie dieser ist, die Handlungsweise der Regierung durch Rathgeben hemmen zu wollen.

Wenn ich dem Ministerium gegenüber einen Wunsch aussprechen wollte, so wäre es der, daß wir nicht eher entwaffnen, als bis die freien Konferenzen ein positives Resultat ergeben haben; dann bleibt es noch immer Zeit, einen Krieg zu führen, wenn wir ihn wirklich mit Ehren nicht vermeiden können oder nicht vermeiden wollen.

(Beifall rechts.)

Daß aber diese Kammer, sei es nun als ein diplomatisches Konseil oder als ein Hofkriegsrath von 350 Personen, in diese Verhandlungen eingreife, das, glaube ich, wäre die einzige Möglichkeit, den glücklichen Erfolg dieser Verhand-

---

[1]) Der Abgeordnete Freiherr von Vincke, an dessen Adresse auch die folgende Erklärung der Etappenstraße gerichtet ist.

lungen, den ich nach meinem Wissen voraussehe, zu verhindern, einen Erfolg, der Dasjenige, was wir Jahre lang auf verkehrtem Wege erstrebt haben, ohne Schwertstreich in unseren Schoß fallen lassen würde.

Wir haben heute erlebt, daß dem Ministerium lebhafte Vorwürfe[1]) gemacht sind, daß es nicht ausgiebiger mit seinen Mittheilungen über die schwebenden Fragen gewesen ist; wir haben hier eine militärische Kritik erlebt, die so in das Detail ging, daß man wohl erwarten kann, daß nächstens die Aufstellung unserer Feldwachen von dieser Tribüne herab dirigirt werden wird. Es ist als mindeste Forderung hingestellt worden, daß den Kammern während der diplomatischen Verhandlungen wenigstens ein Maximum mitgetheilt werde, über welches die Regierung beim Abschluß mit fremden Mächten nicht hinaus will. Ich begreife nicht, wie Jemand, der diplomatische Verhandlungen kennt und kennen muß, eine solche Forderung an das Ministerium stellen kann; wenn hiernach nicht verstanden wird, daß solchen Forderungen in keiner Weise nachgegeben werden kann, so will ich die Sache in einem einfachen und gemeinverständlichen Vergleich darstellen. Jeder, der einmal einen Pferdehandel gemacht hat, wird sich während desselben hüten, einem Dritten, und vielleicht einem geschwätzigen Dritten, mitzutheilen, welches Maximum des Preises er nicht überschreiten, oder unter welches Minimum er nicht gehen wolle, denn sein Minimum würde sofort das Maximum und sein Maximum das Minimum des Anderen sein; ich glaube, dieser Vergleich macht die Sache ganz anschaulich.

Ich sehe mich in dieser Weise nach allen Seiten danach um, wo der casus belli liegen kann, welches die Bedingungen sein könnten, die wir den besiegten Feinden stellen wollen, wenn wir siegreich an den Thoren von Wien und Petersburg stehen werden. Wollen wir uns ausbedingen, daß, wenn einmal badische Truppen wieder nach Preußen ziehen, ihnen über den Harz so viel Breite des Weges gelassen werde, daß sie sektionsweise marschiren können und nicht zu Einem abgebrochen?[2]) Ich würde in der That verlegen sein, den casus belli aufzufinden, wenn nicht der geehrte Abgeordnete, welcher vor wenigen Tagen eine Interpellation über die Ausweisung[3]) einer der vorzüglichsten Säulen des Konstitutionalismus an das Ministerium gerichtet hat, offen erklärt hätte: „Es gilt keinen Krieg um die Etappenstraßen oder um die Frage einer militärischen Courtoisie, sondern es gilt einen Prinzipienkrieg." Darunter verstehe ich, in meine Sprache übersetzt: es gilt einen Krieg für die bedrängten parlamentarischen Freunde in Hessen, Württemberg und Sachsen, für die Wiederherstellung der Verfassungen, die dort vielleicht gefallen sind und die einzelnen Mitglieder der Kammer besser gefallen, als die jetzigen. Ich verstehe darunter einen Krieg der Propaganda, der das Gefecht da fortsetzt, wo es am 19. März 1848 hier in Berlin abgebrochen wurde. Mögen sich Die nicht täuschen, welche glauben, einen solchen Krieg unter dem Banner der Union beginnen und auch **beendigen** zu können. Meine Herren! Ich dächte, wir Alle, und namentlich diejenige Partei, deren Rathschläge Preußen bis zum November 1848 das Unglück hatte zu befolgen, sollten gelernt haben, was es heißt, „mit Feuer spielen", und daß

---

[1]) [2]) Diese Aeußerungen beziehen sich ebenfalls auf den Freiherrn von Vincke, der u. A. behauptet hatte, die preußischen Truppen seien auf Schleichwegen, auf einem Gänsemarsch über die höchsten Spitzen des Harzes nach Preußen geführt worden.

[3]) Der Redacteur der „Constitutionellen Zeitung" Dr. Haym war am 27. November 1850 aus Berlin polizeilich ausgewiesen worden, was in der 7. Sitzung, am 29. November 1850, den Gegenstand einer — auch von dem Abgeordneten Freiherrn von Vincke unterschriebenen und von dem Abgeordneten Dr. Beseler (Greifswald) begründeten Interpellation gebildet hatte. Der Abgeordnete Riedel (Barnim), der diese Interpellation nicht unterzeichnet, hatte in seiner obenerwähnten Rede geäußert: „Eine Macht, die sich nicht für Prinzipien in einen Kampf einläßt, sondern nur für Etappenstraßen — eine solche Macht muß erröthen, wenn sie sich noch eine Großmacht nennen will!"

Derjenige, der einen Brand angezündet hat, nicht im Stande ist, ihm da, wo das Feuer, seinem Wunsche nach, Halt machen soll, mit der Formel irgend eines abgenutzten Paragraphen ein „bis hierher und nicht weiter" zu gebieten.

Ich hatte gehofft, wir würden nach der Andeutung der Thronrede die Verhandlung über den 26. Mai und die damit in Verbindung stehenden Unionsverhältnisse vertagen, bis wir für Deutschland wenigstens das Minimum der Einheit, oder vielleicht etwas mehr, wiedergewonnen hätten, welches wir besaßen, ehe die Verhandlungen in der Paulskirche begannen.

(Ruf von der Linken: den Bundestag!)

Wenn Jemand im Namen der deutschen Einheit auf die parlamentarische Union hindrängt, so möchte ich ihn verwarnen, daß er nicht zwei Begriffe mit einander verwechsele, die deutsche Einheit und das Recht, auf einer deutschen Tribüne parlamentarische Vorträge zu halten; für mich liegen beide Begriffe weit aus einander. Wie aber in der Union die deutsche Einheit gesucht werden soll, vermag ich nicht zu verstehen; es ist eine sonderbare Einheit, die von Hause aus verlangt, im Interesse dieses Sonderbundes einstweilen unsere deutschen Landsleute im Süden zu erschießen und zu erstechen; die die deutsche Ehre darin findet, daß der Schwerpunkt aller deutschen Fragen nothwendig nach Warschau oder Paris fällt. Denken Sie sich zwei Theile Deutschlands einander in Waffen gegenüber, deren Machtverschiedenheit nicht in dem Grade bedeutend ist, daß nicht eine Parteinahme auf einer Seite, auch von einer geringeren Macht als Rußland und Frankreich, ein entscheidendes Gewicht in die Wagschaale legen könnte, und ich begreife nicht, mit welchem Recht Jemand, der ein solches Verhältniß selbst herbeiführen will, sich darüber beklagen darf, daß der Schwerpunkt der Entscheidung unter solchen Umständen nach dem Auslande fällt. Es ist mathematisch nothwendig, und er selbst trägt die Schuld.

Wenn ich vorher von dieser Tribüne Oesterreich als Ausland und, wenn ich nicht irre, als verwegenes Ausland habe bezeichnen hören, so möchte ich fragen, mit welchem Rechte Sie behaupten, daß Hessen oder Holstein uns nicht für Ausland gelte, wenn Sie Oesterreich als Ausland behandeln wollen, das mit demselben Rechte zu Deutschland gehört? Ich hatte geglaubt, die Union, welche ich außerhalb dieser Kammer, und bis ich wieder nach Berlin kam, von Niemand anders als mit einem leisen Anflug von Heiterkeit habe nennen hören, wie eine Jugendphantasie, deren man sich mit dem angenehmen Gefühle erinnert, daß sie glücklicherweise ohne üble Folgen geblieben ist, diese Union glaubte ich wäre mit ihrem Träger gefallen. Der Träger der Union, der Schöpfer dieser Verfassung vom 26. Mai, Herr von Radowitz, ist aus dem Ministerium getreten, meiner Auffassung nach deshalb, weil das Ministerium das frühere, als verkehrt erkannte System, das System Radowitz, hatte fallen lassen. Ich will den nicht Anwesenden hier nicht angreifen, ich würde es aber gern gesehen haben, wenn Herr von Radowitz mir jetzt wie vor einem Jahre gegenüber säße.

Ich bin überzeugt, er hat das Beste von Preußen gewollt und hat sich nur in den Mitteln vergriffen. Ich habe vor Jahr und Tag von dieser selben Stelle aus meine Ueberzeugung ausgesprochen,[1]) daß die Union an sich nicht lebensfähig sei, daß sie mir stets erschienen als ein zwitterhaftes Produkt furchtsamer Herrschaft und zahmer Revolution. Ich habe bis jetzt noch nichts herausgefunden, was diese tief im Volke lebende Ueberzeugung widerlegt hätte, und der Adreßentwurf enthält keinen kolossaleren Irrthum, als in dem Passus über die Befriedigung, mit welcher das Volk die Unionsbestrebungen aufgenommen habe. Aus dem Fallenlassen dieses Unionsprinzipes ist heute von dieser Stelle aus dem Ministerium der Vorwurf der Inkonsequenz mit bitteren Worten gemacht

[1]) Am 6. September 1849 S. 39 ff.

worden von dem Abgeordneten für Aachen. Ich möchte namentlich diesen Herrn daran erinnern, daß sich selbst Privatleute in dem Falle befinden können, inkonsequent zu werden und, was sie früher für Unrecht hielten, später nach den Umständen für Recht halten zu müssen.[1]) Ich mache Niemandem damit einen Vorwurf, ich halte es für männlich und offen, seinen Irrthum anzuerkennen, aber nicht das halte ich für männlich, Dem einen Vorwurf darüber zu machen, der von seinem Irrthum zurückgekommen ist. Ich will nur darauf noch hinweisen, daß es viel leichter ist, Privatverhältnisse konsequent in seiner Hand zu behalten, als diejenigen, welche unter veränderten Umständen die Schicksale eines Landes von 16 000 000 berühren und regeln. Ich will auf die Idee der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Unionsverfassung hier nicht zurückkommen, wir haben das in Erfurt hinreichend besprochen, ich habe wie damals die Ueberzeugung, daß sie rechtsgültig bei uns, Gott sei Dank, nicht besteht, und wenn sie bestände, so wäre sie nichts Anderes, als eine Mediatisirung Preußens, nicht unter die Fürsten, sondern unter die Kammern der kleinen Staaten, und ein Krieg, für die Union von Preußen geführt, könnte mich nur lebhaft an jenen Engländer erinnern, der ein siegreiches Gefecht mit einer Schildwache bestand, um sich in dem Schilderhause hängen zu können, ein Recht, welches er sich und jedem freien Briten vindizirte. Sollten wir trotzdem dahin getrieben werden, für die Idee der Union Krieg zu führen, meine Herren, es würde nicht lange dauern, daß den Unionsmännern von kräftigen Fäusten die letzten Fetzen des Unionsmantels heruntergerissen würden, und es würde nichts bleiben, als das rothe Unterfutter dieses sehr leichten Kleidungsstückes. Am wenigsten kann ich glauben, daß die Staatsmänner, die im Sommer 1848 der Freundschaftsbezeugungen einer Hand voll Berliner Proletarier sich nicht erwehren konnten, stark genug sein würden, wenn einmal der Brand entzündet ist, im Kampfe mit der Uebermacht die dargebotene Hand der polnischen, italienischen, ungarischen und deutschen Demokraten zurückzuweisen.

Es würde dann dahin kommen, daß ein Staatsmann[2]) Recht behielte, der zur Zeit der aufgelösten Kammer an dieser Stelle saß, und der am 31. Oktober in der bekannten vernagelten Sitzung den Antrag stellte, sofort der ungarischen Revolution zu Hülfe zu eilen, im Namen Deutschlands gegen den Erben einer langen Reihe deutscher Kaiser. Es ist eine seltsame Bescheidenheit, daß man sich nicht entschließen kann, Oesterreich für eine deutsche Macht zu halten. Ich kann in nichts Anderem den Grund hiervon suchen, als daß Oesterreich das Glück hat, fremde Volksstämme zu beherrschen, welche in alter Zeit durch deutsche Waffen unterworfen wurden. Ich kann aber daraus nicht schließen, daß, weil Slovaken und Ruthenen unter der Herrschaft Oesterreichs stehen, diese die Repräsentanten des Staates, und die Deutschen eine bloße beiläufige Zugabe des slavischen Oesterreichs seien; sondern ich erkenne in Oesterreich den Repräsentanten und Erben einer alten deutschen Macht, die oft und glorreich das deutsche Schwert geführt hat. Glauben Sie nicht, daß meine Andeutungen in Bezug auf die Gefahr auf Phantasien beruhen. Ich berufe mich auf das weitverbreitete Organ einer Partei, die, ich weiß nicht, sich für die gemäßigt-konstitutionelle oder für die gemäßigt-demokratische hält — (die Begriffe laufen heute sehr zusammen) — nämlich auf die Kölnische Zeitung, in welcher Preußen aufgerufen wird, den

[1]) Bezieht sich auf das Verhalten des Abgeordneten Freiherrn von Vincke dem Wahlgesetz gegenüber; er hatte für die Session 1849/50 ein Mandat auf Grund des Wahlgesetzes abgelehnt, für die Session 1850/51 aber angenommen.

[2]) In der Abendsitzung der Nationalversammlung am 31. Oktober 1848 hatten die Abgeordneten Waldeck, Reuter und Genossen den Antrag gestellt, die Nationalversammlung wolle beschließen, das Staatsministerium aufzufordern, zum Schutz der in Wien gefährdeten Volksfreiheit alle dem Staate zu Gebote stehenden Mittel und Kräfte schleunigst aufzubieten.

Magyaren und der italienischen Indipendenza zu Hülfe zu kommen. Wir brauchen nicht so weit zurückzugehen, um in die geheimen Orgien der Demokratie einzudringen, von denen Preußen mit Beschämung hören muß, daß das Bildniß Robert Blum's, mit den preußischen Farben, schwarz und weiß, geschmückt, aufgestellt wird, um gleichgesinnte preußische Landwehrmänner zum Schwur der Rache für den Märtyrer der Freiheit zu veranlassen, vor dessen Bilde sie stehen, und der für dieselbe Sache gestorben sei, für die Preußen fechten werde. Dies ist auch aus einem Briefe, den ich selbst gelesen habe. Ich habe bereits vor einem Jahre auf dieser Stelle dagegen gewarnt,[1]) daß man Preußen nicht in die Rolle drängen solle, die Turin in Italien gespielt hat. Die Pflicht der Rathgeber der Krone ist die, Preußen vor dem Rathe Derer zu schützen, welche es wiederholt an den Rand des Verderbens gebracht haben. Es ist ihre Pflicht, die Krone vor Bundesgenossen zu sichern, welche gefährlicher sind, als der Feind selbst; das preußische Banner davor zu schützen, daß es nicht, wider Preußens Willen, der Sammelplatz werde für Diejenigen, die Europa ausgestoßen hat, die ich nicht schärfer bezeichnen will, weil Niemand von ihnen anwesend ist. Gelingt es dem Ministerium nicht, diesen Krieg der Propaganda, diesen Prinzipienkrieg von uns fern zu halten, dann, meine Herren, bleibt dem Preußen nichts übrig, als dem Befehle, der ihn in die Reihe der Krieger ruft, zu folgen, wenn auch mit bitterem Schmerze und zu schmachvollem Untergange, selbst im Siege. Aber es möge Jeder, der diesen Krieg hindern konnte und es nicht that, bedenken, daß das Blut, welches in solchem Kriege vergossen wird, in seinem Schuldbuche steht; möge ihn der Fluch jedes ehrlichen Soldaten treffen, der für eine Sache stirbt, die er im Herzen verdammt und verachtet, und möge dieser Fluch schwer auf seiner Seele lasten am Tage des Gerichts.

Aber, meine Herren, einen solchen Prinzipienkrieg — ich habe nicht gehört, daß irgend Jemand nach ihm verlangt — ich gestehe, ich habe dies Wort seit lange zum erstenmal in dieser Kammer gehört. Sollte Niemand im Lande einen solchen Prinzipienkrieg verlangen, als die Majorität der Kammer, so ist dies meiner Meinung nach kein Grund zum Kriege mit Oesterreich, sondern zum Kriege mit dieser Kammer. Dann wäre es Pflicht der Räthe der Krone, sich zu erinnern, daß eine Kammer leichter mobil zu machen ist, als eine Armee,

(Heiterkeit.)

und in einer Neuwahl das Volk zu fragen, ob es die Ansichten seiner Vertreter durch Wiederwahl gutheiße,

(Lärm. — Präsident Graf von Schwerin: Ich bitte um Ruhe.)

oder ob es durch seine Wahl zeigen will, daß es mit festem Vertrauen an dem Ministerium hängt, zu dessen Unterstützung — daran erinnern Sie sich, meine Herren — wir fast Alle vor einem Jahre hierher geschickt wurden.

Im Laufe der Diskussion machte der Abgeordnete Freiherr von Vincke nähere Mittheilungen über seine Audienz bei dem Könige in der Nacht vom 18. zum 19. März 1848, und der Abgeordnete von Saucken-Tarputschen kam auf die Aeußerung zurück, welche der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen im Ersten Vereinigten Landtage, in der Sitzung am 17. Mai 1847, über die Erhebung des preußischen Volks im Jahre 1813 (S. S. 3) gethan hatte. Herr von Bismarck-Schönhausen erwiderte:

Die Berichtigung des Abgeordneten für Aachen gehört mehr der Geschichte an, als der Debatte. Ich freue mich, im Interesse der Wahrheit Veranlassung

[1]) Rede vom 21. April 1849 S. 35.

gegeben zu haben, daß wir über mehrere dunkle Punkte unserer Geschichte Aufklärung erhalten haben. Ich habe eine persönliche Bemerkung in Bezug auf die Aeußerung des Mitgliedes aus Litthauen zu machen, der eine von mir auf dem Vereinigten Landtage vor drei Jahren gemachte Aeußerung (ich bedaure, daß dergleichen abgelegene Sachen hier zur Sprache gebracht werden) angeführt hat; diese ist gänzlich falsch und entstellt vorgetragen worden. Das Mitglied scheint es mit der Stellung der Wörter und Fälle nicht so genau zu nehmen, wie es hier zu wünschen wäre. Ich habe nie gesagt, daß das preußische Volk keiner anderen Begeisterung fähig sei, als für materielle Interessen.

Noch weniger habe ich, wie aus der Rede des verehrten Abgeordneten zu schließen war, die mich im höchsten Grade befremdende Aeußerung gethan, daß ich eine Begeisterung in Folge eines Aufrufs Sr. Majestät des Königs für eine Begeisterung für materielle Interessen hielte. Ich habe nur mit kurzen Worten gesagt, daß es mir scheine, wenn ein Volk die Schmach erlebe, daß Fremde an seinem Heerde es mißhandelten, daß das ein hinreichender Grund sei, selbst mit Entflammung des Nationalhasses gegen einen solchen Fremden Krieg zu führen. Ich habe damit auftreten wollen gegen die Meinung, die uns glauben machen wollte, als habe es Kämpfer gegeben, für welche die Unterdrückung Preußens seitens des Auslandes nicht ein hinreichender Grund zum Kriege gewesen wäre, sondern die das Register ihrer damaligen Thaten als eine in Verfassungsparagraphen zahlbare Rechnung Sr. Majestät dem Könige zu überreichen beabsichtigt hätten.

Anfangs 1851 war der Etat noch nicht festgestellt, und die Quästoren verweigerten deshalb die Zahlung der Diäten an die Abgeordneten. Herr von Bismarck-Schönhausen brachte dies in der 13. Sitzung, am 11. Januar 1851, zur Sprache:

Ich höre von mehreren meiner Kollegen, daß sie sich mit der Bitte um Auszahlung von Diäten und Reisekosten an die Quästur gewandt haben, aber abschläglich beschieden worden sind, ihnen aber ein einstweiliges Darlehn aus der Kammerkasse angeboten worden ist. Ich will hier nicht untersuchen, inwieweit der Kasse der Quästur der Charakter einer Dahrlehnskasse beiwohnen kann, denn es liegt mir nur daran, das Faktum und die Gründe, welche die Quästur geleistet haben, öffentlich konstatirt zu sehen. Es würde mir sehr angenehm sein, wenn ich mich der Hoffnung hingeben könnte, daß der verehrte Kollege, welcher der Quästur vorsteht, sich meiner politischen Ueberzeugung darin angeschlossen hätte, daß die Diäten der Kammer überhaupt ein Uebel sind; dann wünsche ich ihm nur eine konsequente Durchführung dieses Systems, dem ich mich sehr gern anschließe.

(Zustimmung von der Rechten.)

Es wäre auf der anderen Seite möglich, daß die Quästur von der Meinung geleitet sein könnte, durch ihr Verfahren die Arbeiten der Budgetkommission durch indirekte Einwirkung zu beschleunigen, wogegen ich auch nichts einzuwenden hätte; aber es könnte auch sein, daß hierin ein kleiner Anfang zur Anwendung eines Ausgabenverweigerungssystems gemacht werden sollte, und daß die Kammer, nach dem Grundsatz „toute charité bien ordonnée commence par soi-même“, bei Zurückhaltung der Staatsgelder, mit sich selbst, auf Veranlassung der Quästur, beginnt, in welchem Falle ich voraussetzen darf, daß der verehrte Quästor die am 1. Januar fällig gewesenen Gehaltstheile der Geheimen Finanz- und anderen Räthe ebenfalls als verfassungsmäßig nicht auszahlbare Gelder betrachtet haben wird.

Zu der auf den 19. Dezember 1850 anberaumten Nachwahl im 2. Aachener Wahlbezirk (Montjoie) waren von 381 Wahlmännern nur 25 erschienen, obwohl im Wahlprotokoll die Einladung sämmtlicher Wahlmänner bescheinigt war. Bei der Prüfung dieser Wahl, über welche der Abgeordnete Landrath Freiherr von Schlotheim (Posen) in der 15. Sitzung, am 23. Januar 1851, referirte, kam die Frage zur Erörterung, ob jene Bescheinigung im Protokoll genüge oder ob nicht die Behändigung der Einladungen zu bescheinigen sei. Der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen äußerte hierüber:

Ich wollte nur bemerken, daß meine Zweifel nicht an der Aushändigung, sondern an der Einhändigung der Vorladungen nicht vollständig beseitigt sind. Es kommt nicht darauf an, daß die Einladung aus den Händen Dessen geht, der sie bestellen soll, sondern daß sie in die Hände Dessen kommt, der sie empfangen soll. Im Uebrigen stimme ich dem vorletzten Redner, Abgeordneten Broicher, darin bei, daß eine ganz feste Praxis bei uns in Bezug auf die Annahme bestimmter Indizien, aus deren Vorhandensein auf die Erfüllung der von dem Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten geschlossen wird, sich bisher nicht gebildet hat, und bei einem so außerordentlichen Falle, wo in einer Provinz, in welcher die Theilnahme an den konstitutionellen Institutionen notorisch lebhafter ist, als in den übrigen, von 381 nur 25 Wahlmänner, also kaum die von der Stadt Montjoie und Umgegend erschienen sind, scheint es mir, daß die Kammer alle Veranlassung habe, in ihren Ermittelungen, ob die Einladungen wirklich insinuirt worden seien, sehr genau zu sein. Ich würde deshalb beantragen, die Wahl vorläufig zu beanstanden.

Dieselbe Frage kam auch bei Prüfung der Wahl des Landraths Freiherrn von Zedlitz-Neukirch (5. Breslauer Wahlbezirk), über welche der Abgeordnete Geheime Regierungsrath Stiehl in der 19. Sitzung, am 7. Februar 1851, referirte, zur Sprache. Der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen nahm unmittelbar nach dem Referenten das Wort:

Ich glaube, daß den meisten Herren der Brauch bekannt sein wird, daß in dem römischen Konklave bei einer Heiligsprechung ein advocatus diaboli angestellt wird, um Alles, was sich gegen die Kanonisation anführen läßt, vorzubringen. Ich kann nicht annehmen, daß es die Aufgabe eines Referenten in diesem Hause sei, sich auf einem ähnlichen Gebiete mit ähnlichen Zwecken zu bewegen; ich glaube im Gegentheil, daß ein Referent die Gründe, die für und gegen eine Wahl sprechen können, unparteiisch zu erwägen habe. Der geehrte Herr Referent hat aber, wie mir scheint, von Hause aus einen Standpunkt genommen, von dem er Dasjenige, was die Ungültigkeit der fraglichen Wahl beweisen könnte, selbst aus den Tiefen der Psychologie der Wahlmänner und der Urwähler heraufzuholen versucht hat.

Er hat die Ansicht ausgesprochen, daß sich daraus, wenn bei einer ersten Wahl sich eine relative Majorität für einen der in der Liste stehenden Kandidaten ergeben, mit einiger Sicherheit, ich möchte sogar behaupten, mit voller Sicherheit, denn eine solche ist erforderlich, wo es sich darum handelt, eine Wahl zu kassiren, auch schließen lasse, daß diejenigen Wähler, die sich genöthigt sahen, von ihrem ersten Kandidaten abzugehen, sich dem anschließen, der die relative Ma-

jorität hat. So weit, Gott sei Dank! ist noch nicht die Tyrannei der Majorität in die Gesinnung der Wahlmänner, auch nicht der von Glatz, eingedrungen, daß sie blind wider ihr Urtheil und Gewissen für Denjenigen stimmen, der in dem ersten Skrutinium die relative Majorität gehabt hat. Es heißt dies, bei den Wahlmännern von Glatz eine Gewissenlosigkeit bei der Wahl der Abgeordneten voraussetzen, welche ich ohne genaue Prüfung bei den Wahlmännern irgend eines Wahlbezirks nicht statthaft finde. Der Herr Referent hat zuerst eine Kritik darüber ausgesprochen, wie viel oder wie wenig Wahlmänner erschienen seien, und hat gesagt, daß sehr viele nicht erschienen wären. Ich habe nicht gehört, daß bei der Wahl des Abgeordneten zu Montjoie der Herr Referent sich berufen gesehen, die unendlich größere Vielheit der damals Fehlenden als eine solche zu charakterisiren, vielleicht nur, weil er nicht Referent war. Das Sachverhältniß stellt sich nachher — nach den flüchtigen Notizen, die ich mir habe machen können — ungefähr so, daß nur 59 erklärt haben, sie wären rechtzeitig eingeladen. Der Herr Referent und der Korreferent nahmen nur von diesen an, daß die Vorladung rite erfolgt sei. Ich will im Vorbeigehen daran erinnern, daß bei der Wahl zu Montjoie nur die Bescheinigung der Aushändigung der Insinuationen von Seiten des Kommissars für erforderlich gehalten, und ein Beweis über die wirkliche Einhändigung an die Wahlmänner gar nicht für nothwendig gehalten wurde, obwohl es nicht wahrscheinlich ist, daß im Rheinlande eine so große Anzahl von Wahlmännern sich der Ausübung ihres wichtigsten konstitutionellen Rechtes freiwillig enthalten werden, daß von 400 nur 25 zur Wahl erscheinen. In diesem Falle hat man die Bescheinigung des Wahlkommissars deshalb für nicht ausreichend erachtet, weil er selbst der Gewählte war. Daß er gewählt werden würde, konnte er vor der Wahl nicht wissen. Deshalb aber die Glaubwürdigkeit seines Attestes zu verdächtigen, darin scheint mir eine Härte, eine Kränkung zu liegen, die ich im Namen des Gewählten auf das Entschiedenste zurückweise. Der Herr Referent ist der Meinung, daß die 81 Wahlmänner, welche erklärt haben, sie wären richtig vorgeladen worden, daß ferner die 46, die erklärt haben, sie wären einen oder einige Tage oder kurz vorher eingeladen, daß die 6, welche nur erklärt haben, sie wären eingeladen worden, ohne angeben zu können wann, daß alle diese nicht rite vorgeladen sind.

Ich begreife nicht, zu welcher Gattung von Logik und Sprachauslegung man sich auch bekennen möge, und der Herr Referent wird mannigfache Gattungen in seiner amtlichen Stellung kennen gelernt haben, wie man annehmen kann, daß der Ausdruck „richtig vorgeladen" nicht auch das „rechtzeitig" in sich begreife, da der Ausdruck der 46, sie seien einen oder einige Tage oder kurz vorher eingeladen worden, ein so allgemeiner ist, daß es ungerecht sein würde, wenn man daraus schließen wollte, daß die Zeit in allen diesen Fällen nicht ausgereicht hätte, um sich an den Wahlort zu begeben. In den meisten Fällen wird sogar Ein Tag dazu genügt haben. Sechs haben erklärt, sie seien eingeladen, ohne anzugeben wann, zehn, daß sie zu spät eingeladen seien, ohne anzugeben, wie viel zu spät.

Wenn man das, was „zu spät" sei, der individuellen Beurtheilung des Vorgeladenen überlassen will, so wird bei Beurtheilung der Zeit, deren er zu bedürfen glaubt, die politische Ansicht desselben ins Gewicht fallen.

Ich kann nur von Zweien, welche behaupten, die Vorladung nicht erhalten zu haben, mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß sie nicht rite vorgeladen gewesen sind. Es würde aber, wenn man diesen Beiden auch die zehn, welche angeben, zu spät vorgeladen worden sein, oder endlich die sechs, welche keine Zeitangabe gemacht haben, mit zurechnet, dennoch die Wahl des Freiherrn von Zedlitz nicht streitig sein; denn wenn auch jene 18 Wahlmänner erschienen wären und nicht für den Gewählten gestimmt hätten, so würde derselbe doch eine Majorität von einigen 30 Stimmen über die Hälfte gehabt haben. Daß die hohe Kammer auf

die psychologische Kritik dessen, was die Wahlmänner vielleicht gethan hätten, wenn die relative Mehrheit im ersten Skrutinium eine andere gewesen wäre, näher eingehe, halte ich dem Ernste und der Würde unserer Verhandlungen kaum entsprechend.

(Aeußerung des Mißfallens von der Linken.)

In Betreff einer Petition des Schriftstellers Hoffmann, seine polizeiliche Ausweisung aus Berlin betreffend, waren bei den Abstimmungen in der 19. und 20. Sitzung, am 7. und 8. Februar 1851, alle gestellten Anträge verworfen worden, und es kam in der letztbezeichneten Sitzung nun zur Sprache, wie weiter geschäftlich zu verfahren sei? Der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen äußerte:

Ich bin der Ansicht, daß, wenn die Anträge auf Tagesordnung und alle anderen Amendements gefallen sind, der Tenor der Petition selbst zur Abstimmung gebracht werden muß, wenn die Kammer nichts Anderes beschließt.

Auf einen von dem Abgeordneten von Auerswald erhobenen Einwand erwiderte Herr von Bismarck-Schönhausen:

Wenn auch die Diskussion gestern geschlossen ist, heute nicht auf der Tagesordnung steht und deshalb heute nicht wieder aufgenommen werden kann, so glaube ich doch, daß heute, nachdem dieser Antrag gefallen ist, diejenigen Anträge zur Abstimmung kommen müssen, welche gestern zur Abstimmung gekommen sein würden, wenn dieser Antrag gestern gefallen wäre. Wenn das Vincke'sche Amendement gestern gefallen wäre, so würde meiner Meinung nach nichts übrig geblieben sein, als eben den Tenor der Bittschrift selbst zur Abstimmung zu bringen; und darauf müssen wir heute zurückkommen, nachdem wir in die Lage gekommen sind, in die wir gestern gekommen sein würden, wenn die Abstimmung damals dasselbe Resultat gehabt hätte wie heute.

Der Präsident Graf von Schwerin wendete ein, daß Abstimmungen nur über Anträge der Kammermitglieder zugelassen werden könnten, worauf Herr von Bismarck-Schönhausen fragte:

Darf ich mir die Anfrage erlauben, ob diese Einschränkung des Petitionsrechts in der Geschäftsordnung begründet ist, daß nur über Anträge von Mitgliedern der Kammer abgestimmt werden kann?

In der 21. Sitzung, am 11. Februar 1851, begann die Kammer die Berathung über den Kommissionsbericht in Betreff des Gesetzentwurfs wegen Einführung einer Klassen- und Einkommensteuer. In der vorhergehenden Session war bereits ein solcher Gesetzentwurf eingebracht worden, nach welchem zugleich die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben werden sollte. Die Erste Kammer hatte damals aus diesem Grunde den Gesetzentwurf nicht angenommen, und die Staatsregierung nun am 3. Januar 1851 einen neuen Entwurf eingebracht, welcher sich lediglich auf die Einführung einer Klassen-

und klassifizirten Einkommensteuer beschränkte. Zu demselben waren wiederum Amendements gestellt, welche die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer bezweckten. Der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen nahm zu Gunsten dieser Steuer in der 22. Sitzung, am 12. Februar 1851, nach dem Abgeordneten Staatsminister a. D. v. Bodelschwingh (Hagen) das Wort:

Wenn ich in so vorgerücktem Stadium der Debatte noch das Wort ergreife, um wenige Gründe für die Mahlsteuer anzuführen, so geschieht es lediglich deshalb, weil ich von einer so ausgezeichneten Autorität in Finanzsachen, wie der Redner, der eben die Tribüne verließ und welcher längere Zeit die Finanzen des Landes geleitet hat, Gründe habe anführen hören, die mir geeignet scheinen, das allgemeine Vorurtheil, welches gegen die Mahlsteuer herrscht, selbst solchen zu imprimiren, die es früher nicht gehabt haben.

Der verehrte Abgeordnete hat angeführt, daß trotz aller Gründe, welche sich für die Mahlsteuer sagen lassen, ihm unzweifelhaft die Vertheuerung des Brotes und der Lebensmittel daraus hervorginge, daß ganze Karawanen herauszögen, um außerhalb der Stadt zu wohlfeileren Preisen einzukaufen.

Ich gebe zu, daß außerhalb Berlins das Mehl wohlfeiler ist, als hier, und daß diejenigen, die außerhalb hingehen und es dort steuerfrei kaufen, im Vergleich zu den übrigen Berlinern, die versteuertes Mehl konsumiren, sich besser stehen. Daraus folgt, daß die Berliner im Allgemeinen gegen Diejenigen, die unversteuertes Mehl essen und die Klassensteuer bezahlen, benachtheiligt wären. Ein Zahlenverhältniß wurde in der Diskussion erwähnt. Es sollen 51 Groschen bei der Mahlsteuer und 16 in der Klassensteuer auf den Kopf treffen; das macht einen Unterschied von 35 Groschen oder 1 Thaler 5 Groschen.

Ich will einstweilen ganz davon abstrahiren, daß die Einwohner der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte diesen Satz nicht allein tragen, sondern einen erheblichen Ersatz von Anderen dafür einziehen. Ich will diese Summen so stehen lassen: so zahlt eine Familie von 5 Köpfen in einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt 5 mal 35 Groschen, also 5 Thaler 25 Groschen mehr, als eine entsprechende Familie auf dem Lande.

Ich kenne von mahlsteuerpflichtigen Städten vorzüglich nur Berlin; da weiß ich, daß der Tagelohn um 5 Groschen durchschnittlich höher steht, als der Tagelohn in klassensteuerpflichtigen Orten der Provinz Brandenburg. Es geht daraus hervor, daß das Haupt einer solchen Familie von 5 Personen im Jahre 60 Thaler mehr verdient, als ein Tagelöhner in entsprechenden Umständen auf dem Lande. Er würde also durch den Mehrverdienst gegen den klassensteuerpflichtigen Tagelöhner auf dem Lande immer noch in einem Vortheil von 54 Thaler 5 Groschen stehen, ein Vortheil, der zum Theil, aber bei weitem nicht ganz dadurch absorbirt wird, daß der Tagelöhner in der Stadt seine übrigen Bedürfnisse ebenfalls theurer zu bezahlen hat, indem er denjenigen Aufschlag noch bezahlt, der von dem Verfertiger oder Lieferanten aller seiner Bedürfnisse auf letztere als Ersatz ausgelegter Mahlsteuer aufgeschlagen wird. Ich halte die Mahl- und Schlachtsteuer für die leichteste und beste von allen, die wir erheben, und bedaure, daß sie nicht in sämmtlichen Städten der ganzen Monarchie, statt der Klassensteuer, eingeführt worden ist, und ich bin überzeugt, daß diejenigen Städte, welche statt der bisherigen Mahlsteuer eine Klassensteuer eingeführt haben, in wenigen Jahren wieder die Mahlsteuer begehren, und sich die städtischen Behörden überzeugen werden, daß direkte Steuern von einem entsprechenden Ertrage gar nicht zu erheben sein werden.

Ich kann eine Steuer nicht so schlecht finden, die sich, wie fast alle indirekten Steuern, durch den Lauf mehrerer Jahre zwischen mannigfachen Kontribuablen,

ich möchte sagen, in ein wassermäßiges Gleichgewicht gesetzt hat, daß man kaum mit Genauigkeit sagen kann, wer sie trägt, und wer vorzüglich. Ich weiß als Landwirth, wenn der Metzger kommt, um einen Ochsen zu kaufen, so rechnet er mir vor, wie viel Pfund der Ochse hat, was das Pfund gilt, und sagt: so und so viel Steuer muß ich am Thor geben. Die zieht er mir, dem Produzenten, ab; ob er sie nachmals noch einmal dem Konsumenten abzieht, das weiß ich nicht.

(Heiterkeit.)

Jedenfalls geht schon daraus hervor, daß auch die Einwohner der nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte einen Theil dieser Steuer zahlen; außerdem muß Jeder, der etwas aus Berlin bezieht, einen Theil der Steuer tragen. Mit dem Rock z. B., den ich anhabe, bezahle ich auch einen Theil Steuer auf die Cerealien, welche die Schneidergesellen verzehrt haben. Selbst dasjenige Beispiel, welches der geehrte Abgeordnete für Aachen[1]) gestern anführte, als er sagte, daß die wohlhabenderen Leute doch nur so viel, als ein Magen tragen kann, an Mehl verzehren könnten, und daß sie nur in anderen Delikatessen, wie Austern und dergleichen, mehr konsumiren würden, muß ich in der Art zu meinen Gunsten heranziehen, daß der verehrte Abgeordnete in den Austern, die er in Berlin verzehrt und bezahlt, dem Kaufmann einen, wenn auch nur geringen Theil derjenigen Mahl- und Schlachtsteuer, die auf ihn und seine Helfer bei dem Geschäft fällt, und um die er ihm das Produkt theurer verkauft, vergütigt.

(Heiterkeit.)

Jedenfalls habe ich die Gründe, die von dem verehrten Abgeordneten für Prenzlau[2]) für das Beibehalten der Mahl- und Schlachtsteuer angeführt sind, durch die von dem Redner[3]) vor ihm gegen diese angeführten nicht entkräftet gefunden, und der einzige nachher angeführte ist der von dem verehrten Abgeordneten, der vor mir sprach, und den ich aus den obigen Gründen nicht stichhaltig finde, weil Derjenige, der nach den um Berlin liegenden Dörfern geht, um Mehl zu kaufen, sich zwar eines Vortheils vor den übrigen Berlinern theilhaftig macht, aber alle übrigen Berliner sich an und für sich durch die Befreiung von der Klassensteuer in einer bevorzugten Lage befinden, indem die Mahlsteuer von ihnen mit Leichtigkeit auf Andere abgewälzt wird. Die Erfahrung hat gezeigt, daß weder hier, noch in Paris die Aufhebung der Thorsteuer auf Verminderung der Preise gewirkt hat. Ich habe keine Aussicht, mit meinen Wünschen für die Verallgemeinerung der Mahl- und Schlachtsteuer durchzukommen; ich glaube aber, daß, wenn längere Erfahrungen innerhalb derjenigen Städte, die sich jetzt nicht mehr der Mahl- und Schlachtsteuer erfreuen, gemacht sein werden, ihre Bevölkerung uns eine Vertretung mit sehr wesentlich modifizirten Ansichten über diesen Punkt hierherschicken wird.

Zu §. 4 des Gesetzes („die Einführung der Klassensteuer in Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer, sowie der letzteren in Stelle der Klassensteuer, kann nur durch ein Gesetz erfolgen") hatte der Abgeordnete Regierungsrath Graf von Villers (Düsseldorf) ein Amendement gestellt, nach welchem den Gemeindekörperschaften der im §. 1 des Gesetzes als mahl- und schlachtsteuerpflichtig aufgeführten Städte gestattet werden sollte, innerhalb 6 Monaten die Klassensteuer an

---

1) Der Abgeordnete Freiherr von Vincke.

2) Dem Staatsminister a. D. Graf von Arnim.

3) Dem Grafen von Cieszkowski (Buck-Samter).

Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer einzuführen und ferner zu bestimmen, inwieweit die letztere Steuer zur Deckung des Kommunalbedürfnisses zu erheben sei. Der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen äußerte sich hierüber in der 23. Sitzung, am 13. Februar 1851:

Der §. 4 in seiner ursprünglichen Fassung, wie er in dem Gesetzentwurf steht, erscheint mir an sich überflüssig. Wo die Klassensteuer und wo die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben werden soll, wird durch dieses Gesetz festgestellt, kann also auch nur durch ein Gesetz wieder abgeändert werden. Insofern dieser Paragraph nicht überflüssig wäre, würde er mir nachtheilig erscheinen, denn ich halte es für wünschenswerth, die freie Bewegung der einzelnen Gemeinden in der Frage, auf welche Weise sie das auf sie fallende Steuerkontingent aufbringen wollen, möglichst wenig zu behindern. Ich würde deshalb auch für das Amendement des Grafen von Villers seinem ganzen Inhalte nach stimmen, wenn ich nicht von dem ersten Theil desselben befürchten müßte, daß damit eine erhebliche Beeinträchtigung des Steuerfiskus ohne eine entsprechende Erleichterung der Steuerpflichtigen verbunden sein könnte. Ich trage daher, wie hiermit geschieht, nach der Freiheit, die der Graf Villers hierzu gelassen hat, auf Theilung dieses Amendements an, und würde mich für meine Person dem zweiten Theile dieses Amendements anschließen. Was der geehrte Abgeordnete für Düsseldorf in Bezug auf seine Heimat angeführt hat, daß dort 34 000 Rthlr. an Mahl- und Schlachtsteuer gezahlt würden, während eine entsprechende Klassensteuer nur das Drittheil davon aufzubringen vermöge, bestätigt die Ansicht, die ich gestern ausgesprochen habe, daß die Mahl- und Schlachtsteuer eine ganz vorzügliche und leichte Steuer ist, indem es der Stadt Düsseldorf meiner Ueberzeugung nach ganz unmöglich sein würde, diesen Betrag im Wege der direkten Besteuerung ohne die schreiendste Ueberbürdung der Einzelnen aufzubringen, während die Stadt die jetzige Steuer unter fortschreitender Prosperität und Zahl der Bevölkerung trägt. Es ist überhaupt bei den Beispielen, die hier der Beurtheilung der Vorzüge der einen oder anderen Steuer zu Grunde gelegt werden, mit Unrecht stets nur auf die Kopfzahl Rücksicht genommen worden, während von Rechts wegen auf die Steuerkraft Rücksicht genommen werden müßte. Der Kopf, der auf den Schultern eines Angehörigen der wohlhabenderen, mittleren oder ärmeren Klassen von Düsseldorf oder Berlin sitzt, hat eine ganz andere durchschnittliche Steuerkraft, als ein Kopf unter den entsprechenden Verhältnissen in Masuren, Pomerellen und anderen armen Landstrichen. Ich muß dem Abgeordneten für Düsseldorf noch darin faktisch widersprechen, daß er glaubt, die Prägravation durch die Mahl- und Schlachtsteuer sei unter Anderem auch durch Beschluß des Vereinigten Landtags vom 4. April 1848 und das damalige Gesetz anerkannt worden. Ich bin ein Mitglied dieser Versammlung gewesen, und so wie ich die damaligen Verhältnisse aufgefaßt habe, so war der Grund des Geschenkes von einem Drittel der Steuer an die Städte sehr viel weniger in der Ueberzeugung von der Prägravation irgend eines Besteuerten zu suchen, als in der Besorgniß, daß Diejenigen, denen das Geschenk gemacht wurde, sich unruhig und unnütz bezeigen möchten. Man zog es vor, die Ruhe der großen Städte mit Geld zu erkaufen, anstatt sie mit Kartätschen zu erzwingen.

Nach einer Erwiderung des Abgeordneten Justizraths von Görtz (Breslau) erklärte Herr von Bismarck-Schönhausen:

Ich ergreife nochmals das Wort, nachdem einer meiner politischen Freunde[1])

[1]) Privatim.

meinem Gedächtniß zu Hülfe gekommen ist und mir dadurch Veranlassung gegeben hat, dem Zweiten Vereinigten Landtage eine Ehrenerklärung in dieser Beziehung zu machen. Das betreffende Gesetz ist damals nicht von jener Versammlung angenommen, sondern es ist früher oktroyirt und dem Landtage als bereits gültig vorgelegt worden.

In Bezug auf die Aeußerungen des letzten Herrn Redners bemerke ich, daß ich weniger abgeneigt sein würde, für den ersten Passus des Villers'schen Amendements zu stimmen, wenn dasselbe die Freiheit der Bewegung nach beiden Seiten bedingte, so daß man auch von der Klassensteuer auf die Mahl- und Schlachtsteuer zurückgehen könnte, ein Wunsch, der nach meiner Ueberzeugung bei den Städten künftig weit häufiger vorkommen wird, als der umgekehrte, und ich bin nicht so von politischer Parteileidenschaft befangen, daß ich den großen Städten die Wohlthat der Mahl- und Schlachtsteuer unzugänglich machen und dagegen die Einkommensteuer als gerechte Strafe für ihr politisches Verhalten in den letzten Jahren gönnen möchte.

(Bravo von der rechten Seite.)

Zu §. 22 des erwähnten Gesetzes befürwortete der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen in der 24. Sitzung, am 14. Februar 1851, ein von dem Abgeordneten Grafen von Arnim (Angermünde) gestelltes Amendement:

Ich erlaube mir nur wenige Worte zur Unterstützung des Amendements des Abgeordneten für Angermünde, welches rein formeller Natur ist und sich auf das dritte Alinea des §. 22 bezieht. Nach diesem soll Jedem, der zur Einkommensteuer eingeschätzt wird, der Betrag der von ihm zu entrichtenden Steuer bekannt gemacht werden, mit dem Eröffnen, daß ihm zu einer etwaigen Reklamation eine präklusivische Frist von 3 Wochen offen stehe. Der §. 13 lautet in Beziehung auf die Klassensteuerpflichtigen dahin, daß diesen eine dreimonatliche Präklusiv-Frist gegeben ist, und es ist nicht ersichtlich, warum den Einkommensteuerpflichtigen eine kürzere Frist gestellt werden soll. Man könnte sagen, daß im Ganzen die gebildeten Klassen sich schneller orientiren könnten und wissen, was sie zu thun haben. Dagegen muß ich anführen, daß es sich hier um höhere Beträge handelt, und eine größere Vorsicht um so mehr nothwendig ist, als diese Klassen, die von dieser Steuer betroffen werden, häufiger durch Reisen oder andere Geschäfte behindert sein werden, ihrer Besteuerung die nöthige Aufmerksamkeit zu widmen, und vielleicht leichter in den Fall kommen als die Klassensteuerpflichtigen, daß sie erst nach 3 Wochen erfahren, wie sie veranlagt sind.

Ich habe nach vorgängiger Besprechung mit dem Herren Referenten von demselben gehört, daß von seiner Seite dieser Abänderung als einer formellen nichts entgegenstehen würde. Ich empfehle Ihnen deshalb das Amendement, statt: „drei Wochen" „drei Monate präklusivischer Frist" zu setzen.

In derselben Sitzung nahm der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen noch einmal zu den gestellten Amendements, die Steuer nur auf eine bestimmte Zeitdauer zu bewilligen, nach dem Abgeordneten Professor Dr. Schubert aus Königsberg das Wort:

Ich habe kaum geglaubt, daß es nothwendig sein würde, die Berathung des Budgets abzuwarten, um sich davon zu überzeugen, daß eine dauernde Erhöhung unserer Staatseinnahme nöthig sei. Das gelehrte Mitglied, welches eben die Tribüne verlassen, hat mir den Beweis dafür sogar erleichtert. Er

selbst hat zugegeben, wie bedeutend die Anforderungen an den Staatshaushalt durch die Kontrahirung von 64 Millionen neuer Schulden in den letzten Jahren gewachsen sind; obschon er mit der seiner Vaterstadt eigenthümlichen Skepsis der Philosophie nicht umhin gekonnt hat, die Argumente, welche er selbst vorgebracht hat, durch Gegenargumente zu entkräften. Er hat mit einer Begeisterung, die den Beifall der Versammlung geerntet hat, das Bereithalten finanzieller Mittel und, wenn er auf die Regierung der Könige des vorigen Jahrhunderts verwiesen, das Bereithalten finanzieller Mittel über die jährlichen Bedürfnisse hinaus als Grundlage der preußischen Größe gepriesen. Ich kann nicht sagen, daß es in diesem Sinne gehandelt ist, wenn man die Regierung in Zweifel lassen will, ob man nach zwei Jahren die Mittel, deren sie bedarf, zurückhalten oder bewilligen werde. Es giebt heute schwerlich einen noch so eifrigen Gegner der preußischen Finanzverwaltung, der sich nicht überzeugt hätte, daß bis zum Jahre 1848 in keinem Zweige der Verwaltung eine erhebliche Verschwendung stattgefunden oder eine erhebliche Ersparniß möglich gewesen wäre. Herr Hansemann hat der preußischen Finanzverwaltung dieses ehrenvolle Zeugniß auszustellen nicht umhin gekonnt, sobald er durch den Uebergang aus den Reihen der oppositionellen Abgeordneten in die der Räthe der Krone im Stande war, ein kompetenteres Urtheil darüber zu fällen, als ihm dies auf dem Vereinigten Landtage möglich gewesen war. Seitdem haben sich die Staatsbedürfnisse nicht vermindert; wir haben die Zinsen von 15 Millionen freiwilliger Anleihe aufzubringen, von 18 Millionen neuer Anleihe, die Zinsen der Anleihe für die Ostbahn, die Kosten der Kammern, der Konstabler, der Geschworenengerichte, der übrigen neuen Justizdiensteinrichtungen. Dies Alles sind Errungenschaften des neuen Zustandes der Dinge, die eine längere Dauer des erhöhten Bedürfnisses der Finanzen versprechen. Wenn ich auch glaube, daß in einzelnen Punkten, zum Beispiel in den Kosten der Kammern, eine Ersparniß von 100 000 Rthlrn. oder mehr sich wird machen lassen, so werden doch andere Kosten hinzutreten, um diese Lücke auszufüllen. Ein progressives Budget ist eine der Eigenthümlichkeiten des konstitutionellen Systems. Dafür haben wir das Hochgefühl politischer Freiheit. Aber auch abgesehen von dem Konstitutionismus, wird in manchen Zweigen der Finanzverwaltung die bisherige Sparsamkeit nicht überall festzuhalten sein. Ich erinnere nur im Vorbeigehen an die vermehrten Bedürfnisse der Armee in manchen Stellen, z. B. der verheiratheten Unteroffiziere und der älteren Subalternoffiziere, und an die Justizverwaltung, welche ihr jetziges Budget nur mit der äußersten Anspannung des Sportelsystems und unnachsichtlicher Beitreibung zu erfüllen vermag und sich in vielen Fällen durch die Unzulänglichkeit desselben in den in Preußen früher unerhörten Fall gesetzt versehen hat, daß die Zahlung von Justizgehältern längere Zeit hat suspendirt werden müssen, weil die Intraden in den entsprechenden Sprengeln nicht in der erforderlichen Höhe aufzubringen waren. Ich erinnere daran, daß außerdem in den Einnahmen erhebliche Ausfälle stattgefunden haben in Folge der neuen Gesetzgebung, die Erträge der Domänen haben sich durch das Ablösungsgesetz in Betreff der baaren Hebungen und durch das Aufhören der Jagdgefälle seit 1848 beinahe um eine Million vermindert. Die Erträge der Mahlsteuer haben sich gegen die vormärzliche Zeit durch das Geschenk von jährlich 600 000 Rthlrn., welches die Regierung für gut befunden hat, den größeren Städten zu machen, reduzirt. Die Zuckerzölle, einer der erheblichsten Posten in unseren indirekten Einnahmen, sind in fortwährendem Abnehmen durch die Steigerung der Rübenzucker-Industrie begriffen. Das Alles sind Verhältnisse, die sich nicht im Zeitraum von einem und zwei Jahren ändern und die einen Mehrbedarf in unseren Einnahmen von überschläglich 6 bis 8 Millionen repräsentiren.

Ich will es als ein günstiges Ergebniß sparsamer und geschickter Finanzverwaltung betrachten, wenn in den nächsten zehn Jahren der Mehrbedarf

unseres Staatshaushalts den zehnfachen Betrag des muthmaßlichen Ueberschusses der neuen Steuer über die alte nicht übersteigt. Sollte sich dennoch wider Erwarten im nächsten Jahre ein Ueberschuß in der Finanzverwaltung herausstellen, so wird die Regierung doch gewiß die erste sein, welche mit Freude die Gelegenheit ergreift, einige drückende Steuern zu beseitigen. Sie könnte sonst in die Verlegenheit gerathen, wie sie den Ueberschuß in der Kasse verwenden solle.

(Heiterkeit.)

Ich glaube kaum, daß wir einer solchen in den Annalen der Geschichte konstitutioneller Staaten kaum dagewesenen Lage entgegengehen werden. Dagegen hat die Frage, ob ein Theil dieser Steuern widerruflich bewilligt werden solle oder nicht, eine andere Seite. Durch eine widerrufliche Bewilligung würden die etwa vorhandenen Neigungen, durch eine Steuerverweigerung im verjüngten Maßstabe einen Einfluß auf die Handlungen der Krone und ihrer Räthe auszuüben, zwar ein kleines, aber durch sorgfältigen Anbau doch fruchtbar zu machendes Feld gewinnen. Ich bin zwar weit entfernt von dem Verdachte, daß die jetzige Kammer ihres Verfassungseides so uneingedenk sein sollte, daß sie sich durch diesen Spielraum zu dem Versuche verleiten lassen könnte, in die Prärogative der Krone einzugreifen, persönlich mißliebige Ministerien zu stürzen, der Krone neue Räthe wider Willen zu obtrudiren, oder den Paragraphen der preußischen Verfassung, welcher die auswärtige Politik der Krone und ihren Räthen reservirt, irgendwie zu verkennen.

Es liegt mir fern, und die bisherigen Vorgänge haben auch keine Veranlassung dazu gegeben, gegen diese Kammer irgendwie einen Verdacht dieser Art zu hegen. Aber im Hinblick auf die mit größeren Vorrechten ausgestatteten parlamentarischen Vertretungen im westlichen Europa und auf die Leichtigkeit einer Verwechselung der englischen Verfassung mit der preußischen oder einer irrthümlichen Berufung auf englische Präzedenzfälle für preußische Zustände

(Aeußerung des Unwillens von einigen Abgeordneten der Linken.)

möchte ich doch, daß die hohe Kammer jeder Versuchung, sich von den Bahnen ihrer beschworenen Verfassung zu entfernen, überhoben werde.

Es ist so schwer, verbotenen Früchten gegenüber enthaltsam zu sein, so verführerisch, ein paar Monate des Jahres europäische Politik im großen Maßstabe zu treiben und auf dieser Tribüne alle Register der parlamentarischen Orgel im Gefühl der Vollgewalt eines zur Steuerversagung berechtigten Volksvertreters zu ziehen, um ein geldbedürftiges Ministerium zu seinem nichtsdurchbohrenden Gefühle zurückzuführen, ihm vielleicht politische Konzessionen oder gar einen folgenreichen Rücktritt abzunöthigen.

Ich würde es für ein großes Unglück halten, wenn eine spätere Kammer einer solchen Versuchung nicht zu widerstehen vermöchte, wenn sich in einer späteren Kammer Parteiführer fänden, die, getrieben von einseitiger Parteileidenschaft, von gekränktem Ehrgeiz, eine andere Lösung nicht kennen würden als die:

„Nieder mit dem Ministerium!“

Ich würde es für ein Unglück erachten, wenn eine Kammer, die unter einer solchen Leitung stände, die auswärtigen Geschäfte in die Hand zu nehmen oder auch nur im Innern eine dominirende Rolle mit Hülfe der Steuerverweigerung zu spielen versuchte. Ich halte dergleichen überhaupt nicht für die Aufgabe unserer parlamentarischen Versammlungen, eine Aufgabe, die nur da lösbar sein wird, wo nur zwei streng geschiedene Parteien in einem Parlament sich finden, von denen die eine eine ganz sichere nicht schwankende Majorität hat und sich mit eiserner Disziplin ihren Führern, die gleichzeitig Minister sind, unterordnet. Da mag es möglich sein, nicht aber bei uns, wo die Majoritätsbeschlüsse nur das schwankende Resultat einer sehr komplizirten Diagonale der Kräfte von fünf

bis sechs Parteien liefern, von denen keine mit dem Ministerium in einer so nothwendigen Verbindung steht, wie es in England

(Hört! Hört!)

und in allen eigentlich konstitutionellen Ländern mit der herrschenden Partei der Fall ist. Unter der Herrschaft einer solchen Versammlung auswärtige Politik und Gesetzgebung zu treiben, das halte ich für etwas ganz Unausführbares; eine solche Versammlung wird immer nur einen wesentlich negirenden Charakter tragen. Die Bedenken, einer solchen Versammlung eine größere Schwerkraft und den Hebel einer wenn auch eingeschränkten Steuerverweigerung anzuvertrauen, werden bei uns noch dadurch gesteigert, daß sich in unseren Kammern das eigentliche preußische Volk mit seinem praktischen Leben und seinen Interessen doch nur dürftig vertreten findet.

Der Kommissionsbericht braucht mit einiger Wohlgefälligkeit für die beiden preußischen Kammern den Ausdruck einer Volksvertretung, deren Rechte er nicht geschmälert zu sehen wünscht. Wir sind keine Volksvertretung; steigen wir herab von diesem Piedestal selbstgeschaffener Größe! Das preußische Volk, wie es in seinen acht Provinzen leibt und lebt, mit seinem Glauben und mit seinen Hoffnungen, mit seiner lebendigen Gliederung und seinen praktischen Bedürfnissen, findet sich in dieser Versammlung nicht abgespiegelt und wiedergegeben. Die preußische Kammer ist nur eine immerhin noch mangelhafte Vertreterin der Steuerkraft, die nach dem Destillationsprozeß der doppelten Wahl etwas mehr als die Hälfte der Hälfte der steuerzahlenden Urwähler in jeder der drei Klassen repräsentirt. Das kann ich eine Volksvertretung nicht nennen.

(Oho! — Präsident Graf von Schwerin: Ich muß hier den Herrn Redner unterbrechen und ihm bemerken, daß der Artikel 83 der Verfassung lautet: „Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes." Der Herr Abgeordnete hat allerdings das Recht, ein Urtheil über das Wahlgesetz auszusprechen, und ich habe ihn nicht unterbrochen, als er es that; er hat aber nicht das Recht, der Kammer ihre Qualität als Vertreter des Volkes zu bestreiten, und halte ich mich als Präsident verpflichtet, ihn darauf aufmerksam zu machen. — Bravo!)

Ich bin dem Herrn Präsidenten sehr dankbar für die Mittheilung dieser faktischen Behauptung der Verfassung.

(Unruhe in der Versammlung. — Präsident Graf von Schwerin: Ich habe den Redner zur Ordnung zu rufen, ich rufe ihn aber jetzt nicht zur Ordnung. — Bravo!)

Ich komme auf die Zweite preußische Kammer zurück. Diese Versammlung ist eine, vermöge der uns eben zitirten Verfassung, mit ganz bestimmt eingegrenzten Attributen ausgerüstete. Begnügen wir uns mit diesen Attributen und gründen wir nicht darüber hinaus Ansprüche auf den Titel einer Volksvertretung, der uns in der Verfassung zwar offiziell beigelegt ist, aber die Titel in partibus infidelium sind auch offizielle; begnügen wir uns mit dem, was wir haben, und suchen wir nicht unsere verfassungsmäßigen Befugnisse zu überschreiten.

(Ruf: Zur Sache!)

Ich glaube bei der Sache zu sein, wenn ich die Versammlung charakterisire, welcher durch eine widerrufliche Steuerbewilligung eine größere Machtvollkommenheit beigelegt werden soll. Ich meinestheils halte ganz fest an den Rechten, die uns die Verfassung verleiht.

(Heiterkeit.)

Nicht blos, weil ich sie beschworen habe, nein, meine Herren, auch aus anderen Gründen. Diejenigen, welche mir und meinen politischen Freunden

freiheitsfeindliche Tendenzen über das in der Verfassung gegebene Maß hinaus unterlegen, geben der Neigung nach, ihre Gegner so zu schildern, wie sie dieselben brauchen, um sie anzugreifen. Der Absolutismus fällt bei uns nach den gegebenen Zuständen zusammen in meiner Auffassung mit der Idee geheimräthlicher Allgewalt und dünkelhafter Professorenweisheit hinter dem grünen Tisch, ein Produkt, und, ich wage zu behaupten, ein nothwendiges Produkt derjenigen preußischen Erziehungsmethode, die dem Individuum, welches ihren Experimenten auf den Gymnasien und Universitäten unterworfen wird, den Glauben an jede Autorität in dieser und jener Welt nimmt und ihm nur den Glauben läßt an die eigene Weisheit und Unfehlbarkeit. Dieses Produkt, die Büreaukratie, habe ich nie geliebt. Es wird mich dessen Niemand beschuldigen; ich betrachte dieselbe vielmehr als die individuelle Trägerin des revolutionären Prinzips überhaupt, und das Hineinragen der Büreaukratie in diese Räume ist es gerade, was uns den Anspruch auf den uns von der Verfassung beigelegten Charakter einer Volksvertretung beeinträchtigt, wenn nicht ganz raubt, denn revolutionär ist das Volk nicht.

Ich trage deshalb kein Bedenken, jeder Tendenz entschieden entgegenzutreten, die darauf hinausgeht, das Gewicht dieser Versammlung und ihren Einfluß auf die Exekutive und die Entschlüsse der Krone zu verstärken. Ich werde für das Gesetz stimmen ohne Zeitbeschränkung; gegen das Gesetz, sobald eine Zeitbeschränkung dabei ist,

(Bravo!)

und ich gebe mich der Zuversicht hin, daß auch die Räthe der Krone das Gesetz lieber zurückziehen werden und sich helfen, wie sie können, als eine dem Geist der preußischen Verfassung widerstrebende Antecedenz aufkommen zu lassen. Mögen sich die Räthe der Krone an Mißtrauen und Mißtrauensvoten nicht stoßen. Ich bin der Ueberzeugung, daß solche im Laufe dieser Diskussion nicht ausbleiben können. Ein Ministerium kann, wo einmal Parteien sind, nur das Vertrauen einer Seite des Landes haben; wer es beiden Parteien recht zu machen sucht, setzt sich zwischen zwei Stühle.

(Bravo!)

Die Politik der Mißtrauensvoten ist eine, die hinter uns liegt; sie wurde in der National-Versammlung abgenutzt, wenn sie auch von den politischen Freunden D'Ester's niemals mit jener energischen Kürze ausgesprochen wurden, wie sie neuerdings hier beliebt worden ist; aber ich erinnere die eventuellen Träger der Mißtrauensvoten daran, daß das jetzige Ministerium bei seinem Eintritt im Jahre 1848 von Frankfurt aus und an anderen Orten die allergewichtigsten Mißtrauensvoten erhielt, und nichtsdestoweniger weiß das Land dem Ministerium Dank, daß es diese Mißtrauensvoten nun bald drei Jahre lang unbeachtet gelassen hat.

(Bravo!)

Die Diskussion über diesen Gesetzentwurf gab dem Abgeordneten von Bismarck-Schönhausen in der folgenden (25.) Sitzung, am 15. Februar 1851, noch zu zwei persönlichen Bemerkungen Veranlassung, zunächst gegen den Abgeordneten Professor Dr. Urlichs aus Greifswald (Grimmen):

Der Herr Abgeordnete für Grimmen hat gestern in seiner Rede Worte von mir, wenn ich ihn recht verstanden habe, mit dem Ausdrucke von „frivolen Spöttereien“ bezeichnet. Es ist ein unzweifelhafts Vorrecht des Präsidiums, bei Leitung der Debatte diejenigen Grenzen zu ziehen, wo die objektive Erörte-

rung aufhört und die persönliche Verletzung anfängt. Das Präsidium hat den fraglichen Fall zu einer Ausübung seiner Prärogative nicht angethan gefunden. Ich nehme deshalb das Wort zu einer persönlichen Bemerkung, zu dem Zwecke, um dem Abgeordneten Urlichs Gelegenheit zu geben, die persönlichen Bedenken, welche mir über seine gestrigen Aeußerungen bleiben mußten, in einer deutlicheren Weise zu heben, als dies aus seiner letzten Erklärung, wenn ich dieselbe auf mich beziehen darf, zu entnehmen war.

Die zweite persönliche Bemerkung war gegen den Abgeordneten Freiherrn von Vincke gerichtet.

Befürchten Sie nicht, meine Herren, daß ich nach 4 Uhr noch auf die Widerlegung der Rede des geehrten Volksvertreters für Krefeld eingehen werde. Ich bin lediglich durch die Rede des Herrn Abgeordneten für Aachen zu zwei Bemerkungen persönlicher Natur veranlaßt worden, die ich in Kürze geben will. Es ist gestern nicht meine Meinung gewesen, daß die hohe Kammer nicht über die auswärtige Politik berathen und Beschlüsse fassen solle, wenn derartige Fragen an sie gelangen; es ist nur meine Ansicht gewesen, daß diese Beschlüsse insoweit ohne rechtlichen Erfolg bleiben würden, als die Verfassung ihnen einen solchen nicht beilegt, als ich die Kammer nicht für befugt halte, durch Steuerverweigerung die Räthe der Krone zu Handlungen auswärtiger Politik zwingen zu wollen.

Ich muß dann zu meinem Bedauern der Ansicht des geehrten Abgeordneten für Aachen widersprechen, als wenn ich mich desjenigen Einflusses auf die Politik der jetzigen Räthe der Krone erfreute, den zu besitzen ich lebhaft wünschte.

(Heiterkeit.)

Ein Drittes ist, daß ich in Kürze gegen den wiederholten Vorwurf des Meinungswechsels zur Rechtfertigung des Ministeriums noch etwas anführen will. Das frühere Ministerium hat, wie jedes andere bei uns, nach Majoritäten beschlossen; aus dieser Majorität, die früher die Politik des Ministeriums geleitet hat, sind, wie Ihnen bekannt ist, seither 4 Minister ausgeschieden, einer leider durch den Tod,[1]) drei durch Wechsel ihrer Stellung.[2]) Es ist ein in konstitutionellen Ländern sehr häufig vorkommender Fall, daß die bisherige Minorität eines Ministeriums nach Ausscheidung der bisherigen Majorität ein neues Ministerium bildet und mit demselben eine Politik verfolgt, welche von der des Ministeriums, in welchem sie die Minorität bildete, entschieden abweicht.

Die den Kammern zur Prüfung vorgelegten vorläufigen Verordnungen über die Dienstvergehen der richterlichen bezw. nichtrichterlichen Beamten, vom 10. bzw. 11. Juli 1849, veranlaßten verschiedene persönliche Bemerkungen des Abgeordneten von Bismarck-Schönhausen. Am Schlusse der 22. Sitzung, am 12. Februar 1851, stellte der Abgeordnete von Kleist-Retzow, als der Präsident die erste Abtheilung aufgefordert hatte, folgenden Tags vor der Sitzung ein Mitglied der Kommission zur Berathung über den Gesetzentwurf, den Belagerungszustand betreffend, zu

[1]) Graf von Brandenburg.

[2]) Die Staatsminister von Ladenberg, von Strotha, Freiherr von Schleinitz.

wählen, den Antrag, da der von derselben Abtheilung in die Kommission zur Berathung der Disziplinargesetze gewählte Abgeordnete Geppert (Berlin) anscheinend auf längere Zeit erkrankt sei, auch gleich für diesen eine Ersatzwahl vornehmen zu lassen. Der Präsident erklärte, daß er, das Einverständniß des Abgeordneten Geppert vorausgesetzt, hiegegen nichts zu erinnern habe. In Folge dessen fand am 13. Februar die Wahl eines Mitgliedes der Kommission für die Disziplinargesetze statt, und sie fiel auf den Abgeordneten von Bismarck-Schönhausen. Bei Beginn der Sitzung an demselben Tage versicherte nun der Abgeordnete Freiherr von Vincke, es würde der Disziplinarkommission natürlich nur sehr angenehm sein, ein so entschiedenes Mitglied, wie das gewählte, in ihrer Mitte begrüßen zu können, er bestritt aber die Giltigkeit der Wahl, weil zuvor ein Antrag des Abgeordneten Geppert hätte abgewartet werden müssen. Eine längere Diskussion, die sich hieran knüpfte, schloß mit der Erklärung des Präsidenten, zunächst nähere Erkundigungen von dem Abgeordneten Geppert einziehen zu wollen. Herr von Bismarck-Schönhausen fragte demnächst:

> Ich wollte nur, insofern die bereits abgethane Frage mich persönlich betrifft, an den Herrn Präsidenten die Frage richten, ob ich meine Wahl zu dieser Kommission als eine nur beanstandete zu betrachten habe und ich Sitz und Stimme in der Kommission behalte, bis die betreffenden Erklärungen eingezogen sind, oder ob meine Wahl für jetzt als nicht geschehen anzusehen ist?

Der Vorsitzende der Kommission, Abgeordnete Präsident Wentzel (Ratibor), erwiderte, er werde eine Kommissionssitzung nicht eher anberaumen, als bis die Kommission Gewißheit habe, ob sie die Ehre haben werde, Herrn von Bismarck-Schönhausen in ihrer Mitte zu sehen. In der folgenden (24.) Sitzung, am 14. Februar, verlas der Präsident ein Schreiben des Abgeordneten Geppert, in welchem dieser sein Mandat für die Kommission krankheitshalber niederzulegen erklärte, und hiermit war dieser Zwischenfall erledigt, nachdem noch der Abgeordnete Freiherr von Vincke geäußert hatte, Herr von Bismarck-Schönhausen würde von der ersten Abtheilung doch wiedergewählt werden.

Am Schlusse der 26. Sitzung, am 18. Februar, kündigte der Präsident an, daß er auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung den Bericht der Kommission zur Prüfung der vorläufigen Verordnung über die richterlichen Beamten, vom 10. Juli 1849, setzen werde, worauf der Abgeordnete von Bismarck-Briest (Osterburg-Stendal) beantragte, diese Berathung so lange auszusetzen, bis die Kommission auch den Bericht über die andere Verordnung erstattet haben würde, da beide Verordnungen mit einander im engsten Zusam-

menhange ständen und in den ersten 10 Paragraphen fast wörtlich übereinstimmten. Nach längerer Diskussion wurde der v. Bismarck'sche Antrag in namentlicher Abstimmung, die der Abgeordnete Freiherr von Vincke beantragt hatte, angenommen. In der folgenden (27.) Sitzung, am 19. Februar, stellte der Abgeordnete von Auerswald (Rosenberg) wiederum den Antrag, die Disziplinargesetze auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung (21. Februar) zu setzen, zog aber seinen Antrag zurück, nachdem der Justizminister Simons erklärt hatte, daß er am 21. Februar im andern Hause anwesend sein und deshalb wünschen müsse, die Diskussion über die Disziplinargesetze bis zur Mitte der nächsten Woche ausgesetzt zu sehen. Nun ergriff der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen das Wort:

Der gestern von der Kammer angenommene Antrag des Herrn von Bismarck wurde in seiner Motivirung wesentlich dahin erläutert, daß es Absicht sei, die Diskussion des vorliegenden Berichts zu verschieben, bis der Bericht über den anderen Theil dieser Verordnung ebenfalls eingegangen sei. Wenn ich nun auch aus dem Umstande, daß in der letzten halben Woche und länger eine Sitzung der Kommission nicht stattgefunden hat, schließen muß, daß diese Vervollständigung des Berichts in der Frist, die der Herr Justizminister in seinem Interesse wünscht, nicht zu erreichen sein wird, so muß ich doch glauben, daß der Beschluß, den die Kammer gestern gefaßt hat, so auszulegen sein wird, wie der Herr Antragsteller selbst in seiner Motivirung ihn ausgelegt hat. Der Beschluß lautet wörtlich dahin, daß dieser Gegenstand morgen nicht auf die Tagesordnung gebracht werden sollte. Wenn man ihn nach seiner Motivirung auslegen will, so lautet er dahin, daß die Sache nicht eher auf die Tagesordnung gebracht werden soll, als bis der vollständige Bericht erschienen sein wird. Mir scheint, nachdem ich zur näheren Prüfung des Berichts Muße gehabt habe, dringend nothwendig, daß dies geschehe, indem die Kammer sonst nicht in der Lage sein wird, die ersten 8 oder 10 Paragraphen, die sich auf die beiden Verordnungen beziehen, aus den verschiedenen Gesichtspunkten zu beurtheilen, wie sie von da ab eintreten, wo die beiden Theile der Verordnung in Bezug auf die richterlichen und nichtrichterlichen Beamten auseinandergehen.

Die Versammlung wird dann den Eingang nur aus dem Gesichtspunkte der Verordnung, soweit sie auf richterliche Beamte Anwendung findet, beurtheilen können, da zu einer weiteren Beurtheilung das Material noch nicht vorliegt.

Auf eine Replik des Abgeordneten Freiherrn von Vincke, man müsse, wenn man über eine Sache sprechen wolle, sich doch wenigstens mit dem Inhalt der Gesetze bekannt gemacht haben u. s. w., entgegnete Herr von Bismarck-Schönhausen:

Ich verzichte zur Sache auf das Wort und will nur dem Abgeordneten für Aachen die Beruhigung geben, daß ich den Bericht mit vollständiger Gründlichkeit gelesen habe, daß es aber nicht meine Gewohnheit ist, den Unterschied zwischen dem Sinne und dem formellen Wortlaut hervorzusuchen, ich vielmehr zur Vermeidung von Wortgefechten dies gern Anderen überlasse.

(Heiterkeit und Beifall.)

In der 29. Sitzung, am 24. Februar 1851, begann die Berathung des Staatshaushaltsetats für das Jahr 1851. In Folge der Vertagung der Kammern vom 4. Dezember 1850 bis 3. Januar 1851 war das neue Etatsjahr herangekommen, ohne daß der Etat berathen worden wäre, das Staatsministerium hatte jedoch durch Beschluß vom 16. Dezember 1850 bestimmt, daß die ordentlichen Ausgaben der laufenden Verwaltung nach dem Etat für 1850, andere Ausgaben aber nur auf Grund rechtlicher Zahlungsverpflichtung oder wenn Gefahr im Verzuge sei, geleistet werden dürften. Der Abgeordnete Dr. Simson (Königsberg) hatte den Antrag gestellt, zur Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Kammer zu erklären, daß nach Art. 99 der Verfassungsurkunde die Regierung gesetzlich nicht berechtigt sei, für das Etatsjahr Ausgaben anweisen zu lassen. Nachdem der Antragsteller seinen Antrag sehr eingehend begründet und der Abgeordnete von Kleist-Retzow (Belgard) sich gegen denselben ausgesprochen hatte, ergriff der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen das Wort:

Ich bin dadurch, daß mein verehrter politischer Freund, der Abgeordnete für Belgard, mit dem ich auch in diesem Falle einer vollständigen Uebereinstimmung der Ansichten mich erfreue, diese so eben des Breiteren auseinandergesetzt hat, der Verpflichtung überhoben, meinerseits über die Sache weitläufiger zu sein, als nothwendig ist, um den Ideengang, den er verfolgte und der vielleicht bei der Schnelligkeit des Vortrages sich nicht vollständig imprimirte, gewissermaßen im Gerippe zu skizziren. Es ist meines Wissens nach nirgends bestritten worden, daß die Regierung sich vor der Emanation der Verfassung in dem Rechte befunden hat, unbeschränkt über die Vertheilung und Verwendung der Staatsausgaben zu disponiren. Dieses Recht kann seitdem nur insoweit beschränkt worden sein, als es durch ein Gesetz geschehen wäre; es ist durch kein anderes Gesetz beschränkt worden, als durch die Verfassung, und durch keinen anderen Artikel derselben, als durch Art. 99, welcher lautet:

> Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.
>
> Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Die Veranschlagung der Ausgaben durch die Regierung — und nur durch die Regierung kann dies zweckmäßig geschehen — ist erfolgt. Was ferner auf Grund dieses Artikels durch ein Gesetz geschehen soll, ist, so weit es von Seiten der Regierung zu erfolgen hat, geleistet worden; sie hat ihren Staatshaushalts-Etat vorgelegt; was ferner geschehen muß, um das Gesetz herzustellen, vermöge dessen der Staatshaushalts-Etat festgestellt werden soll, hängt von der Regierung nicht ab.

Ich bitte, auf diesen Ausdruck „feststellen" ein Gewicht zu legen; was festgestellt werden soll, muß vorher schon vorhanden sein. Es ist nicht davon die Rede, einen Staatshaushalts-Etat überhaupt erst zu schaffen. Was nun geschehen soll, wenn das Gesetz, durch welches dieses Feststellung erfolgen soll, nicht zu Stande kommt, darüber schweigt die Verfassung gänzlich; sie sagt nirgends, daß in einem solchen Falle das frühere Recht der Regierung, Ausgaben aus den Staatsmitteln zu machen, abgeschafft sei.

Die Verfassung sagt zwar, der Staatshaushalts-Etat soll jährlich festgestellt werden, es solle in jedem Jahre ein neues Gesetz darüber gemacht werden, aber wenn dies nicht zu Stande käme, wie dies immer möglich ist, wenn von dreien von einander vollkommen unabhängigen Faktoren eine freiwillige Willenserklärung extrahirt werden soll, so ist meines Erachtens durch die Fassung des Artikels 99 der Verfassung (Alinea 2) durchaus nicht ausgeschlossen, daß das im vorigen Jahre gemachte Gesetz so lange fortbestehen soll, bis das Gesetz für das nächste Jahr durch Uebereinstimmung dieser drei Faktoren zu Stande gebracht ist.

Es ist hier nirgend ersichtlich, daß die Volksvertretung oder die Regierung durch die Verfassung verpflichtet sei, jährlich ein Gesetz zu Stande zu bringen, welches mit dem letzten Tage des Kalenderjahres in sich zusammenfallen soll. Es ist ein terminus ad quem, von welchem der Herr Abgeordnete für Königsberg sprach, für die Dauer dieses jährlich zu machenden Gesetzes gar nicht ausgesprochen. Hätte ein solcher im Sinne des Herrn Abgeordneten für Königsberg ausgesprochen werden sollen, so würde, meiner Ueberzeugung nach, in Alinea 2 Art. 99 gesagt worden sein: Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz, welches nur auf ein Jahr Gültigkeit hat, festgesetzt.

Dies ist aber nicht der Fall. Wir haben den Etat allerdings im vorigen Jahre nur für das vorige Jahr, für 1850, festgesetzt, ein Beschluß, der meiner Ueberzeugung nach die Folge gehabt hat, daß diejenigen Beschränkungen des früher unbeschränkten Rechtes der Regierung, über die Ausgaben zu disponiren, welche durch ein auf Grund des Artikels 99 zu Stande zu bringendes Gesetz durch die Kammern gemacht werden können, für den Zeitraum wegfallen, welcher nach Aufhören der Gültigkeit des vorigen Gesetzes eintritt und bis zur Publikation eines neuen Gesetzes dauert, und erst durch ein neues auf Grund des Artikels 99 zu Stande zu bringendes Gesetz können solche Beschränkungen wieder eintreten. Daß mit dem Zustandebringen eines solchen Gesetzes ein Zeitverlust verbunden sein kann, wo es sich um die unabhängige Willenserklärung dreier verschiedener Gewalten handelt, wird Jeder zugeben müssen, selbst wenn ich von der Zustimmung der Krone, welche nöthig ist, um aus den Beschlüssen der Kammern ein Gesetz zu machen, ganz abstrahire und nur auf das Verhältniß zu einander bei den Kammern sehe.

Wenn die Erste Kammer nicht verpflichtet ist, zu allen Beschlüssen der Zweiten Kammer Ja zu sagen, dann werden Sie mir die Möglichkeit zugeben, daß der Mangel an Uebereinstimmung beider Kammern ein dauernder sein kann. Wir haben allein 3 Monate auf die Berathung des Budgets, inkl. Kommissions-Berathungen, zuzubringen. Das Resultat unserer Berathungen geht an die Erste Kammer, und diese kann dasselbe im Ganzen annehmen oder verwerfen. Verwirft sie es, so wird sich die Budgetberathung in ihren wesentlichen Theilen hier wiederholen müssen, und das Resultat dann nochmals zur Gewinnung der Uebereinstimmung mit den von der Kammer etwa für nöthig erachteten Abänderungen an die Erste Kammer zurückgehen müssen. Ich finde es kaum glaublich, daß eine so nahe liegende Möglichkeit keine Berücksichtigung gefunden haben sollte in der Weisheit konstitutioneller Gesetzgeber, in derjenigen Weisheit, welcher Lord Palmerston inkognito in Erfurt gelauscht haben soll[1]) — vielleicht ist gerade dieses Sichrichten nach der Erfurter Politik der Grund, warum wir sehr bald in den Zeitungen lesen werden, daß das Ministerium Palmerston-Russell in England nicht mehr regiert.

(Heiterkeit.)

---

[1]) Der Abgeordnete Dr. Simson hatte gesagt: Wer Lord Palmerstons Rede vom 25. Juni letzten Jahres gelesen hat, der konnte auf die Meinung kommen, der edle Lord müsse inkognito als Zuschauer den Verhandlungen in Erfurt mit beigewohnt haben.

Es scheint mir vielmehr, daß wir uns mit dem Beschluß, das vorjährige Budget nur auf ein Jahr gelten zu lassen, von dem Sinne des Gesetzgebers entfernt haben. Ich bemerke dabei, gestützt auf die Uebereinstimmung mit dem Abgeordneten für Königsberg, der da sagt, daß gerade die drei Paragraphen der Verfassung, um die es sich hier handelt, unverändert aus dem Texte der oktroyirten Verfassung bis auf den heutigen Tag überkommen sind, daß, wenn es sich um ein Zurückgehen auf den Sinn des Gesetzgebers zum Behuf der Auslegung handelt, nur die Ansicht des Ministeriums, welches die Verfassung oktroyirt hat, maßgebend sein werde.

Meiner Ueberzeugung nach stützt sich das Amendement des Abgeordneten für Königsberg auf eine Ueberschätzung der Tragweite des Art. 99 der Verfassung, der eben in dem Sinne, wie ihn der verehrte Abgeordnete ausgelegt hat, nicht gemeint ist, und wenn das Amendement von der Kammer, selbst mit einer großen Majorität, angenommen werden sollte, so würde dem Ministerium gar nichts entgegenstehen, wenn es kaltblütig darauf antwortete: „Wir halten diese Auslegung der Kammer für eine irrthümliche."

(Bravo auf der Rechten, Bewegung auf der Linken.)

Wie schon gesagt, die Kammer selbst ist dadurch, daß sie durch den vorjährigen Beschluß — im Widerspruch mit dem Sinne des Art. 99 — die Geltung des vorjährigen Etatsgesetzes auf eine bestimmte Zeitdauer limitirt hat, selbst daran schuld, daß es einen Zeitraum geben kann zwischen dem Aufhören der Gültigkeit des vorjährigen und dem Zustandekommen des diesjährigen Etatsgesetzes, ein Zeitraum, in welchem die der Regierung seit alter Zeit unbestritten beiwohnende Freiheit der Bewegung in Bezug auf die Eintheilung der Ausgaben durch keines derjenigen Gesetze beschränkt ist, wie sie auf Grund des Artikels 99 entstehen *können* und nach dem Wunsche der Verfassung in jedem Jahre entstehen *sollen*, wobei die Möglichkeit nicht abzuleugnen ist, daß es Jahre geben kann, in denen solche Gesetze eben nicht zu Stande kommen. Wenn für solche Fälle die Möglichkeit eintritt, daß der Wirksamkeit der Kammer ein weites Feld auf eine Zeit lang entzogen bleibt, so liegt das im Text der Verfassung begründet, wie bei jeder Materie, über welche sich die drei gesetzgebenden Gewalten nicht einigen können, und wenn der verehrte Abgeordnete für Königsberg daran die Frage knüpft, wozu wir da sind? so bin ich nicht berufen, ihm diese Frage zu beantworten. Ich habe auch keine Veranlassung, zu erörtern, inwieweit ich mir diese Frage selbst vorlege; ich erwähne diese seine Aeußerung nur deshalb, weil sich daran Worte knüpften, welche dieselbe Tendenz haben, die ich in einer neuerlichen Rede[1]) auf dieser Tribüne bekämpft habe, nämlich Alles, was die Verfassung oder die Kammern betrifft, mit einem gewissen Heiligenschein zu umgeben und jeden Spott über die Kammer als eine Art von Tempelschänderei zu behandeln, für welche man die Censur nicht scharf genug gegen einen solchen Spötter aussprechen könne.

Ich weiß nicht, warum diejenige Gesetznummer, welche die Verfassung in der Gesetzsammlung trägt, heiliger sein soll, als die ihr nachfolgende oder vorhergehende, die sich, ich weiß nicht, auf welchen Dammzoll beziehen mag. Es giebt nur einen Unterschied, nämlich den, daß auf die Verfassung derjenige Eid besonders erneuert ist, welchen Jeder von uns bereits in seinem Huldigungseid auf Beobachtung aller Gesetze des Königs geleistet hat, einen Unterschied, welchen ich nicht hoch veranschlage, indem ich mich überhaupt eidlich verpflichtet halte, alle Gesetze des Königreichs zu beobachten und nicht zu verletzen, und in jedem bewußten Gesetzbruch gleichzeitig einen Eidbruch erkenne. Ich habe aber in der Verfassung mit beeidigt, daß die Verfassung im Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung und durch wiederholte Abstimmung abgeändert werden kann; ein Um-

[1]) Die Rede in der 24. Sitzung, am 14. Februar 1851, Seite 126, 127.

stand, der um so stärker hervortritt, als gerade bei der Beeidigung der Verfassung dieser Umstand besonders accentuirt und zum Gegenstand fernerer Hoffnung gemacht worden ist. Ich schließe daraus, daß die Verfassung Manches enthält, dessen Aenderung wünschenswerth sein kann; gewiß enthält sie erhebliche Widersprüche und manche Bestimmung, die ich mindestens, um mich eines Ausdrucks zu bedienen, der in unsere parlamentarische Sprache durch den Herrn Abgeordneten für Belgard aufgenommen ist, sonderbar nennen darf. Ich muß deshalb ein- für allemal erklären, daß ich alle dergleichen Ausdrücke sittlicher Entrüstung über etwaigen Spott gegen einzelne Bestimmungen der Verfassung meinerseits mit äußerster Geringschätzung aufnehme und aufnehmen werde.

(Große Unruhe. — Präsident Graf von Schwerin: Wenn der verehrte Redner die Verfassung des Landes verspottet, so würde ich von meinem Rechte Gebrauch machen und ihn zur Ordnung rufen.)

Ich wüßte nicht, daß ich dem Herrn Präsidenten jetzt Gelegenheit gegeben hätte, mich zur Ordnung zu rufen. Ich würde bitten, diese Eventualität abzuwarten und mich dann zur Ordnung zu rufen, mich aber mit vorzeitigen Drohungen zu verschonen.

(Lebhafte Zustimmung auf der Rechten. — Präsident Graf von Schwerin: Dann rufe ich den Herrn Redner über diese Aeußerung zur Ordnung.)

Der verehrte Abgeordnete für Belgard hat schon darauf hingewiesen, daß eben aus Kammerreden und aus Motiven der Diskussionen über Verfassungsparagraphen eine Auslegung derselben auf keinerlei Weise gefolgert werden kann. Ich berufe mich deshalb, und ich glaube auch auf jener Seite der Versammlung auf Zustimmung zu stoßen, auf einen neuerlichen Vorfall, wo es sich um die Abänderung der Tagesordnung handelte und wo der Abgeordnete für Aachen[1]) mit Entschiedenheit behauptete und durchführte, daß die Kammer über Motive nicht abstimmt. Es kommt lediglich darauf an, was in der Verfassung steht, und die Motive, aus denen der Eine oder der Andere dafür gestimmt haben mag, sind mir vollständig gleichgültig.

Bei seiner Bezugnahme auf die Kammerreden des vorigen Jahres hat sich der verehrte Abgeordnete für Königsberg über meine parlamentarische Wirksamkeit im Allgemeinen und über einzelne Phasen derselben ausgesprochen.[2]) Der

---

[1]) Frhr. von Vincke.

[2]) Die betreffende Stelle der Simson'schen Rede lautete, nachdem der Abgeordnete Dr. Simson eingeräumt hatte, daß Herr von Bismarck-Schönhausen bereits in seiner am 24. September 1849 (S. 45 ff.) gehaltenen Rede die Ausgabenbewilligung in dieselbe Kategorie mit der Steuererhebung gebracht habe:

„Meine Herren! Ich könnte mich dem näheren Eingehen auf diese Auffassungen des verehrten Mitgliedes für Westhavelland vielleicht durch die Bezugnahme auf die hohe Originalität entziehen, welche ein großer Theil seiner Verfassungs-Anschauungen überhaupt hat ....

(Heiterkeit.)

durch deren Darlegung er das Haus häufig — vielleicht nicht erhellt oder erleuchtet, aber wenigstens zu einem Theile jedesmal erheitert hat,

(Bravo.)

Anschauungen, von denen mir namentlich zwei gewiß in besonderer Erinnerung bleiben werden: eine aus der vorigen Session — ich kann mich nicht mehr erinnern, ob bei Gelegenheit des Ablösungs- oder des Gemeindegesetzes —, in welcher er an die Stelle der Einrichtung von verantwortlichen Ministern unter einem unverantwortlichen Staatsoberhaupte, die, so viel ich weiß, bis jetzt noch nirgends dagewesene, von unverantwortlichen Ministern mit verantwortlichen Geheimen Räthen setzen wollte; und eine Auffassung aus den letzten Tagen dieser Session, die für mich wenigstens in gleichem Maße überraschend war, die Darlegung, daß auch in den Staatsministerien

Abgeordnete hat in meinem parlamentarischen Auftreten eine besondere Originalität gefunden. Ich will ihm diesen Vorwurf nicht zurückgeben.

(Heiterkeit.)

Er hat daran die Bemerkung geknüpft, daß meine Reden mehr zur Erheiterung, als zur Erleuchtung der Versammlung beigetragen hätten. Ich will nicht die Worte des Dichters anwenden, daß es Leute giebt, die selbst „des Lichtes Himmelsfackel" nicht erleuchtet. Ich bin zufrieden, wenn mein geringes Licht dem gelehrten Abgeordneten für Königsberg auch nur einige Erheiterung verschafft hat, in Stunden, die er selbst trübe nannte.

(Heiterkeit.)

Ich glaube aber, daß neben der Erheiterung auch die Erleuchtung nicht ausbleiben wird, wenn er fortfahren wird, mit demselben Fleiße, wie bisher, meine Reden nachzulesen.

(Heiterkeit.)

Ich will ihm dabei einige Erleichterungen verschaffen, indem ich seine unrichtigen Auffassungen von früheren Reden, die ich hier gehalten habe, berichtige. Ich habe niemals gesagt, daß ich unverantwortliche Minister und verantwortliche Geheime Räthe verlange; ich habe bei Gelegenheit, wenn ich nicht irre, des Ablösungsgesetzes,[1]) welches mir ganz besonders mißfiel, ohne daß ich deshalb Neigung hatte, die Person des betreffenden Ministers anzugreifen, den Letzteren gewissermaßen hinter die Kulissen geschoben, um mich an den Geheimen Rath halten zu können, von dem ich wußte, daß er das Gesetz entworfen hatte; dabei habe ich gesagt, daß ich in dem Erscheinen des Geheimen Rathes eine Andeutung vermuthe, daß derselbe einen Theil der Verantwortlichkeit des Gesetzes mit übernommen habe. Mag der Herr Abgeordnete für Königsberg das originell oder heiter finden, ich sehe nichts von Beidem darin. Es ist eine ganz natürliche — —

(Ruf: Zur Sache!)

Ich werde mich durch kein Rufen, „zur Sache", abhalten lassen, auf das einzugehen, was der Herr Abgeordnete für Königsberg bei dem Citiren unserer Reden gesagt hat, ohne von der rechten Seite des Hauses zur Sache gerufen zu werden. Daß das Ministerium nach Majoritäten abstimmt, habe ich nur als etwas Faktisches angeführt,[2]) für welches sich übrigens Präzedenzien in vielen anderen Staaten aufweisen lassen, selbst unter dem Regiment der konstitutionellen Urverfassung von Ludwig XVIII. in Frankreich, und welches thatsächlich auch bei uns, und zwar noch heute, geschieht. Ob dies richtig und vernünftig ist, darüber habe ich mich meines Wissens hier niemals ausgesprochen; es geschieht aber.

Ich muß überhaupt bedauern, daß der verehrte Abgeordnete, wenn er sich einmal die Mühe gegeben hat, das, was ich voriges Jahr über diese Sache geäußert habe, nachzulesen, und Zeit gehabt hat, ein volles Jahr darüber nachzudenken,

(Heiterkeit.)

mich nicht mit derjenigen Gründlichkeit hat widerlegen wollen, die ich von dem Vertreter der juristischen Hermeneutik und zweitausendjährigen Sätze des Aristo-

---

das Maßgebende die *Majorität* sei, und die Minorität sich dieser Majorität zu fügen habe, bis es ihr peractis peragendis gelingt, selbst in die Majorität hineinzuwachsen.

Aber ich habe den Streit auf diesem Felde nicht aufzunehmen nöthig; ich trete dem verehrten Mitgliede diesmal lediglich auf dem Gebiete der Privat-Jurisprudenz entgegen."

[1]) Rede vom 24. November 1849, Seite 66 ff.

[2]) Rede vom 15. Februar 1851, Seite 129.

teles[1]) meinerseits gern beansprucht hätte; ich bedaure, daß der verehrte Abgeordnete gegen meine ganze Argumentation keinen weiteren Grund angeführt hat, als den, daß er mich für originell erklärt. Er sagt also: die Auslegung, die der Abgeordnete für Brandenburg im vorigen Jahre der Verfassung und ihrem Art. 99 gegeben hat, ist falsch, denn der Abgeordnete für Brandenburg ist ein origineller Mensch;

(Heiterkeit.)

oder die Verfassung kann so nicht ausgelegt werden, wie das Ministerium sie in der von ihm verlesenen Instruktion auslegt, denn der Abgeordnete für Brandenburg ist ein origineller Mensch.

(Heiterkeit.)

Ich muß gestehen, daß ich das Konkludente dieser Argumentation nicht recht einsehen kann; wenn aber der Herr Abgeordnete das dadurch nicht hat beweisen wollen, so verstehe ich überhaupt nicht, warum er meine angebliche Originalität in das Spiel gezogen hat. Ich würde mich für vollständiger widerlegt halten, wenn der verehrte Abgeordnete in dem Alinea 2 des Art. 99 einen terminus ad quem, mit dessen Eintreten das jährlich zu machende Gesetz verfassungsmäßig von selbst erlöschen muß, auf dessen Vorhandensein sich seine Argumentation vorzugsweise stützt, nachgewiesen hätte; — ich kann diesen Beweis nicht für geführt erachten, zweifle aber nicht, daß im Laufe der Diskussion über das Budget der Herr Abgeordnete Gelegenheit nehmen wird, das Antreten dieses Beweises zu versuchen, wo ich ihm verspreche, meinerseits seine Argumente eines tieferen Eingehens, als er die meinigen werth gehalten hat, zu würdigen.

Ich schließe diese Betrachtungen,

(Heiterkeit.)

die deshalb um so weniger systematisch waren, als mein politischer Freund die Sache bereits in meinem Sinne völlig erschöpft hatte, indem ich Sie an denselben Tag erinnere, dessen der geehrte Abgeordnete für Königsberg am Schlusse seiner Rede gedacht hat, an den heutigen Jahrestag der französischen Revolution. Dies ist der Tag, der uns für immer daran erinnern wird, wie das System, dem der geehrte Abgeordnete vorzugsweise angehört, das System der Steuer- und Ausgabenbewilligung, das System des parlamentarischen Regiments, mit den stärksten Mitteln ausgerüstet und geringen Kräften gegenüberstehend, auf eine so eklatante Weise vor Europa Fiasko gemacht hat, daß es sich von diesem Sturze schwerlich je erheben wird.

(Lebhaftes Bravo auf der Rechten.)

In der nächsten (30.) Sitzung, am 25. Februar, sah sich der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen noch zu einer persönlichen Bemerkung veranlaßt:

Ich bedaure, daß persönliche Angriffe Anlaß geben zu persönlichen Bemerkungen. Der Herr Abgeordnete für Aachen[2]) hat mir heute einen Vorwurf daraus gemacht, daß ich hier etwas gesagt hätte, was er schon gedruckt gelesen habe. Ich will absehen von der Möglichkeit, daß ich gerade das könnte geschrieben haben, was er gelesen hat,

(Heiterkeit)

---

[1]) Der Abgeordnete Dr. Simson hatte geäußert: es muß zum Verderben führen, wenn man das Gebäude antastet, das Aristoteles schon vor 2000 Jahren, und ich hoffe, für alle Ewigkeit, aufgeführt hat.

[2]) Freiherr von Vincke.

indem es mir unbenommen bleibt, meine Ansichten durch den Druck vervielfältigen zu lassen, ich will nur darauf Gewicht legen, daß es ungemein schwer ist, zugleich wahr und originell zu sein. Der Wahrheiten sind so wenige, und die wenigen sind so alt, daß auch der verehrte Abgeordnete in seiner Rede jenes Problem nicht hat lösen können.

Der Abgeordnete für Hagen[1]) setzt mich in die Nothwendigkeit, ihn auf die von mir gehaltene Rede aus dem Jahre 1849, welche der Abgeordnete von Königsberg[2]) gestern citirt hat, zu verweisen, damit er sich überzeugt, daß die von mir gestern vorgetragene Auslegung des Art. 99 keine Erfindung der letzten drei Monate ist, indem er sie dort bereits vollständig ausgeführt finden wird, und wenn sie der verehrte Abgeordnete einer Widerlegung nicht für würdig hält, so erinnert mich diese vornehme und geringschätzige Abfertigung an die sauren Trauben in der Fabel.

Der geehrte Abgeordnete für Mansfeld[3]) hat gestern eine meiner Bemerkungen mit besonderer Emphase mit dem Epitheton „scharfsinnig“ belegt. Ich habe zu viel Hochachtung vor diesem Mitgliede, als daß ich glauben möchte, er habe damit ein Argument anwenden wollen, welches in den Katheder-zänkereien der letzten drei Jahrhunderte von gereizten Professoren vollständig abgenutzt worden ist, nämlich Behauptungen, welche man nicht widerlegen kann, damit abzufertigen, daß man ironisch sagt: „sehr scharfsinnig, sehr geistreich“, wie wir denn das auch heute wieder gehört haben. Ich muß also annehmen, daß der verehrte Abgeordnete mir ein aufrichtiges Lob hat ertheilen wollen. Ich nehme es für baare Münze

(Heiterkeit)

und statte deshalb dem verehrten Abgeordneten meinen Dank dafür ab, mit dem Versprechen der Reziprozität, indem ich meinestheils nicht verfehlen werde, es öffentlich anzuerkennen, wenn er mir zu ähnlichem Lobe Veranlassung geben wird. Der verehrte Abgeordnete hat noch hinzugefügt, daß ihm meine Aeußerung vollkommen unverständlich geblieben. Es ist indeß, um mich eines Ausdruckes zu bedienen, dem der Herr Abgeordnete selbst das Bürgerrecht in diesen Räumen ertheilt hat, Leuten, die ich für viel geistreicher halte, als den verehrten Abgeordneten für Mansfeld, schon passirt, daß sie einen Redner nicht verstanden, wenn sie ihm nicht genau zugehört haben. Daß der verehrte Abgeordnete aber dennoch das, was ihm völlig unverständlich geblieben, scharfsinnig findet, das finde ich meinerseits originell, und überlasse es ihm, sich über die Bedeutung dieses Ausdrucks mit dem Abgeordneten für Königsberg abzufinden.

In der 33. Sitzung, am 1. März 1851, machte der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen in der Diskussion über das Gesetz, betreffend das Disziplinarverfahren gegen die richterlichen Beamten, rücksichtlich der Abstimmungen folgende Bemerkung zur Geschäftsordnung:

Ich bin ganz unzweifelhaft, daß der Herr Präsident genau wissen wird, was ihm zu thun obliegt. Ich möchte aber im Interesse unserer Zeit doch wünschen, daß das Urtheil über die Majorität oder Minorität nicht schnell gefällt werde, es werden sich sonst die namentlichen Abstimmungen sehr häufen.

---

[1]) Staatsminister a. D. von Bodelschwingh: die Rede vom 24. September 1849 (S. 66 ff.).

[2]) Dr. Simson.

[3]) Professor Dr. Beseler.

Ich habe es selbst erfahren, wie schwer es ist, selbst von oben aus das Verhältniß von Majorität und Minorität zu übersehen. Ich habe in Erfurt den Fall erlebt, daß das ganze Büreau darüber einig war, daß es die Minorität sei, die sich erhob, während die Zählung nachher auswies, daß eine Majorität von achtzehn Stimmen vorhanden war.

Wir haben vor Kurzem in diesen Räumen den Fall gehabt, daß vor einer Zählung die Schriftführer fast einstimmig waren, daß die Minorität aufgestanden sei, und die Zählung eine Majorität von vierzehn Mitgliedern nachwies. Ich glaube daher, daß es in dem Interesse der Geschäftsführung liegen würde, wenn eine sofortige Verkündigung des Resultats der Abstimmung nur dann stattfindet, wenn in der Versammlung keine Zweifel sich erheben,

(Oh, oh! auf der Linken.)

daß dagegen der Herr Präsident es angemessen finden möge, sobald die Sache nicht ihm, sondern Anderen zweifelhaft erscheint, zur Zählung zu schreiten.

Bei der Berathung des Etats des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, in der 36. Sitzung, am 6. März 1851, beantragte der Abgeordnete Freiherr von Vincke (Hagen), die persönliche Zulage für einen besonderen Militärbevollmächtigten in St. Petersburg vom Etat abzusetzen, indem er behauptete, der Militärbevollmächtigte habe nur auf die Uebereinstimmung der russischen und preußischen Armee in Uniform und Gepäck, bis auf das geringste Detail zu achten. Nachdem der Regierungskommissar, Geheime Legationsrath Borck diese Ansicht berichtigt und der Abgeordnete Landrath von Röder (Kröben) die Bewilligung befürwortet hatte, ergriff der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen das Wort:

Der Herr Kommissarius des auswärtigen Ministeriums hat bereits im Wesentlichen auf den Antrag des Abgeordneten für Aachen Dasjenige bemerkt, was ich sagen wollte. Ich will nur noch hinzufügen, daß außer den militärischen Gesandten zu Petersburg und Paris wir auch nach anderen Staaten gelegentlich Abgesandte zu militärischen Zwecken schicken und geschickt haben, wofür beispielsweise die Mission eines hervorragenden Militärs im vorigen Jahre nach England zu ähnlichen Zwecken Ihnen den Beweis liefern wird. Ich schließe mich daher der Ansicht meines Herrn Vorredners, über den Antrag des Abgeordneten für Aachen zur Tagesordnung überzugehen, um so mehr an, als ich überzeugt bin, daß der Herr Antragsteller nach den ihm jetzt gewordenen Erklärungen sich überzeugt haben wird, daß es sich keineswegs hier um den Schnitt von Uniformen, sondern um höhere militärische Zwecke handelt, namentlich darum, uns diejenigen Vervollkommnungen im Militärwesen anzueignen, die in fremden Staaten eingeführt sind.

Ich erlaube mir dann noch eine kurze Bemerkung auf die längere Kritik unserer auswärtigen Politik, die der geehrte Volksvertreter für Krefeld [1]) bei dieser Gelegenheit anzubringen für gut befunden hat, welche Bemerkung aber gerade den Hauptpunkt trifft, von dem aus der Redner die preußische Diplomatie angegriffen hat, — die Wiederherstellung des Bundestages. Ich fordere den Herrn Abgeordneten für Krefeld auf, mir seit den Zeiten der Hohenstaufen irgend

---

[1]) Der Abgeordnete von Beckerath.

eine Periode in der deutschen Geschichte nachzuweisen, wenn er von den Zeiten der spanischen Hausmacht Karl's V. abstrahirt, wo Deutschland größeren Ansehens im Auslande, eines höheren Grades politischer Einheit und größerer Autorität in der Diplomatie sich erfreut hat, als während der Zeit, wo der Bundestag die auswärtigen Beziehungen Deutschlands gelenkt hat.

(Bravo! Heiterkeit.)

Die in diesem Etat mit 15 000 Thlr. ausgeworfenen Courier- und Reisekosten beantragte die Kommission mit Rücksicht auf die eingerichteten Telegraphenlinien um 3 000 Thlr. zu ermäßigen. Der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen bemerkte hierzu nach dem Abgeordneten Schöpplenberg (Löwenberg):

Ich wollte mich ebenfalls für die Ablehnung des Antrages aussprechen. Man ist hier sehr freigebig mit Vorwürfen gegen die preußische Diplomatie und ihre geringe Wirksamkeit, und bedenkt nicht, daß ein Hauptgrund der etwaigen Ueberlegenheit der russischen und österreichischen Diplomatie über die unsrige in den ganz unverhältnißmäßig größeren Geldmitteln zu suchen ist, welche den auswärtigen Diplomatien zu Gebote stehen. Wenn auf das ganze Jahr die Summe von 15 000 Rthlrn. ausgeworfen ist, so finde ich dieselbe unerwartet gering; und wenn diese noch reduzirt werden sollte, so befürchte ich, wir gelangen an eine Grenze, wo der gute Name der Sparsamkeit aufhört. Ein russischer Courier von hier nach Petersburg kostet durchschnittlich, je nach der zur Beförderung benutzten Gelegenheit mit Extrazügen 2c., für hin und zurück 1500 Rthlr. und darüber.

Trotz dieser enormen Kosten ist die russische Regierung mit solchen Courieren freigebig, und vorzüglich dem Umstande, daß sie gut unterrichtet ist und nicht nur schnelle, sondern stets sichere Gelegenheiten benutzt, sind die ausgezeichneten Leistungen jener Diplomatie zu danken.

Wenn telegraphische Depeschen von tausend Worten befördert worden sind, so gebe ich zu bedenken, daß die Kosten solcher Depeschen auch eben nicht niedrig sein werden, und daß ein Courier auf eine mäßige Strecke für das geschickt werden kann, was eine telegraphische Depesche von 1000 Worten zwischen hier und Paris kosten würde. Ich erkläre mich entschieden dagegen, daß der Vorschlag der Kommission angenommen wird.

Zu dem Antrage der Kommission, 5 000 Thlr. Entschädigung des gesandschaftlichen Personals für Coursverluste 2c. in die Aussterbekolonne zu übertragen, äußerte Herr von Bismarck-Schönhausen:

Ich muß mich auch hier gegen die für die Zukunft in Aussicht gestellte Ersparniß erklären. Die Gehälter der Gesandschaftsbeamten mögen normirt werden, so niedrig oder so hoch wie man will, im Allgemeinen ist anzunehmen, daß sie nicht zu hoch sind. Dasjenige aber, was der Beamte als Gehalt zu empfangen hat, darf demselben nicht indirekt verkürzt werden, und wenn ihm dies nicht in einer Valuta gezahlt wird, welche er an dem Orte seines amtlichen Aufenthalts ohne Verlust verwerthen kann, so hat der Staat die Verpflichtung, diesen Verlust zu ersetzen und ihm den vollen Werth der ausgesetzten Gehaltsquote zu gewähren, ohne ihn auf Coursspeculation anzuweisen; die Coursdifferenzen für entfernte Gegenden sind sehr hoch und die Besoldungen der Gesandschaftsbeamten in der Kategorie der Gesandtschaftssekretäre u. s. w. gehen bis zu

800 Rthlr. herunter, und Jeder, der die Verhältnisse kennt, in welchen diese Beamten zu leben genöthigt sind, wird zugeben müssen, daß sie von solchem Gehalte ohne erheblichen Zuschuß aus eigenen Mitteln nicht bestehen können. Aus diesen Nützlichkeitsgründen, wie aus den obigen der Gerechtigkeit, muß ich mich gegen die von der Kommission in Aussicht gestellte Ersparniß erklären.

In der Diskussion über den Militäretat, in der 40. Sitzung, am 11. März 1851, trat der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen nach dem Referenten, Abgeordneten von Bodelschwingh (Hagen) als erster Redner auf:

Unsere Kommission hat in Bezug auf den Militäretat, abgesehen von den Kosten der Landwehrübungen, deren Verausgabung wahrscheinlich nicht erforderlich sein wird, mehrere Reduktionen vorgeschlagen. Wenn wir diese Vorschläge zu Beschlüssen der Zweiten Kammer erheben, so wird es darauf ankommen, die anderen beiden Faktoren der Geetzgebung von der Zweckmäßigkeit unserer Beschlüsse zu überzeugen, damit ein Gesetz zur Feststellung des Staatshaushaltsetats zu Stande komme und das Regime der Lücke der Verfassung nicht verlängert werde, deren Vorhandensein wir bei einer früheren Debatte allgemein angenommen haben, ohne daß man sich über den Rechtszustand, der während derselben Platz greift, einigen konnte.

Wir werden dabei zwei Bedenken zu überwinden haben; einmal bin ich überzeugt, daß es im Interesse der Regierung Sr. Majestät liegt, selbst nicht den Schein aufkommen zu lassen, als könne die Dotation einzelner Militärs und einzelner Truppentheile und in Folge dessen die Organisation, wenn nicht schließlich sogar das Bestehen der Armee von Beschlüssen einer der beiden Kammern abhängig werden. Um diesen Schein zu vermeiden, wird die Königliche Regierung solchen Beschlüssen, welche das bisher Bestandene verändern, ihre Zustimmung nur dann ertheilen können, wenn die Zweckmäßigkeit derselben vollständig einleuchtend ist. Wir werden ferner den Zweifel der Regierung zu überwinden haben, ob wir im Stande sind, die Fragen, um die es sich hier handelt, mit mehr Sachkenntniß zu beurtheilen, als es das Kriegsministerium vermag, ob eine Versammlung, bestehend aus Civil- und Justizbeamten, aus Landräthen, Bürgermeistern und Universitätslehrern, im Stande ist, ein kompetentes Urtheil zu fällen über die beste Organisation von Landwehrkadres, über Geschützgießereien und über das Bohren von Geschützröhren, über Festungsbauten und über die Haltbarkeit Torgau's mit oder ohne Zinna.

Das englische Parlament glaubt nicht dem Rufe seiner Intelligenz zu nahe zu treten, wenn es sich so detaillirte militärische Kenntnisse, wie sie bei unserem Verfahren in der Majorität der Kammer vorausgesetzt werden müssen, nicht zutraut. Es wird dort die ganze Armeefrage rein vom politischen Standpunkte aus behandelt, und die Bewilligung geschieht hauptsächlich durch die Annahme der sogenannten mutiny-bill, durch welche die zur Haltung der Armee erforderlichen exzeptionellen Disziplinargesetze bewilligt werden. Die in dem army-estimate eingebrachten Ziffern über die Anzahl der Truppen und über die dadurch bedingten Erfordernisse an Gelde unterliegen nur einer sehr allgemeinen Motivirung von Seiten des Kriegsministers, keineswegs aber wird für gewöhnlich eine Spezialkommission niedergesetzt, um die einzelnen Positionen und deren Höhe oder die Möglichkeit einer Ersparniß an den einzelnen Positionen sachkundig zu untersuchen. Es pflegt dann wohl gewöhnlich Joseph Hume oder ein anderer Oppositionsmann à tout prix zu äußern, daß man mit 40 000 Mann weniger auch auskommen könne, aber ohne daß selbst dieser sparsame Rechner

sich auf eine Kritik einzelner Kostenpositionen einläßt. Ein solcher Vorschlag aber hat noch nie im Parlamente Anklang gefunden; Spezialkommissionen werden nur in solchem Falle niedergesetzt, wo besondere Bedenken obwalten, auf Verlangen der Minister eben so oft als des Hauses; wenn es aber geschieht, dann sitzen diese Kommissionen sehr lange und prüfen die Sache gründlich, oft mehrere Monate hindurch, ja selbst von der einen Session des Parlaments bis in die andere hinein. Der Regel nach aber wird vor dem ganzen in ein Komité verwandelten Hause verhandelt, ohne daß selbst ein Reporter bestellt wird.

Es ist eines der verbreitetsten populären Vorurtheile, daß unser Militärbudget im Verhältniß zu dem Gesammtbudget ein sehr hohes sei und daß sich besonders in dem Militäretat Ersparnisse anbringen ließen. Es wird vielleicht interessant sein, die Ausgaben, welche andere Staaten in dieser Beziehung machen, in allgemeinen Umrissen ins Auge zu fassen, da der Aufwand, den wir für unsere Streitkräfte machen müssen, zum Theil doch durch denjenigen bedingt wird, welchen Nachbarn, die uns bedrohen könnten, für die ihrigen machen.

Aus Rußland sind mir offizielle Data nicht bekannt. Der Militäraufwand Oesterreichs in demjenigen Jahre, von welchem zuletzt offizielle Veröffentlichungen vorliegen, nämlich vom November 1848 bis zum November 1849 beträgt, bei einer Einnahme von 144 Millionen, 157 Millionen Gulden Konventionsmünze oder $110\frac{1}{2}$ Millionen Thaler. Ich bemerke dabei, daß vor der Revolution das österreichische Kriegsbudget sich auf 77 Millionen Gulden belief, also nach unserem Gelde etwa 53 Millionen Thaler, wenn ich augenblicklich recht rechne.

In Frankreich betrug 1851 die Exigenz für die Flotte 97, für die Armee 301 Millionen Francs, zusammen etwa 106 Millionen Thaler; in England für das Heer 6 549 000, Artillerie 2 232 000, Marine 6 942 000.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit ihrer wohlfeilen und nicht militärischen Regierungsweise gaben für die Gesammtheit ihrer Streitkräfte 30 Millionen Thaler aus. Für Diejenigen, denen die Ziffern neu erscheinen mögen, sage ich, daß die einzelnen Positionen, in Dollars zu $1\frac{1}{3}$ Thaler ausgedrückt, für die Armee 8 296 000, dann 2 000 000 für die Artillerie, 11 353 000 für die Flotte, etwas über 700 000 für Pensionen und Militärakademie und 188 000 für die Ministerien des Krieges und der Marine betragen.

Diesem gegenüber steht Preußen mit 93 Millionen Einnahmen und mit 27 Millionen Militärausgaben.

In Prozenten ausgedrückt, beträgt die österreichische Ausgabe für die gesammten Streitkräfte im November 1848 bis 1849 110 Prozent der Staatseinnahme, Frankreich 31 Prozent, England 29 Prozent, Nordamerika 65 Prozent, Preußen aber nur 29 Prozent.

Ziehen wir noch den nothwendigen Aufwand zur Verzinsung der Staatsschuld vorher ab und berechnen nur, was jeder Staat disponibel behält nach Verzinsung seiner Schulden, so stellt sich das Verhältniß für Preußen noch viel günstiger heraus. Es zahlt dann für Streitkräfte

Oesterreich	176 Prozent,	
Frankreich	41 "	
England	60 "	
Nordamerika	72 "	und
Preußen kaum	30 "	

seiner disponiblen Mittel, wobei ich bemerke, daß in Frankreich das Budget von 1851 ohne Rücksicht auf die außerordentlichen Ausgaben zu Grunde gelegt ist.

Diese Ziffern weisen nach, in welchem ungemein günstigen Verhältniß das preußische Militärbudget zu dem gesammten Budget des Staats steht, und wie Preußen, das an materiellen Kräften und Umfang die kleinste der Großmächte

ist, nichtsdestoweniger seine militärischen Ausgaben auf ein geringeres Verhältniß zu seinen Gesammtausgaben reduzirt, als irgend eine andere Großmacht. Lediglich durch weise Sparsamkeit und gestützt auf seine Militärverfassung und den kriegerischen Geist seiner Bevölkerung behauptet es seinen Rang unter den Großmächten. Sie können daraus schließen, daß wir bedeutende Ersparnisse nicht machen werden, ich bin im Gegentheil überzeugt, daß wir in wenigen Jahren werden Erhöhungen des Budgets eintreten lassen. Die vergleichungsweise geringfügigen Ersparnisse, die von der Kommission vorgeschlagen sind, scheinen mir theils solche zu sein, über deren Angemessenheit wir wegen Mangels an Sachkenntniß nicht urtheilen können, theils solche, die ich für willkürlich halte. Unter die letzteren rechne ich die Reduktion der Gehälter der kommandirenden und anderen Generale.

Es ist unzweifelhaft, daß auch für 6 000 Rthlr. sich Offiziere finden würden, und vielleicht viele, welche die Stelle eines kommandirenden Generals übernehmen. Wenn wir aber so räsonniren, kommen wir zuletzt auf den Weg der Minuslicitation. Der einzige Grund für diese Reduktion findet sich in dem Kommissionsberichte in der Vergleichung eines kommandirenden Generals mit einem Oberpräsidenten. Ich finde zwischen beiden Stellen ganz und gar keine Analogie. Oberpräsident wird man heut zu Tage ziemlich rasch, und rückt mit einer gewissen Bequemlichkeit, man könnte sagen, in Schlafrock und Pantoffeln, zu dieser Stelle hinauf, während die eines kommandirenden Generals selten vor einer vierzigjährigen Dienstzeit erreicht wird. Ich finde auch keine Aehnlichkeit zwischen der Ausdehnung des Sprengels; der des kommandirenden Generals ist oft ein größerer, oft ein kleinerer, als der des Oberpräsidenten. Ebensowenig paßt eine auf dem Rangverhältniß basirte Vergleichung. Der dem kommandirenden General zunächst untergeordnete Divisionsgeneral hat schon durchgehends den Rang eines Generallieutenants und das Prädikat Excellenz, eine Rangauszeichnung, welche dem Oberpräsidenten nicht zusteht, wenn er nicht mit dem Titel eines Wirklichen Geheimen Raths beehrt wird. Man könnte im Sinne der Kommission mit den Vergleichen auch noch weiter hinuntergehen, wie es denn der Bericht gethan hat, wenn er für den Divisionsgeneral das Gehalt eines Regierungs-Chefpräsidenten in Anspruch nimmt. Wenn man diese Konsequenz weiter führt, so werden wir dahin kommen, daß wir den Brigadier mit dem Vizepräsidenten, den Obersten mit dem Ober-Regierungsrath, den Oberstlieutenant mit dem Regierungsrath, den Major mit dem Assessor, den Rittmeister mit dem Referendar im Gehalte gleichzustellen haben. Ich finde es aber außerdem höchst willkürlich, das Gehalt eines Generals nach dem des Chefs einer Civiladministration bemessen zu wollen. Sie können mit demselben Rechte auch eine Vergleichung mit dem Chef der Post, der Justiz, der Geistlichkeit in einem bestimmten Bezirk aufstellen und die Gehälter danach bemessen. Ich gebe Ihnen ferner zu bedenken, welche Verschiedenheit in der Stellung dadurch stattfindet, daß der Beamte, der in den Civildienst tritt, sieben bis acht Chancen hat, Minister zu werden, während für das Militär es nur eben den einen Kriegsminister giebt, und das große Loos der Militärkarrière wesentlich in der Stellung der kommandirenden Generale zu suchen ist.

Ich habe bisher in meiner freilich noch kurzen Erfahrung nie gesehen, daß ein preußischer General ein Vermögen im Dienste habe sammeln können; eher aber sind mir Beispiele bekannt, daß Civilbeamte etwas zurückgelegt haben.

(Heiterkeit.)

Dafür, daß die Stellung des kommandirenden Generals so glänzend nicht ist, wie sie erscheint, erlauben Sie mir, Ihnen eine Autorität, die wir Alle kennen und achten, einen in seinen Bedürfnissen und Gewohnheiten sehr einfachen Mann, anzuführen; es ist der verstorbene General von Grolmann. Es liegt

mir eine Aeußerung von ihm vor, ich kann sie wohl verlesen, da es nur drei Zeilen sind.

(Der Präsident ertheilt seine Zustimmung.)

Er sagt darin, daß er in seinem Leben Nahrungssorgen nie gehabt habe, er sei immer sehr gut ausgekommen, nur nicht als kommandirender General. Er war in der Welt bekannt als ein einfacher Mann, freilich dabei anständig und nicht filzig. Das Letztere erwartet man von allen kommandirenden Generalen, und wir haben diese Erwartungen jederzeit durch sie erfüllt gefunden. Wenn nach den beantragten Reduktionen und dem Beispiel, welches ich von einem bedürfniß- und anspruchslosen Mann angeführt habe, das Leben in den höheren Militärstellen nur eine Fortsetzung des peinlichen Strebens sein soll, mit knappen Mitteln den hochgesteigerten Forderungen des äußeren Anstandes zu begegnen, dann, meine Herren, weiß ich nicht, welche Hoffnung dem Militär während seiner langwierigen und mühevollen Karrière helfen soll, die Entbehrungen eines immerhin glänzenden Elends zu tragen. Die Hoffnung auf eine höhere Stellung ist seit hundert Jahren der beste Theil der Besoldung der preußischen Offiziere; verkürzen Sie die Generalität, so treffen Sie damit alle Diejenigen, welche Jahre lang, ein halbes Menschenalter lang, Entsagung geübt haben, in der Hoffnung, allmählich durch das Avancement in die höchsten Stellen aufzurücken.

Wir haben keinen Ueberfluß an Offizieren. Die Mobilmachung hat uns den Beweis geliefert, daß es nur durch die äußerste Anspannung eines durch die Ehre gesteigerten Pflichtgefühls und durch die höchste Thätigkeit der vorhandenen Offiziere möglich war, dem Bedarfe der Armee zu genügen. Es scheint mir daher nicht an der Zeit, irgend welche von den Vortheilen zu verkürzen, die nicht etwa einen jungen Mann aus den gebildeten Ständen, bei dem sich in Preußen noch immer die Neigung vorgefunden hat und vorfinden wird, für kargen Sold und viel Ehre dem Könige Dienst und Leben zur Disposition zu stellen, die nicht etwa einen jungen Offizier anreizen zum Militärdienst, sondern auch die Väter — denn die Väter rechnen kälter — bestimmen, daß sie ihre Söhne dem Militärdienste widmen.

In allen geschichtlich bedeutenden Armeen von Gustav Adolph bis auf die jüngsten Freiheitskriege ist die glänzende Ausstattung der höchsten, aber Jedem erreichbaren Militärstellen stets als ein nützlicher Hebel des militärischen Ehrgeizes betrachtet worden und hat wesentlich zurückgewirkt auf den in der Armee herrschenden Geist und hat die unteren Chargen die Mühseligkeiten ihres Dienstes in Hoffnung tragen lassen. Ich verstehe unter diesen Mühseligkeiten nicht die Beschwerden eines Krieges, sondern die eines langweiligen Garnisondienstes mit dem Drillen und Remontereiten in den kleinen Städten.

Der Geist eines Offizierkorps wird jederzeit den einer ganzen Armee bestimmen. Wenn dies noch eines Beweises bedürfte, so würde ihn Holstein liefern, wo ein Offizierkorps, größtentheils aus Preußen bestehend, in sehr kurzer Zeit aus einem in den letzten Jahrhunderten mehr seefahrenden als kriegerischen Volke eine sehr gute Armee bildete.

Ich würde auf Hessen hinweisen, wo die Richtung einiger höheren Offiziere maßgebend gewesen ist für die Richtung der ganzen Armee, obschon in den gemeinen hessischen Soldaten, wenn ich dem Gerüchte trauen darf, ein anderer Geist lebte als in dem Offizierkorps. Ich würde leider meine Behauptung bestätigt finden in dem traurigen Jahre von 1806, wo Altersschwäche und Verblüfftheit höherer Offiziere hinreichten, eine an sich ausgezeichnete Armee zu demoralisiren, durch die Armee Friedrichs des Großen, wo unsere Offiziere aus geworbenen Abenteurern aller Länder gute Preußen schufen.

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist aber das Offizierkorps in einem Lande, wo die Dienstzeit so kurz ist als in Preußen, wo in manchen Provinzen, die

wenige Kapitulanten und Unteroffiziere liefern, das Offizierkorps der alleinig bleibende Stamm der Truppe ist, und wo für das ganze Landwehrsystem das Offizierkorps der Armee wesentlich das Skelett bildet. Ich führe dies Alles nicht an, als wollte ich andeuten, daß das Schwinden der glänzenden Aussichten für die Zukunft auf das preußische Offizierkorps die Wirkung üben könne, daß die Ehre allein nicht mehr hinreiche, sie ihre Pflicht und mehr als ihre Pflicht thun zu lassen.

Ich führe es nur an, um zu beweisen, welchen Antheil von dem Danke gegen die Armee, der in Aller Munde lebt, wir gerade dem Offizierkorps schulden.

Dem preußischen Offizierkorps verdanken wir es vorzugsweise, daß Preußen von der Anarchie gerettet werden konnte, daß wir jetzt hier in Ruhe sitzen und über die Reduktion der Offiziergehälter debattiren können.

(Bravo rechts. Sehr wahr.)

Sie verdanken das diesem Offizierkorps, welches sich nicht durch die Kränkungen des Märzes, nicht durch die Zurücksetzungen des Sommers 1848, nicht durch den Kampf an der Seite der Freischaaren, nicht durch den Hohn gegen seinen Stand, nicht durch den Stein'schen Antrag und die Behandlung desselben von Seiten des Pfuel'schen Ministeriums hatte irremachen lassen auf dem dornenvollen Pfade seiner Pflicht, und es hat diese seine Pflicht nur darin erkannt, seinem Könige und Kriegsherrn treu und gehorsam zu sein und den Geist in der Armee zu erhalten, den sie von den Vätern ererbt hatte. Die Erfüllung dieser Pflicht ist dem Offizierkorps im höchsten Grade gelungen. Aber, meine Herren, lassen Sie darum die Erstlinge Ihres Dankes nicht in Gehaltsreduktionen für die Armee bestehen.

(Bravo rechts.)

Die Reduktion von Civilgehältern ist bisher nicht gefordert worden. Es liegen vielmehr Anträge auf Erhöhung derselben vor, ohne daß damit die Zumuthung verbunden wäre, z. B. bei der Justiz diese Erhöhung aus der Reduktion der Gehälter der Obergerichtspräsidenten zu bestreiten.

(Sehr wahr.)

Der Kommissionsbericht schließt mit dem erfreulichen Antrage, daß in Anerkennung der ausgezeichneten Dienste der Armee den älteren Premierlieutenants ein höheres Gehalt bewilligt werde, fügen Sie aber dem nicht hinzu, „daß in Anerkennung der ausgezeichneten Verdienste der Armee" die Gehälter der kommandirenden Generale um ein Drittel und die der übrigen entsprechend verkürzt werden sollen. Ich zweifle nicht, daß der Antrag der Kommission auf Reduktionen der Ausgaben für das Heer verworfen werden wird, aber ich wünsche, es möge dies möglichst einstimmig geschehen.

(Bravo!)

Mit Bezug auf eine Aeußerung des Referenten bemerkte der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen im Laufe der Diskussion:

Ich habe nur eine Bemerkung machen wollen in Bezug auf die Aeußerung des Herrn Referenten, daß er glaubte, meine Worte wären zum Theil gegen die Verfassung und gegen die Kommission gerichtet gewesen. Ich muß behaupten, daß keines von beiden der Fall ist, und daß ich mit Angriffen auf die Verfassung außerordentlich vorsichtig bin, seitdem der Abgeordnete für Mansfeld in

Aussicht gestellt hat,[1]) daß mich der Artikel 84 der Verfassung in Bezug auf Aeußerungen, die ich von der Tribüne mache, vor krimineller Verfolgung nicht schützen werde. Ich habe die Verfassung heute in keiner Weise getadelt, denn ich glaube, die preußische Verfassung würde uns vollkommen berechtigen, das Militärbudget so zu behandeln, wie dies in England zu geschehen pflegt, obschon ich mich nicht erinnere, ausgesprochen zu haben, daß ich es gerade so wünsche. Eben so wenig habe ich der Kommission als dem Herrn Referenten damit zu nahe treten wollen, indem ich glaube, daß die Kommission nach dem Brauch nicht anders hat handeln können; es ist nur gerade dieser Brauch, gegen den ich mich ausgesprochen habe.

Sodann wendete sich Herr von Bismarck-Schönhausen gegen den Abgeordneten Freiherrn von Vincke, welcher den in den Reden häufig gebrauchten Ausdruck Kriegsherr gerügt hatte, der von den italienischen Condottierri herstamme:

Ich will mir nur dem Abgeordneten für Aachen gegenüber das Recht wahren, den Ausdruck „Kriegsherr" in meiner Rede gebrauchen zu können, dessen ich mich wahrscheinlich auch bedient haben werde. Dieser Ausdruck ist nicht so neueren Ursprungs, wie das geehrte Mitglied meint, dürfte aber kaum von den Condottieri des italienischen Mittelalters abzuleiten sein. Wo es mir zuerst vorgekommen ist, das ist in den Bestimmungen des deutschen Bundes über die Bundeskriegsverfassung, wo unterschieden ist zwischen dem Feldherrn und dem Kriegsherrn, unter welchem letzteren stets der Landesherr desjenigen Landes verstanden ist, dem die Armee angehört.

Ich werde mich nicht abhalten lassen, den passenden und wohlklingenden Ausdruck „mein König und Kriegsherr" zu gebrauchen, so lange ich den militärischen Rock Seiner Majestät tragen darf.

Ferner gegen den Abgeordneten von Saucken-Tarputschen (Pillkallen) mit Bezug auf den Antrag der Kommission, die Aufhebung der Garde-Landwehr zur Erwägung anheimzugeben:

Meine Herren! Ich will dem Abgeordneten aus Ostpreußen nicht auf das Feld der Kritik der strategischen Pläne folgen, welche dem Feldzuge, der uns im vorigen Jahr bevorgestanden hätte, zu Grunde gelegen haben. Ich glaube aber nicht, daß gerade Hessen der Kriegsschauplatz gewesen wäre, sondern daß vielmehr die Lausitz, die Mark und die Provinz Sachsen denselben abgegeben haben würden, wo dann doch die Garde-Landwehr sehr nützlich gewesen wäre. Auch will ich noch bemerken, daß der Herr Abgeordnete für Ostpreußen den Herrn Kriegsminister nicht mißverstanden hat, wenn er glaubt, daß der Herr Kriegsminister annimmt, daß durch die Reduktion der Garde-Landwehr 12 Bataillone aus der Reihe der Kombattanten verschwinden würden, denn wo soll diese Garde-Landwehr untergesteckt werden? Die Stärke der übrigen Bataillone kann nicht vermehrt werden, und weder die Kammer noch die Kommission haben in ihrer militärischen Sachkunde angegeben, wie der Ausfall ersetzt, und ob etwa jedem Armeekorps $1\frac{1}{2}$ vereinzelte Bataillone zugetheilt werden sollen.

---

[1]) Der Abgeordnete Dr. Beseler hatte in der 29. Sitzung, am 24. Februar 1851, gesagt: Man möge nicht zu weit gehen und mit der Verfassung nicht Spott treiben. „Ich meine, es steht dies schon im Preßgesetz, und jedenfalls werden wir es später im Strafgesetzbuch finden, daß Derjenige, welcher durch Spott zur Verachtung und Haß gegen die Staatseinrichtung aufreizt, kriminell bestraft werden soll."

Der Abgeordnete für Ostpreußen meint, daß es sich hier nicht um die Garde-Landwehr-Artillerie handle; ich bestreite dies, da der Antrag, der vollständig allgemein ist, auch diese mit in sich begreift. Der Artillerist, nachdem er zwei Jahre in der Kriegsreserve war, geht zur Landwehr über, wie jeder andere Soldat. In welcher Art die 72 Geschütze, die nach der Deduktion des Herrn Kriegsministers der Garde-Artilleriebrigade hierdurch entgingen, auf die anderen acht Armeekorps vertheilt werden sollten, hat uns der Herr Abgeordnete nicht gesagt, und ich bin überzeugt, daß der Abgeordnete für Ostpreußen, ein so guter Soldat er auch gewesen sein mag, doch nicht im Stande sein würde, die näheren Details hierüber anzugeben. Es bestätigt sich hierbei die Gefahr, auf die ich im Anfang der Sitzung hinwies, daß nämlich die Kammer, wenn sie auch der Sitz aller Intelligenz des ganzen Landes ist, doch nicht im Stande ist, die Armee besser zu organisiren, als ein Kriegsminister, und daß, wenn wir auf dem jetzt betretenen Wege fortfahren, es dahin kommen wird, daß die Artillerielaboratorien unter die Leitung der Central-Budgetkommission gestellt werden.

(Bravo! Heiterkeit.)

In der folgenden (41.) Sitzung, am 13. März 1851, machte der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen den Vorschlag, das Zählen der Stimmen an den Thüren einzuführen:

Meine Herren! Die Geschäftsordnung schreibt nicht vor, auf welche Weise die Zählung, wenn überhaupt Zählungen geschehen, erfolgen soll. Ich glaube, daß daher nichts dem im Wege stehen würde, wenn wir eine Vereinfachung der Zählung vornehmen oder wenigstens versuchen, ob sie sich auf andere Weise, als wie es jetzt eingeführt ist, nicht schneller und sicherer ermitteln ließe, beispielsweise wie sie in anderen parlamentarischen Versammlungen erfolgt, daß sich Diejenigen, welche für die eine Seite stimmen, durch die eine Thür, und Diejenigen, die für die andere Seite stimmen, durch die andere Thür entfernen und nun beide Parteien an der Thür gezählt werden. Es ist dies ein Verfahren, welches eine so alte Praxis, wie sie im englischen Parlament stattfindet, für sich hat, und, meine Herren, ich meine, daß es deshalb schon allein die Mühe lohnen würde, es zu versuchen, und ich bin überzeugt, daß das erste Resultat den Beweis liefern wird, daß es jedenfalls schneller geht, als die jetzige Zählung, die, meiner Ueberzeugung nach, auch nicht immer sicher ist.

Ueber den Etat der Seehandlung erstattete der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen in der 45. Sitzung, am 20. März 1851, den Bericht Namens der Central-Budget-Kommission:

Die Ansicht der Kommission, für welche ich den Bericht zu erstatten habe, findet sich wesentlich in dem gedruckten Bericht wiedergegeben, und ich habe noch weniger als andere Referenten Veranlassung und das Recht, etwa abweichende persönliche Ansichten hinzuzufügen, da ich nicht die Ehre habe, stimmberechtigtes Mitglied der Kommission zu sein, für welche ich den Bericht erstatte. Die hohe Kammer hat im vorigen Jahre den Beschluß gefaßt, daß jährlich ein Verwaltungsbericht für die Seehandlung vorgelegt werden solle. Die Ausführung dieses Beschlusses hat bei der Seehandlungsdirektion Bedenken erregt, die Sie im gedruckten Bericht wiedergegeben finden, und die sich hauptsächlich auf die kaufmännische Natur des Geschäft gründen. Die Kommission hat diese Bedenken für triftig gehalten, nicht nur in Bezug auf die jetzt schwebenden Ge-

schäfte der Seehandlung, sondern auch in Bezug auf die bereits abgewickelten und die verkauften Etablissements, indem es dem Interesse der Seehandlung widerspreche, die Verhältnisse der Käufer der Etablissements in der Art vor das Forum der Oeffentlichkeit zu ziehen, daß dadurch spätere Nachfolger derselben von dem Kaufe anderer Etablissements abgeschreckt werden könnten. Die Kommission hat also im Ganzen ihren Antrag nicht mit speziellen Berechnungen unterstützen können, und diejenigen Ziffern und Daten, welche sich in dem Berichte der Spezialkommission noch vorfanden, sind von der Centralkommission als zu weit gehend betrachtet und deshalb abgesetzt worden. Es geht der erste Antrag der Centralkommission dahin, daß der vorjährige Beschluß, jährlich einen Verwaltungsbericht der Seehandlung der Kammer vorzulegen, dahin modifizirt werde, daß dieser Verwaltungsbericht nur der Centralkommission vorgelegt werde, indem diese Kommission sich einerseits überzeugt hat, daß ihr nur durch den Bericht der Verwaltung selbst die hinreichende Masse von Daten gegeben werden könne, um sie in den Stand zu setzen, die Verwendung der Staatsgelder der Seehandlung zu prüfen, daß es aber nicht im Interesse der Seehandlung und des Staates liegt, diese gesammten Daten der Oeffentlichkeit zu übergeben. Ich will mir erlauben, die einzelnen Anträge der Kommission allgemein zu charakterisiren, und ich glaube, daß die meisten von ihnen keinen Anlaß zur Diskussion geben werden.

Der zweite Antrag ist weniger ein Antrag, als eine ausgesprochene Erwartung, nämlich, daß nach dem Beschluß der Kammer im vorigen Jahre mit dem Verkaufe der Landgüter, welche die Seehandlung besitzt, baldigst verfahren, und einstweilen auf Ersparung an Administrationskosten Bedacht genommen werde. Einer Abstimmung hierüber wird es kaum bedürfen. Dagegen involvirt der dritte Antrag der Kommission ein novum gegen den vorjährigen Beschluß der Kammer. Der eine Theil der Landgüter, welche die Seehandlung besitzt, gehört ihr erb- und eigenthümlich, ein anderer dagegen ist wiederkäuflich erworben. In Beziehung auf beide Kategorieen war in der Kommission die Ansicht zur Sprache gebracht worden, daß es im Interesse der Rentabilität wünschenswerth sei, sie zu verpachten; es wurde aber dagegen eingewendet, daß ein solches Pachtverhältniß dem Verkaufe der Güter hinderlich sein werde. In Beziehung auf diejenigen Güter, welche die Seehandlung wiederkäuflich besitzt, findet dies Bedenken nicht statt, da der frühere Eigenthümer, wenn er sie wieder einlösen will, kein Hinderniß darin finden wird, daß sie verpachtet sind. Die Kommission beantragt deshalb, daß in Bezug auf die wiederkäuflich besessenen Güter die Kammer für erforderlich erklären wolle, daß eine baldige Verpachtung derselben mit Ausnahme des Forstreviers Dittersbach im Interesse der Rentabilität herbeigeführt werde. Rostersdorf gehört nicht der Seehandlung, sondern ist für Rechnung des sogenannten Danziger Fonds erworben.

Wichtiger und erfreulich wird der Kammer der folgende Antrag der Kommission sein, welcher dahin geht:

> Die Kammer wolle beschließen:
>
> den Betrag von 100 000 Rthlr. auf dem Etat von 1851 wieder in Einnahme zu stellen, und der Verwaltung zur Erwägung zu empfehlen, inwiefern die Zahlung dieser Summe durch Abtretung von Liegenschaften an den Staat in einer für beide Theile gleich vortheilhaften Weise realisirt werden kann.

Die Kommission hat wie im vorigen Jahre Vertrauensmänner gewählt, um sich durch Einsicht in die Bücher der Seehandlung von ihrem Vermögensstande zu überzeugen. Diese Vertrauensmänner haben die Ueberzeugung gewonnen, daß die Seehandlung im Stande sei, die 100 000 Rthlr., welche sie nach der Kabinetsordre vom 27. Februar 1846 jährlich an die Staatskasse abführen soll, und welche in den letzten Jahren deshalb, weil ein wirklicher Rein-

gewinn nicht erzielt war, nicht abgeführt worden sind, jetzt wieder an den Staat zu zahlen, da der Reingewinn der Seehandlung dazu ausreichend ist. Eine Berechnung in Ziffern zum Beweise dessen konnte dem Bericht nicht beigefügt werden, vielmehr hat die Kommission lediglich auf Grund der Ermittelungen ihrer Vertrauensmänner diesen Antrag gestellt. Die Direktion der Seehandlung selbst widerspricht demselben nicht in Bezug auf 1851, wohl aber einer Nachzahlung aus der Vergangenheit, welche auch die Kommission nicht beantragt.

Der folgende Antrag S. 14 des Berichts bezieht sich auf einen Beschluß, welchen die Kammer im vorigen Jahre gefaßt hat: daß über den Dispositionsfonds des Staatsschatzes, bekannt unter dem Namen: „Danziger Unterstützungsfonds", ein jährlicher Verwaltungsbericht der Kammer vorzulegen sei, durch welchen die Ausgaben und Einnahmen des Fonds ersichtlich gemacht werden. Diesem Beschlusse der Kammer ist nicht genügt worden, ohne daß ein besonderer Grund angegeben wäre, welcher die Verwaltung davon abgehalten habe. Es ist diesem Mangel durch die Data, welche durch Vertrauensmänner der Spezialkommission erhoben waren, insoweit abgeholfen worden, daß die Centralkommission sich zu dem Antrage bewogen gefunden hat, die Wiederholung dieses Beschlusses für das nächste Jahr zu beantragen, für das laufende Jahr aber diese Angelegenheit durch die Spezialkommission für erledigt zu halten. Es ist dies eine rein formelle Sache.

Es haben demnächst in der Kommission Debatten darüber stattgefunden, ob es angemessen sei, auf die Resultate der seither erfolgten Verkäufe von Fabriketablissements näher einzugehen und Vergleichungen anzustellen zwischen dem Werth und den Verkaufspreisen, und wie weit letztere dem ersteren angemessen sein möchten.

Aus den Eingangs erwähnten Gründen ist es für das Interesse der Seehandlung nicht ersprießlich gehalten worden, solche Vergleiche der Oeffentlichkeit zu übergeben, weil es wohl unzweifelhaft ist, daß Mancher, welcher wohl geneigt sein möchte, sich bei einem solchen Ankauf zu betheiligen, sich davon abhalten lassen würde, wenn er gewärtig sein muß, seine kaufmännischen Privatverhältnisse vor die Oeffentlichkeit gezogen und kritisirt zu sehen.

Es bezieht sich der letzte Antrag Ihrer Kommission auf den Etat der Gehälter der Beamten. Da ist der Antrag gestellt, den Etat im Ganzen auf die Summe von 64 103 Rthlr. als richtig anzunehmen; dagegen die Gehälter für ein neues Direktionsmitglied, aufgeführt sub Nr. 2 des Etats mit 2 000 Rthlr., und für einen Assessor sub Nr. 3 des Etats mit 1 000 Rthlr. in die Aussterbekolonne zu setzen. Dieses Direktionsmitglied, dieser Assessor und ein Buchhalter der Seehandlung sind in dem letzten Jahre seit dem Eintritt der jetzigen Verwaltung neu angestellt in der Art, daß ihre Anstellung eine Vermehrung des Beamtenpersonals der Seehandlung bildet.

Obschon die früher vorhandenen Kräfte zum Betriebe der früheren umfangreicheren Geschäfte der Seehandlung ausgereicht haben, Geschäfte, deren Umfang durch Verkauf von Fabriketablissements und Eingehen mehrerer erheblichen Geschäftszweige — ich nenne blos den Wollhandel, das überseeische Geschäft, das so gut wie eingegangen ist — eine Minderung erfahren haben, so ist doch das Direktorium der Meinung, daß eine Vermehrung des Arbeitspersonals deshalb nöthig sei, weil das Uebergehen aus einem Geschäft in das andere die Abwickelung der alten Liquidationen etwa ausstehender Forderungen, so wie die verschiedenen bei den Verwaltungszweigen vorbereiteten Reformen eine Vermehrung der Arbeit mit sich geführt haben.

Die Kommission ist von der Ansicht ausgegangen, daß das Direktorium der Seehandlung allein kompetent sei, zu beurtheilen, ob sie in diesem Augenblicke mehr Arbeitskräfte gebrauche als früher. Aber sie ist auch der Ansicht, daß die Vermehrung der Geschäfte, die stattgefunden hat, jedenfalls nur eine

vorübergehende sein könne, und daß, nachdem die verschiedenen Reformen ausgeführt sein werden, nothwendig eine Verminderung der Geschäfte im Betrage derjenigen Arbeiten eintreten muß, welche die abgewickelten Geschäftszweige und die aufgelösten Etablissements bedingten. Die Kommission hat deshalb darauf angetragen:

die Gehälter des neuen Direktionsmitgliedes unter Nr. 2 des Etats mit 2 000 Rthlr. und des Assessors unter Nr. 3 des Etats mit 1 000 Rthlr. in die Aussterbekolonne zu setzen.

Weitere Anträge sind in Bezug auf die Seehandlung nicht gestellt worden.

Dieser Bericht gab zu keiner Diskussion Veranlassung. Hierauf erstattete Herr von Bismarck-Schönhausen auch über die Verwaltung der Bank Bericht:

Bei der Verwaltung der Bank ist der Staat nach Angabe des Berichtes in drei oder, wenn man genau sein will, in vier verschiedenen Eigenschaften betheiligt. Einmal in der Eigenschaft eines Sozius, in welcher er nach der Bankordnung den ihm zustehenden Gewinnantheil aus dem Reinertrage der Bank bezieht, wobei ich bemerke, daß dieser Gewinnantheil nicht nur als ein Aequivalent des vom Staate geleisteten Einschusses zum Bankkapital zu betrachten ist, der als Restvermögen der früheren Verwaltung in die gegenwärtige übernommen wurde, sondern daß dieser Gewinn auch eine Entschädigung für die bedeutenden fiskalischen Rechte bildet, mit welchen der Staat die Bank ausgestattet hat. Der Staat interessirt ferner nach §. 42 der Verordnung in Ausübung der Oberaufsicht durch das Kuratorium. In Beziehung auf dieses Kuratorium hat die Kommission zu beantragen für nöthig befunden, daß der Beschluß der vorigen Session, der dahin lautet, daß unverzüglich die Konstituirung des Bankkuratoriums erforderlich sei, wiederholt werde. Dieses Bankkuratorium soll nämlich nach der Bankordnung aus fünf Mitgliedern bestehen, und zwar aus dem Justizminister, dem Finanzminister, dem Präsidenten des Handelsamtes, für welchen der Handelsminister eingetreten ist, und aus einem von Sr. Majestät dem Könige zu ernennenden Mitgliede, welche Ernennung auf den Herrn Geh. Oberfinanzrath Costenoble gefallen ist, und dem Präsidenten des Staatsraths. Ob der Staatsrath in Rechtsgültigkeit bestehe, darüber war in der Kommission eine Meinungsverschiedenheit vorhanden, und hat die Kommission sich nicht für berufen gehalten, diese Frage zu lösen; jedenfalls ist es aber gewiß, daß im Augenblicke weder der Staatsrath seine Funktionen, noch der Präsident des Staatsraths die eines Mitgliedes des Bankkuratoriums ausübt. Die Kommission empfiehlt daher der Kammer, den im vorigen Jahre gefaßten Beschluß auf unverzügliche vollständige Konstituirung des Bankkuratoriums zu wiederholen, und knüpft außerdem an diesen Beschluß die Erwartung, daß die Sitzungen des Kuratoriums in Zukunft nach der Vorschrift der Bankordnung vierteljährlich stattfinden werden.

Zur Erläuterung dieses Monitums bemerke ich, daß die Kommission die Auskunft erhalten hat, das Kuratorium habe seit Eintritt der jetzigen Bankverwaltung, seit dem Ende des Jahres 1848, nicht vierteljährlich, sondern nur zweimal überhaupt Sitzungen gehalten. Es ist dieser Umstand wohl daraus zu erklären, daß die Geschäfte des Kuratoriums nach dem Usus, nach welchem sie seit dem Jahre 1817 gehandhabt worden sind, sich wesentlich darauf beschränken, Berichte, welche der Chef der Bank über seine Verwaltung erstattet, entgegenzunehmen, indem die Bankverwaltung dem Kuratorium bisher zu Ausstellungen oder Erinnerungen keine Veranlassung gegeben hat, noch weniger haben Weisungen in Bezug auf den Geschäftsbetrieb stattgefunden, zu welchen

nach der Bankordnung dem Kuratorium vielleicht das Recht zustände, indem dieselbe bestimmt: das Kuratorium versammelt sich vierteljährlich; die Verhandlungen werden zur weiteren Nachachtung protokollarisch niedergeschrieben.

Nachdem Niemand sich für den Antrag der Kommission erhoben hatte, fuhr Herr von Bismarck-Schönhausen fort:

Zu einer längeren Diskussion innerhalb der Kommission hat die Frage Veranlassung gegeben, ob die jetzige Stellung der Bankverwaltung mit dem durch die Emanation der Verfassung veränderten Organismus des Staats vereinbar sei. Die Stellung des Chefs der Bank wird wesentlich präzisirt durch den §. 48 der Bankordnung, welcher lautet:

> Der Chef der Bank wird von Sr. Majestät dem Könige ernannt und berichtet an Uns unmittelbar. Derselbe leitet die gesammte Bankverwaltung innerhalb der Bestimmungen dieser Ordnung, übrigens mit uneingeschränkter Vollmacht und auf seine persönliche Verantwortlichkeit.

Daß der Chef der Bank allein für die Verwaltung der Bank verantwortlich sei, wird außerdem noch in mehreren anderen Paragraphen ausdrücklich ausgesprochen. Es hat also die Kommission der Ansicht, daß die Verantwortlichkeit für die Verwaltung der Bank durch das Kuratorium, in welchem verantwortliche Minister die Mehrzahl bilden, gedeckt sei, nicht beitreten können und würde ihr jetzt vielleicht um so weniger beitreten wollen, indem die Kammer, wie mir schien, einstimmig beschlossen hat, daß das Kuratorium der Bankordnung entsprechend nicht vervollständigt und die Sitzungen desselben nicht regelmäßig abgehalten werden sollen.

(Heiterkeit.)

Der §. 48 der Bankordnung spricht sich zu deutlich aus, als daß ein Zweifel darüber sein könnte, daß auf dem Chef alle Verantwortlichkeit lastet. Diese kann unter Umständen eine sehr schwere sein, abgesehen davon, daß für gewöhnlich bei ruhigem Betriebe der Bankgeschäfte es keine kleine Verantwortlichkeit ist, die Geschäfte der Bank, welche durch die bedeutenden Vorrechte, mit welchem die Bank von Seiten des Staates ausgestattet ist, den preußischen Geldmarkt von einem Ende der Monarchie bis zum andern beherscht, zu leiten, deren Gesammtumsatz sich auf 8—900 Millionen beläuft und deren Betriebskapital der Summe von 60 Millionen nahe kommt; abgesehen davon, kann es Fälle geben, wo, ohne die Bankgeschäfte aus ihrem Geleise treten zu lassen, doch die Verantwortlichkeit, die der Chef der Bank trägt, einen politischen Charakter annehmen kann. Es kann unbestritten Fälle geben, wo es von wesentlichem Interesse für das ganze Land ist, ob eine Erhöhung oder Verringerung des Diskontosatzes von dem Chef der Bank ausgesprochen wird; das Recht, dies zu thun, steht ihm nach der Bankordnung zu. Es könnte, wenn von diesem Rechte unter Umständen, wie sie sich in den letzten Jahren wiederholt haben, ein Gebrauch gemacht würde, bei dem weniger der Vortheil des Staates als andere Rücksichten maßgebend gewesen wären, eine Verantwortlichkeit auf dem Chef der Bank lasten, deren Folgen schwer zu berechnen sein würden. Die Kommission ist vollständig darüber einig gewesen, daß die jetzige Lage der Bankverwaltung mit den Bestimmungen der Verfassung über die Verantwortlichkeit der Minister für die gesammten offiziellen Staatshandlungen unvereinbar sei. Es hat eine Meinungsverschiedenheit nur obgewaltet über die Mittel, wie diesem Uebelstande abzuhelfen sei. Es war von der einen Seite in dieser Beziehung der Antrag gestellt, daß es für genügend gehalten werden möchte, wenn nur von der Staatsregierung derjenige unter den Ministern bestimmt würde, welcher

die Verantwortlichkeit für die Bankverwaltung übernähme, und übrigens die Verwaltung beim Alten gelassen würde. Die Kommission hat sich einem dahin gehenden Antrage, wie er auf Seite 24 des Berichts wörtlich ausgesprochen ist, nicht angeschlossen. Aus mehrfachen Gründen erscheint es einerseits schwer, daß ein Minister ohne Weiteres die Verantwortlichkeit für eine Geschäftsführung übernehme, auf welche ihm durch die Bankordnung selbst jede Art von Einwirkung abgeschnitten ist und nur durch Abänderung der Bankordnung eine Einwirkung gestattet werden könnte; andererseits würde in einem solchen Verhältnisse selbst eine Abänderung des Bankstatuts liegen, namentlich eine Abänderung des §. 48, wonach der Chef der Bank nur Sr. Majestät dem Könige untergeordnet und verantwortlich ist. Die Bankantheilseigner haben ein Recht auf einen solchen unabhängigen Chef, und diese Stellung würde, wenn auf diesem Wege versucht werden sollte, die Bankordnung mit der Verfassung in Uebereinstimmung zu bringen, nur mit der Berücksichtigung der im §. 16 der Bankordnung vorgeschriebenen Förmlichkeit stattfinden können, falls es nicht bis zum Jahre 1862 aufgeschoben werden soll. Ich darf diese Förmlichkeiten als bekannt voraussetzen und bemerke nur, daß nach den in der Kommission uns gewordenen Aufschlüssen es sich als außerordentlich schwierig herausgestellt hat, eine irgend erhebliche Anzahl von Bankantheilseignern unter den 200 Meistbetheiligten auf einem Fleck zu vereinigen und, so weit dies gelungen ist, haben sich diese Herren nur erkundigt, wie hoch sich die Dividende belaufe und sich ohne weitere Theilnahme an den Verhandlungen wieder entfernt.

(Heiterkeit.)

Es wird auch diese Schwierigkeit, auf solchem Wege eine Abänderung der Bankverfassung zu bewirken, nicht unbeachtet zu lassen sein. Dagegen würden sich die Schwierigkeiten, die damit verbunden wären, wenn die Verwaltung der Bank einem verantwortlichen Minister untergeordnet werden soll, mit Leichtigkeit beseitigen lassen, wenn die Stelle eines Chefs der Bank mit der eines verantwortlichen Ministers Sr. Majestät des Königs konsolidirt würde. Es würde dazu die Einholung der Zustimmung der Bankantheilseigner nicht erforderlich sein, indem es keinesweges durch die Bankordnung ausgeschlossen ist, daß der Chef der Bank zugleich eine andere amtliche Stellung verwalte; im Gegentheil ist der Präzedenzfall vorhanden mit dem verstorbenen Minister Rother, der zur Zeit der Emanation der Bankordnung Chef der Bank und zugleich Minister für mehrere Angelegenheiten war, und es läßt sich annehmen, daß bei der Emanation der Bankordnung gerade das damals obwaltende Verhältniß im Auge behalten worden ist. Die Bankordnung ist wahrscheinlich mit Berücksichtigung der Stellung des damaligen Ministers Rother, der neben dem Amte eines Bankchefs Präses der Staatsschuldenverwaltung war, die Direktion des Bauwesens, der Seehandlung und des schlesischen Kreditinstitutes betrieb, so gefaßt worden, daß der Chef der Bank für gewöhnlich zwar nicht die Zeit hat, sich um die Details der Bankgeschäfte zu bekümmern, im Gegentheil diese Behörde, welche die Bankordnung als die verwaltende charakterisirt, dem Direktorium überläßt, daß aber der Chef der Bank das Recht und die Fakultät behält, jeden Geschäftszweig der Bank, der ihn besonders anspricht und interessirt, an sich zu ziehen, und nach den meisten Auslegungen der Bankordnung selbstständig und direkt darin zu entscheiden.

In dieser Stellung muß für einen an Thätigkeit und Einfluß gewöhnten Mann, wenn er die Aufgabe seines Lebens allein auf die Verwaltung der Geschäfte eines Bankchefs konzentrirt sieht, die Aufforderung liegen, sich dieser Fakultät häufiger zu bedienen, als es vielleicht unter dem Minister Rother der Fall gewesen ist, und nach einer Erweiterung seines Geschäftskreises zu streben, welche die Linie, die der dienstliche Usus in dieser Beziehung gezogen hat,

überschreitet, ohne daß sie deshalb mit dem Wortlaut der Bankordnung rechtlich unverträglich wäre. Die Folgen davon können sein, daß der Chef der Bank, gestützt auf die §§. 55 und 48 der Bankordnung, die Verwaltung der Bank mehr oder weniger direkt in die Hand nimmt. Es würde dies das Resultat haben, daß mehrere der wesentlichsten Garantieen, welche die Bankordnung dem Staate durch die Organisation der Bankverwaltung hat geben wollen, illusorisch würden. Zu diesen Garantieen gehört das Vorhandensein von zwei Instanzen in allen Angelegenheiten der Bank; das Vorhandensein einer Instanz, bei welcher das Publikum Beschwerden über die für gewöhnlich verwaltende Behörde, über das Haupt-Bankdirektorium, führen kann; das Vorhandensein einer Instanz, welche nach dem Ausdruck des Immediatberichts des Ministers Rother, welcher der Emanation der Bankordnung unmittelbar voranging, von der Möglichkeit einer Gereiztheit, die zwischen dem Haupt-Bankdirektorium und dem Ausschuß der Bankantheilseigner durch Kollisionen in Geschäften und durch die Nothwendigkeit, die verschiedenen Seiten der Geschäfte zu vertreten, möglicherweise eintreten kann, vollkommen freizuhalten, also auch von der direkten Ausführung der Geschäfte in erster Instanz und von dem direkten Verkehr mit den Bankantheilseignern möglichst fernzuhalten wäre.

Es würde ferner diejenige Garantie verloren gehen, welche darin liegt, daß die Verwaltung der Geschäfte in erster Instanz von einem Kollegium geführt wird, indem, wenn der Chef von der ihm formell zustehenden Befugniß, nach seinem Belieben in die primaire Verwaltung der Bank einzugreifen, einen ausgedehnten Gebrauch machte, dann das Kollegium des Haupt-Bankdirektoriums sich wesentlich in die Stellung vortragender Räthe bei dem Bankchef herabgedrückt sehen würde. Es ist immerhin eine schwierige Stellung für einen thatkräftigen und seiner geschäftlichen Tüchtigkeit sich bewußten Mann, wenn er in die Stellung beispielsweise eines Ministers geräth, der nur Ein Regierungskollegium unter sich hätte und übrigens nichts zu thun. Es würde darin für einen solchen Minister eine starke Versuchung liegen, die Geschäfte des Regierungskollegiums selbst in die Hand zu nehmen.

Es liegt ferner in dieser Leitung der Bankgeschäfte durch eine einzelne Persönlichkeit die Gefahr, daß die Verwaltung der Bank nicht frei bleibt von denjenigen Schwankungen, welche bei dem Wechsel eines Chefs der Bank durch die Verschiedenheit der persönlichen Ansichten unvermeidlich werden herbeigeführt werden, und wenn auch bei der ausgezeichneten finanziellen Befähigung des jetzigen Chefs der Bank [1]) eine vorwiegende persönliche Thätigkeit desselben in Verwaltung der Bankangelegenheiten nur erfreulich sein kann, so haben wir doch keine Garantie, daß seines Nachfolgers Persönlichkeit von ähnlicher Ausstattung sein werde,

(Heiterkeit.)

und daß nicht etwa bei einer minder glücklichen Auswahl diejenige Stabilität der Grundsätze der Verwaltung der Bank gefährdet sein wird, welche wesentlich auf der kollegialischen Verfassung der vorzüglich verwaltenden Behörde, nämlich des Haupt-Bankdirektoriums, beruht. Aus dem Kollegium kann ein Einzelner ausscheiden, ohne daß im Prinzip der Bankverwaltung eine wesentliche Aenderung stattfindet. Daß viele oder die meisten aus einem Kollegium, welches aus 6 Mitgliedern besteht, auf einmal ausscheiden, ist eine Gefahr, die jedenfalls fern liegt und seltener vorkommt.

Alle diese Gründe haben es der Kommission erwünscht erscheinen lassen, daß die Staatsregierung in der Auswahl des Weges, auf dem sie die Bankordnung mit der Verfassung in Uebereinstimmung wird bringen wollen, möglichst

---

1) Des Herrn Hansemann.

wenig beschränkt werde, daß deshalb nicht schließlich darauf angetragen werde, daß einem oder dem anderen Minister die Verantwortlichkeit für die Bankgeschäfte übertragen werde und übrigens Alles beim Alten bliebe, selbst wenn dies mit der Bankordnung verträglich wäre, sondern daß der Staatsregierung die Fakultät belassen werde, mit einer Hebung des Widerstreites zwischen der Bankordnung und der Verfassung zugleich eine Vereinfachung der Verwaltung und eine Ersparniß einzuführen, die dann auf die Dauer nicht ausbleiben würde, wenn die Stellung eines Bankchefs einem der Herren Minister übertragen würde, und daß auf diese Weise ein Verhältniß hergestellt würde, welches demjenigen analog wäre, das zur Zeit der Emanation der Bankordnung bestand und dessen Erreichung durch diese Emanation angestrebt worden zu sein scheint. Die Kommission hat auch auf diesem Wege geglaubt, der Erwägung der Königlichen Regierung darüber nicht vorzugreifen, ob es zulässig sei, daß beispielsweise gerade der Herr Finanzminister mit der Leitung der Bank betraut werde, indem in der Bankordnung im §. 39 ausdrücklich gesagt ist, daß die Bank ein von der Finanzverwaltung unabhängiges Institut sein solle. Ich muß hierbei aber darauf aufmerksam machen, daß zur Zeit, wo dieses Gesetz gegeben wurde, man eine andere Gestaltung der preußischen Finanzverwaltung im Auge gehabt hat, indem damals der prinzipielle Theil der Finanzverwaltung wesentlich in den Händen des Kabinetsministers für die Finanzen beruhte und die Bank dem Kabinet in letzter Instanz untergeben war. Indessen würde, falls die Königliche Regierung ein Bedenken hat, die Bankverwaltung mit dem Finanzministerium in Verbindung zu bringen, dem nichts im Wege stehen, daß statt des Finanzministeriums das Handelsministerium oder der Herr Ministerpräsident substituirt würde.

Die Besorgniß, daß bei etwa eintretendem Ministerwechsel dieselben Schwankungen in die Grundsätze der Bank eindringen würden, welche zu befürchten stehen, wenn der Schwerpunkt der Bankverwaltung in eine einzige Persönlichkeit gelegt wird, ist von der Kommission ungegründet befunden worden, einestheils vielleicht, weil sie nicht an einen so schnellen Wechsel des Ministeriums glaubte,

(Heiterkeit.)

aber vorzugsweise aus dem Grunde, weil, wenn die Stellung des Chefs der Bank mit der eines Ministers vereinigt wäre, der Minister nicht mehr Zeit haben würde, als der Minister Rother gehabt hat, sich um die Verwaltung zu bekümmern, vielmehr der Schwerpunkt der Verwaltung in dem kollegialischen und deshalb stabilen Direktorium liegen werde. Daher hat die Kommission den Antrag, einem bestimmten Weg zur Ausgleichung der Differenzen zu empfehlen, nicht stellen wollen, sondern sie hat sich für den allgemeineren entschieden, welcher dahin lautet:

> Die Kammer wolle beschließen, der Staatsregierung zur Erwägung zu geben,
> in welcher Weise die mit der Verfassung nicht vereinbaren Bestimmungen der Bankordnung (Tit. II.) mit der Verfassung in Uebereinstimmung zu bringen seien,

so daß auf diese Weise, vorausgesetzt, daß die Kammer diesen Zwiespalt zwischen der Verfassung und der Bankordnung anerkennt, der Regierung freie Hand gelassen sein würde, in welcher Weise sie die Beseitigung desselben herbeiführen wolle, und hat die Kommission diese ihre Ansicht nur dadurch deklarirt, daß sie den Antrag, daß die Verantwortlichkeit tout court auf einen der Herren Minister übertragen werden möge, abgelehnt hat.

Nach dem Schluß der Diskussion erhielt der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen als Referent noch einmal das Wort:

Ich will nur auf einige der gemachten Anführungen näher eingehen, obschon es mir gleichgültig ist, aus welchen Motiven Jemand für den Antrag stimmt, wenn er nur überhaupt dafür stimmt.

Der Herr Abgeordnete für Stallupönen[1]) hat gesagt, ich hätte nicht die Gründe der Kommission angeführt. Soweit die Mitglieder der Kommission ihre Motive selbst nicht angegeben haben, kann ich nicht wissen, und eben so wenig der Herr Abgeordnete, welche Motive dies waren; dagegen muß ich den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen, daß er vergessen hat, daß die Gründe, welche ich hier ausgesprochen habe, auch in der Kommission geltend gemacht worden sind, daß ich selbst sie geltend gemacht habe und glauben darf, daß diejenigen Mitglieder, welche meine Ansicht theilten, sie deshalb nicht überall wiederholt haben, weil ich sie schon ausgesprochen hatte. Der Herr Abgeordnete wird mir zugeben, daß er sich geirrt, wenn er sagt, daß diese Gründe in der Kommission gar nicht vorgetragen worden wären. Der Herr Abgeordnete von Seckendorf[2]) hat mich darauf aufmerksam gemacht, daß das Verhältniß des Chefs der Bank zu dem Bankdirektorium, welches ich berührt habe, in dem Berichte mit keinem Worte angedeutet worden sei; ich muß bedauern, daß der Herr Abgeordnete den Bericht nicht bis zu Ende gelesen hat, denn da steht ausdrücklich: obschon in der Bankordnung die Möglichkeit gegeben sei, daß der Chef der Bank sämmtliche Geschäfte, welche früher das Haupt-Bankdirektorium besorgte, selbst in die Hand nehme, indem die Bankordnung dieser letzteren Behörde zwar die Verwaltung, dem Chef der Bank aber die Leitung der Verwaltung zuweist.

Der Herr Abgeordnete für Waldbroel sagte ferner, daß die Pflichten eines Chefs der Bank sehr umfassend seien, und ich bitte nun um die Erlaubniß, trotz der vorgerückten Zeit einen kurzen Abriß der Pflichten des Bankchefs geben zu dürfen.

(Präsident Graf von Schwerin: Wenn der Herr Berichterstatter dies für nothwendig hält, so wird dem nichts entgegenstehen.)

Diese Pflichten sind nicht so umfangreich, daß ihre Aufzählung eine lange Zeit in Anspruch nehmen würde.

(Heiterkeit.)

(Liest:)

> Ihm steht zu: die Entscheidung auf Beschwerden über die Bankverwaltung (§. 54), Feststellung der zu beleihenden Arten von Effekten und Waaren, nebst der Höhe des Abschlags vom Course oder Werthe (86), Genehmigung des vom Direktorium zu bestimmenden Diskonto- und Zinssatzes, so wie des Gesammtbetrages, bis zu welchem jede Bankstelle Darlehen geben kann (87), die allgemeinen Bestimmungen über Annahme von Depositen, hinsichtlich welcher keine Verpflichtung besteht, und Festsetzung des Kredits der Aktiengesellschaften rc., sofern das Direktorium und der Centralausschuß darüber verschiedener Meinung sind (89, 92), Ertheilung der Genehmigung zur Ausgabe von Noten auf ein besonderes Bankkomtoir (93), Mittheilung des jährlichen Verwaltungsberichtes und Abschlusses an die Meistbetheiligten und Leitung der Wahl zum Ausschuß, Errichtung, Aufhebung und Verlegung von Komtoiren (39, 112), die Verpflichtung, über Befolgung des §. 31 wegen Haltung der Baarvorräthe rc. zu wachen, die Genehmigung der Etats (46) und die

---

[1]) Herr von Saucken-Tarputschen.

[2]) Dr. von Seckendorf, Regierungsrath aus Cöln (4. Cölner Wahlbezirk: Gummersbach, Waldbroel, Wipperfürth).

Ernennung der höheren Beamten (56) Allerhöchsten Orts zu beantragen, die Anstellung der übrigen Beamten (49), der Erlaß der Dienstreglements ꝛc. (50), die jährliche Berufung der Meistbetheiligten und der Vorsitz in deren Versammlung.

Das wird im Ganzen Dasjenige sein, was ihm obliegt. Es sind Geschäfte, die theils bisher gar nicht vorgekommen sind, theils doch nicht laufende sind, sondern darin bestehen, in gewissen nicht oft eintretenden Perioden Prinzipienänderungen auszusprechen oder andere einfache Handlungen vorzunehmen.

Der Herr Abgeordnete von Seckendorf hat ferner ausgesprochen, die Konsolidation des Bankchefs mit dem Ministerium scheine ihm verfassungswidrig. Er hat sich aber begnügt, zu sagen, daß es ihm so scheine, ohne die Gründe dafür näher anzudeuten. Der Abgeordnete für Krefeld[1]) befürchtet einen Mangel an Einheit in der Bankverwaltung, wenn dieselbe vorzugsweise von dem Direktorium geleitet würde. Er hat diese Anführungen mit einem kleinen Ausfall auf meine persönliche Ansicht begleitet und gemeint, ich hätte jemals gezweifelt an der Einheit der Kammerbeschlüsse. Ich muß mich dagegen verwahren, daß ich jemals gewagt hätte, zu zweifeln an dieser Einheit; ich bemerke aber, wenn ich diesen Zweifel ausgesprochen hätte, daß die Kammer in ihrer Zusammensetzung eine ganz andere und in ihrem Personale viel mehr wechselnde Versammlung ist, als das Bankdirektorium hoffentlich jemals sein wird. Die Gründe, welche der Abgeordnete für Krefeld für die Beibehaltung des jetzigen Verhältnisses angeführt hat, basiren auf seiner Anschauung von der Tüchtigkeit und Sachkunde des Herrn Chefs. Diesen Eigenschaften habe ich meines Wissens vollkommen Gerechtigkeit werden lassen, und meine Befürchtungen haben sich vielmehr auf den etwaigen Nachfolger des Chefs, wenn es bei den jetzigen Einrichtungen sein Bewenden behält, als auf die jetzige Persönlichkeit bezogen. Der Abgeordnete glaubte, daß der Bankverwaltung die Theilnahme von sachkundigen und zuverlässig rechtlichen Männern nur erfreulich sein würde. Ich bin weit entfernt, die Angemessenheit dieser Epitheta in Zweifel zu ziehen, bitte aber anzunehmen, daß sich zuverlässige und rechtliche Männer auch in dem Bankdirektorium finden. Der Abgeordnete hat sich darauf bezogen, daß es faktisch nicht rathsam sei, die Stellung des Bankdirektors mit der eines Ministers zu konsolidiren, und daß es rechtlich nicht zuzulassen sei; er hat angedeutet, daß die Rechte der Bankteilnehmer dadurch verletzt würden. Ich glaube, statt aller Widerlegung allein anführen zu dürfen, daß zur Zeit, als die Bankordnung erlassen wurde, und bis zum Jahre 1848 diese Stellung des Bankchefs durch einen preußischen Minister mitbekleidet und konsolidirt war, und daß zur Zeit der Entstehung der Bankordnung und nachher diese Einrichtung zur Zufriedenheit der Betheiligten bestanden hat, und in derselben eine Verletzung der Banktheilnehmer weder gesucht, noch gefunden wurde.

Es ist ferner darauf aufmerksam gemacht, daß einer der Herren Minister nicht gleichzeitig Chef der Bank und Mitglied des Kuratoriums der Bank sein könne. Das ist der einzige von den angeregten Zweifeln, den ich selbst in der Spezial-Budgetkommission geltend gemacht habe. Indessen ist derselbe von der Majorität der Kommission nicht getheilt worden, indem diese Kombination derselben wohl zulässig erschien, da bei der nur selten eintretenden Wirksamkeit des Kuratoriums, und da seit dem 3. November 1817, wo bereits in der damaligen Bankordnung die Befugnisse des Kuratoriums mit denselben Worten ausgedrückt waren, wie in der jetzigen, das Kuratorium sich aber in diesem langjährigen Zeitraume stets darauf beschränkt hat, den Bericht der Bank entgegenzunehmen und zu beurtheilen — eine Funktion, welche das Kuratorium noch mit der Ober-Rechnungskammer theilt. In diesen Funktionen liegt kein Hinderniß, daß der

[1]) Herr von Beckerath.

Chef der Bank zugleich eines der fünf Mitglieder des Kuratoriums sein könnte. Außerdem würde es nicht einmal nothwendig sein, daß dieser Fall durchaus einträte, indem (wobei freilich die heutige Erklärung des Ministeriums zu berücksichtigen ist)[1]) der Ministerpräsident selbst die Funktion eines Chefs der Bank annehmen könnte, und so diese von einem Minister geführt würde, welcher nicht gesetzlich Mitglied des Kuratoriums ist.

Als der Kommissionsantrag angenommen war, rügte der Abgeordnete Dr. Simson (Königsberg), daß Herr von Bismarck-Schönhausen als „nicht stimmberechtigtes Mitglied" der Central-Budget-Kommission den Bericht erstattet habe. Diese Kommission bestehe aus den Vorsitzenden und den Referenten der 9 Spezial-Budget-Kommissionen, also aus 18 Mitgliedern, der Bericht trage aber 19 Unterschriften, und zwar aus der 3. Spezialkommission 3: von Bismarck-Schönhausen, Strobel und Osterath; es sei nicht zweckmäßig, das Institut der Assessoren sine voto aus der Justiz auf die Kammer zu übertragen. Der Vorsitzende der 3. Spezialkommission, Abgeordnete Ober-Regierungsrath Osterath aus Danzig (Paderborn) theilte erläuternd mit, daß Herr von Bismarck-Schönhausen sich in der Spezialkommission als Vertrauensmann den nothwendigen örtlichen Ermittelungen, z. B. der Einsicht der Bücher der Seehandlung und der Bank unterzogen habe und daß deshalb seine Theilnahme auch an den Berathungen der Centralkommission nothwendig gewesen sei. Von verschiedenen Seiten wurde der Centralkommission das Recht vindizirt, die Berichterstatter auch aus den Mitgliedern der Spezialkommissionen zu wählen. Der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen erklärte in dieser Diskussion:

Der Abgeordnete für Königsberg ist der Ansicht, ich hätte gesagt, ich sei „ein nicht stimmberechtigtes Mitglied" der Kommission gewesen. Ich kann in dieser Auffassung des Abgeordneten nur, ich weiß nicht, ob ich sagen soll, einen erfreulichen Beweis dafür finden, wie weit er es in der Kunst gebracht hat, deren Anwendung er dem Abgeordneten für Prenzlau früher einmal vorwarf, in der Kunst, mißzuverstehen.

Ich glaube, gesagt zu haben, ich sei nicht „ein stimmberechtigtes Mitglied" gewesen.

Aber, es ist drei Viertel vier Uhr, da will ich mit dem Herrn Abgeordneten über Interpunktationen nicht mehr streiten. Ich räume ihm gern eine gründlichere Sachkenntniß in dieser Beziehung ein.

Ich habe nicht einmal auf die Stellung eines Assessors, der nur in den von ihm selbst vorgetragenen Angelegenheiten stimmberechtigt wäre, eine Eigenschaft, die der Herr Abgeordnete mir beilegte, Anspruch gemacht, und kann nur bedauern, daß er nicht in der Lage war, mir Sitz und Stimme verleihen zu können, wie er die Absicht äußerte.

---

[1]) Der Handelsminister von der Heydt hatte der Kammer mitgetheilt, daß die Funktionen des Staatsrathspräsidenten bei dem Bankkuratorium durch Allerhöchste Ordre dem Ministerpräsidenten übertragen worden seien.

Zu meiner persönlichen Rechtfertigung will ich anführen, daß ich selbst zweifelhaft gewesen bin, bis auf den Tag, wo der Bericht gedruckt werden sollte, ob ich Berichterstatter für die Plenarsitzung sein würde oder nicht, und daß ich die Bezeichnung des Berichterstatters offen gelassen und den Bericht mit der ausdrücklichen Weisung in die Kanzlei gegeben habe, sich bei dem Herrn Vorsitzenden zu erkundigen, ob ich Berichterstatter sei oder nicht.

Daß ich der Neunzehnte unter den Unterschriften sei, davon habe ich mich durch die Zählung des Abgeordneten für Königsberg überzeugt, und der Herr Abgeordnete hätte nicht nöthig gehabt, durch Berechnung zu ermitteln, daß ich nicht Mitglied der Kommission war. Ich erinnere mich, am Eingang meines Referats dies ausdrücklich gesagt zu haben, und meine Unterschrift ist nicht aus Versehen beigefügt, sondern aus Versehen nicht durchstrichen, als die Herren von der Kommission das von mir geschriebene Referat unterzeichnet haben.

In der 54. Sitzung, am 4. April 1851, hatte die Zweite Kammer die Generaldiskussion über die vorläufige Verordnung vom 2. Januar 1849, die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie die anderweitige Organisation der Gerichte betreffend, begonnen. In der folgenden (55.) Sitzung, am 5. April, wurde die Fortsetzung der allgemeinen Diskussion mit nachstehender Rede des Abgeordneten von Bismarck-Schönhausen eröffnet:

Die uns vorliegende Verordnung ist in ihren wesentlichsten Grundzügen schon durch den Inhalt der Verfassung bedingt, und insoweit dies der Fall ist, will ich mich in dieser Diskussion darauf beschränken, auf diejenigen Aeußerungen einzugehen, die bereits gestern in dieser Beziehung gefallen sind. Die Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit ist früher stets ein Paradepferd für alle Die gewesen, die eine Umwälzung unserer Zustände erstrebten und welche die Geschicklichkeit hatten, ihre persönliche Ansicht als öffentliche Meinung an den Markt zu bringen. Man war dahin gekommen, sich unter Patrimonialgerichtsbarkeit schließlich ein unbestimmtes Etwas von feudaler Willkür vorzustellen, mit körperlicher Züchtigung, mit Richtern, die abhängig wären von tyrannischen Junkern, mit denen sie gemeinschaftlich die Gerichtseingesessenen bedrückten, resp. hohe Sporteln von ihnen erhöben. Erst seit Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit hat man sich überzeugt, daß sie doch nicht so ganz ohne Vorzüge war, daß die Gerichtsherren in den seltensten Fällen mehr von ihr hatten, als die von mir hoch angeschlagene Ehre, nach dem Ableben des Justitiarius unter 4 oder 5 benachbarten Richtern seinen Nachfolger auszuwählen, daß im Uebrigen diese Richter ebenso unabhängig waren, wie die Königlichen, in sehr vielen Fällen nicht in den freundschaftlichsten Verhältnissen mit ihren Gerichtsherren lebten, daß die Sporteln sehr viel niedriger waren, als bei den Königlichen Gerichten und nicht mit derjenigen Härte beigetrieben wurden, welche bei den fiskalischen Gerichten die Anforderung des Etats erheischt, und daß namentlich die Abhaltung lokaler Gerichtstage ein großer Vorzug der Patrimonialgerichtsbarkeit war. Ich will mich nicht auf Widerlegung der Aeußerungen des Abgeordneten für Hirschberg [1]) einlassen, der gestern der Meinung war, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit keinen Sinn mehr gehabt hätte. Er hat sich meiner Ueberzeugung nach am besten dadurch widerlegt, daß er uns mittheilte,

[1]) Des Kreisrichters Fliegel aus Hirschberg.

er selbst habe nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit die Stelle eines Patrimonialrichters angenommen. Ich kann seine Meinung auch nicht theilen, daß es unbedingt ein Zeichen guter Rechtspflege sei, daß die Anzahl der Gerichtsstellen bedeutend vermindert worden wäre, nach seiner Angabe von 7 000 auf etwa 200. Man könnte sonst auf diesem Wege leicht und wohlfeil eine noch viel bessere Rechtspflege erlangen, wenn man diese Anzahl noch mehr reduzirte.

Dagegen kann ich den Auslassungen des Herrn Justizministers[1]) gegenüber die Befürchtung nicht unterdrücken, daß die Regierung einer Täuschung sich hingiebt, wenn sie glaubt, daß die neue Justizeinrichtung überall ein Gegenstand des Vertrauens und ein Grund zur Befriedigung geworden sei. Ich gebe gern zu, daß die höheren Justizbeamten, auf deren Bericht sich der Herr Justizminister gestern bezog, mit den neuen Einrichtungen vollkommen zufrieden sind. Anders aber dürfte es sich mit den Gerichtseingesessenen verhalten, auf deren Interesse es mir doch vorzugsweise anzukommen scheint; von ihnen werden die Uebelstände der neuen Einrichtung sehr lebhaft und tief empfunden, und bieten einen starken Hebel zur Erregung von Mißvergnügen und Unzufriedenheit dar. Denjenigen Herren, welche vor Kurzem hier von der Begeisterung sprachen, mit welcher das Volk die neuen Einrichtungen aufgenommen habe, möchte ich einen freundlichen Empfang nicht sichern können, wenn sie sich etwa persönlich, um die Dankbarkeit des Volkes zu erproben, auf das Land begeben sollten,

(Oho!)

— ich stelle die Probe anheim —

(Heiterkeit.)

und dort den Leuten sagen: wir sind es, die dafür gestimmt haben, und denen Ihr verdankt, daß Ihr jetzt 3, 6 und 8 Meilen weit reisen müßt, Euer Recht zu holen; daß Ihr zur Abhaltung eines Termins in der Ernte- oder Saatzeit 3—4 Tage abwesend sein müßt, daß Ihr, oder doch die Wohlhabenderen von Euch, 3—4 Wochen auf eigene Kosten Euch in der Stadt aufhalten müßt, um als Geschworene zu fungiren oder, was noch öfter der Fall ist, nicht zu fungiren; daß die Gerichtskosten in vielen Fällen verdoppelt und verdreifacht werden; daß Kosten und Sporteln mit einer Strenge beigetrieben werden und beigetrieben werden müssen, die früher unter den Patrimonialgerichten nicht üblich war; daß Ihr endlich mit Richtern zu thun habt, denen Eure Verhältnisse, Eure Personen, die Sitten Eurer Heimath fremd sind, ja, die in vielen Fällen Euer Plattdeutsch nicht einmal verstehen, ein Mangel, der häufig genug zu Klagen der Komparenten Veranlassung giebt, weil das, was sie zu Protokoll gegeben, nicht darin stehe. Ich glaube, daß mit allen Gründen, welche die Doktrin und die Theorie Ihnen an die Hand geben, Sie diese Bevölkerung nicht überzeugen werden, daß sie die verfassungsmäßige Verpflichtung habe, sich bei diesen Neuerungen glücklich zu fühlen, und daß selbst der Umstand, daß die Verfassung dies gewollt habe, manchen verstockten Gemüthern keinen durchschlagenden Trost gewähren würde.

Der Herr Justizminister hat uns ferner statistische Mittheilungen über die Anzahl von Verbrechen gemacht, welche in Königlichen und in Bezirken der Patrimonialgerichte auf eine bestimmte Seelenzahl gefallen sind. Abgesehen davon, daß die Städte und namentlich die großen Städte, welche naturgemäß die Heimath der Verbrechen sind, überall unter Königlicher Gerichtsbarkeit stehen, habe ich aus diesen Mittheilungen zu meiner Befriedigung von Neuem einen Beweis entnommen, daß die Moralität unter derjenigen Bevölkerung, welche unter Patrimonialgerichtsbarkeit stand, eine höhere war, daß Verbrechen unter ihr seltener waren, als unter Denjenigen, welche die Wohlthat der Patrimonialgerichtsbarkeit entbehrten. Wenn aus diesem Umstande der Schluß gezogen

---

[1]) Herr Simons.

werden sollte, daß etwa die Patrimonialrichter lässig gewesen seien in Aufsuchung und Bestrafung der Verbrechen, so glaube ich, daß ihnen darin Unrecht geschehen würde, ich wenigstens habe nirgends darüber klagen hören, daß in den Bezirken der Patrimonialgerichte wegen Straflosigkeit von Verbrechen die Immoralität zugenommen und die Verbrechen sich gemehrt hätten. Wenn der Herr Justizminister — ich gestehe, daß ich wegen der Entfernung meines Platzes nicht genau habe hören können — gesagt hat, daß die Anzahl der Verbrechen innerhalb der Patrimonialgerichtsbezirke seit dem Jahre 1848 zugenommen haben sollte, so könnte ich den Grund darin suchen, daß eben die Patrimonialgerichte aufgehört hatten, indem es unzweifelhaft ist, daß, wenn die Rechtspflege an Ort und Stelle geübt wird von einem Richter, der mit den örtlichen Verhältnissen und den Personen bekannt ist, dies zur Verhütung von Verbrechen wesentlich beiträgt; andererseits dürfte die neue Richtung des öffentlichen Rechtsbewußtseins dazu beigetragen haben, welche seit der Nationalversammlung und durch das Verfahren der damaligen Ministerien angebahnt wurde und welche das Eigenthum und den Besitzstand derjenigen Klassen der Bevölkerung, welchen die meisten Patrimonialgerichtsherren angehörten, als minder berechtigt und durch das Gesetz minder geschützt erscheinen ließ.

Der Abgeordnete für Hirschberg hat uns gestern aufmerksam gemacht, daß namentlich in Schlesien das Institut der Patrimonialgerichte der öffentlichen Meinung gegenüber ein kaum haltbares gewesen sei. Der Abgeordnete wird selbst am besten wissen, welche Verhetzung der ländlichen Bevölkerung in Schlesien stattgefunden hat, da er zur damaligen Zeit schon jene Gegenden bewohnt hat.

Trotz dieser vielfachen Verhetzungen und trotz der Verwahrlosung, welche die Patrimonialgerichtsbarkeit meiner Ueberzeugung nach ein Menschenalter hindurch von oben her erfahren hat, habe ich in den Kreisen meiner Erfahrung keine Gründe gefunden, welche die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit als durch das öffentliche Wohl bedingt hätten erscheinen lassen. Ich kann sie daher nur betrachten als eine der vielen Konzessionen, die man der Theorie und einem angeblichen Zeitgeiste gemacht hat. Da sie aber einmal aufgehoben ist, so habe ich den dringenden Wunsch, daß die Regierung in erhöhtem Maße ihre Aufmerksamkeit auf diejenigen Mittel lenke, welche dazu führen könnten, die Vortheile und die Bequemlichkeiten der Patrimonialgerichtsbarkeit mit der jetzigen Einrichtung zu verbinden. Die wenigsten Geschäfte bei einem Gericht erfordern, ja vertragen eine kollegialische Behandlung; alle Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit, alle Vormundschafts-, Nachlaß- und Hypothekensachen, sowie das Verfahren in jeder Rechtssache, bis sie spruchreif ist, wird auch an denjenigen Orten, wo sich Richterkollegien befinden, von Einzelnen betrieben. Ich kann daher keine Gründe finden, warum das Zusammensein sämmtlicher Richter eines Sprengels an einem einzigen Orte die Regel und der permanente Zustand sein soll, und man würde denjenigen Einrichtungen, welche die ländliche Bevölkerung lieb gewonnen hat und welche ihr bequem sind, entgegenkommen, wenn die Abzweigung von Gerichtsdeputationen und die Anstellungen einzelner Richter in den Bezirken vermehrt würden. Es würde dadurch die Abhaltung von Lokalgerichtstagen erleichtert werden, obschon sie auch möglich bleibt, wenn sämmtliche Richter an einem Orte wohnen. Sollten selbst bei jener Einrichtung nicht so viele Richter an dem Hauptorte des Sprengels bleiben, als zur Bildung eines Spruchkollegiums nöthig sind, so würde diese Anzahl sich durch Zuziehung der nächsten Einzelrichter-Sprengel leicht vervollständigen lassen. Eine ähnliche Einrichtung war von den Patrimonialgerichtsherren mehrerer Kreise der Provinz Sachsen vor 1848 angebahnt worden, und die Ausführung derselben hat bei der damaligen Justizverwaltung nicht nur kein Hinderniß gefunden, sondern ist für sehr zweckmäßig gehalten worden. Sollte etwas dem Aehnliches jetzt nicht

als ausführbar erscheinen, so würde es schon eine große Wohlthat für die Bevölkerung sein, wenn dennoch durch Deputirte des Gerichts Lokalgerichtstage in engeren Distrikten abgehalten würden. Ich sehe auch keinen Grund, weshalb eine solche Einrichtung mit dem jetzigen Verfahren und der jetzigen Gerichtsverfassung unverträglich sein sollte, und auch das Schwurgericht paßt sich einem solchen System vollständig an, so lange nicht auch in der Gesetzgebung die Ueberzeugung sich Bahn bricht, daß mit der Einführung der Geschworenengerichte zwar Diejenigen ihren Zweck erreicht haben, welche darin eine Garantie gegen die Bestrafung politischer Verbrechen suchten, daß sonst aber die Meinung eines englischen Rechtsgelehrten viel für sich hat, welche ich in diesen Tagen gelesen habe. Derselbe sagt: Wenn jetzt Jemand zum erstenmale mit dem Vorschlage aufträge, die Entscheidung der wichtigsten Rechtsfälle von 12 Personen abhängig zu machen, die beliebig aus den bürgerlichen Gewerben herausgenommen werden, für deren Urtheilsfähigkeit in den meisten Ländern eine andere Bürgschaft nicht existirt, als die der Zahlung einer gewissen Steuerquote, und denen man die Beurtheilung des Falles dadurch erschwert, daß man sie bis zu Stunde der Entscheidung sorgfältig über den Fall selbst in Unkenntniß erhält und in jener Stunde selbst ihre Urtheilskraft der Wirkung zweier sich bekämpfenden rhetorischen Talente und der Zufälligkeit der Ueberlegenheit des einen aussetzt, wenn ein solcher Vorschlag heute zum erstenmale auftauchte, er würde bei einem besonnenen Volke keinen Anklang finden.

Eine andere durch die Verfassung bedingte Neuerung ist die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes. Ich bedaure mit einem Redner, der gestern diesen Fall zum Gegenstand eines Protestes machte[1]), und bedaure namentlich im Interesse der preußischen Politik, daß durch diese Bestimmung der Verfassung Staatsverträge gebrochen worden sind, welche die Krone Preußens abgeschlossen hatte.

Im Uebrigen kann ich nicht finden, daß durch Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes die außerordentlichen Garantieen für eine unparteiische Gerichtspflege vermehrt worden sind.

Bestimmungen, welche nicht aus der Verfassung mit Nothwendigkeit hervorgehen, finden sich in der Verordnung in Bezug auf die Patrimonialrichter, die darin mit einer Härte behandelt sind, über die ich mir einige Worte zu sagen erlaube. Die Patrimonialrichter waren bei uns lebenslänglich angestellt und mußten nach dem Gesetze lebenslänglich angestellt werden. Sie hatten ein Recht, an die Stabilität der Rechtsverhältnisse Preußens zu glauben, oder an eine vollgültige Entschädigung, falls diese Rechtsverhältnisse im Wege der Gesetzgebung eine Aenderung erleiden sollten. Sie konnten also glauben, daß sie diejenigen Emolumente, welche ihre Stellung mit sich brachte, bis an ihr Lebensende genießen würden.

Sie hatten also allen Grund, als gute Hausväter ihren Haushalt und die Erziehung ihrer Kinder nach den Mitteln zuzuschneiden, die ihnen vor diesem Gesetz zu Gebote standen. Ohne ihr Verschulden sind sie nun in ihrem Einkommen zum großen Theil auf die Hälfte, in manchen Fällen auf ein geringeres Maß, in fast allen aber um ein sehr Erhebliches verkürzt worden. Als Entschädigung dafür weist man sie hin auf die ehrenvolle Stellung eines Königlichen Richters, auf die Hoffnung auf Pension und auf Avancement. Was die erste Qualität betrifft, so habe ich nicht gefunden, daß die Patrimonialrichter titelsüchtig sind, sie schienen zufrieden zu sein mit der Achtung, die sie als Patrimonialrichter genossen. In Bezug auf die Aussicht auf Pension glaube ich kaum, daß diese dem Abzug an Gehalt, den sie erlitten haben, jemals gleichkommen kann. Was ferner die Hoffnung auf Avancement betrifft, so ist sie

[1]) Der Abgeordnete Landrath Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode (Kreppelhof).

ihnen durch das Anciennetätsreglement vom vorigen Jahre, wodurch eigentlich erst die Härte der Verordnung vollständig gemacht ist, bedeutend verkürzt worden. Sie stehen im günstigsten Falle 4 Jahre zurück hinter den Richtern im Königlichen Dienste, obwohl beide Kategorieen vom Augenblicke ihrer Anstellung an die richterliche Qualität und die eines Staatsbeamten besessen haben. Am schlimmsten sind diejenigen daran, welche mit der sogenannten Klausel angestellt sind. Diese Klausel, so oft ich sie habe kennen lernen, lautete dahin, daß der Gerichtsherr berechtigt sein solle, den auf Lebenszeit geschlossenen Vertrag zu kündigen, sobald er sein Gericht mit einem Königlichen oder mit einem Kreisgericht zusammenlegt.

Diese auflösende Bedingung ist nicht eingetreten. Die Gerichtsherren haben ihren Justitiarien nicht gekündigt; vielmehr hat der Staat ihnen die Gerichtsbarkeit abgenommen.

Wenn ein Käufer dem Besitzer eines Gutes mit Gerichtsbarkeit dieses Gut oder die Gerichtsbarkeit allein abkauft, so ist kein Zweifel, daß er die eingegangenen Kontrakte mit übernehmen müsse, also auch die, welche auf Grund und zur Handhabung dieser Gerichtsbarkeit abgeschlossen sind. Um so mehr, glaube ich, ist der Staat dazu verpflichtet, wenn er im Wege der Gesetzgebung diese Gerichtsbarkeit übernimmt, der Staat, unter dessen Gewährleistung diese Richter angestellt und nach dessen eigenen Gesetzen sie lebenslänglich angestellt werden mußten. Abgesehen davon, daß es rechtlich sehr fraglich ist, wie weit das Obergericht berechtigt war, eine solche Klausel den Verträgen hinzuzufügen, die perfekt waren, ehe sie dem Obergerichte zur Bestätigung vorgelegt wurden, eine Klausel, durch welche der materielle Inhalt des Kontrakts geändert wurde. Diese Befugniß der Obergerichte gründete sich auf einen Paragraphen, der nur verlangt, daß die Gerichtsherren den Obergerichten die Ueberzeugung gewähren sollen, daß sie wirklich qualifizirte Personen anstellen, der aber nicht den Obergerichten freistellt, qualifizirte Personen zu verwerfen oder ihre Anstellung nachträglich von Bedingungen abhängig zu machen.

Aus diesem Grunde glaube ich, daß diejenigen Richter, welche mit der Klausel angestellt waren, ganz besondere Veranlassung haben, sich zu beklagen, indem ihnen ein Recht auf Anstellung im Staatsdienste (obgleich der Staat ihrer bedarf, weil sein Richterpersonal nicht ausreicht) gar nicht eingeräumt wird, und es wird ihnen nur im Wege der Billigkeit, um ihre Subsistenz nicht zu gefährden, mit dem Charakter eines Almosens die Aussicht auf Anstellung zugesprochen, und sie rangiren dabei nach der Anciennetät, welche vom 1. April 1849 datirt ist, so daß ganz alte Patrimonialrichter, die 20 und 30 Jahre ihr Amt mit Ehren geführt haben, hinter den jüngsten Assessor einrangirt werden.

Ich will nur einen der vielen in der Art vorgekommenen Fälle anführen. Es war ein Richter von einem schlesischen Patrimonialgericht, der sein Amt seit länger als 20 Jahren dergestalt zur Zufriedenheit der höheren Behörden verwaltet hatte, daß ihm die Regierung deshalb den Charakter eines Justizraths verlieh, und der ein Gehalt von 1 500 Rthlr. bezog; dieser Mann wurde bei der Reorganisation bei einem Kreisgerichte angestellt, wo er 800 Rthlr. Gehalt hatte, aber von dem dortigen Personal der Aelteste war und bei Abwesenheit des Dirigenten das Gericht selbst leitete, bis die Anciennetätsordnung im vorigen Jahre eintrat, nach welcher dieser bisherige zweite Dirigent als das jüngste Gerichtsmitglied hinter dem jüngsten Assessor rangirte, welcher Umstand ihn bewogen hat, seine Versetzung in eine noch geringer bezahlte Stelle mit Erfolg nachzusuchen. Ich hoffe, die Kammer wird dieser Klasse unserer Mitbürger gerecht werden wollen, die unverschuldet in Verlegenheit und Sorgen durch die Gesetzgebung gebracht worden ist, zum Theil so, daß sie ihre Kinder, welche sie bis dahin hoffen durften, dem väterlichen Beruf widmen zu können, einer ganz anderen Bestimmung haben übergeben müssen. Ich empfehle Ihrer Berück-

sichtigung die Amendements, welche in dieser Beziehung von beiden Seiten des Hauses gestellt sind, indem ich meinerseits mich demjenigen anschließen werde, was in dieser Richtung am weitesten geht.

(Bravo!)

Der Abgeordnete Präsident Wentzel aus Ratibor entgegnete in längerer Rede, in welcher er u. A. äußerte, es gehöre jetzt wieder zu einer Lieblingsäußerung, gegen die rheinische Gerichtsverfassung und gegen die Männer, die sie vertreten, mit spitzer Rede aufzutreten; es sei erst neulich hier vorgetragen worden, wie Leute aus dem Westen (rheinische Abgeordnete) gekommen seien und den Staatsschatz mobilisirt hätten. Zum Schlusse erbot sich Herr Wentzel, wenn Herr von Bismarck-Schönhausen ihn an einen Ort begleiten wolle, wo ihn (Herrn Wentzel) ein unangenehmer Empfang erwarte, Herrn von Bismarck praktisch den Beweis zu liefern, daß er sich geirrt habe. Der Letztere erwiderte:

Der verehrte Abgeordnete für Ratibor hat mir und meinen Freunden den indirekten Vorwurf gemacht, als wenn wir Diejenigen sein müßten, welche die Unzufriedenheit im Lande steigerten, welche über die Justizeinrichtung entstanden. Ich muß mich wundern, daß der verehrte Abgeordnete in seiner langen juristischen Laufbahn, deren Versatilität er uns hier geschildert, nicht Gelegenheit gehabt hat, sich zu überzeugen, daß Diejenigen, welche den meisten Grund haben, mißvergnügt zu sein, nicht allemal Die sind, welche dies Mißvergnügen zu politischen Plänen ausbeuten wollen, und daß Diejenigen, deren unbewußte Vorkämpfer die „weisen Männer aus dem Westen" waren und noch sind, nicht eben sehr skrupulös bei Benutzung einer Mißstimmung danach fragen, wer sie herbeigeführt habe, und ob sie berechtigt sei.

Zweitens hat der verehrte Abgeordnete mir die angenehme Aussicht gestellt, mit ihm eine Reise auf das Land zu machen.

(Heiterkeit.)

So ehrenvoll diese Aussicht für mich ist, so würde ich doch, wenn er seinen Zweck vollständig erreichen will, ihm vorschlagen, die Exkursion allein zu machen, da ich mich sonst verpflichtet fühlen würde, ihn zu schützen, eine Aufgabe, die möglicherweise das Maß meiner Kräfte sowohl als meiner Neigung überschreiten möchte.

(Heiterkeit.)

In der 57. Sitzung, am 8. April 1851, wurde über den Antrag der Justiz-Kommission diskutirt, während der Sitzungsperiode die strafrechtliche Verfolgung des Abgeordneten Harkort (Altena) wegen der von ihm veröffentlichten „Bürger- und Bauernbriefe" zu genehmigen. Die Tendenz dieser Schrift ging, wie das betreffende, in der 50. Sitzung, am 28. März 1851, verlesene Schreiben des Oberstaatsanwalts Sethe sich ausdrückte, dahin, den Bürger- und Bauernstand gegen das in der Schrift näher bezeichnete Junker-

thum anzureizen. In der Berathung über den Kommissionsantrag, in der 57. Sitzung, erklärte der Abgeordnete Freiherr von Vincke, er wisse nicht, was hier eigentlich unter Junkerthum zu verstehen sei, auch müsse der Kammer das vollständige Material vorgelegt werden, um beurtheilen zu können, ob die Anklage nicht eine tendenziöse sei. Nachdem der Justizminister Simons darauf aufmerksam gemacht hatte, daß der Freiherr von Vincke von der Kammer diejenige Entscheidung verlange, die später dem Tribunal obliege, während es sich hier nur darum handele, zu beschließen, ob die Verfolgung während der gegenwärtigen Sitzungsperiode stattfinden dürfe, nahm der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen das Wort:

Der Herr Justizminister hat am Schlusse seines Vortrages im Wesentlichen meine Ansicht ausgesprochen. Ich glaube auch, daß der Abgeordnete für Aachen die Stellung der Kammer mit der eines Gerichtshofes verwechselt hat, indem er von der Ansicht auszugehen schien, daß die Kammer sich erst die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten verschaffen müsse, ehe sie die Autorisation zur Einleitung der Untersuchung gegen ihn geben könne. Ganz abgesehen von der Unmöglichkeit, daß wir hier den Prozeß in der Art plaidiren können, wie der Abgeordnete für Aachen es in der Rolle eines Vertheidigers zu thun begonnen hat, um uns die Ueberzeugung von der Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu verschaffen, so glaube ich nicht, daß es die Aufgabe der Kammer sein kann, dem Wahrspruch der Geschworenen dadurch zu präjudiziren, daß wir in der Kammer ein Schuldig oder Nichtschuldig über den Angeklagten aussprechen. Ein solches Verfahren würde der Ruhe und Unparteilichkeit der Rechtspflege in Preußen präjudizirlich sein.

(Stimmen auf der Linken: Juristisch?!)

Politisch!

Mir ist es nicht klar geworden, was der Herr Abgeordnete unter tendenziösen Anklagen versteht. Jeder Preuße hat irgend eine Tendenz, sei es, die Sicherheit des Eigenthums, der Person oder die politische Sicherheit des Staats zu garantiren. Eine Tendenz, die gegen die Freiheit der Berathung und Beschlußnahme in der Kammer oder gegen irgend ein Mitglied derselben gerichtet wäre, könnte ein Prozeß dann haben, wenn es einleuchtend wäre, daß die Regierung darauf ausginge, den Abgeordneten, der in Anklagezustand versetzt werden soll, entweder als Redner unschädlich zu machen, oder in der Abstimmung zu behindern, oder ihn in den Anklagezustand wegen einer Aeußerung zu versetzen, wegen deren ihm Unverletzlichkeit in der Verfassung garantirt ist. Eine Vermuthung der Art liegt nicht vor, und ich glaube, daß das Einzige, worauf es uns ankommt, sein kann, um zu konstatiren, ob das Privilegium der Kammer zu schützen sei. Was die Ermittelung damit zu thun hat, in welcher Weise sich etwa die Polizei Kenntniß von dem Manuskripte verschafft hat, das, muß ich gestehen, ist mir ganz unklar geblieben. Nach der Tagesordnung sind wir nicht berufen, zu entscheiden, inwieweit es zu empfehlen sein möchte, gegen einzelne Polizeiagenten die Untersuchung wegen Ueberschreitung ihres Amtes einzuleiten, sondern darüber zu berathen, ob gegen den Abgeordneten Harkort die Untersuchung einzuleiten sei.

Der Freiherr von Vincke erwiderte, man möchte fast glauben, das Mitglied für Westhavelland hätte den Kommissionsbericht —

in welchem der Ausdruck „tendenziöser Prozeß" erklärt sei — gar nicht gelesen, wenn er dies überhaupt von einem so thätigen Abgeordneten annehmen könnte; er wolle ihm die Stelle durch Verlesen wieder in Erinnerung bringen. Was das Junkerthum betreffe, so sei es sehr überflüssig gewesen, daß Herr von Bismarck an seine (v. Vincke's) Erinnerungen appellirt habe, da er (v. Vincke) ganz genau wisse, was er darunter verstehe, er könne sich sogar ganz bestimmte Personen als das personifizirte Junkerthum denken. Dabei beantragte der Freiherr von Vincke wiederholt die Vorlesung des Bürger- und Bauernbriefs. Herr von Bismarck-Schönhausen entgegnete:

Da mir der werthe Abgeordnete für Aachen Aufschluß darüber gegeben hat, was ein tendenziöser Prozeß sei, so will ich ihm meinerseits aus Dankbarkeit die Gelegenheit verschaffen, auch seine Kenntnisse über das Junkerthum zu vervollständigen, indem ich ihm die Schriften des bürgerlichen Rechenmeisters Peter Minus [1]) empfehle,

(Heiterkeit und Bravo)

deren Studium dem Herrn Abgeordneten um so zugänglicher sein wird, als ich annehmen darf, daß Peter Minus zu den politischen Freunden des Abgeordneten für Aachen gehört.

(Heiterkeit.)

Ob auch zu den persönlichen, ist mir fremd.

Es läßt sich vielleicht bei dem mir bekannten Fleiße des geehrten Mitgliedes für Aachen voraussetzen, daß er diese Schriften gelesen haben wird. Ich empfehle ihm aber, sie noch mit mehr Nutzen zu studiren, als es bisher geschehen zu sein scheint. Ingleichen habe ich die Ueberzeugung, daß, wenn er für seine Person die Kenntnißnahme des Harkortschen Briefes fordert, er sich dabei als freiwilliger Mandatar der Kammer gerirt. Ich glaube voraussetzen zu dürfen, daß sowohl dem geehrten Redner, als auch dem, der in demselben Sinne vor ihm sprach, der Inhalt dieses Schreibens vollkommen bekannt ist.

(Abgeordneter Frhr. von Vincke: „Nein! Ich kenne keinen Buchstaben davon!")

Sollten die übrigen Mitglieder der Kammer davon Kenntniß nehmen wollen, so werden sie das selbst sagen können.

Nach dem Referenten Abgeordneten Dr. Simson (Königsberg), welcher u. A. geäußert hatte, Junkerthum sei eine Bezeichnung, die sich keine Kategorie der Staatsangehörigen selber beilege, zu der sich auch keine Kategorie, als zu einer sie treffenden, bekennen dürfe, nahm Herr von Bismarck noch einmal das Wort:

Der Herr Abgeordnete für Königsberg hat die Ansicht ausgesprochen, daß es Niemanden in dem preußischen Staat gäbe, der sich dazu rechne, wenn von einer Kategorie des Junkerthums die Rede sei. Ich muß in Bezug auf meine Person dieser Behauptung widersprechen. Wenn von Seiten der Herren Abge-

[1]) Offener Brief an Herrn von Bülow-Cummerow, die Grundsteuer betreffend, von Peter Minus (Gustav Scheidtmann), Berlin 1849, Schneider & Co. — Des bürgerlichen Rechenmeisters Peter Minus vorläufiges Sendschreiben an seinen Vetter Michel, betreffend den Eid auf die Verfassung, Berlin 1851, Schneider & Co.

ordneten für Aachen, für Hagen oder des Herrn Peter Minus die Rede vom Junkerthum ist, so glaube ich, dasselbe Recht zu haben, diesen Ausdruck auf mich und meine politischen Freunde zu beziehen, welches beispielsweise ein pflichttreuer Offizier hat, sich gemeint und geehrt zu finden, wenn Demokraten von Söldlingen u. dgl. reden. Die Wighs und die Tories waren auch Ausdrücke, die ursprünglich etwas Geringschätziges bezeichneten, und sein Sie versichert, wir werden unsererseits den Namen des Junkerthums auch noch zu Ehren und Ansehen bringen.

Dies war die letzte meritorische Aeußerung, die Herr von Bismarck-Schönhausen vor seiner Ernennung zum Vorsitzenden des Staatsministeriums (1862) in einer Kammer gethan hat. Im Mai 1851 wurde er zum Geheimen Legationsrath und ersten Sekretär der Bundestagsgesandschaft in Frankfurt a. M. ernannt, wohin er sich sofort begab. Unterm 21. November 1854 erfolgte auf Präsentation des alten und befestigten Grundbesitzes im Herzogthum Stettin seine Berufung in das Herrenhaus, an dessen Berathungen er sich aber während seiner diplomatischen Verwendung nicht betheiligt hat.

Nachtrag.

Nach Beendigung des Drucks der vorstehenden Bogen fanden sich bei nochmaliger Durchsicht der stenographischen Berichte über den Ersten Vereinigten Landtag noch folgende bis dahin übersehene Aeußerungen des Abgeordneten von Bismarck-Schönhausen. Die eine derselben, am 18. Juni 1847, in der Berathung über den Gesetzentwurf, die Verhältnisse der Juden betreffend, war gegen den Abgeordneten Krause (s. S. 13) gerichtet:

Der verehrte Redner ist zum dritten Male auf dem etwas müde gerittenen Pferde auf mich eingesprengt, welches vorn Mittelalter und hinten Muttermilch heißt. Gestern hatte ich ihn nicht verstanden, heute aber habe ich mich überzeugt, daß er mich vorgestern nicht verstanden hat. Ich erkläre ihm daher mit Bezug auf das Mittelalter, daß ich mich bisweilen der Figur der Ironie bediene, es ist dies eine Redefigur, mit welcher man nicht immer das sagen will, was die Worte buchstäblich bedeuten, mitunter sogar das Gegentheil. Was nun den Ausdruck Muttermilch betrifft, so räume ich gern ein, daß ich im Feuer der Rede nicht immer die Eleganz des Ausdrucks erreiche, welche die Rede des Abgeordneten der schlesischen Landgemeinden [1]) charakterisirt.

In der Sitzung vom 19. Juni 1847 kam wiederum ein von dem Abgeordneten von Beckerath gestelltes Amendement zur Berathung, nach welchem den Juden alle politischen Rechte, mit Ausnahme der mit den Kultus- und Elementarunterrichts-Angelegenheiten der Christen in unmittelbarer Verbindung stehenden, gewährt werden sollten. Herr von Bismarck-Schönhausen erklärte hierüber:

Es lassen sich gegen dieses Amendement die sämmtlichen Gründe anführen, die wir schon vielfach gegen jeden einzelnen Punkt des Gesetzentwurfs gehört haben. Dieses Amendement ist von einer Allgemeinheit, daß es die Beschlüsse, die wir in den letzten Tagen nach reiflicher Erwägung und längeren Debatten

---

[1]) Des Abgeordneten Krause.

gefaßt haben, durchaus aufhebt, wie der Abgeordnete von der Altmark[1]) schon gesagt hat. Ich kann nicht glauben, daß die Versammlung ihre Ansicht so ändern kann, daß sie morgen zu dem Nein sagt, zu dem sie gestern Ja gesagt hat. Indem sie gestern den Beschluß gefaßt hat, daß die Juden nicht in den vollen Besitz der ständischen Rechte gesetzt werden, kann doch die den folgenden Tag noch einmal herbeigeführte Abstimmung dies nicht gerade bejahen; die Juden werden daher in den Besitz der ständischen Rechte gesetzt werden, wenn das heutige Amendement angenommen wird.

---

[1]) Der Geheime Regierungsrath von Werdeck aus Berlin.

Namen-Register.

Sach-Register.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Kruis